

SITZUNGSBERICHTE DER LEIBNIZ-SOZIETÄT

Band 88 • Jahrgang 2007

trafo Verlag Berlin

ISSN 0947-5850 ISBN 978-3-89626-690-3

Inhalt

Leibniztag 2006

01 *Dieter B. Herrmann*: Eröffnung des Leibniztages

02 *Dieter B. Herrmann*: Wissenschaft und Öffentlichkeit - Bericht des
Präsidenten an den Leibniztag 2006 -

03 Nachrufe für verstorbene Mitglieder

04 Neue Mitglieder der Leibniz-Sozietät

05 *Herrmann Klenner*: Juristenaufklärung über Gerechtigkeit - Festvortrag
auf dem Leibniztag 2006 -

Aus der Klasse für Naturwissenschaften

06 *Karl-Heinz Bernhardt*: Laudatio für Wolfgang Böhme anlässlich der
Vollendung seines 80. Lebensjahres am 11. 03. 2006

07 *Klaus-Dieter Jäger*: Holozäner Klimawandel in Mitteleuropa

08 *Wolfgang Böhme*: Schlussworte des Jubilars

09 *Jochen Kluge*: Stichproben eines Lebens - zum 80. Geburtstag von Prof.
Wolfgang Böhme

Aus der Klasse für Sozial- und Geisteswissenschaften

10 *Herbert Meißner*: Zur Entwicklung der "Geschichte der politischen
Ökonomie" in der DDR - Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie -

Rezensionen

11 *Ernst-Otto Reher*: Gerhard Banse, Armin Grunwald, Wolfgang König,
Günter Ropohl (Hg.), Erkennen und Gestalten - Eine Theorie der

Technikwissenschaften

12 *Gisela Jacobasch*: Luise Pasternak (Hg.), Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der biomedizinischen Forschung Berlin-Buch 1930-2004

13 *Nachruf*: Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhart Heinrich

Dieter B. Herrmann

Eröffnung des Leibniztages 2006

Meine Damen und Herren,
liebe Mitglieder und Freunde der Leibniz-Sozietät,

es ist mir eine Freude, Sie alle zu unserem diesjährigen Leibniz-Tag herzlich willkommen zu heißen. Besonders begrüße ich den Direktor des Wissenschaftlichen Zentrums Berlin der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Marek Kepka, Herrn Dr. Georg Thurn vom Wissenschaftszentrum für Sozialforschung sowie die Vertreter unserer Kooperationspartner. Der Präsident der Serbischen Akademie der Wissenschaften, unser Mitglied Dejan Medaković, wird durch unser Mitglied Friedbert Ficker vertreten. Er ist zugleich Mitglied der Serbischen Akademie der Wissenschaften und wir begrüßen ihn herzlich. Das Bundespräsidialamt hat uns schriftlich einen erkenntnisreichen Tag gewünscht und Senator Thomas Flierl sandte uns ein Grußwort, das unser Sekretar des Plenums, Erdmute Sommerfeld, gleich verlesen wird.

Wie Sie sicher bemerkt haben, liegt das heutige Datum – wie stets – in der Nähe des Geburtstages unseres Begründers, Gottfried Wilhelm Leibniz. Darin erkennen Sie die feste Verwurzelung unserer Sozietät in der Tradition. Dass wir aber auch aktuellen Realitäten Rechnung tragen, mögen Sie daraus ersehen, dass wir uns mit Vorbedacht an einem spielfreien Tag der Fußball-Weltmeisterschaft versammeln, genau zwischen Achtel- und Viertelfinale, um damit den Fußballfans unter unseren Mitgliedern mit ihrer Teilnahme am Leibniz-Tag keine Gewissensbelastung aufzubürden.

Unsere heutige Veranstaltung fällt allerdings fast genau auch auf ein Datum von ganz anderer Bedeutung in der Vorgeschichte unserer Sozietät. Am 1. August 1946 – also vor nunmehr fast 60 Jahren – fand im Deutschen Theater Berlin die feierliche Eröffnung der Deutschen Akademie der Wissenschaften statt, der vormaligen Preußischen Akademie und der späteren Akademie der Wissenschaften der DDR. Damit fand die damals fast 250 jährige Geschichte

jener Gelehrtengesellschaft ihre praktisch ungebrochene kontinuierliche Fortsetzung, die im Jahre 1700 mit der Gründung der Brandenburgischen Sozietät der Wissenschaften begonnen hatte.

Dieser Vorgang verdient nicht nur Beachtung, weil sich unsere Leibniz-Sozietät auf diese Tradition beruft. Sie ist auch akademiegeschichtlich von einigem Interesse.

Der Neueröffnung der Akademie waren nämlich einige Beratungen vorausgegangen. In einer dieser Beratungen warf ein Sachbearbeiter des ersten Berliner Magistrats z.B. die Frage auf, „ob die Akademie überhaupt noch bestehe, und nicht vielmehr neu gegründet werden müsse“. Der amtierende Präsident der Akademie, der Altphilologe Johannes Stroux, verwies darauf, dass die Akademie eine Körperschaft sei und schon aus diesem Grunde weiter bestehe. Im übrigen zog er – taktisch nicht unklug – ein ähnlich gelagertes historisches Fallbeispiel aus der Zeit der russischen Oktoberrevolution von 1917 heran. Damals hätte die Russische Regierung an der bestehenden zaristischen Akademie der Wissenschaften keinerlei Änderungen vorgenommen. Außerdem hatten einige führende Vertreter der Preußischen Akademie unmittelbar nach dem Ende des II. Weltkrieges auch mit ideologischen Aufräumarbeiten innerhalb der Akademie begonnen und bereits 1945, d.h. noch vor dem Beginn der Entnazifizierungskampagne, acht belastete Mitglieder aus der Mitgliederliste der Akademie und später noch etliche weitere gestrichen. So kam es schließlich nach Klärung der Finanzierungsmodalitäten am 300. Geburtstag von Gottfried Wilhelm Leibniz, am 1. Juli 1946 zu jenem historischen Befehl Nr. 187 des Chefs der sowjetischen Militäradministration, der zur Wiedereröffnung der Akademie führte. Somit war zwar die Fortführung der Preußischen Akademie der Wissenschaften nicht aufgrund einer Festlegung aller vier Besatzungsmächte erfolgt, doch hatten die westlichen Alliierten auch keinerlei Einwände erhoben. Im Gegenteil: ihre Vertreter waren bei der festlichen Wiedereröffnung der Akademie im Deutschen Theater anwesend! An dieses historische Datum heute zu erinnern, gebietet nicht allein seine 60ste Wiederkehr, sondern auch die ganz andere und historisch weitgehend einzigartige Verfahrensweise nach der Wende von 1989.

Heute wollen wir zum ersten Mal wieder die Leibniz-Medaille verleihen, für die das Plenum unserer Sozietät in seiner Sitzung vom 12. Mai 2005 das Statut beschlossen hat. Wir führen damit eine Tradition unserer Vorgänger-Akademien fort, denn die Leibniz-Medaille wurde erstmals vom Plenum der Preußischen Akademie der Wissenschaften am 2. November 1905 beschlossen und erstmals zum Leibniz-Tag 1907 an den jüdischen Kunstsammler und

Mäzen, James Simon vergeben, dem wir in Berlin u.a. die 1912 in Ägypten bei Grabungen gefundene Büste der Nofretete verdanken. Den Vorschlag hat damals der bedeutende Ägyptologe Adolf Ermann eingebracht. In diesem Zusammenhang möchte ich unserem Mitglied Friedbert Ficker herzlichen Dank sagen. Er hat die neue Medaille unter Verwendung des Leibniz-Porträts, das Gabriele Mucchi für unsere Sozietät gestaltet hat, geschaffen, ebenso wie übrigens auch die Anstecknadel der Sozietät.

Einer weiteren Tradition folgen wir, wenn wir heute die neugewählten Mitglieder unserer Sozietät zum erstenmal in unserer Mitte begrüßen und ihnen ihre Mitgliedsurkunden überreichen. Bei dieser Gelegenheit werden sich unsere neuen Mitglieder auch vorstellen und allein schon dadurch - wie ich hoffe - neue Ideen und Impulse für künftige Arbeiten im Kreise unserer Festversammlung anregen. Als förderndes Mitglied erhält heute auch Lothar Ebner seine Urkunde. Er unterstützt seit Jahren auf vielfältige Weise die Arbeit unserer Sozietät, besonders die von ihm mitinitiierten jährlichen Oranienburger Toleranzkonferenzen. Als Geschäftsführer der Protekum-Gruppe Umweltinstitut GmbH und als Vorsitzender des Mittelstandsverbandes Oberhavel hat er unserer Sozietät auch schon in beachtlichem Umfang Sponsorengelder zugeführt, die für gemeinsame Publikationen verwendet werden konnten.

Schließlich warten wir mit Spannung auf die Juristenaufklärung über Gerechtigkeit, der sich unser Mitglied Hermann Klenner in seinem Festvortrag widmen wird.

Zum Schluss möchte ich mich bei unserem traditionellen Gastgeber, dem Zeiss-Großplanetarium Berlin, herzlich für die Möglichkeit bedanken, diese Veranstaltung wieder in diesen Räumen durchführen zu können. Das Planetarium zeigt uns auch in diesem Jahr wieder die Kurzfassung eines ihrer Programme, das zum Einstein-Jahr 2005 neu in das Repertoire gekommen ist.

Damit wünsche ich unserer heutigen Festsitzung einen guten und interessanten Verlauf und erkläre den Leibniz-Tag 2006 für eröffnet.

Dieter B. Herrmann

Wissenschaft und Öffentlichkeit **Bericht des Präsidenten an den Leibniztag 2006**

Meine Damen und Herren,

seit dem letzten Leibniz-Tag vor einem Jahr hat unsere Sozietät eine umfangreiche Arbeit geleistet. Das Gewicht und der Umfang dieser Aktivitäten können hier nur in Andeutungen umrissen werden. Die Sitzungen des Plenums und der Klassen umfassten ein breites Spektrum von Themen, angefangen bei Grundsatzfragen der Naturwissenschaften, wie der Neudefinition des Masse-Normales, bis zu gesellschaftsrelevanten öffentlichen Diskussionen, wie sie z.B. um die Befreiung vom Faschismus zum 8. Mai 2005 geführt wurden. Aus wissenschaftlicher Sicht ging es um die sowjetische Osteuropapolitik 1944-1953 und den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess.

Die 4. Toleranzkonferenz setzte die Zusammenarbeit mit dem Mittelstandsverband Oberhavel zum Thema „Toleranz und Religion“ fort. Gesellschaft und Erziehung war das Thema aus Anlass des 100. Geburtstages von Robert Alt. Viele dieser, aber auch weiter zurückliegender wissenschaftlichen Vorträge und Diskussionen haben ihren Niederschlag in acht Bänden der Sitzungsberichte unserer Sozietät gefunden, den Bänden 76 bis 83, die in den letzten zwölf Monaten erschienen sind. Andere Vorträge werden noch publiziert.

Einer der Höhepunkte des vergangenen Jahres war das ganztägige Plenum über „Albert Einstein in Berlin“ als herausragender Beitrag der Sozietät zum Internationalen Einstein-Jahr. Auch zahlreiche Kolloquien sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen, die von unserer Sozietät organisiert oder mitorganisiert wurden oder an denen sie maßgeblich beteiligt war. „Akademien in Zeiten des Umbruchs“, die Workshop-Reihe zur sicheren Versorgung der Menschheit mit Energie, die Konferenz über „Gesellschaft und Erziehung“, das Kolloquium „Aktuelle Aspekte der Meteorologie und Klimatologie“ und „Was ist Geschichte. Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft“ seien

hier genannt. Alle diese und viele weitere Veranstaltungen machen übrigens deutlich, in wie starkem Maße wir uns auch im vergangenen Jahr unserem eigenen Selbstverständnis verpflichtet gefühlt haben, interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit zu leisten und gesellschaftlich bedeutsame Themen aufzugreifen.

„Erkenntnisgewinn durch Interdisziplinarität“ war der Titel des von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur geförderten Projekts unserer Sozietät, das inzwischen abgeschlossen ist und dem einige der bereits genannten Resultate zuzuordnen sind. An dieser Stelle sei der Senatsverwaltung ausdrücklicher Dank für die uns gewährte finanzielle Förderung abgestattet, ohne die diese Arbeiten nicht möglich gewesen wären.

Die Senatsverwaltung steht unserer Sozietät wohlwollend gegenüber. Dies wurde auch bei meinem Antrittsbesuch deutlich, zu dem mich Senator Thomas Flierl am 3. Mai dieses Jahres empfangen hat. In diesem Zusammenhang ist auch für die neuerliche Bereitstellung von Projektmitteln in Höhe von 22 000 Euro zu danken, mit denen unser Vorhaben „Selbstorganisation und Synergetik in Natur und Gesellschaft“ von der Senatsverwaltung gefördert wird. Dieses von unserem Mitglied Peter Plath vorgeschlagene Projekt nutzt bewusst die interdisziplinäre Kompetenz unserer Sozietät, wird aber darüber hinaus im Zusammenwirken mit anderen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen unter Einbeziehung von Studenten und Industrievertretern realisiert. Im Sinne des Modells eines Flowing Instituts sollen auch weitere finanzielle Mittel jenseits des durch die Sozietät vorgegebenen Rahmens erschlossen und eingesetzt werden.

So erfreulich diese Entwicklung ist, kann man doch auch nicht übersehen, dass solche Förderprojekte für alle Beteiligten sehr viel Arbeit mit sich bringen – über die eigentlichen Forschungen hinaus. Die mit der Abrechnung von Projektmitteln verbundenen administrativen Tätigkeiten sind erheblich und erreichen mitunter die Grenzen der Belastbarkeit, solange unsere Sozietät über keine eigene Geschäftsstelle verfügt.

In diesem Jahr konnte die Stiftung der Freunde der Leibniz-Sozietät auf zehn Jahre ihres Bestehens und Wirkens für die Sozietät zurückblicken. Die Bilanz ist positiv. In seinem Bericht an die 10. Jahresversammlung des Förderkreises konnte der Geschäftsführer, unser Mitglied Heinz Kautzleben, darauf verweisen, dass insgesamt rd. 57 000 Euro durch die Beiträge der ständigen Förderer und durch Spenden eingenommen wurden, von denen die Sozietät für ihre wissenschaftliche Arbeit rd. 37 000 Euro in Anspruch genommen hat. Doch das Kuratorium der Stiftung hat für die Leibniz-Sozietät

eine weit über die Hilfe bei der Geldbeschaffung hinausreichende Bedeutung. Ihm gehören seit Jahren erfahrene Persönlichkeiten aus Ost und West, aus Wissenschaft und Praxis an. Ihren Ratschlägen und Initiativen messen wir große Bedeutung zu. Neben den Geldgebern rechnen auch die Freunde der Sozietät zu den Mitgliedern des Förderkreises. Sie unterstützen uns durch unentgeltliche Arbeits- und Sachleistungen. Für all diese Aktivitäten möchte ich an dieser Stelle den herzlichen Dank des gesamten Präsidiums aussprechen. Das Angebot des Kuratoriums an das Präsidium, seine Aktivitäten fortzuführen und noch zu verstärken, nehmen wir dankbar an.

Eine Potenz, die wir nach meiner Einschätzung für unsere Arbeit noch viel zu wenig nutzen, ist das Leibniz-Institut für interdisziplinäre Studien, kurz LIFIS. Im Jahre 2002 gegründet, hat es sich zur Aufgabe gemacht, zwischen der Leibniz-Sozietät im besonderen, der Wissenschaft im allgemeinen und der Wirtschaft praxisrelevante Beziehungen zu initiieren und zu fördern. Das LIFIS hat in den vier Jahren seines Bestehens unter Leitung seines Vorsitzenden Gert Wangermann eine äußerst vielfältige und fruchtbare Arbeit geleistet. Die beiden Leibniz-Konferenzen über Nanoscience 2005 und zum Thema Solarzeitalter 2006 seien hier nur stellvertretend für zahlreiche weitere gelungene Brückenschläge zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik genannt. Das von unserem Mitglied Herbert Woeltge verdienstvoll und kompetent betreute Mitteilungsblatt „Leibniz Intern“, dessen 31. Ausgabe gerade erschienen ist, dokumentiert auch die Aktivitäten von LIFIS sehr sorgfältig. Im Internet kann man alle Konzepte und Programme von LIFIS unter www.leibniz-institut.de nachlesen. Die Vorträge und Power-Point-Präsentationen werden den Teilnehmern und Interessenten in Form einer CD-ROM zur Verfügung gestellt. Deshalb liegt mir eine kritische Bemerkung des Vorstandes von LIFIS aus dem Bericht der Mitglieder-Jahresversammlung 2006 besonders am Herzen, dass nämlich eine Integration der Leibniz-Sozietät in die Vorbereitung und Durchführung der Leibniz-Konferenzen noch nicht hinreichend gelungen ist. Hier sollten wir ernsthafte und konkrete Überlegungen anstellen, wie dieser Zustand überwunden werden kann. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, weil das enge Zusammengehen von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik soeben erst wieder von der Bundesforschungsministerin, Annette Schavan, als entscheidend für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands bezeichnet wurde. Unsere Sozietät widmet diesem Aspekt in zahlreichen ihrer Aktivitäten große Aufmerksamkeit, besonders aber das LIFIS.

Gedanken zur Erhöhung der Effektivität unserer Arbeit sind auf der September-Sitzung des Präsidiums gründlich diskutiert worden. Einige dieser

konkreten Vorschläge, wie sie u.a. auch von meinem Vorgänger im Amt, Herbert Hörz, unterbreitet wurden, konnten bereits umgesetzt werden. Andere werden noch weiter diskutiert. Eines der Ergebnisse der Diskussionen war die Neuwahl des Präsidiums im Januar dieses Jahres.

Mit der Neuwahl des Präsidiums im Januar dieses Jahres haben wir einige Voraussetzungen für die weitere Verbesserung unserer Arbeit geschaffen, insbesondere durch die Trennung der Funktionen des Schatzmeisters und des Sekretars des Plenums.

Im Januar schied mein Amtsvorgänger, unser Mitglied Herbert Hörz, nach insgesamt achtjähriger Tätigkeit als Präsident unserer Sozietät aus dem Amt. Wir haben Herbert Hörz sehr viel zu verdanken. Mit höchstem persönlichen Einsatz hat Herbert Hörz die jetzige Akademie nicht nur mit geschaffen, sondern sich auch darum bemüht, sie vom Image einer Vereinigung der Ost-Traditionalisten wegzuführen. Ihm ging es darum, Brücken zwischen Ost und West zu bauen, wissenschaftlich autonome Arbeit zu sichern und eine plurale Zusammensetzung der Mitglieder zu erreichen. Diese durchaus strategische Orientierung hat Herbert Hörz besonders auf den Leibniz-Tagen in seinen jährlichen Berichten auch deutlich artikuliert. Zum zweiten ging es ihm um die Zusammenarbeit mit Akademien, wissenschaftlichen Einrichtungen, Stiftungen und öffentlichkeitswirksamen Gremien, auch über die Grenzen unseres Landes hinweg. Auf diesem Gebiet sind die Erfolge nicht ausgeblieben, teilweise durch persönliche Kontakte und persönlichen Einsatz. Schließlich hat Herbert Hörz innerhalb der Sozietät eine effektive Struktur geschaffen, wie sie sich z.B. in der Einrichtung der Arbeitskreise und Kommissionen niedergeschlagen hat. Seine Bemühungen um Kontakte zur Senatsverwaltung für Forschung Wissenschaft und Kultur waren ebenfalls von Erfolg gekrönt, besonders mit Staatssekretär Pasternak und Senator Flierl. Durch all diese Aktivitäten hat sich die Reputation unserer Akademie spürbar erhöht. Dem ersten Präsidenten der Sozietät, Samuel Mitja Rapoport, und seinem Nachfolger Herbert Hörz, – ihnen beiden gebührt das Verdienst, getragen vom entschiedenen Willen der Mitglieder, ein unvergleichliches wissenschaftliches Potenzial für die deutsche Wissenschaftslandschaft erhalten und die Sozietät durch eine Periode von Schwierigkeiten und politischen Gefährdungen geführt zu haben. Dafür sei Herbert Hörz an dieser Stelle unser aller Dank ausgesprochen.

Auch Wolfgang Eichhorn ist nach langjähriger Tätigkeit aus dem Präsidium ausgeschieden. Er gehörte bereits unmittelbar nach der Zerschlagung der Akademie der Wissenschaften der DDR der Initiativgruppe an, die eine neue

Organisationsform der Arbeit vorschlug und die privatrechtliche Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit vorbereitete. Die entscheidenden organisatorischen Aufgaben hat er als hartnäckiger Motivator und zäher Arbeiter übernommen, und er stand somit im besten Wortsinn an der Wiege unserer heutigen Sozietät. Als Schatzmeister war er seit der Gründung der Sozietät im Jahre 1993 tätig, ohne damals wahrscheinlich zu ahnen, dass er damit die Tätigkeit eines de-facto-Geschäftsführers übernommen hatte. Fast alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Berichtswesen, angefangen von den Tätigkeitsberichten des Präsidiums auf den Geschäftssitzungen bis zu den Berichten an das Finanzamt, das Amtsgericht sowie die Zusammenarbeit mit der Stiftung liefen über ihn. Für diese uneigennützigte Arbeit unter Zurückstellung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit und vieler persönlicher Belange sei auch Wolfgang Eichhorn an dieser Stelle herzlich gedankt.

Richten wir den Blick nach vorn. Eingeleitet durch das Jubiläum unserer Akademie hat jetzt eine neue Phase ihrer Entwicklung begonnen. Wir bekennen uns natürlich zu unserer Herkunft, aber wir haben heute eine andere Akademie als vor 15 Jahren. Dass die Leibniz-Sozietät heute noch besteht, dass sie sich durchsetzen konnte als zivilgesellschaftliche Wissenschaftsakademie, ist alles andere als selbstverständlich gewesen. Das zeigen uns die zahlreichen bedauerlichen Beispiele anderer Vereine der sog. Zweiten Wissenschaftskultur, die inzwischen ihre Tätigkeit beenden mussten. Wir sollten daher großes Augenmerk darauf richten, wie unsere Arbeit in der kommenden Zeit gestaltet wird und welche Entscheidungen getroffen werden müssen, um die Sozietät weiter in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Die interdisziplinäre Ausrichtung, hohes wissenschaftliches Niveau, Brückenschläge zwischen Ost und West und eine die Gemeinschaft verjüngende Zuwahlpolitik, aber auch das Engagement eines festen Kerns von entschlossenen Enthusiasten, – das sind die wichtigsten Säulen, auf denen unsere Erfolge auch künftig ruhen werden.

Ebenso wichtig ist es aber, die inhaltliche Richtung unserer Arbeit wohlbedacht weiter auszugestalten. Begründete Empfehlungen, welchen der großen Themen wir uns in der bewährten interdisziplinären Arbeit weiter zuwenden sollten, könnten beispielsweise von einer Kommission des Präsidiums ausgearbeitet werden. Diese zu diskutierenden Empfehlungen müssten verbunden werden mit einer Koordination und weiteren strukturellen Verbesserungen sowie der Ausgestaltung unserer Arbeitskreise und Kommissionen, ohne deren freie wissenschaftliche Tätigkeit einzuschränken. In den Arbeitsgruppen und Kommissionen wird eine intensive Arbeit geleistet, die weit in die Zukunft greift. So legte die Kommission für Wissenschafts- und Akade-

miegeschichte kürzlich einen detaillierten Plan ihrer Aktivitäten bis zum Jahre 2008 vor. Das gilt auch für andere. Deren bloße Aufzählung würde den Zeitrahmen dieses Berichtes sprengen. Stellvertretend sei aber an dieser Stelle auf eine besondere Leistung hingewiesen, die von Friedbert Ficker in dem von ihm initiierten Arbeitskreis „Kunst- und Kulturgeschichte Ost- und Südosteuropas“ erbracht wurde. Herr Ficker hat in diesem Zusammenhang 1150 Veröffentlichungen zusammengestellt, registriert und dem Archiv in Oranienburg übergeben. Außerdem hat er 510 Veröffentlichungen zur Hausforschung gesammelt und als Grundlage für weitere Forschungen an das Archiv in Oranienburg geliefert. Aus solchen und anderen Arbeiten können sich sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten ergeben oder eine weiter zu führende Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern, – neuen und solchen, die wir bereits an unserer Seite haben.

Ich verweise hier auf die erfolgreiche Kooperation unserer Sozietät mit der Deutschen Gesellschaft für Kybernetik und der Gesellschaft für Pädagogik und Information, die am 18/19. November 2005 mit der Tagung über „Bildungstechnologie – Tätigkeitstheorie – Regulation – Lernen und Ethik“ im Clubhaus der Freien Universität fortgesetzt wurde. Die Proceedings der ersten beiden Tagungen in Zusammenarbeit von Leibniz-Sozietät und der Gesellschaft für Kybernetik werden noch in diesem Jahr im trafo-Verlag erscheinen – eine wichtige Aufarbeitung der Kybernetik in der DDR und des Wirkens von Georg Klaus und seiner Schüler. Selbstverständlich wünschen wir uns eine Weiterführung dieser gemeinsamen Aktivitäten.

Auch mit dem Forschungsinstitut der Internationalen Wissenschaftlichen Vereinigung Weltwirtschaft und Weltpolitik gibt es seit Jahren eine gute Zusammenarbeit. Nicht nur die gemeinsamen Kolloquien, die stets brisante Fragen der aktuellen Wissenschaft aufgriffen, sondern auch die Europawissenschaftlichen Konferenzen an der Humboldt-Universität sind hier hervorzuheben. Die Perspektiven dieser Kooperation sind günstig. Noch in diesem Jahr wird das nächste gemeinsame Kolloquium stattfinden. Für 2007 ist eine Buchpublikation vorgesehen, zu der auch die Mitglieder unserer Sozietät Herbert Hörz und Armin Jähne Beiträge liefern. Auch mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung pflegen wir eine gute Zusammenarbeit. Hier ist insbesondere der Gesprächskreis „John Desmond Bernal“ zu erwähnen, der sich mit Fragen der Wissenschaftsforschung beschäftigt. Aber auch der Gesprächskreis „Philosophie und Bildung“ unter Leitung unseres Mitgliedes Reinhard Mocek ist mit aktuellen Fragen beschäftigt, so z.B. mit „linker“ Technologiepolitik. Die Ergebnisse sollen noch in diesem Jahr mit Politikern diskutiert werden. Das

Kuratorium der Rosa-Luxemburg-Stiftung wird von unserem Mitglied Christa Luft geleitet.

Die mit der Musikakademie Rheinsberg im Jahre 2004 in Gestalt eines mehrtägigen Kolloquiums begonnene Zusammenarbeit wollen wir ebenfalls gern fortsetzen. Dabei sollten wir ausloten, mit welchen konkreten Erwartungen Künstler einer solchen Begegnung mit der Wissenschaft entgegenzutreten und wie andererseits wissenschaftlich neue Einsichten in das Verhältnis von Wissenschaft und Kunst bei einer solchen Gelegenheit gewonnen werden könnten. Ein erstes Vorgespräch ist bereits geplant. Erwähnenswert ist auch die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Bildungsakademie der Volkssolidarität. Auf diese Weise tragen wir unsere Arbeit in eine breitere Öffentlichkeit. Auch die Berliner Urania hat uns eine solche Zusammenarbeit angeboten.

Anlässlich meiner Wahl ist darüber hinaus von mehreren Akademie-Präsidenten erklärt worden, eine Zusammenarbeit sei wünschenswert. Angesichts mancher pessimistischer Kommentare mit Blick auf die Bedeutung von Akademien in Deutschland scheint es mir bemerkenswert, dass die Freie und Hansestadt Hamburg soeben eine Akademie gegründet hat. Zu ihren Zielen gehört es, „Themen von grundlegender wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung interdisziplinär im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen zu untersuchen“. Der Präsident der Hamburger Akademie, Heimo Reinitzer, hat mir gegenüber den Wunsch zum Ausdruck gebracht, „recht bald ein Gespräch ... vereinbaren zu können“.¹ Das wird in absehbarer Zeit geschehen. Ebenso hat Herbert Hörz in Erwiderung auf seine Glückwunschscheiben an Akademiepräsidenten Angebote zur Zusammenarbeit erhalten. Doch um diese Vorschläge erfolgreich aufzugreifen, bedarf es unsererseits einer Bestimmung möglicher Arbeitsfelder. Dass dabei die Arbeitskreise und das Leibniz-Institut für interdisziplinäre Studien eine wichtige Rolle spielen sollten, scheint naheliegend.

Vor wenigen Tagen habe ich mit dem Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Günter Stock, ein erstes Vorgespräch mit dem Ziel einer künftigen Zusammenarbeit geführt. Wir könnten uns vorstellen, dass die Bearbeitung der von Präsident Stock angeregten Zukunftsaufgaben eines dieser Themenfelder wäre. Auch Synergieeffekte beider Akademien sollten ausgelotet werden.

1 Heimo Reinitzer an Dieter B. Herrmann, Brief v. 6.2.2006.

Dass bei alledem die Sitzungen der Klassen und des Plenums ein Kernstück unserer Arbeit bleiben müssen, scheint mir selbstverständlich. Andererseits kann kein Zweifel daran bestehen, dass es uns umso eher gelingen wird, eine staatliche Alimentierung oder Einwerbung von Drittmitteln in größerem Umfang zu erreichen, je besser wir in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Auf diesen Aspekt sollte also unser besonderes Augenmerk gerichtet sein. Das bezieht sich auch auf die Präsentation unserer Ergebnisse vor Multiplikatoren und Entscheidungsträgern. Ein Mittel, das wir zu diesem Zweck noch besser nutzen wollen, wird auch das Internet sein. Aber das alles braucht den persönlichen Einsatz unserer Mitglieder. Ich möchte Sie daher alle herzlich bitten, das Präsidium bei diesen Bemühungen zu unterstützen, besonders natürlich durch ihre wissenschaftlichen Beiträge. Viele unserer Mitglieder sind außerordentlich aktiv, manche auch weniger – aus verschiedenen Gründen. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich den Wunsch ausspreche, die Zahl der aktiven Mitglieder möge noch größer werden. Wo wir als Präsidium Hemmnisse, die in dieser Hinsicht noch bestehen, beseitigen können, tragen wir gern dazu bei und sind für alle entsprechenden kritischen Hinweise dankbar.

Meine Damen und Herren,
in meiner kurzen Erklärung nach der Wahl zum Präsidenten habe ich gesagt, es käme mir darauf an, unserer Sozietät mehr öffentliche Wahrnehmung zu verschaffen. Doch hinter diesem Gedanken verbirgt sich ein tiefer liegendes Problem. Es mag sein, dass unsere Akademie in ihren Anfangsjahren von manchen besonders ungern wahrgenommen wurde. Doch das allgemeine Problem, von dem ich hier sprechen möchte, wird deutlich z.B. an dem Brief, den mir der Präsident der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Herr Kollege Uwe-Friethjof Haustein, nach meiner Wahl geschrieben hat: „In Ihrem Bemühen um breitere öffentliche Wahrnehmung und größere Unterstützung in der Gesellschaft“, heißt es dort, „finden Sie die Akademien der Wissenschaften an Ihrer Seite, die mit ganz ähnlichen Problemen zu ringen haben“.² Wahrnehmung von Wissenschaft meint also weitaus mehr als Wahrnehmung der Leibniz-Sozietät.

Das Grundproblem scheint sich hinter der Frage zu verbergen, wie unsere Gesellschaft sich überhaupt zur Wissenschaft verhält. Welche Rolle spielt die Wissenschaft als ein System rationaler Weltaneignung in der pluralistischen

2 Uwe-Friethjof Haustein an Dieter B. Herrmann, Brief v. 19.1.2006.

Gesellschaft der Bundesrepublik? Und wenn ich von Gesellschaft spreche, dann meine ich letztlich: das Bewusstsein ihrer Bürger und alles, was dieses Bewusstsein prägt: die Schule, die Medien und die in den Medien agierenden Meinungsbildner, wie z.B. Prominente, die überwiegend aus der Kunstszene stammen.

Zunächst scheint es in der Gesellschaft weitgehend unumstritten zu sein, dass die Wissenschaften für die Gesellschaft eine große und weiter zunehmende Bedeutung besitzen. Davon zeugt der allgemein etablierte Terminus von der „Wissengesellschaft“. Doch damit ist es nicht getan. Besonders die Ergebnisse der ersten PISA-Studie und nachfolgender Analysen der Kompetenz unserer Schüler auf ausgewählten Gebieten haben die Frage nach Bildung und Wissenschaft wieder zum Gegenstand lebhafter Diskussionen gemacht. Dabei ist immer deutlicher geworden, dass es völlig falsch wäre, die Schule allein in den Blickpunkt der Kritik zu nehmen, sondern dass die allgemeine Akzeptanz von Wissenschaft, insbesondere von Naturwissenschaft, aber nicht nur dieser, hierbei unser Interesse verdient.³

So haben Analytiker besonders auf die Verantwortung der Medien in diesem Zusammenhang hingewiesen.⁴ Ihr Einfluss auf die Entwicklung von Interessen besonders Jugendlicher ist nicht zu unterschätzen. Die Fernsehsender sind überladen mit niveauloser Comedy, in Talkshows findet meist nur noch Werbung für Bücher, Filme und Fernsehsendungen der jeweiligen Gesprächspartner statt, anstelle eines interessanten Gedankenaustauschs zu viele Menschen interessierenden Fragen, wie dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Mit oberflächlicher Unterhaltung belästigen uns auch die meist gelesenen Printmedien, Klatsch und Tratsch, den eigentlich niemand wissen muss, den aber – Symptom des erreichten Allgemeinstandards – offenbar viele allzu gern wissen wollen. Zwei meiner wöchentlichen wissenschaftlichen Rundfunksendungen wurden z.B. unter hohen Lobesbeteuerungen für deren Inhalt und Gestaltung mit der Begründung abgesetzt, man hätte mit Beginn einer solchen Sendung nur noch 50 000 Hörer, statt der für die Werbeeinnahmen erforderlichen 70 000.

Soaps, Actionfilme und Musiksendungen spiegeln eine Realität, die es gar nicht gibt und suggerieren, es komme im Leben darauf an, „fun“ zu sein. Prominente, die für die jungen Menschen eine Art Leitbild darstellen, rühmen

3 Dieter B. Herrmann: *Astronomie für alle – und was hat das mit Kultur zu tun?* In: *Kulturelle Bildung in der Bildungsreformdiskussion. Konzeption Kulturelle Bildung III*, Hgg. Vom Deutschen Kulturrat, Berlin 2005, S.341–346, insbes. S. 343.

4 Erich Schubert: *Bildungsmisere? – Gesellschaftsdebakel*, www.vitavonni.de/artikel/pisa.

sich öffentlich ihrer schlechten Leistungen in wissenschaftlichen Fächern und empfinden sich dabei offenbar noch als besonders witzig, statt verantwortungslos.

Was die Privaten anlangt, so handeln sie letztlich marktgerecht. Die Betreiber möchten auf dem Markt präsent bleiben. Sie erkennen aber nicht, dass langfristig durch diese Art der Programmgestaltung die Zukunft des Landes auf dem Spiel stehen könnte. Sie finden auch intellektuelle Ratgeber, die ihnen Recht geben. So schreibt z.B. der Bestsellerautor – und der Begriff Bestseller ist letztlich ein Synonym für Massenwirksamkeit – Dietrich Schwanitz in seinem Buch „Bildung. Alles, was man wissen muss“: „...so bedauerlich es manchem erscheinen mag: Naturwissenschaftliche Kenntnisse müssen zwar nicht versteckt werden, aber zur Bildung gehören sie nicht“.⁵

Unerfreulich ist es, dass auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten sich dem Niveau der Privaten mit Eifer anzunähern trachten, obwohl gar kein wirtschaftlicher Zwang zu Einschaltquoten besteht. Ähnlich hat sich auch der langjährige Intendant des ZDF, Dieter Stolte geäußert, - leider erst, nachdem er das Amt des Intendanten nicht mehr innehatte. Diese kritischen Bemerkungen sollen nicht vergessen machen, dass es auch in den Medien viele gute Ansätze und teilweise hervorragende Beispiele für die Vermittlung des Wesens und des Weltbildes der Wissenschaft gibt. Sie gehen jedoch unter im Wust von Niveaulosigkeiten. Selbst sogenannte Bildungssendungen orientieren sich oft am Zeitgeist, indem sie Elemente der Wissenschaft mit solchen der Unterhaltung derartig verquicken, dass letztere obsiegen oder dass Moderatoren beschäftigt werden, die als Comedy-Stars bekannt wurden und selbst erklären, von Wissenschaft nichts zu verstehen. Als positives Beispiel möchte ich die „konzertierte Aktion“ des Einstein-Jahres hervorheben, die auch im Fernsehen viele hervorragende Ergebnisse gebracht hat. Allerdings standen die Bundesregierung hinter diesem weitgehend singulären Ereignis sowie nicht unerhebliche finanzielle Mittel. Doch es gibt noch weitere erfolgreiche Versuche seitens der Politik, Wissenschaft transparent zu machen, wie etwa „Wissenschaft im Dialog“, das auf Initiative des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Jahre 1999 entstand und seitdem zahlreiche herausragende Aktivitäten organisiert hat. Unter den Mitgliedern befindet sich allerdings nur eine Akademie, nämlich die Berlin Brandenburgische Akademie der Wissenschaften.

5 Dietrich Schwanitz: *Bildung*, Frankf./M. 1999, S. 482.

Worin besteht nun unsere Verantwortung als Wissenschaftler der Zivilgesellschaft, zu der doch unsere Akademie im eigentlichen Sinne zu zählen ist? Ich denke, wir sollten, soweit dies nicht längst geschehen ist, den vielzitierten Elfenbeinturm des Gelehrtenuniversums konsequent verlassen, sollten stets bereit sein, unsere Ergebnisse auch einer breiten Öffentlichkeit gegenüber verständlich darzustellen. Doch das genügt noch nicht: Wir müssen geradezu darauf drängen, also selbst aktiv werden. Gesellschaftliche Wahrnehmung von Wissenschaft ist nicht nur ein Problem, sondern auch eine Aufgabe. Wir alle sind daran interessiert, dass unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Gesellschaft Wurzeln schlagen. Deshalb müssen wir den Satz von Brecht sehr ernst nehmen, den er seinem Galilei in den Mund legt: „Es setzt sich nur soviel Wahrheit durch, als wir durchsetzen“.⁶ Das Bemühen um gesellschaftliche Wahrnehmung von Wissenschaft gehört somit untrennbar zur Wissenschaft selbst. Dabei müssen wir nüchtern und mit einer gewissen Gelassenheit zur Kenntnis nehmen, dass wir in einem Wettbewerb der Angebote stehen und ohne „Marketing“ wenig ausrichten können. Marketing oder Fundraising sind Begriffe, die anscheinend zur Wissenschaft nicht passen. Doch wir sind veränderten Realitäten ausgesetzt. Ohne die eigentlichen Ziele von Wissenschaft aus dem Auge zu verlieren, den wissenschaftlichen Beitrag, müssen wir uns durchaus auch den Methoden ihrer Vermarktung zuwenden, wenn wir gegen Entertainment, Esoterik und andere Angebote bestehen wollen, die erfolgreich gelernt haben, Bedürfnisse zu erzeugen, auch wenn sie nicht vorhanden sind. „Marketing“ wird ja heute längst mit wissenschaftlichen Methoden und unter Verwendung von Forschungsergebnissen betrieben.

In der Schweiz hat die Erkenntnis von der bedeutsamen Rolle der Wissenschaft unlängst zu einem interessanten Bericht geführt, auf den mich unser Mitglied Heinz Kautzleben aufmerksam machte. Der Bericht geht auf einen Workshop im Februar 2004 in Bern zurück und beschäftigt sich mit Interfaces zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Er ist bezeichnenderweise von den vier Schweizerischen Akademien als interdisziplinäres Projekt initiiert worden und untersucht vier wichtige Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft: den Technologietransfer, die Richtlinien für Berufsgruppen, d.h. u.a. ethische Probleme, wissenschaftliche Grundlagen für politische Entscheidungen und – für unser Thema besonders relevant – das sog. „Public Understanding of Science“. Darunter wird hier verstanden, Wissenschaft nicht allein für eine breitere Öffentlichkeit verständlich, sondern auch interessant

6 Bertolt Brecht: *Leben des Galilei*, Berlin 1958, S. 118.

zu machen. Die Notwendigkeit, dieser Schnittstelle besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wird aus Akzeptanzproblemen abgeleitet, die die Wissenschaft in ganz Europa bei der Bevölkerung habe. Als Beispiel wird die gentechnologische Forschung erwähnt, „welche in der Bevölkerung im Ernährungsbereich nach wie vor großes Misstrauen erregt, hingegen im medizinischen Bereich weniger umstritten ist“.⁷ Hinter dem Bemühen, Wissenschaft über die Medien und im persönlichen Kontakt zu kommunizieren, stünde die Vermutung, dass eine besser informierte Bevölkerung, „der Wissenschaft, ihren Erkenntnissen und ihren Verfahren mit größerer Akzeptanz begegnet“.

Ganz in diesem Sinne äußert sich auch der Präsident des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung, Jürgen Kocka, in einem jüngst erschienenen Beitrag „Vermittlungsschwierigkeiten der Sozialwissenschaften“. Kocka betont dort, dass die Bürger einer Gesellschaft Wissenschaft nur in dem Maße unterstützen, in dem „ihre Sinn- und Nutzenerwartungen hinreichend befriedigt“ werden.⁸ Das setze bei den Institutionen der Wissenschaft voraus, „dass sie das ihnen verliehene Mandat zur Selbststeuerung nicht als Recht auf akademischen Autismus interpretieren dürfen“. Nun ist zwar unsere Sozietät in mancher Hinsicht weitaus unabhängiger von den Interessen, die Staat, Parteien und Wissenschaftsorganisationen formulieren. Doch diese Tatsache darf nicht zu der Auffassung verführen, wir könnten auch unabhängig von den gesellschaftlich relevanten Fragen agieren, ohne in die Isolation zu geraten. Wir müssen vielmehr diese Freiheit größerer Flexibilität nutzen, uns den Fragen der außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit noch rascher zu stellen, als das andere manchmal können. Ein von Kocka geforderter „veränderter Umgang mit der Öffentlichkeit“ sowie „bewusste Strategien der Selbstdarstellung“ gehören dazu. Wie der Bericht unserer Tätigkeit der jüngsten Vergangenheit gezeigt hat, tun wir dies auch in erheblichem Maße. Aber nichts ist so gut, dass es nicht verbessert werden könnte.

Akademien – wie auch die unsere – sind natürlich in erster Linie Wissen produzierende Institutionen. Doch wenn diese Produktion nicht zum Selbstzweck geschehen soll, müssen dem Transfer dieses Wissens immer größere systematische Anstrengungen gewidmet werden. Dass es sich hierbei selbst um ein durchaus interdisziplinäres Unterfangen handelt, bedarf keiner weiteren Betonung. Unsere Sozietät sollte sich also als besonders geeignet erwei-

7 www.transdisciplinarity.ch, S. 8.

8 Jürgen Kocka: Vermittlungsschwierigkeiten in den Sozialwissenschaften; In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 34-35 (2005)17-22, insbes. S. 20.

sen, solche Strategien zu entwickeln. Zugleich kann dieser Weg – wenn es gelingt, ihn erfolgreich zu beschreiten – auch die öffentliche Wahrnehmung jener befördern, die Wissen hervorbringen. Vielleicht kann es zweckmäßig sein, wenn sich eine spezielle Arbeitsgruppe mit diesen Fragen beschäftigt. Wir stehen aber auf diesem Gebiet auch keineswegs mit leeren Händen da. Viele unserer Mitglieder öffnen sich der Vermittlung von Wissen an die Öffentlichkeit und sind auf diesem Gebiet mit viel Energie bereits wirksam.

Progressive Vertreter der Industrie, die auf einen qualifizierten und motivierten Nachwuchs dringend angewiesen ist, haben inzwischen vielfach zur Selbsthilfe gegriffen. So hat z.B. die Schering A.G. im Jahre 2002 die Schering-Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur gegründet. Und diese Stiftung hat vor wenigen Wochen in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften ein Symposium durchgeführt, auf dem auch der deutsche Projektleiter der PISA-Studie 2003 und 2006, Manfred Prenzel, auftrat. Es blieb aber nicht dabei, den gegenwärtigen Zustand der Schulausbildung zu beklagen, sondern die Schering-Stiftung brachte eigene neue Unterrichtsmaterialien heraus, die Lehrern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Dass unsere Sozietät auf diesem Gebiet Kompetenz besitzt, zeigt u.a. das Kolloquium der Arbeitsgemeinschaft Pädagogik „Allgemeinbildung in der Gegenwart“, dessen Beiträge im Bd. 73 unserer Sitzungsberichte veröffentlicht wurden.

All diese Beispiele machen deutlich: öffentliche Wahrnehmung für Wissenschaft zu erlangen, ist ein schwieriges Unterfangen in unserem Land. Aber es ist auch nicht losgelöst davon zu betrachten, mit welchen Angeboten wir gegenüber der Öffentlichkeit auftreten. Eigene Pressekonferenzen aus wohlüberlegten Anlässen könnten einer der Wege sein, auch auf diesem Weg Fortschritte zu erreichen.

Meine Damen und Herren,
wir haben allen Grund auf unser Wirken auch im vergangenen Jahr zufrieden zurückzublicken. Es sollte aber nicht jene Art von Zufriedenheit sein, die uns nicht zugleich zu neuen Aktivitäten anspricht und uns noch höhere Ziele anstreben lässt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Nachrufe für verstorbene Mitglieder

Die Festversammlung zum Leibniztag 2006 gedachte der seit dem letzten Leibniztag verstorbenen Mitglieder der Leibniz-Sozietät sowie der verstorbenen Mitglieder der früheren Akademie der Wissenschaften der DDR, von deren Ableben sie Kenntnis erhielt.

Thomas Beth, verstorben am 17. August 2005 in Waldbronn
Gerd Laßner, verstorben am 24. August 2005 in Augustusburg
Arnold Graffi, verstorben am 30. Januar 2006 in Berlin
Alexander Fol, verstorben am 01. März 2006 in Sofia

Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. nat. Thomas Beth

* 16. 11. 1949 † 17. 8. 2005

Mit Thomas Beth ist ein Gelehrter internationalen Formats von uns gegangen, der zur Informatik, in Sonderheit zur Systemsicherheit und zur Kryptographie, sowie zur Quanteninformatik Wesentliches hinzugefügt hat. Er gehörte zu den wenigen Forschern, denen es vergönnt war, von den abstrakten Grundlagen ihrer Wissenschaft bis zu ihren Anwendungen kreativ tätig zu sein.

Thomas Beth studierte Mathematik, Physik und Medizin an der Universität Göttingen und promovierte 1978 im Fach Mathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg, an der er sich auch auf dem Gebiet Informatik 1984 habilitierte. Berufen zum Professor of Computer Science am Royal Holloway College der University of London wurde er der Leiter der Abteilung „Computer Science and Statistics“ und begründete die Fachgruppe Kryptographie.

Bereits 1985 folgte Thomas Beth einem Ruf als Ordinarius für Informatik an die Universität Karlsruhe. Er gehörte zu den Gründungsmitgliedern des Instituts für Algorithmen und Kognitive Systeme, das er seitdem als dessen Sprecher vertrat.

Für Thomas Beth war das Verständnis algorithmischer Strukturen im Rahmen von Gesamtsystemen ein wesentliches Ziel. In seiner Habilitationsschrift untersuchte er die algebraische Beschreibung allgemeiner Fourier-

Transformationen. Diese Forschungsrichtung entwickelte sich an seinem Institut zur modernen Signal- und Bildverarbeitung. Auch in der medizinischen Bildverarbeitung wurden, ausgehend von algebraischen Modellierungen, neue Verfahren entwickelt. Früh erkannte Thomas Beth auch die Bedeutung der Wavelet-Transformation für die Kompression und Klassifikation von Daten aus unterschiedlichen Prozessen. Sein Ziel war es, Lösungen für Signalverarbeitungsverfahren in breit gefächerten Anwendungsgebieten durch mathematische Analyse und Synthese automatisch zu entwickeln und in kohärenten Prozessschritten sofort in hochintegrierte Schaltungen umzusetzen, um auf diese Weise Ineffizienzen und Fehlermöglichkeiten weitgehend auszuschließen.

In einem weiteren Forschungsgebiet, der Kryptographie, verfolgte Thomas Beth analoge Ansätze. Hier setzte er seine fundierte Kenntnis in Algebra und Kombinatorik ein, ohne die für den praktischen Einsatz wichtige Schlüssigkeit für das gesamte System aus dem Auge zu verlieren. Gestützt auf ein festes wissenschaftliches Fundament gründete er 1988 das Europäische Institut für Systemsicherheit (E.I.S.S.), dessen Leiter er wurde. Er organisierte einer der ersten Konferenzen zur Kryptographie (1982), die sich zu der angesehenen Konferenzserie EUROCRYPT entwickelten.

Thomas Beth begann sehr früh, sich der neu entstehenden Disziplin „Quantum Computing“ zuzuwenden. Diese Schnittstelle zwischen Informatik, Mathematik und Physik reizte ihn

sowohl wegen ihrer intellektuellen Herausforderungen als auch wegen der Aussicht auf grundsätzlich neue Rechen- und kryptographische Verfahren. Er wurde auf nationaler und europäischer Ebene Wegbereiter für das interdisziplinäre Forschungsgebiet Quantum Computing. Seine Aktivitäten führten zum ersten DFG-Schwerpunktprogramm und zu einem ersten Europäischen Förderprogramm in dieser Disziplin. In Deutschland leitete er die erste und größte Arbeitsgruppe der Informatiker auf diesem Gebiet.

Thomas Beth sah Forschung und Lehre stets als eine Einheit an. Die Weitergabe seines Wissens war ihm ein großes Anliegen. Er suchte und förderte den Dialog auf allen Ebenen, in Vorlesungen am Institut, innerhalb der Fakultät sowie bei nationalen und internationalen Tagungen. Viele seiner Schüler sind heute in leitenden Positionen in Wissenschaft und Wirtschaft tätig.

Die Leibniz-Sozietät wählte Thomas Beth 1995 zu ihrem Mitglied¹.

1 Siehe Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät, Band 8, Hefte 6 und 8/9

Ungeachtet seiner schweren Krankheit, die seine letzten Jahre verdunkelten, war er wissenschaftlich höchst aktiv und beteiligte sich an zahlreichen Arbeiten besonders zu unterschiedlichen Aspekten der Quanteninformatik, aber auch zu anderen Themen.

Es möge uns ein Trost sein, dass aus seiner Schule wohlbekannte Wissenschaftler hervorgegangen sind, die seine Arbeit fortsetzen und durch neue Ideen bereichern.

Die Leibniz-Sozietät wird sein Andenken ehrend bewahren.

Willi Geiselmann, Markus Grassl, Armin Uhlmann, Roland Vollmar

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerd Laßner

* 19. 8. 1940 † 24. 8. 2005

Kurz nach seinem 65-ten Geburtstag verstarb Prof. Dr. Gerd Laßner, Mitglied der Leibniz-Sozietät und korrespondierendes (1979) bzw. ordentliches (1987) Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR.

Ein international angesehener Mathematiker ist von uns gegangen, der auf dem Gebiet der Algebren unbeschränkter Operatoren und ihren Topologien Pionierarbeit geleistet hat. Gerd Laßner wurde am 19.8.1940 in Waldkirchen (Erzgebirge) geboren. Nach Schulbesuch, einer Lehre als Maschinenbauer und dem Abitur an der Arbeiter- und Bauernfakultät (ABF)

begann er 1959 mit dem Studium der Mathematik an der Universität Leipzig. Seine mathematische Begabung, gepaart mit steter Arbeit, erlaubte ihm bereits nach vier Jahren den Abschluss des Studiums. Nach dreijähriger Aspirantur, betreut von Prof. Herbert Beckert, promovierte er 1966 mit dem Prädikat „summa cum laude“. In seiner Dissertation begründete er ein magnetohydrodynamisches Analogon zum Ohmschen Gesetz.

Danach betrat Gerd Laßner mit der Untersuchung von $*$ -Algebren mit lokal-konvexen Topologien wissenschaftliches Neuland. Mit diesem Problemkreis, der durch die algebraische Formulierung der Wightman'schen Axiomatik der Quantenfelder begonnen wurde, öffnete er dem traditionellen Interesse Leipziger Mathematiker an physikalisch interessanten Fragestellungen eine neue Arena. Gefördert durch einen Forschungsaufenthalt am Vereinigten Institut für Kernforschung Dubna (VIK, Laboratorium für Theoretische Physik, von 1966–1969), konnte er sich 1969 habilitieren.

Nach seiner noch 1969 erfolgenden Berufung zum Professor für Mathematik (Analysis) widmete er sich den Ideen des Zusammenwirkens von Algebra und Funktionalanalysis mit voller Kraft. Von diesem Themenkreis

ausgehend konnte er im Laufe der Jahre eine beeindruckende Schar begabter Schüler und Mitarbeiter um sich sammeln, und es bildeten sich Gesprächskreise mit theoretischen Physikern. So folgten zwei Jahrzehnte eines außerordentlich engagierten beruflichen Wirkens, die das Profil der Mathematik an der Leipziger Universität stark prägten. Seine Tätigkeit war häufig von unkonventionellen Ideen getragen, an deren Umsetzung er stets mit großem persönlichen Einsatz und Optimismus heranging. Die Lehre bereicherte er durch Vorlesungen zu Gebieten, die bis dahin in Leipzig nicht in der Ausbildung vertreten waren.

In der Forschung war Gerd Laßner maßgeblich an der Begründung des sich zu Beginn der 70-er Jahre etablierenden neuen Forschungsgebiets „Algebren unbeschränkter Operatoren“ sowie an deren Anwendungen in der Quantenphysik beteiligt. Mit ihm und den Arbeiten der von ihm aufgebauten großen Arbeitsgruppe wurde das Leipziger Mathematische Institut zu einem Zentrum der Forschung zu dieser Klasse von Algebren. Durch die enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit theoretischen Physikern entwickelte sich eine tragenden Säule der mathematisch-physikalischen Forschung in Leipzig.

Diese Kooperation führte 1973 zur Gründung des Naturwissenschaftlich-Theoretischen Zentrums (NTZ), einem Ereignis mit weitreichenden Auswirkungen für die Forschung an der Leipziger Universität. Als erster Leiter (1973–1976) verstand es Gerd Laßner, ein aktives wissenschaftliches Leben am NTZ zu initiieren. Mit großer Energie und gegen alle Widerstände baute er eine breite Palette internationaler Verbindungen auf und erreichte Bedingungen, die Aufenthalte kompetenter Wissenschaftler aus dem gesamten Ausland ständig ermöglichten. Sie gaben besonders auch jüngeren Wissenschaftlern Gelegenheit zu vielfältigen wissenschaftlichen Kontakten in einer Intensität, die für damalige Verhältnisse singulär waren.

Weitsichtige Kollegen haben das NTZ, wenn auch in veränderter Form, über die Zeiten gerettet. Es zählt erneut als wichtige Besonderheit der Leipziger Universität. Im Offiziellen hat es eine zweite Geburt erlebt, ohne dass seine erste und sein erster Geburtshelfer es wert waren, genannt zu werden.

Die Jahre 1976–1979 führten Gerd Laßner ein zweites Mal nach Dubna an das VIK, jetzt als Leiter des Sektors „Axiomatische Quantenfeldtheorie, Mathematische Physik“. Auch dort fand er wissenschaftliche und persönliche Freunde, die ihm in schweren Zeiten verbunden blieben.

1977 gelang ihm die Durchführung der „Ersten Internationalen Tagung zu Operatoralgebren, Idealen und deren Anwendungen in der Physik“, zu deren Ausrichtung er die Kollegen Baumgärtel, Pietsch und Uhlmann gewinnen

konnte. Diese Konferenz, an der Wissenschaftler aus 21 Ländern teilnahmen, beförderte wesentlich die internationale Wertschätzung seiner Arbeitsgruppe. Eine zweite Konferenz folgte 1983 zur gleichen Thematik.

Mit der Wahl zum Korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR (1979) bzw. 1987 zum Ordentlichen Mitglied fand die wissenschaftliche Tätigkeit von Gerd Laßner hohe Anerkennung. Nach der administrativ deklarierten Auflösung der Akademie blieb ihm in der Leibniz-Sozietät eine wissenschaftliche Heimat. Unter ihrem Dach gehörte er zu den Initiatoren und Förderern des „Leibniz Instituts für interdisziplinäre Studien e.V.“, kurz „LIFIS“. In diesem Prozess fand er nochmals zu seinem drängenden unkonventionellen Denken, einem rastlos erscheinenden Handeln und zu einem nahezu grenzenlosen Optimismus zurück.

Im letzten Jahrzehnt befasste er sich intensiv mit philosophischen Fragen, besonders aber mit den von Leibniz in der Monadenlehre entwickelten.²

Gerd Laßner war eines der ersten Mitglieder der 1976 gegründeten Internationalen Assoziation für Mathematische Physik (IAMP). Es ist vor allem seiner Initiative und dem internationalen Ansehen des NTZ zu verdanken, dass 1989 die Mitglieder der IAMP per Briefwahl den „X. Kongress für Mathematische Physik“ für 1991 nach Leipzig vergaben. Der Kongress war sehr erfolgreich und ein wichtiges Ereignis für die Mathematische Physik in Leipzig.

Zum Ende des Jahres 1991 wurde Gerd Laßner von der Sächsischen Staatsregierung abberufen und entlassen. Eine der Folgen war, dass er an der Durchführung des Kongresses der IAMP nicht mehr beteiligt sein durfte.³ In diesen Zeiten langte in Sachsen bereits die bloße Feststellung „hinreichender Staatsnähe“ für eine Entlassung. Eine solche war bei Gerd Laßner offenbar, der, solange sie existierte, stets für die DDR eintrat.

Gerd Laßner ist seinen Schülern und Mitarbeitern nicht nur wissenschaftlicher Lehrer gewesen. Sie können dankbar von zahllosen Gesprächen berichten, die nicht nur mathematischen Fragen sondern oft auch persönlichen Problemen und Sorgen galten. Er war stets mit Rat und Tat zur Stelle, hat ermutigt und vieles leichter gemacht, was erst unüberwindbar schien.

2 Siehe seine Ausführungen zur Leibniz'schen Monadologie, 1999, Sitzungsberichte

3 Es wurde auch die Streichung von Laßner aus der Liste der wissenschaftlichen Berater mit der Begründung gefordert, dass anderenfalls das Mathematische Institut kein Mitveranstalter sein könne. Im Einvernehmen mit W. Thirring traten daraufhin G. Laßner und A. Uhlmann von der wissenschaftlichen Beratung zurück.

Unser Mitglied Gerd Laßner, eine starke Persönlichkeit in wechselvollen Zeiten, wird in unserem Gedächtnis bleiben. Vielleicht beenden im Angesicht seines Todes auch diejenigen, die es betrifft, und denen es intellektuell auch zuwider sein müsste, die „damnatio memoriae“.

Armin Uhlmann

Prof. Dr. med. Arnold Graffi

* 19. 6. 1910 † 30. 1. 2005

Arnold Graffi, Ordentliches Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften seit 1961, verstarb am 30. Januar 2005 im Alter von 95 Jahren.

Arnold Graffi war nicht nur ein erfolgreicher Wissenschaftler und akademischer Lehrer, sondern auch ein vielseitiger und begnadeter Künstler. Zu seinem Schaffen gehören zahlreiche Aquarelle schöner Landschaften sowie Musikstücke ungewöhnlicher Klangformen, die er bis zum hohen Alter von mehr als 90 Jahren komponiert hat. Aber vor allem war Arnold Graffi Krebsforscher, dessen grundlegende Beiträge weltweit Beachtung und Anerkennung gefunden haben.

1910 in Bistritz, Siebenbürgen, geboren, besuchte er dort das Gymnasium, wo in ihm bereits in jungen Jahren das Interesse für ein Medizinstudium geweckt wurde. Er studierte dann an den Universitäten in Marburg, Leipzig und Tübingen. 1935 bestand er das Staatsexamen und promovierte in Berlin.

Arnold Graffi hatte von Beginn seiner beruflichen Tätigkeit an besonderes Interesse für die experimentelle Medizin, darunter speziell für die Krebsforschung. Das wissenschaftliche Fundament dazu vermittelten ihm damals so bekannte Lehrer wie Thomas (Physiologisch-chemisches Institut, Leipzig), Wagner und Sauerbruch (Charité, Berlin), Otto (Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt/Main), Hamperl (Pathologisches Institut, Prag) und Huzella (Histologisch-embryologisches Institut, Budapest). Bereits 1939 hatte Graffi erstmals mit Hilfe der Fluoreszenzmikroskopie nachweisen können, dass sich kanzerogene Kohlenwasserstoffe in Mitochondrien speichern. Auf Grund der Tatsache, dass sich die Substanzen in diesen und anderen Zellorganellen speichern, begründete er 1940 die zytoplasmatische Mutationshypothese der Krebsentstehung. Darüber hinaus beschäftigte er sich mit der Virusätiologie von Tumoren.

Im Verlaufe seiner ärztlichen Tätigkeit war Arnold Graffi Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Schering-AG in Berlin (1943), Abteilungsleiter am Bakteriologisch-Serologischen Institut in Perleberg (1947) und Abteilungs-

leiter in der Zentralstelle für Hygiene in Potsdam (1948), bevor er im selben Jahr (1948) durch Walter Friedrich an das Institut für Medizin und Biologie der Deutschen Akademie der Wissenschaften nach Berlin-Buch berufen wurde. Er erhielt 1951 die Professur für Chemische Pathologie an der Humboldt-Universität.

Sein Laboratorium für Biologische Krebsforschung entwickelte sich in wenigen Jahren zu einem der führenden Zentren auf diesem Gebiet in Deutschland. Schwerpunkt der Forschungen war in den ersten Jahren in Berlin-Buch die Wirkungsweise von chemischen Kanzerogenen. Graffi konnte nachweisen, dass die Wirkung chemischer Kanzerogene von der Anzahl und Größe der Partialdosen und der zeitlichen Verteilung abhängt. 1953 wurde das Labor zu einer Abteilung für Biologische Krebsforschung und 1955 ein eigenständiger Bereich.

Starke internationale Beachtung fand Anfang der fünfziger Jahre die Entdeckung eines Virus, das myeloische Leukämien bei der Maus erzeugt. In der internationalen wissenschaftlichen Literatur wurde das Virus als Graffi-Virus bezeichnet. Da der Bereich von Arnold Graffi, wie auch einige andere Bereiche in Berlin-Buch, personell stark gewachsen waren, erfolgte 1961 auf Veranlassung der Akademieleitung die Bildung von Instituten aus den Bereichen. Der Bereich von Arnold Graffi wurde 1961 zum Institut für Experimentelle Krebsforschung, in dem virologische, biochemische, genetische und immunologische Aspekte bei Krebs bearbeitet wurden. Anfang der siebziger Jahre wendete Graffi sich der möglichen Virusätiologie von Tumoren des Menschen zu.

Es gelang ihm die Isolierung eines D-Typ-Virus, das, so wurde angenommen, aus dem Fötus einer Frau mit Zervix-Karzinom stammen konnte. Mit gentechnischen Methoden wurde festgestellt, dass das Virus zum Teil Übereinstimmungen aber auch Differenzen in den Nukleotidsequenzen im Vergleich zum Mazon-Pfizer-Affenvirus aufweist, das amerikanische Wissenschaftler aus einem Mammatumor von Rhesusaffen isoliert hatten. Obwohl ein ähnliches Virus in einer vom Menschen stammenden permanenten Zelllinie (HeLa) vorkommt, scheinen D-Typ-Viren nicht für Tumoren des Menschen verantwortlich zu sein. Graffi hat jedoch mit diesen Beiträgen wesentlich zur Charakterisierung von D-Typ-Viren beigetragen und seiner Gruppe mit den erarbeiteten Methoden den Einstieg in die molekulare Virologie verschafft.

Seinen Erfahrungen mit Tierversuchen und seiner Beobachtungsgabe ist es zu verdanken, dass Graffi Ende der sechziger Jahre ein weiteres Virus ent-

decken konnte, das für Tumoren beim Hamster verantwortlich ist. Es wurde als Papova-Virus identifiziert; die Genomstruktur konnte später am Zentralinstitut für Molekularbiologie aufgeklärt werden.

Mit Gründung des Zentralinstituts für Krebsforschung 1972 wurde Arnold Graffi zum Stellvertretenden Direktor und zum Leiter des Experimentellen Bereiches berufen. Nachdem der Direktor des Zentralinstituts, Hans Gummel, 1973 starb, übernahm Arnold Graffi die Leitung bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Dezember 1975. 1984 erhielt Arnold Graffi als Emeritus am Zentralinstitut für Molekularbiologie auf seinen Wunsch hin die Möglichkeit, seine Forschungsarbeiten weiter zu führen, die er 1989 mit einer umfangreichen Publikation abschloss. Inhalt der Arbeit war die experimentelle Prüfung seiner Idee zur Optimierung der Chemotherapie maligner Tumoren. Mit dieser Arbeit beendete Arnold Graffi sein jahrzehntelanges Schaffen in der experimentellen Krebsforschung.

Arnold Graffi erhielt zahlreiche Auszeichnungen und Ehrungen: 1955 und 1980 Nationalpreis für Wissenschaft und Technik der DDR, Mitglied der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina (1964), Cothenius-Medaille der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina (1977), Paul-Ehrlich-Preis 1979; Ehrenmitglied der European Association for Cancer Research (1981), Helmholtz-Medaille der Akademie der Wissenschaften der DDR (1984), Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig (1990), Großes Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland (1995).

Günter Pasternak

Prof. Dr. mult. Alexander Fol

* 5.7.1933 † 1.3.2006

Am 1. März verstarb in Sofia nach schwerem Leiden und wenige Wochen vor der Vollendung des 73. Lebensjahres der Thrakologe Alexander Fol. Mit ihm verliert die Leibniz-Sozietät einen treuen Freund und ein in der internationalen Wissenschaft hochangesehenes Mitglied, die Bulgarische Akademie der Wissenschaften und damit die bulgarische Gelehrtenwelt überhaupt einen ihrer führenden Vertreter der Altertumswissenschaften. Sein engeres Fachgebiet, die Thrakologie, hob Alexander Fol weit über die Bedeutung einer Spezialdisziplin hinaus und ordnete sie und damit die Welt der Thraker mit ihren materiellen und geistigen Hinterlassenschaften als wichtige und eigenständige Komponente in das große Gefüge der antiken Oikumene ein.

Ein reich ausgefülltes wissenschaftliches wie politisches Leben hat sich vollendet, das von einer bewegten Zeit geprägt wurde, das aber auch auf deren Gestaltung in Wissenschaft, Kunst und Kultur nachhaltig eingewirkt hat.

Alexander Nikolajev Fol wurde am 5.7.1933 in Sofia in einer gutbürgerlichen Familie geboren. Der Besuch der Höheren Schule vermittelte ihm ebenso Voraussetzungen für den späteren Lebensweg, wie das Studium der Alten Geschichte an der Historischen Fakultät der Kliment-Ochridski-Universität in Sofia oder die nachfolgenden Auslandsstipendien an der *École des Hautes Études* in Paris von 1952 bis 1957 und am Deutschen Archäologischen Institut in Rom von 1967 bis 1970. Dort erwarb er neben wissenschaftlichem Weitblick und der vertieften Kenntnis fremder Sprachen zugleich die Voraussetzungen für seine wissenschaftliche Arbeit nach hohem internationalem Standard. In den 1950/1960er Jahren pflegte er, wie viele junge osteuropäische Althistoriker seiner Generation, fruchtbare Kontakte zum Fachbereich Alte Geschichte an der Berliner Humboldt-Universität, der damals von Elisabeth-Charlotte Welskopf geleitet wurde.

1972 erfolgte seine Berufung als Professor für Alte Geschichte und Thrakologie an die Sofioter Universität. Gleichzeitig war er als Direktor des Instituts für Thrakologie an der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften tätig. Ihrem Präsidium gehörte er von 1981 bis 1985 an. Alexander Fols erfolgreiche Bewältigung einer Vielzahl von Aufgaben – zumal nach seiner Ernennung zum stellvertretenden Minister für Kultur 1974 bis 1979 und von 1980 bis 1986 als Minister für Volksbildung – erklärt sich nur durch den wohl fundierten, breiten wissenschaftlichen Hintergrund, der ihm über enges administratives oder einseitig fachbezogenes wissenschaftliches Denken hinaus die für politische Ämter eigentlich notwendige und oft wünschenswerte fachliche Kompetenz und erforderliche Autorität verlieh. Andererseits machte die fachlich einschlägige Stellung in der Politik eine nachhaltigere Vertretung wissenschaftlicher Anliegen und die Durchsetzung wissenschaftlicher Großvorhaben namentlich in der archäologischen und kulturgeschichtlichen Forschung möglich.

Alexander Fol setzte sich engagiert und mit großem Geschick zum Wohle der bulgarischen Kultur und Wissenschaft ein. Seinem internationalen wissenschaftlichen Ruf entsprechend, organisierte er von 1972 bis 1992 die Internationalen Kongresse für Thrakologie in Sofia, Bukarest, Wien, Rotterdam, Moskau und Palma de Mallorca. Er wurde außerdem zum Generalsekretär des Internationalen Rates für Indo-Europäische und Thrakologische Studien mit Sitz in Milano und Sofia gewählt. Besonders am Herzen

lagen ihm, der sich nicht zwanghaft an ideologische Grenzen gebunden fühlte, die Förderung und der Ausbau internationaler Verbindungen und des wissenschaftlichen Austausches. Trotz seiner großen Beanspruchung als Forscher, Wissenschaftsorganisator und Politiker fand er wiederholt Zeit für Gastvorlesungen an europäischen Universitäten, in Japan oder den USA. Zu seinem Selbstverständnis als Wissenschaftler gehörte ebenso die breitenwirksame Popularisierung neuer und neuester Forschungen. Auch darin war er unermüdlich.

Alexander Fol konnte aufmerksam zuhören, stand anderen Meinungen aufgeschlossen gegenüber, ohne den eigenen Standpunkt sofort aufzugeben, lernte gerne hinzu. Von seiner umfassenden Sachkenntnis und Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs zeugt die große Zahl der von ihm verfassten Monographien und Aufsätze. Viele davon zählen zum bleibenden Bestand der thrakologischen Forschung und dürfen als Standardwerke insbesondere zur Geschichte des Hellenismus im Balkanraum und zur religiösen wie geistigen Welt der Thraker betrachtet werden, so „Thrakien und der Balkan in frühhellenistischer Zeit“ (1972), „Der thrakische Orphismus“ (1986) oder sein Werk über den „Thrakischen Dionysos“ (2 Bde. 1991, 1995).

2004 gab es in der Bonner Kunst- und Ausstellungshalle die große Schau thrakischer Kunstschatze, die dank zahlreicher Neufunde weit über die Hildesheimer Ausstellung von 1980 hinausging. Der dazu erschienene umfangreiche Katalog ist gleichsam Alexander Fols Abschiedswerk geworden. Mit Alexander Fol ist ein Großer aus der Zunft der Thrakologen und bulgarischen Altertumsforscher von uns gegangen, der ein bleibendes Gedenken auch in der Leibniz-Sozietät verdient.

Friedbert Ficker, Armin Jähne

Neue Mitglieder der Leibniz-Sozietät

Das Plenum wählte in seiner Geschäftssitzung am 11. Mai 2006 in geheimer Abstimmung 12 Persönlichkeiten zu Mitgliedern der Leibniz-Sozietät. Es bestätigte den Vorschlag des Präsidiums über die Aufnahme eines Fördernden Mitglieds.

Die neuen Mitglieder wurden auf dem Leibniztag 2006 vorgestellt.

Prof. Dr. Dietrich Balzer, * 09.11.1941

Berlin/Friedrichsthal; Automatisierungstechnik

Dr. Ursula Calov, * 21.05.1937

Berlin; Anorganische Chemie

Prof. Dr. Fritz Gackstatter, * 20.11.1941

Berlin; Mathematische Analysis, Relativitätstheorie, Himmelsmechanik

Prof. Dr. Wolfgang Hofkirchner, * 17.04.1953

Salzburg/Wien; Informatik und Gesellschaft, evolutionäre Systemtheorie

Prof. Dr. Ivan Nikolov Juchnovski * 12.08.1937

Sofia; Organische Chemie

Dr. Dr.h.c. Werner Korthaase, * 04.05.1937

Berlin; Neuere Geschichte, Pädagogik, Comeniologie

Prof. Dr. Valery Vassiljewitsch Lunin, * 31.01.1940

Moskau; Physikalische Chemie

Prof. Dr. Bernd Michel, * 17.04.1949

Berlin/Chemnitz; Mikro- und Nanomechanik

Prof. Dr. Dietrich Reinhardt, * 04.01.1942

München; Medizin, Pädiatrie

Prof. Dr. Wolfgang Schmitz, * 06.05.1949

Köln; Buch- und Bibliothekswissenschaft

Prof. Dr. Wolfram Schröer, * 20.03.1943

Bremen; Physikalische Chemie: Statistische Thermodynamik

Prof. Dr. Christian Stary, * 17.09.1960

Wien/Linz; Communications Engineering, Wirtschaftsinformatik

Prof. Dr. Lothar Ebner, * 23.05.1941

Oranienburg; Physikalische Chemie, Förderndes Mitglied

Herrmann Klenner

Juristenaufklärung über Gerechtigkeit

Festvortrag auf dem Leibniztag 2006

Die Würde des Menschen ist unantastbar
Das deutsche Volk bekennt sich darum
zu unverletzlichen und unveräußerlichen
Menschenrechten als Grundlage jeder
menschlichen Gemeinschaft, des Friedens
und der *Gerechtigkeit* in der Welt.

(BRD-Grundgesetz, Artikel 1)

1. Prolog: Einhundert Gerechtigkeitsbehauptungen

Jesaja: Darum spricht Gott, der Herr: Ich will das Recht zur Richtschnur und die Gerechtigkeit zur Waage machen.¹

Heraklit: Für Gott ist alles schön und gut und gerecht; die Menschen aber halten das eine für gerecht und das andere für ungerecht.²

Konfuzius: Auf die Frage, ob es einen Satz gebe, der ein ganzes Leben lang als Richtschnur des Handelns dienen könnte: Wie wäre es mit „gegenseitigem Verstehen“? Was man mir nicht antun soll, will auch ich keinem anderen Menschen antun.³

Kallikles: Die Natur selber offenbart ja, daß es gerecht ist, wenn der tüchtige Mann mehr hat als der weniger tüchtige und der stärkere mehr als der schwächere.⁴

Thrasymachos: Die Gerechtigkeit wie das Gerechte ist in Wahrheit der Nutzen der Herrschenden und der Schaden der Gehorchenden. – Die Leute schmähen die Unge-

1 *Hebräische Bibel*, Der Prophet Jesaja [8. Jh. v.u.Z.], XXVIII, 17.

2 Heraklit [um 500 v.u.Z.], in: Jaap Mansfeld (ed.), *Die Vorsokratiker*, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 275.

3 Konfuzius [551-479 v.u.Z.], *Gespräche* (XV, 24), Leipzig 1982, S. 118.

4 Kallikles [5. Jh. v.u.Z.], in: Wilhelm Capelle (ed.), *Die Vorsokratiker*, Berlin 1958, S. 354.

rechtigkeit nicht deshalb, weil sie Angst davor hätten, sie zu begehen, sondern weil sie fürchten, sie zu erleiden.⁵

Demokrit: Wer ganz unter dem Joch des Geldes steht, kann niemals gerecht sein.⁶

Platon: Die Gerechtigkeit ist ein Mittleres zwischen Unrecht tun und Unrecht leiden. – Gerecht ist, wenn ein jeder das Eigene hat, das Seinige tut und bei ungleicher Naturanlage das verhältnismäßig Gleiche erhält.⁷

Aristoteles: Es sind immer die Schwächeren, die Gleichheit und Gerechtigkeit wollen, während die Stärkeren sich über diese Dinge keinen Kummer machen. – Denn das Gerechte bei den Verteilungen muß nach einer bestimmten Angemessenheit in Erscheinung treten; darin stimmen alle überein. Aber gerade unter dieser Angemessenheit verstehen nicht alle dasselbe: die Vertreter des demokratischen Prinzips meinen die Freiheit, die des oligarchischen den Reichtum oder den Geburtsadel, und die Aristokraten den hohen Manneswert. Das Gerechte ist also etwas Proportionales.⁸

Epikur: Es gibt keine Gerechtigkeit an sich, sondern als eine Art von Vertrag in den wechselseitigen Beziehungen der Menschen, einander weder zu schädigen, noch sich schädigen zu lassen.⁹

Cicero: Nichts ist von größerer Bedeutung als die klare Erkenntnis, daß wir zur Gerechtigkeit geboren sind [nos ad iustitiam esse natos] und daß das Recht nicht auf subjektiver Meinung, sondern in der Natur begründet ist. [...] Der Gipfel der Torheit ist es zu glauben, daß alles, was in den Gesetzen der Völker festgelegt ist, gerecht sei. Es gibt nämlich nur ein einziges Recht, an das die Gemeinschaft der Menschen gebunden ist und das durch ein einziges Gesetz begründet wird, und dieses Gesetz ist die richtige Vernunft im Gebieten und Verbieten [recta ratio imperandi atque prohibendi]. Wer dieses Gesetz nicht kennt oder nicht achtet, der ist ungerecht, ob es irgendwo aufgezeichnet ist oder nicht.¹⁰

5 Thrasymachos [5. Jh. v.u.Z.], in: ebenda, S. 358 f.

6 Demokrit [460-370 v.u.Z.], *Fragmente zur Ethik*, Stuttgart 1996, S. 103.

7 Platon [427-347 v.u.Z.], *Sämtliche Dialoge*, Hamburg 2004, Bd. 5, S. 49, 68, 167 (*Der Staat*: 359 A, 441 D, 371 E); Bd. 7, S. 183 (*Gesetze*: 757 B).

8 Aristoteles [384-322 v.u.Z.], *Politik*, Buch IV-VI, Berlin 1996, S. 95 (1318 b); *Nikomachische Ethik*, Berlin 1999, S. 101(1131 a).

9 Epikur [340-270 v.u.Z.], *Briefe Sprüche Werkfragmente*, Stuttgart 1982, S. 77.

10 Marcus Tullius Cicero, *Staatstheoretische Schriften*, Berlin 1984, S. 229, 237 (*Über die Gesetze* [etwa 52 v.u.Z.], I, 28 u. 42).

Apostel Paulus: Da ist keiner, der gerecht ist, auch nicht einer. [...] Wir sind überzeugt, daß der Mensch gerecht wird ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben (arbitramur iustificari hominem per fidem sine operibus legis).¹¹

Ulpian: Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi / Gerechtigkeit ist der unwandelbare und dauerhafte Wille, jedem sein Recht zu gewähren.¹²

Augustinus: Wahre Gerechtigkeit gibt es nur in einem Gemeinwesen, dessen Gründer und Herrscher Christus ist.¹³

Mohammed: O ihr, die ihr glaubt, steht fest in Gerechtigkeit, wenn ihr vor Allah Zeugen seid, und nicht verführe euch Haß gegen Leute zur Ungerechtigkeit. Seid gerecht, das ist näher zur Gottesfurcht. Und fürchtet Allah, Allah kennt euer Tun. Verheißen hat Allah denen, die glauben und das Rechte tun, Verzeihung und gewaltigen Lohn. Wer aber nicht glaubt und unsere Zeichen der Lüge zeih, die sind Gefährten des Höllenfuhs.¹⁴

Thomas von Aquino: Die Gerechtigkeit verlangt, jedem das Seine zu geben, wobei allerdings die Unterschiedenheit des einen gegenüber dem anderen vorausgesetzt ist; teilt sich nämlich jemand zu, was ihm selber gehört, kann von Recht keine Rede sein; und weil das, was der Sohn hat, dem Vater und was der Sklave hat, seinem Herrn gehört, darum besteht auch keine im eigentlichen Sinne Gerechtigkeit [proprie iustitia] zwischen Vater und Sohn oder Herr und Knecht.¹⁵

Dante: Die Welt ist am besten geordnet, wenn in ihr die Gerechtigkeit am meisten Macht besitzt. – Wo der Wille nicht von jedweder Begierde frei ist, befindet sich die Gerechtigkeit nicht im Glanze ihrer Reinheit. Sie besitzt nämlich ein Subjekt, das ihr in gewisser Weise, wenn auch in geringem Maße, Widerstand leistet. Was aber die Tätigkeit betrifft, findet die Gerechtigkeit im Können ihren Gegensatz: Da die Gerechtigkeit eine Tugend ist, welche die anderen Menschen betrifft, wie kann da jemand der Gerechtigkeit entsprechen ohne das Vermögen, jedem das Seine zu geben?¹⁶

11 Apostel Paulus, *Römerbrief* [etwa 56 u.Z.] III, 10 u. 28.

12 Domitius Ulpianus [um 200 u.Z.], in: *Digesten* [533 u.Z.] 1, 1, 10 (*Corpus Iuris Civilis*, Bd. 2, Heidelberg 1995, S. 94).

13 Aurelius Augustinus, *Vom Gottesstaat* [413-426], München 1997, S. 95 (II, 21).

14 *Koran* [622-632], V, 11-13 (Leipzig 1984, S. 121).

15 Thomas von Aquin, *Recht und Gerechtigkeit*, Bonn 1987, S. 10 (*Summa theologica* [1266-1273], II-II, qu. 57,4).

16 Dante Alighieri, *Monarchia* [1317], Stuttgart 1989, S. 87, 89 (I, 11).

Marsilius: Nicht alle wahren Erkenntnisse vom Gerechten und Nützlichen sind Gesetze, vielmehr sind sie es nur dann, wenn über ihre Befolgung eine zwingende Vorschrift gegeben ist. Manchmal werden sogar falsche Erkenntnisse vom Gerechten und Nützlichen Gesetze, wenn sie als Vorschrift formuliert werden.¹⁷

Machiavelli: Zwischen dem Leben, so wie es ist, und dem Leben, so wie es sein sollte, besteht ein so großer Unterschied, daß derjenige, der nicht beachtet, was wirklich geschieht, sondern nur das, was geschehen sollte, viel eher für seinen Ruin als für seine Erhaltung sorgt; denn ein Mensch, der in allen Dingen nur das Gute tun möchte, müßte unter so vielen, die das Schlechte tun, zugrunde gehen.¹⁸

Morus: It appears to me that wherever you have private property [privatae possessiones] and all men measure all things by cash value, there it is scarcely possible for a commonwealth to have justice or prosperity – unless you think justice exists where all the best things flow into the hands of the worst citizens.¹⁹

Luther: Man muß wohl und eigentlich wissen zu unterscheiden die zwei Regiment oder zweierlei Frömmigkeit, eine hier auf Erden, welche Gott auch geordnet hat und unter die zehn Gebote in die andere Tafel gestellt, und heißet eine weltliche oder menschliche Gerechtigkeit und dienet dazu, daß man hier auf Erden untereinander lebe und brauche der Güter, die uns Gott gegeben hat. Denn er wills haben, daß auch dieses Leben fein friedlich, stille und einträchtiglich regieret und zugebracht werde, daß ein jeglicher tue, was ihm befohlen ist und niemand sich vergreife an eines andern Amt, Güter oder Person. – Aufruhr ist ohne Vernunft und bringt gewöhnlich den Unschuldigen mehr Schaden als den Schuldigen. Deshalb ist kein Aufruhr gerechtfertigt, wie gerecht seine Sache auch immer sein mag. Darum sind Obrigkeit und Schwertgewalt eingesetzt, um die Bösen zu bestrafen und die Gerechten zu schützen und damit Aufruhr verhindert wird.²⁰

Calvin: Gottes Wille ist das Gesetz aller Gesetze. Die göttliche Gerechtigkeit ist aber zu hoch, als daß sie mit Menschenmaß gemessen und von dem dürftigen Menschengeist begriffen werden könnte.²¹

17 Marsilius von Padua, *Der Verteidiger des Friedens* [1324], Berlin 1958, S. 97 (I, 10, § 5).

18 Niccolò Machiavelli, *Der Fürst* [1513/1532], Leipzig 1987, S. 96 (15. Kapitel).

19 Thomas More, *The Complete Works*, Bd. 4 (*Utopia*, 1516), New Haven/London 1965, S. 103.

20 Martin Luther, *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, Bd. 29, Graz 1964, S. 564 („Sermon über das Matthäus-Evangelium IX“, 1529); *Taschenausgabe*, Bd. 5: *Christ und Gesellschaft*, Berlin 1982, S. 18 („Aufrichtige Ermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten“, 1522).

21 Johannes Calvin, *Unterricht in der christlichen Religion* [1536], Neukirchen 1928, S. 463 f. (III, 23,1).

Bodin: Der Weise bestimmt das Maß für Gerechtigkeit und Wahrheit, und diejenigen, die für die Weisesten gehalten werden, stimmen darin überein, daß das höchste Gut des einzelnen mit dem des Staates identisch ist und daß kein Unterschied zwischen einem guten Menschen und einem guten Staatsbürger besteht, weshalb das oberste Ziel auf die dem Recht gemäße Führung eines Staates gerichtet sein muß.²²

Shakespeare: Right and wrong / Between whose endless jar justice resides.²³

Suárez: Um das Gesetz gerecht zu erlassen, muß man drei Arten von Gerechtigkeit unterscheiden: die *legale* Gerechtigkeit, welcher es zukommt, das Gemeinwohl anzustreben; die *ausgleichende* Gerechtigkeit, welcher es zukommt, darauf zu achten, daß der Gesetzgeber nicht mehr anordnet als er darf; die *verteilende* Gerechtigkeit, die dafür zuständig ist, daß bei der Verteilung der Lasten auf das Gemeinwesen die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.²⁴

Bacon: Man schuldet es der Gerechtigkeit, daß der Mensch dem Menschen ein Gott ist, und kein Wolf. Die übliche Gerechtigkeit von Regierungen ist nur wie ein Philosoph am Hofe; sie dient lediglich der Ehrfurcht vor den Herrschenden. – In der bürgerlichen Gesellschaft [*societas civilis*; *civil society*] herrscht entweder Recht oder Gewalt; aber es gibt auch eine Art von Gewalt, die Recht nur vortäuscht, und eine Art von Recht, die eher einen Beigeschmack von Gewalt hat als von Gerechtigkeit.²⁵

Grotius: Zu den dem menschlichen Geschlecht eigentümlichen Tätigkeiten gehört der gesellige Trieb zu einer ruhigen und nach dem Maß seiner Einsicht geordneten Gemeinschaft mit seinesgleichen. – Diese der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft ist die Quelle dessen, was man recht eigentlich mit dem Namen Recht bezeichnet. – Die Gerechtigkeit bringt die Ruhe des Gewissens, die Ungerechtigkeit bringt die Qualen des Gewissens. Alle rechtlichen Leute billigen die Gerechtigkeit und verdammen die Ungerechtigkeit. – Das Naturrecht ist so unveränderlich, daß Gott selbst es nicht verändern kann [*est autem ius naturale adeo immutabile ut ne a Deo quidam mutari queat*].²⁶

Winstanley: Das gerechte Gesetz unserer Schöpfung besagt, daß ein jeder Angehörige des Menschengeschlechts Herr über die Erde ist und nicht irgendeinem anderem Artgenossen untertan sein, sondern nach jenem Gesetz der Gerechtigkeit [*law of righ-*

22 Jean Bodin, *Sechs Bücher über den Staat* [1576], München 1981, S. 101 (I, 1).

23 William Shakespeare, *Troilus and Cressida* [1602], I, 3.

24 Francisco Suárez, *Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber* [1612], Freiburg 2002, S. 201 f. (I, 9, 13).

25 Francis Bacon, *Über die Würde und die Förderung der Wissenschaften* [1623], Freiburg 2006, S. 369, 509 (VI, 3, exemplum 20; VIII, 3, aphorismus 1).

26 Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis* [1625], Tübingen 1950, S. 32 f., 51.

teousness] und des Friedens leben soll, dessen Licht sein Herz erfüllt. – Wir bekräftigen, daß alle Gesetze, die sich nicht auf Gerechtigkeit und Vernunft gründen und keine allumfassende Freiheit für alle bringen, mit des Königs Kopf abgeschlagen werden sollen.²⁷

Hobbes: In dem Naturgesetz, durch das wir verpflichtet sind, einem anderen diejenigen Rechte zu übertragen, deren Zurückhaltung den Frieden der Menschheit behindert, sowie in der Verpflichtung die abgeschlossenen Verträge zu erfüllen, bestehen Quelle und Ursprung der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit und Eigentumsrecht beginnen mit der Gründung des Gemeinwesens. – Gerechtigkeit, d.h. Einhaltung von Verträgen, ist eine Regel der Vernunft [rule of reason], die uns verbietet, etwas für unser Leben Verderbliches zu tun, und folglich ein Naturgesetz.²⁸

Pascal: Es ist gefährlich, dem Volk zu sagen, daß die Gesetze nicht gerecht sind, denn es gehorcht ihnen nur, weil es sie für gerecht hält. – Gerechtigkeit ohne Gewalt ist ohnmächtig, Gewalt ohne Gerechtigkeit ist tyrannisch; man muß also Gerechtigkeit und Gewalt vereinigen, und um das zu erreichen, muß Gewalt haben, was gerecht ist, oder es muß gerecht sein, was Gewalt hat.²⁹

Pufendorf: Von universaler Gerechtigkeit [justitia universalis] spricht man, soweit es um die Erfüllung irgendeiner Pflicht gegenüber anderen geht, selbst wenn sie nicht durch Einsatz von Machtmitteln oder Klage vor Gericht erzwungen werden kann; partikuläre Gerechtigkeit [justitia particularis] liegt vor, wenn jemandem das gewährt wird, was er kraft des ihm zustehenden Rechts fordern kann. Die verteilende Gerechtigkeit [justitia distributiva] beruht auf einem Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern, durch den die anteilmäßige Verteilung von Verlust und Gewinn geregelt wird; die ausgleichende Gerechtigkeit [justitia commutativa] bezieht sich in erster Linie auf einen gegenseitigen Vertrag über Sachen und Handlungen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind.³⁰

Spinoza: Habgier verbirgt sich unter dem schönen Gewand der Gerechtigkeit.³¹

Locke: Die Legislative oder höchste Gewalt ist verpflichtet, nach öffentlich verkündeten stehenden Gesetzen und durch anerkannte autorisierte Richter für Gerechtigkeit zu

27 Gerrard Winstanley, *Gleichheit im Reiche der Freiheit*, Leipzig 1986, S. 50, 317 (*A Declaration of the Poor Oppressed People of England; Letter to Lord Fairfax*, 1649).

28 Thomas Hobbes, *Leviathan* [1651], Hamburg 1996, S. 119 f., 123 (I, 15).

29 Blaise Pascal [1623-1662], *Gedanken*, Leipzig 1987, S. 46, 56 f.

30 Samuel Pufendorf, *De jure naturae et gentium* [1672], Berlin 1998, S. 91 ff. (I, 7, §§ 6-13); *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur* [1673], Frankfurt 1994, S. 43.

31 Baruch de Spinoza, *Politischer Traktat* [1677], Leipzig 1988, S. 91 (VIII, 41).

sorgen und über die Rechte der Untertanen zu entscheiden [to dispense justice and decide the rights of the subject].³²

Leibniz: Gerechtigkeit ist die Klugheit, die wir mit den Gütern und Übeln anderer walten lassen, indem wir unsere eigenen Güter und Übel mit den Augen anderer betrachten, die klug und mächtig sind. – Gerechtigkeit ist der andauernde und anhaltende Wille, jedem das Seine zuzuteilen; das Seine aber ist das, was in seinem Besitze zu sein richtig ist; und es scheint, daß das richtig ist, was in Summa das beste ist, wenn wir das allgemeine Wohl betrachten. – Gerechtigkeit ist die recht geordnete Nächstenliebe oder die Tugend, die in der Neigung des Menschen zu anderen mit Vernunft begabten Wesen die Vernunft wahrt. – Gerechtigkeit ist die Nächstenliebe des Weisen [caritas sapientis].³³

Thomasius: Was der Mensch aus der innerlichen Verpflichtung und nach den Regeln des ehrlichen und anständigen tut, wird tugendhaft, nicht gerecht, genennet. Was aber der Mensch aus der äußerlichen Verpflichtung tut, das wird von der Gerechtigkeit regiert und von dergleichen Vorrichtungen wird er gerecht genennet.³⁴

Gundling: Es ist nicht genug, daß man mit vollem Halse nach Gerechtigkeit rufe: man muß auch acht haben, ob ich die Gerechtigkeit ausüben könne. Wo nicht, so gehet mein eigenes Interesse vor. – Das imperium ist nicht naturale, sondern kommt ex facto, aber das factum muß auch seine Räson bei sich haben; consensus ist die wahre Räson, und kann kein wahres imperium sine consensu bestehen.³⁵

Heineccius: Allein der Wille Gottes ist die Norm der menschlichen Handlungen wie auch der Ursprung jeder Gerechtigkeit. – Man darf nicht sagen, der Gottlose sei imstande, gerecht zu handeln.³⁶

Montesquieu: Zu behaupten, daß es kein Recht oder Unrecht gebe als das, was die positiven Gesetze befehlen oder verbieten, heißt soviel wie zu behaupten, daß die Radien nicht gleich gewesen seien, ehe man den ersten Kreis gezogen habe. Man muß also zu-

32 John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* [1689], Frankfurt 1992, S. 286 (II, 136).

33 Gottfried Wilhelm Leibniz, *Frühe Schriften zum Naturrecht*, Hamburg 2003, S. 193; *Textes inédites*, Bd. 2, Paris 1948, S. 618; *Politische Schriften*, Bd. 2, Frankfurt 1967, S. 132; *Sämtliche Schriften und Briefe*, 1. Reihe, Bd. 2, Berlin 1970, S. 23 [1670-1678].

34 Christian Thomasius, *Grundlehren des Natur- und Völkerrechts* [1703], Hildesheim 2003, S. 98.

35 Nicolaus Hieronymus Gundling, *Philosophischer Discourse*, Frankfurt 1739, S. 825; *Ausführlicher Discours über Natur- und Völkerrecht*, Frankfurt 1734, S. 68.

36 Johann Gottlieb Heineccius, *Grundlagen des Natur- und Völkerrechts* [1738], Frankfurt 1994, S. 59, 31.

geben, daß es Beziehungen von Gerechtigkeit [rapports d'équité] gibt, die älter sind als die positiven Gesetze, die sie begründeten. – Eine Sache ist nicht deswegen gerecht, weil sie Gesetz ist, sondern weil sie gerecht ist, muß sie Gesetz werden.³⁷

Hume: Justice takes its rise from human conventions. – Die Gerechtigkeit hat im öffentlichen Nutzen ihre *ausschließlichen* Ursprung, und die Erwägungen über die segensreichen Wirkungen dieser Tugend bilden die *alleinige* Grundlage ihres Wertes.³⁸

Rousseau: Aus dem Eigentum, war es einmal anerkannt, ergaben sich die ersten Regeln der Gerechtigkeit [premières règles de justice]; denn um jedem das Seine zu geben, muß jeder etwas haben können. – Um aus seinen Widersachern seine Verteidiger zu machen, ersann der Reiche den durchdachtsten Plan, der menschlichem Geist jemals eingefallen ist: Laßt uns Vorschriften der Gerechtigkeit und des Friedens aufstellen, denen nachzukommen alle verpflichtet sind, und die kein Ansehen der Person gelten lassen, indem sie den Mächtigen wie den Schwachen gleichermaßen wechselseitigen Pflichten unterwerfen. Alle liefen auf ihre Ketten zu, im Glauben, ihre Freiheit zu sichern. Das muß der Ursprung der Gesellschaft und der Gesetze gewesen sein, die dem Schwachen neue Fesseln und dem Reichen neue Kräfte gaben.³⁹

Voltaire: Die Idee der Gerechtigkeit scheint mir so sehr eine Wahrheit erster Ordnung zu sein, der die ganze Welt beipflichtet, daß die schwersten Verbrechen, durch welche die menschliche Gesellschaft heimgesucht wird, alle unter einem falschen Vorwand von Gerechtigkeit begangen werden. Das größte aller Verbrechen, zumindest das am meisten zerstörerische und daher dem Ziel der Natur am meisten zuwiderlaufende, ist der Krieg; doch es gibt keinen Aggressor, der seine Missetat nicht mit dem Vorwand der Gerechtigkeit bemäntelte.⁴⁰

Mendelssohn: Gerechtigkeit – vor ihrem Throne werden alle Zwiste und Streitigkeiten über Recht und Unrecht durch ewige und unveränderliche Regeln entschieden. Da ist kein Rechtsfall streitig und ungewiß, da sind keine Gerechtsame zweifelhaft, da finden sich niemals zwei moralische Wesen, die auf eine und eben dieselbe Sache ein gleiches Recht hätten.⁴¹

37 Charles-Louis de Secondat de Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* [1748], Bd. 1, Tübingen 1992, S. 10 (I, 1); *Meine Gedanken* (Nr. 460), München 2001, S. 102.

38 David Hume, *A Treatise of Human Nature* [1738], Bd. 2, London 1962, S. 199 (III, 2); *Enquiries concerning the Principles of Morals* [1751], Oxford 1992, S. 183 (Hamburg 2003, III, 1).

39 Jean-Jacques Rousseau, *Diskurs über die Ungleichheit* [1755], Paderborn 1997, S. 201, 217.

40 Voltaire, *Streitschriften*, Berlin 1981, S. 319 („Der unwissende Philosoph“ [1766], Nr. 32).

41 Moses Mendelssohn, *Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe*, Bd. 3, Teil 1, Stuttgart 1972, S. 118 (*Phädon* [1767], 3. Gespräch).

Holbach: Wenn man uns sagt, die göttliche Gerechtigkeit sei nicht mit der Gerechtigkeit der Menschen gleichzusetzen, so antworte ich, daß wir in diesem Fall nicht befugt sind, Gott als gerecht zu bezeichnen, weil wir unter Gerechtigkeit unmöglich etwas anderes begreifen können als eine Eigenschaft, die derjenigen gleicht, die wir bei den Wesen unserer Gattung *Gerechtigkeit* nennen. – Jene in allen Gesellschaften anzutreffende Ungleichheit beruht auf der Gewalt und der Ungerechtigkeit der Herrscher sowie auf der Dummheit der Untertanen.⁴²

Helvétius: Jeder liebt die Gerechtigkeit an den anderen und will, daß diese auch ihm gegenüber gerecht sind. Aber was veranlaßt ihn, es gegenüber den anderen zu sein? – Es ist eine gegenseitige Furcht, welche die Menschen zwingt, untereinander gerecht zu sein. – Der verschiedenen Art, wie man Macht erwirbt, verdanken die Menschen ihre Laster oder ihre Tugenden, und sie lieben die Gerechtigkeit nicht um der Gerechtigkeit willen.⁴³

Wollstonecraft: Der Dämon Eigentum ist stets zur Hand gewesen, um die heiligen Menschenrechte zu schmälern und mit ehrfurchtgebietendem Pomp rundum Gesetze aufzurichten, die mit der Gerechtigkeit auf Kriegsfuß stehen [that war with justice].⁴⁴

Godwin: Es gibt etwas, was mehr als alles Übrige von Bedeutung ist für das Wohlergehen der Menschheit, und das ist die Gerechtigkeit! – Wenn Gerechtigkeit irgendwelche Bedeutung hat, kann nichts schändlicher sein, als daß der eine Mensch Überfluß besitzt, solange es ein menschliches Wesen gibt, daß nicht hinreichend mit dem Lebensnotwendigen versehen ist.⁴⁵

Fichte: Bei Beurteilung einer Revolution können nur zwei Fragen, die eine über die *Rechtmäßigkeit*, die zweite über die Weisheit derselben aufgeworfen werden. Wollen wir sagen: recht ist, was am öftersten geschehen ist, und die sittliche Güte durch die Mehrheit der Handlungen bestimmen lassen, wie die kirchlichen Dogmen auf den Konzilien durch die Mehrheit der Stimmen? Wollen wir sagen: weise ist, was gelingt? Oder wollen wir lieber gleich beide Fragen zusammennehmen, den Erfolg als den Probestein der Gerechtigkeit und der Weisheit abwarten und dann, je nachdem es kommt, den Räuber einen Held oder einen Verbrecher nennen?⁴⁶

42 Paul Thiry d'Holbach, *Religionskritische Schriften*, Berlin 1970, S. 324 [1768]; Du Marsais/d'Holbach, *Essay über die Vorurteile* [1769], Leipzig 1972, S. 111.

43 Claude-Adrien Helvétius, *Vom Menschen* [1772], Berlin 1976, S. 185, 194.

44 Mary Wollstonecraft, *Verteidigung der Menschenrechte* [1790], Freiburg 1996, S. 19.

45 William Godwin, *Politische Gerechtigkeit* [1793], Freiburg 2004, S. 430, 718.

46 Johann Gottlieb Fichte, *Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution* [1793], Hamburg 1973, S. 12.

Kant: Wenn unter Naturrecht lediglich das a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden wird, so wird nicht bloß die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr untereinander geltende *Gerechtigkeit* (iustitia commutativa) sondern auch die austeilende (iustitia distributiva), so wie sie nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden kann, daß sie ihren Spruch (sententia) fällen müsse, zum Naturrecht gehören. – Der Jurist sucht die Gesetze der Sicherung des *Mein* und *Dein* nicht in seiner Vernunft, sondern im höchsten Orts sanktionierten Gesetzbuch; den Beweis der Wahrheit und Rechtmäßigkeit derselben kann man billigerweise von ihm nicht fordern.⁴⁷

Krause: Die Gerechtigkeit einer obrigkeitlichen Person besteht zuvörderst darin, daß sie ohne Ansehen der Person Jedem zu seinem Rechte ver helfe, und dafür Sorge, daß die Organisation des Staates, so wie sie eben ist, bestehe. Eine höhere Gerechtigkeitsliebe der Obrigkeit wäre, wenn sie dafür sorgte, und mit dieser Rücksicht die gewöhnliche Gerechtigkeit übe, damit der Staat immer vollendeter würde und den Forderungen der Vernunft, des Naturrechts gemäß.⁴⁸

Feuerbach: Der Ungehorsam ist dem Richter eine heilige Pflicht, wo der Gehorsam Treubruch sein würde gegen die Gerechtigkeit, in deren Dienst allein er gegeben ist.⁴⁹

Schopenhauer: Die zeitliche Gerechtigkeit hat im Staat ihren Sitz. Ganz anders ist es mit der ewigen Gerechtigkeit, welche nicht den Staat, sondern die Welt beherrscht, nicht von menschlichen Einrichtungen abhängig, nicht dem Zufall und der Täuschung unterworfen, nicht unsicher, schwankend und irrend, sondern unfehlbar, fest und sicher ist.⁵⁰

Hegel: Gerechtigkeit geht unter, wie Wahrheit, wenn alles nur auf subjektive Weise behandelt [wird]. Es ist um Gerechtigkeit selbst zu tun, d.i. um Vernunft – d.i. daß die Freiheit ihr Dasein erhalte.⁵¹

Gans: Das heilige Recht erscheint in seiner Unheiligkeit, und hierher gehört der Grundsatz: *fiat justitia, pereat mundus*. Aber die Gerechtigkeit erhält die Welt, und mit der Gerechtigkeit würde auch die Welt untergehen. Es muß also vielmehr heißen: *fiat justitia et servitus mundus*.⁵²

47 Immanuel Kant, *Rechtslehre*, Berlin 1988, S. 109, 372 [1797/1798].

48 Karl Christian Friedrich Krause, *Grundlage des Naturrechts* [1803], Freiburg 2003, S. 28.

49 Paul Johann Anselm Feuerbach, *Naturrecht und positives Recht*, Freiburg 1993, S. 230 [1817].

50 Arthur Schopenhauer, *Sämtliche Werke*, Bd. 1, Stuttgart 1987, S. 479 (*Die Welt als Wille und Vorstellung* [1819], I, 4, § 63).

51 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1824/25], Berlin 1981, S. 446.

52 Eduard Gans, *Naturrecht und Universalrechtsgeschichte* [1828-1838], Tübingen 2005, S. 76.

Goethe: Gerechtigkeit – Eigenschaft und Phantom der Deutschen.⁵³

Büchner: Das Gesetz ist das Eigentum einer unbedeutenden Klasse von Vornehmen und Gelehrten, die sich durch eignes Machwerk die Herrschaft zuspricht. Diese Gerechtigkeit ist nur ein Mittel, euch in Ordnung zu halten, damit man euch bequemer schinde; sie spricht nach Gesetzen, die ihr nicht versteht, nach Grundsätzen, von denen ihr nichts wißt, Urteile, von denen ihr nichts begreift. Unbestechlich ist sie, weil sie sich gerade teuer genug bezahlen läßt, um keine Bestechung zu brauchen.⁵⁴

Stahl: Die Gerechtigkeit des Menschen besteht darin, daß er das Gebot Gottes erfülle, die Gerechtigkeit Gottes darin, daß er sein Gebot über den Menschen behauptet. Die Gerechtigkeit des Staates besteht darin, daß er die Herrschaft seiner eigenen Ordnung, und daß er das Recht der Untertanen, das er zugesichert, aufrecht halte.⁵⁵

Proudhon: Ich habe das Recht des Armen bewiesen, ich habe die Usurpation des Reichen aufgezeigt; ich verlange Gerechtigkeit; die Ausführung der Sache geht mich nichts an.⁵⁶

Engels: Real liberty and real equality will be only possible under Community arrangements [Bedingungen der Kommune], justice demands such arrangements. – Die Menschen vergessen die Abstammung ihres Rechts aus ihren ökonomischen Lebensbedingungen, wie sie ihre eigne Abstammung aus dem Tierreich vergessen haben. Die Rechtswissenschaft vergleicht in ihrer weitem Entwicklung die Rechtssysteme verschiedener Völker und verschiedener Zeiten miteinander, nicht als Abdrücke der jedesmaligen ökonomischen Verhältnisse, sondern als Systeme, die ihre Begründung in sich selbst finden. Die Vergleichung setzt Gemeinsames voraus: dieses findet sich, indem die Juristen das mehr oder weniger Gemeinschaftliche aller dieser Rechtssysteme als *Naturrecht* zusammenstellen. Der Maßstab aber, an dem gemessen wird was Naturrecht ist und nicht, ist eben der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst: die *Gerechtigkeit*. Und diese Gerechtigkeit ist immer nur der ideologisierte, verhimmelte Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse, bald nach ihrer konservativen, bald nach ihrer revolutionären Seite hin.⁵⁷

53 Johann Wolfgang Goethe [1749-1832], *Maximen und Reflexionen* (Nachlaß, Nr. 975), Leipzig 1988, S. 197.

54 Georg Büchner, *Werke und Briefe*, Leipzig 1968, S. 353: *Der Hessische Landbote* [1834].

55 Friedrich Julius Stahl, *Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht*, Bd. 2/2, Heidelberg 1837, S. 363.

56 Pierre-Joseph Proudhon, *Was ist das Eigentum ?* [1840], Graz 1971, S. 199.

57 Marx/Engels, *Gesamtausgabe*, Bd. I/3, Berlin 1985, S. 503 (Engels, *Progreß of Social Reform on the Continent*, 1843); dies., Bd. I/24, S. 71 (Engels, *Zur Wohnungsfrage*, Leipzig 1872, Drittes Heft).

Stirner: Ob Ich Recht habe oder nicht, darüber gibt es keinen andern Richter als Mich selbst. [...] Die Revolutionsmänner sprachen oft von der „gerechten Rache“ des Volkes als seinem „Rechte“. Rache und Recht fallen hier zusammen. [...] Begriffe, Ideen oder Prinzipien beherrschten Uns und unter diesen Herrschern spielte der Begriff der Gerechtigkeit eine der bedeutendsten Rollen. Berechtigt oder Unberechtigt – darauf kommt Mir’s nicht an; bin Ich nur mächtig, so bin Ich schon von selbst ermächtigt und bedarf keiner anderen Berechtigung.⁵⁸

Weitling: Unter allen aufgestellten Prinzipien [der Gerechtigkeit] ist das christliche das einzige, dessen Deutung zu einer befriedigenden Bestimmung des Begriffs „Gerechtigkeit“ führen kann. – Gerechtigkeit: nach dem richtigen Begriffe ist jede Handlung, welche verhindert, daß jemand durch die Schuld des andern leide oder aus dem Leiden anderer Vorteile ziehe.⁵⁹

Marx: Alle Emanzipation ist Zurückführung der menschlichen Welt, der Verhältnisse auf den Menschen selbst. Die politische Emanzipation ist die Reduktion des Menschen, einerseits auf das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, auf das egoistische unabhängige Individuum, andererseits auf den Staatsbürger, auf die moralische Person. Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine „forces propres“ [Rousseau, *Du contrat social*, II,7] als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht. – Ewige Gerechtigkeit [...] ist nichts anderes als der Reflex der gegenwärtigen Welt, und infolgedessen ist es total unmöglich, die Gesellschaft auf einer Basis rekonstruieren zu wollen, die selbst nur der verschönerte Schatten dieser Gesellschaft ist. – Von natürlicher Gerechtigkeit [self-evident principle of natural justice] hier in den zu reden, ist Unsinn. Die Gerechtigkeit der Transaktionen, die zwischen den Produktionsagenten vorgehn, beruht darauf, daß diese Transaktionen aus den Produktionsverhältnissen als natürliche Konsequenz entspringen. Die juristischen Formen, worin diese ökonomische Transaktionen als Willenshandlungen der Beteiligten, als Äußerungen ihres gemeinsamen Willens und als der Einzelpartei gegenüber von Staats wegen erzwingbare Kontrakte erscheinen, können als bloße Formen diesen Inhalt selbst nicht bestimmen. Sie drücken ihn nur aus. Dieser Inhalt ist gerecht, sobald er der Produktionsweise entspricht, ihr adäquat ist. Er ist un-

58 Max Stirner, *Der Einzige und sein Eigentum* [1844], Leipzig 1892, S. 219, 237, 244.

59 Wilhelm Weitling, *Gerechtigkeit* [1844], Kiel 1929, S. 123, 367.

gerecht, sobald er ihr widerspricht. Sklaverei auf Basis der kapitalistischen Produktionsweise ist ungerecht; ebenso der Betrug auf die Qualität der Ware.⁶⁰

Kirchmann: Aus einer Priesterin der Wahrheit wird die Rechtswissenschaft durch das positive Gesetz zu einer Dienerin des Zufalls, des Irrtums, der Leidenschaft, des Unverstandes. Statt des Ewigen, des Absoluten, wird das Zufällige, Mangelhafte ihr Gegenstand. Aus dem Äther des Himmels sinkt sie in den Morast der Erde.⁶¹

Lassalle: Zu einem einzigen Verbrecherhaufen ist vor den Augen des einzigen Gerechten, unserer gottbegnadeten Regierung, die ganze Bevölkerung geworden, und es ist nur konsequent, wenn demzufolge die Regierung das ganze Land in ein Gefängnis umgestaltet hat. – Die Revolution ist vom Rechtsbodenstandpunkt aus zur juristischen Notwendigkeit geworden. – Das öffentliche Wohl ist stets der Rechtstitel gewesen, auf den sich noch alle revolutionären Parteien, jede nach ihrer Auslegung, berufen haben. Mit der Berufung aufs öffentliche Wohl ist das Prinzip aller Revolutionen heiliggesprochen, die Permanenz der Revolution entfesselt.⁶²

Bakunin: Man mag in anderen Ländern das Recht zur Revolution bestreiten, in Rußland steht dieses Recht außer Frage. Wo das Bestehende eine wohllorganisierte Unsittlichkeit ist, da ist jede Empörung eine sittliche Tat. Die Religion selbst ist in Rußland ein bloßes Regierungsmittel, die Knute das Symbol der alleinherrschenden Macht und das Geld das einzige Mittel, sich Gerechtigkeit oder vielmehr Befriedigung zu verschaffen; denn von Gerechtigkeit ist gar nicht die Rede, sie ist längst im Sumpfe der russischen Justiz verloren gegangen.⁶³

Heine: Möge die Gerechtigkeit ihren Lauf nehmen! Möge sie in Stücke gehen, diese alte Welt, wo die Unschuld zugrunde ging, wo die Selbstsucht gedieh, wo der Mensch von Menschen ausgebeutet wurde („ou l’homme a été exploité par l’homme“)! Mögen sie von Grund auf zerstört werden, diese übertünchten Grabstätten, in denen die Lüge und die Verderbnis herrschten.⁶⁴

60 Marx/Engels, *Gesamtausgabe*, Bd. I/2, Berlin 1982, S. 162 (*Zur Judenfrage*, 1844, I); dies., *Werke*, Bd. 4, Berlin 1959, S. 105 (*Das Elend der Philosophie*, 1847, § 2); dies., *Gesamtausgabe*, Bd. II/15, Berlin 2004, S. 331 (*Das Kapital*, Dritter Band, 1894, Kapitel 21).

61 Julius Hermann von Kirchmann, *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft* [1847], Freiburg 1990, S. 22.

62 Ferdinand Lassalle, *Reden und Schriften*, Leipzig 1987, S. 55, 66, 77 („Meine Assisen-Rede“, 1849).

63 Michail Aleksandrovič Bakunin, „Selbstverteidigung“ [1851], in: Hans Magnus Enzensberger (ed.), *Freisprüche. Revolutionäre vor Gericht*, Frankfurt 1973, S. 94.

64 Heinrich Heine, *Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke*, Bd. 13/I, Hamburg 1988, S. 167 (*Lutezia*, Préface, 1855).

Jhering: Das Recht ist kein logischer, sondern es ist ein Kraftbegriff. Darum führt die Gerechtigkeit, die in der einen Hand die Waagschale hält, mit der sie das Recht abwägt, in der anderen das Schwert, mit dem sie es behauptet. Das Schwert ohne die Waage ist die nackte Gewalt, die Waage ohne das Schwert die Ohnmacht des Rechts. Ein vollkommener Rechtszustand herrscht nur da, wo die Kraft, mit der die Gerechtigkeit das Schwert führt, der Geschicklichkeit gleichkommt, mit der sie die Waage handhabt.⁶⁵

Nietzsche: Gleichheit der Rechte *fordern*, wie es die Sozialisten der unterworfenen Kaste tun, ist nimmermehr der Ausfluß der Gerechtigkeit, sondern der Begehrlichkeit. – Willkürliches Recht [ist] notwendig. – Der Sozialismus [...] bereitet sich im Stillen zu Schreckensherrschaften vor und treibt den halbgebildeten Massen das Wort „Gerechtigkeit“ wie einen Nagel in den Kopf, um sie ihres Verstandes völlig zu berauben und ihnen für das böse Spiel, das sie spielen sollen, ein gutes Gewissen zu schaffen.⁶⁶

Bergbohm: Alle Probleme des Rechts sind im Recht selbst zu suchen und aus ihm selbst zu lösen. – So befinden wir uns in der peinlichen Lage, auch das niederträchtigste Gesetzesrecht, sofern es nur formell korrekt erzeugt ist, als verbindlich anerkennen zu müssen.⁶⁷

Ehrlich: Daß etwas gerecht sei, läßt sich ebensowenig wissenschaftlich beweisen, wie die Schönheit eines gotischen Domes oder einer Beethovenschen Symphonie.⁶⁸

Sohm: Die an dem Maßstab der Gerechtigkeit zu bewertende Gemeinschaftsordnung, und nur diese nennen wir Rechtsordnung. Nicht in dem äußeren Zwang, sondern in der Erfüllung des Gerechtigkeitsideals liegt die innere Lebensmacht des Rechts.⁶⁹

Weber: Mit dem Erwachen moderner Klassenprobleme entstehen materiale Anforderungen an das Recht von Seiten eines Teils der Rechtsinteressenten (namentlich der Arbeiterschaft) einerseits, der Rechtsideologen andererseits, welche ein soziales Recht auf der Grundlage pathetischer sittlicher Postulate (Gerechtigkeit, Menschenwürde) verlangen. Dies aber stellt den Formalismus des Rechts grundsätzlich in Frage. Materiale Gerechtigkeit statt formaler Legalität.⁷⁰

65 Rudolf von Jhering, *Der Kampf ums Recht* [1872], Freiburg 1992, S. 9.

66 Friedrich Nietzsche, *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, Vierte Abteilung, Bd. 2, Berlin 1967, S. 303, 307, 317 f. (*Menschliches, Allzumenschliches*, 1878, I, 452, 459, 473).

67 Karl Magnus Bergbohm, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie*, Leipzig 1892, S. 116, 144.

68 Eugen Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts* [1913], Berlin 1967, S. 163.

69 Rudolph Sohm, *Staat und Kirche als Ordnung von Macht und Geist* [1913], Freiburg 1996, S. 154 f.

70 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* [1909-1920], Frankfurt 2005, S. 648.

Lenin: Gerechtigkeit und Gleichheit kann also die erste Phase des Kommunismus noch nicht bringen: Unterschiede im Reichtum, und zwar ungerechte Unterschiede, bleiben bestehen, unmöglich aber wird die *Ausbeutung* des Menschen durch den Menschen sein, denn es wird nicht mehr möglich sein, die Produktionsmittel als Privateigentum an sich zu reißen.⁷¹

Luxemburg: Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für die Mitglieder einer Partei – mögen sie noch so zahlreich sein – ist keine Freiheit. Freiheit ist immer Freiheit der Andersdenkenden. Nicht wegen des Fanatismus der „Gerechtigkeit“, sondern weil all das Belebende, Heilsame und Reinigende der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkung versagt, wenn die „Freiheit“ zum Privilegium wird.⁷²

Lukács: Die [politische] Revolution setzt an die Stelle der alten, als „ungerecht“ empfundenen Rechtsordnung das neue „richtige“, „gerechte“ Recht. Die soziale Umwelt des Lebens erfährt keine radikale Umschichtung. Dagegen richtet sich die soziale Revolution gerade auf die Veränderung dieser Umwelt.⁷³

Benjamin: Die Aufgabe einer Kritik der Gewalt läßt sich als die Darstellung ihres Verhältnisses zu Recht und Gerechtigkeit umschreiben. – Die organisierte Arbeiterschaft ist neben dem Staat das einzige Rechtssubjekt, dem ein Recht auf Gewalt zusteht.⁷⁴

Paschukanis: Es ist lächerlich, in der Idee der Gerechtigkeit irgend ein selbständiges und absolutes Kriterium zu erblicken. Allerdings ist diese Idee bei geschicktem Gebrauch gut geeignet, die Ungleichheit als Gleichheit auszulegen, und taugt darum ganz besonders zur Verschleierung der Zweideutigkeit der ethischen Form.⁷⁵

Mayer: Wer Normen sät, kann keine Gerechtigkeit ernten.⁷⁶

Brecht: Der Schüler Rho sagte: Daß es Arme und Reiche gibt, das ist eine große Ungerechtigkeit. Me-ti fügte hinzu: der Reichen. Der Schüler Rho sagte: Die Liebe zur Gerechtigkeit ist bei den Armen größer. Me-ti sagte: Das weiß ich nicht. Aber die Armen sind auf die Gerechtigkeit angewiesen, die Reichen sind auf die Ungerechtigkeit angewiesen, das entscheidet. – Die Bedrückten und Mißbrauchten sind für Gerechtigkeit

71 Wladimir Iljitsch Lenin, *Werke*, Bd. 25, Berlin 1960, S. 480 („Staat und Revolution“ [1917], V, 3).

72 Rosa Luxemburg, *Gesammelte Werke*, Bd. 4, Berlin 1974, S. 359: („Zur russischen Revolution“ [1918/19]).

73 Georg Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein*, Darmstadt 1981, S. 404 („Legalität und Illegalität“, 1920).

74 Walter Benjamin, *Zur Kritik der Gewalt* [1921], Frankfurt 1965, S. 29, 36.

75 Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* [1924], Freiburg 1991, S. 172.

76 Max Ernst Mayer, *Rechtsphilosophie*, Berlin 1926, S. 82.

keit, aber für sie soll nicht Druck und Mißbrauch aufhören, damit Gerechtigkeit herrsche, sondern es soll Gerechtigkeit herrschen, damit Druck und Mißbrauch aufhören. Die Bedrückten und Mißbrauchten sind also keine gerechten Leute. – Kann man für Gerechtigkeit kämpfen? Ja. Aber wer kann es? Der für sich kämpft, wenn er für Gerechtigkeit kämpft. Es gibt nur Gerechtigkeit *für* wen. – Es gibt Staaten, in denen die Gerechtigkeit zu sehr gerühmt wird. In solchen Staaten ist es, wie man vermuten darf, besonders schwer, Gerechtigkeit zu üben.⁷⁷

Toller: Um gerecht zu sein, darf man nicht vergessen. Wenn das Joch der Barbarei drückt, muß man kämpfen und nicht schweigen. Wer in solcher Zeit schweigt, verrät seine menschliche Sendung.⁷⁸

Heller: Nur ein Recht, das mit Erfolg den Anspruch erhebt, der Gerechtigkeit zu dienen, vermag auch die Herrschenden selbst zu jenen Leistungen zu verpflichten, durch welche die Staatsmacht konstituiert wird. – Niemand ist heute des Glaubens, daß alles, was die Volkslegislative normiert, auf Grund irgendwelcher Prädestination richtiges Recht sei. Daher ist die rechtsstaatliche Legalität außer Stande, die Legitimität zu ersetzen.⁷⁹

Kelsen: Gerechtigkeit ist ein irrationales Ideal.⁸⁰

Freisler: Unser Rechtsstaatsbekenntnis begnügt sich nicht mit einem formalen, sondern will ein materielles Ziel: Das der materiellen Gerechtigkeit, die im Dritten Reich unverbrüchlich gelten und über die Shylockgerechtigkeit siegen soll.⁸¹

Gramsci: Die „Schein“-Auseinandersetzungen derjenigen, die Rechtswissenschaft betreiben, die genau genommen, da sie nicht zwischen dem wirklichen Inhalt des „Naturrechts“ (konkrete Forderungen sozialökonomisch-politischer Natur), der Form der Theoretisierung und den mentalen Rechtfertigungen unterscheiden, die das Naturrecht vom realen Inhalt gibt, unkritischer und antihistorischer als die Theoretiker des Naturrechts sind, also Maulesel mit Scheuklappen vor dem Karren des krassesten Konservatismus (der sich auch auf die vergangenen und „historisch“ überholten und hinweggefegten Dinge bezieht).⁸²

77 Bertolt Brecht, *Werke*[1930/1936], Bd. 18, Berlin 1995, S. 147, 153; Bd. 21, S. 399.

78 Ernst Toller, *Eine Jugend in Deutschland*, Reinbek 2002, S. 10 [am Tag der Verbrennung auch seiner Bücher, 10. Mai 1933].

79 Hermann Heller, *Staatslehre* [1934], Tübingen 1983, S. 217, 251.

80 Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, Leipzig/Wien 1934, S. 15.

81 Roland Freisler, „Rechtsstaat“, in: *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Bd. VIII: Der Umbruch 1933/1936, Berlin 1937, S. 573.

82 Antonio Gramsci, *Gefängnishefte* [1935], Bd. 9, Hamburg 1999, S. 2219.

Miller: It is the just, who are committing the crimes against man; the just who are the real monsters.⁸³

Baumgarten: Niemand kann heute noch mit gutem Gewissen in Abrede ziehen, daß das Recht keineswegs nur einem sittlichen Prinzip dient, wie etwa der Idee der Gerechtigkeit oder der menschlichen Solidarität, sondern sich in hohem Maß dem Egoismus der das Wirtschaftsleben beherrschenden Klassen gefügig erweist.⁸⁴

Radbruch: Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat.⁸⁵

Schmitt: Der gerechte Krieg, d.h. die Entrechtung des Kriegsgegners, und die Selbstermächtigung des gerechten Teils bedeutet die Verwandlung des Staaten-Krieges (d.h. des völkerrechtlichen Krieges) in einen Krieg, der Kolonial- und Bürgerkrieg zu gleicher Zeit ist. – Sie sitzen auf ihrer Gerechtigkeit wie auf einer Beute.⁸⁶

Adorno: Ungerechtigkeit ist das Medium wirklicher Gerechtigkeit.⁸⁷

Abendroth: Das entscheidende Moment des Gedankens der Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes [der BRD, Artikel 20] besteht darin, daß der Glaube an die immanente Gerechtigkeit der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufgehoben ist, und daß deshalb die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Gestaltung durch diejenigen Staatsorgane unterworfen wird, in denen sich die demokratische Selbstbestimmung des Volkes repräsentiert.⁸⁸

Bloch: Die wirkliche Gerechtigkeit als *eine von unten* richtet sich gegen die vergeltende und austeilende selber, gegen die wesenhafte Ungerechtigkeit, die überhaupt den Anspruch erhebt, Gerechtigkeit zu üben. – Von den Moralisten des Ius wird heute noch Gerechtigkeit als Sonntagsideal angepriesen, „die Gerechtigkeit von oben“ ver-

83 Henry Miller, *Tropic of Capricorn* [1939], London 1970, S. 208.

84 Arthur Baumgarten, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre* [1939], Freiburg 2005, S. 34.

85 Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, Heidelberg 1999, S. 216 („Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, 1946).

86 Carl Schmitt, *Glossarium* [1947-1951], Berlin 1991, S. 29, 229.

87 Theodor W. Adorno, *Minima Moralia* [1951], Berlin 2001, S. 135.

88 Wolfgang Abendroth, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied 1967, S. 114 („Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“, 1954).

steht sich, das patriarchalische *Suum cuique*, als wäre sie die Kardinaltugend schlechthin, und ist doch so austeilend wie vergeltend dem Klassenregime verhaftet.⁸⁹

Perelman: Nichts ist umstrittener als der gerechte oder ungerechte Charakter des Gesetzes.⁹⁰

Marcic: Das Gerechtigkeitsproblem ist ein Scheinproblem. Von alters her verwirrt es das Rechtsdenken auf das ärgste. Das positive Recht, das ganze Recht wird an der Gerechtigkeit gemessen. Wie soll man aber etwas an etwas messen, was selbst ein Maß voraussetzt? Schlechterdings jede Gerechtigkeit, auch die Gottes, setzt das Recht voraus.⁹¹

Dürrenmatt: Es läßt sich eine Welt der absoluten Freiheit denken und eine Welt der absoluten Gerechtigkeit. Diese beiden Welten würden sich nicht decken, sondern einander widersprechen. Beide würden eine Hölle darstellen, die Welt der absoluten Freiheit einen Dschungel, wo der Mensch wie ein Wild gejagt, die Welt der absoluten Gerechtigkeit ein Gefängnis, wo der Mensch zu Tode gefoltert wird. [...] Es gibt keine gerechte Gesellschaftsordnung, weil der Mensch, sucht er Gerechtigkeit, mit Recht jede Gesellschaftsordnung als ungerecht, und sucht er Freiheit, mit Recht jede Gesellschaftsordnung als unfrei empfinden muß.⁹²

Luhmann: Gerechtigkeit wäre zu verstehen als adäquate Komplexität des Rechtssystems. – Wir wollen die Komplexität des Rechtssystems adäquat nennen, wenn und soweit sie mit konsistentem Entscheiden im System noch vereinbar ist.⁹³

Rawls: Justice is the first virtue of social institutions, as truth is of systems of thought. – The rights secured by justice are not subject to political bargaining or to the calculus of social interests. Truth and justice are uncompromising.⁹⁴

Hayek: Natürlich muß zugegeben werden, daß die Art und Weise, in der die Wohltaten und Lasten durch den Marktmechanismus verteilt werden, in vielen Fällen als sehr ungerecht angesehen werden müßte, *wenn* sie das Resultat einer absichtlichen Zuteilung an bestimmte Leute wäre. Aber dies ist nicht der Fall. Diese Anteile sind das Ergebnis eines Prozesses, dessen Auswirkung auf bestimmte Leute weder beabsichtigt noch von irgend jemandem vorhergesehen war, als diese Institutionen entstanden. Gerech-

89 Ernst Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde* [1961], Frankfurt 1985, S. 229, 269.

90 Chaim Perelman, *Über die Gerechtigkeit*, München 1967, S. 131.

91 René Marcic, *Rechtsphilosophie*, Freiburg 1969, S. 175.

92 Friedrich Dürrenmatt, *Monstervortrag über Recht und Gerechtigkeit* [1969], Frankfurt 1983, S. 42, 88.

93 Niklas Luhmann, *Ausdifferenzierung des Rechts* [1973], Frankfurt 1981, S. 388, 390.

94 John Rawls, *A Theory of Justice*, Oxford 1976, S. 3 f.

tigkeit von einem derartigen Prozeß zu verlangen, ist offensichtlich absurd. – Der Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ gehört nicht in die Kategorie des Irrtums, sondern in die des Unsinnns wie der Ausdruck „ein moralischer Stein“.⁹⁵

Lukes: Marx and Engels plainly believed that capitalism was unjust; but they did not believe that they believed this.⁹⁶

Codex iuris canonici: Die Gläubigen sind verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit [iustitiam sociale] zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.⁹⁷

Katechismus: Der gerechte Mensch, von dem in der Heiligen Schrift oft gesprochen wird, zeichnet sich durch die ständige Geradheit seines Denkens und die Richtigkeit seines Verhaltens gegenüber dem Nächsten aus. „Du sollst weder für einen Geringen noch für einen Großen Partei nehmen; gerecht sollst du deinen Stammesgenossen richten“ (*Leviticus* 19, 15). „Ihr Herren, gebt den Sklaven, was recht und billig ist; ihr wißt, daß auch ihr im Himmel einen Herrn habt“ (*Kolossierbrief* 4, 1).⁹⁸

Kaufmann: Gerechtigkeit ist ein nicht abschließend definierbarer Grundbegriff der Ethik, der Rechts- und Sozialphilosophie sowie des politischen, sozialen, religiösen und juristischen Lebens. Herkömmlich unterscheidet man objektive Gerechtigkeit als das höchste Prinzip zur Rechtfertigung normativer Ordnungen und subjektive Gerechtigkeit im Sinne einer Tugend. Die Gerechtigkeit hat drei Aspekte: das Gleichheitsprinzip (es gilt absolut, ist aber als solches rein formal), die Zweckmäßigkeit oder soziale Gerechtigkeit (sie ist material, gilt aber nur relativ) und die Rechtssicherheit (sie ist funktional und gilt autoritativ).⁹⁹

Stone: Rather (we would declare) should men still press forward with courage to realise the vision of Isaiah – that in the day of human redemption, Justice shall dwell even in the wilderness.¹⁰⁰

95 Friedrich A. v. Hayek, *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Bd. 2: *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit* [1976], Landsberg 1981, S. 95, 112.

96 Steven Lukes, „Marxism, Morality and Justice“, in: George H. R. Parkinson (ed.), *Marx and Marxisms*, Cambridge 1982, S. 197.

97 *Codex des [katholisch-]kanonischen Rechtes* [1983], Kevelaer 1984, S. 91 (Can. 222, § 2).

98 *Katechismus der katholischen Kirche* [1992], München 1993, S. 477 (§ 1807).

99 Arthur Kaufmann, *Über Gerechtigkeit*, Köln 1993, S. 27.

100 Julius Stone, *Social Dimensions of Law and Justice*, Standord, Calif., 1966, S. 798 (gemeint ist Jesaja XXXII, 16 in der *Hebräischen Bibel*: Und das Recht wird in der Wüste wohnen und Gerechtigkeit auf dem Acker hausen, und der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein).

2. Deutsches Gerechtigkeitsgefüge

Herr Präsident, liebe Leibnizianer, meine Damen und Herren! Um gleich mit der Tür ins Haus zu fallen: Wenn es Staaten an Gerechtigkeit mangelt – was anderes sind sie dann als große Verbrecherbanden!

Bevor man aus in diesem oder in jenem Staat erlebten Enttäuschungen darüber ist, daß man getäuscht worden ist (eigentlich: sich getäuscht hatte), der Behauptung zustimmt, daß ungerechte Staaten nichts anderes seien als Verbrecherbanden, sollte man wissen, wer der Autor dieser Aussage ist. Es ist Aurelius Augustinus, und sie steht zu Beginn des vierten Kapitels des vierten Buches seines im ersten Drittel des fünften Jahrhunderts geschriebenen geschichtsphilosophischen Werkes über den Gottesstaat *De civitate dei*.¹⁰¹ Da es nach dieses frommen Bischofs Meinung wahre Gerechtigkeit nur in einem Gemeinwesen gibt, dessen Gründer und Herrscher Jesus Christus ist, bedenke man die Folgen seines Rigorismus für eine der Gerechtigkeit nicht gerecht werdenden Gesellschaft. Schließlich war laut *Matthäus X*, 34 Jesus von Nazareth nicht gekommen, um Frieden zu bringen, sondern das Schwert.

Erkennt man jetzt den Wahrheitswert jener Aussage aus dem in Ketten geschriebenen Schlüsselroman von Werner Krauss, dem bedeutenden Romanisten, Zuchthäusler unter Hitler und Mitglied unserer Vorgänger-Akademie der Wissenschaften, der da lautet: „In jedem Heiland steckt ein Terrorist verborgen“?¹⁰² War nicht Gott selbst bereit gewesen, ganz Sodom und Gomorra zu vernichten, da es dort keine fünfzig Gerechte gebe? Und Gott ließ dann auch auf die ganze Gegend mitsamt allen ihren Einwohnern Schwefel und Feuer regnen, nachdem ihn Abraham noch auf zehn Gerechte heruntergehandelt hatte, wie im 18. und 19. Kapitel der Genesis nachzulesen ist.

Und wird nicht in der Gegenwart der eine Terror im Namen Allahs ausgeübt und der andere Terror in eines anderen Gottes Namen? Oder ist es ein und derselbe Gott, der den Terrorismus *gegen* den Staat ebenso wie den Terrorismus *durch* den Staat, dieses irrsinnige Wechselspiel von Terror, Antiterror und Anti-Antiterror, legitimiert? Auch die jüngsten Schandaten von

101 Aurelius Augustinus [354-430 u.Z.], *Opera*, Bd. 14/1, Paris 1955, S. 101: „Remota itaque iustitia, quod sunt regna, nisi magna atrocina“.

102 Werner Krauss, *PLN. Die Passionen der halykonischen Seele*, Potsdam 1948, S. 117. – In die von ihm im Leipziger Reclam-Verlag 1971 spanisch und deutsch herausgegebene Sammlung *Die Welt im spanischen Sprichwort* hat Krauss das einschlägige „Detras de la cruz está el Diablo / Hinterm Kreuze steckt der Teufel“ merkwürdigerweise nicht aufgenommen. Vgl. auch Heinrich Heine (Anm. 64), Bd. 15, Hamburg 1982, S. 46: „Es gibt wahrhaftig keinen Sozialisten, der terroristischer wäre als unser Herr und Heiland“ [„Geständnisse“, 1854].

Staatsterrorismus – und Kriege sind nichts anderes als genau das! – wurden religiös drapiert: Am ersten Sonntag nach dem 11. September 2001 kündigte die imperiale Präsidentschaft die gewaltsame Inbesitznahme Afghanistans als „crusade“ an (als ob die sieben Kreuzzüge der abendländischen Christenheit zur Eroberung des Morgenlands – damalige Parole: „Gott will es!“ – nicht ein Jahrhundert währendes Desaster bewirkt hätten).¹⁰³ Der 2003 herbeigekommene Krieg gegen den Irak wurde vom globalen Hegemon – jetzige Parole: „we are a nation under God!“ – als ein „global war to rid the world of evil“ gerechtfertigt. Apokalyptische Rhetorik eines tagtäglich mit seinem Gott Kommunizierenden. Gut-, Halb- und Bösgläubige werden zum Komplizentum mit der Vision: „Justice will be done!“ geködert.¹⁰⁴ Es gebe keinen Aggressor, haben wir unter (1) bei Voltaire gelesen, der seine Missetat nicht mit dem Vorwand der Gerechtigkeit bemäntelt.

Und, tiefer gefragt, sind es, wenn jene eine *leadership in international affairs* beanspruchende Weltmacht, die mit ihrem Anspruch „America is a nation with a mission“ dem Rest der Welt unterschiebt, gegenüber den USA einen *pledge of allegiance* schuldig zu sein, einen „global war on terrorism“ entfesselt, nicht eigentlich die Ursachen, die ihre Wirkungen bekriegen? Ist die Simultaneität von Religionsfundamentalismus und Marktradikalismus, mit denen gegenwärtig die ganze Welt beglückt wird, purer Zufall? Daß sich das durch seine Aufrüstungspolitik ohnegleichen hochverschuldende Imperium der Weltbevölkerung auch eine Wirtschaftskrise beschert, komplementiert die Katastrophe.

103 Vgl. neuestens: Christopher Tyerman, *God's War: A New History of the Crusades*, Cambridge, Mass., 2006.

104 Vgl. die im September 2002 bekannt gemachte, auf (völkerrechtswidrige!) Präventivschläge orientierende *Nationale Sicherheitsstrategie* der USA, in: www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf sowie das die Bürger- und Menschenrechte beeinträchtigende sogenannte Patriotengesetz *Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism*, in: www.lifeandliberty.gov/text_of_the_patriot_act. – Kritisch: Kevin Phillips, *American Theocracy: The Peril and Politics of Radical Religion, Oil and Borrowed Money*, New York 2006; Walter Milton Brasch, *America's Unpatriot Acts: The Federal Government's Violation of Constitutional and Civil Rights*, New York 2005; Kredel Nicolas, *Operation Enduring Freedom and the Fragmentation of International Legal Culture*, Berlin 2006; Michael Mandelbaum, *The Case for Goliath: How America Acts as the World's Government in the 21st Century*, New York 2005; Daniel Benjamin, *The New Attack. The Failure of the War on Terror*, New York 2005; George Soros, *The Age of Fallibility: The Consequences of the War*, New York 2006; Knut Ipsen, „Ein neues jus ad bellum?“, in: Stefan Machura (ed.), *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*, Baden-Baden 2003, S. 242-251; Reinhard Marx, „Globaler Krieg gegen Terrorismus und territorial gebrochene Menschenrechte“, in: *Kritische Justiz*, Jg. 39, 2006, S. 151-178.

Die Bundesrepublik Deutschland, für deren Politik ich als deren Bürger mitverantwortlich bin, ist als mehr oder weniger williger Vasall jenes Fighters, der auch uns die „operation enduring freedom“ eingebracht hat, an diesem Weltkrieg für (angeblich) „infinite justice“ beteiligt! Zwar verbietet *Grundgesetz*-Artikel 26 bereits die Vorbereitung eines Angriffskrieges, und *Strafgesetzbuch*-Paragraph 80 droht einen solchen Verfassungsbruch mit einer Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu ahnden, doch „verteidigen“ Bundeswehr samt KSK am Hindukusch, am Horn von Afrika, im Mittelmeer und wer weiß sonst noch wo mich und die meinen. (Immerhin hat ein deutsches Höchstgericht in einem Urteil von monographischer Länge einem sich der Softwareplanung für den Irakkrieg verweigernden – und deshalb zum Hauptmann degradierten – Bundeswehrmajor darin Recht gegeben, daß ein erteilter dienstlicher Befehl aus Gewissensgründen für ihn unverbindlich sein könne, da es „gravierende völkerrechtliche Bedenken“ gegen den von den Regierungen der USA und des UK im März 2003 ausgelösten Irak-Krieg gebe.¹⁰⁵)

Glauben Sie bitte nicht, daß ich billige Bibel- oder radikale Religionskritik zu betreiben gesonnen bin, wenn ich die an das päpstliche Unfehlbarkeitsdogma erinnernde Hybris eines sich als Botschafter Gottes gerierenden Staatspräsidenten oder seine Tendenz denunziere, politische Konflikte in theologischer Terminologie zu präsentieren. Meine entgegengesetzten Absichten kann ich beweisen: Es war der US-amerikanische Physiker und Nobelpreisträger Stephen Weinberg, der behauptet hatte, daß „Good people will do good things and bad people will do bad things. But good people to do bad things – that takes religion“.¹⁰⁶ Ich hingegen kann nicht umhin, Weinbergs Gedankenführung durch ein „and bad people to do good things – that takes religion too“ zu ergänzen. Allerdings möchte ich auch von Wolfgang Abendroths Zuspitzung profitieren: In den Händen der herrschenden Klassen ist die Religion ein Mittel der Reaktion, aber in den Händen der unterdrückten

105 Das 126 Seiten lange Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 ist leicht gekürzt abgedruckt in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 59, 2006, S. 77-108, bes. S. 93-100; ungekürzt eingestellt auf: www.bundesverwaltungsgericht.de (2 WD 12.04). Vgl. auch Christian Tomuschat, „Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen“, in: *Vereinte Nationen*, Jg. 51, Nr. 2, April 2003, S. 41-46; Timo Hebel, „Der Widerstreit von Gehorsamspflicht und Gewissensfreiheit des Soldaten“, in: *Kritische Justiz*, 39. Jg., 2006, S. 209-218.

106 Stephen Weinberg, zitiert von Freeman Dyson, in seinem Artikel „Religion from Outside“, in: *New York Review of Books*, Bd. 53, Nr. 11, Juni 2006, S. 6.

Klassen wird sie zum Hebel der Revolution.¹⁰⁷ Merkwürdige Ambivalenz der göttlichen Gerechtigkeit, wenn sie menschlich wird.

Mir kommt es hier, ebensowenig wie unserem Mitglied Uwe-Jens Heuer in seiner frisch publizierten Monographie *Marxismus und Glauben*,¹⁰⁸ nicht so sehr darauf an, die Aggressionspassagen der hebräischen Bibel oder die in den apostolischen ebenso wie in den koranischen Texten anbefohlene Unterordnung von Frauen unter ihre Männer und von Sklaven unter ihre Eigner als ungerecht zu denunzieren. (Und, historisch gefragt, war überhaupt die Sklaverei im Reiche Roms zu Beginn unserer Zeitrechnung ungerecht?) Nicht einmal auf ein Bekenntnis zum Atheismus lege ich sonderlich wert; weiß man doch spätestens seit Kant, daß die Gewißheit von der Existenz eines Gottes zur wissenschaftlichen Überzeugung zu bringen, ebenso unmöglich ist wie ihr Gegenteil.¹⁰⁹ Ein begriffener Gott wäre ohnehin kein Gott. Wie schon der insofern unverdächtige Marx wußte: der Atheismus ist nichts anderes als die negative Anerkennung Gottes.¹¹⁰

„Gerechtigkeit“, um ihre göttliche Variante nunmehr zu neutralisieren, ist eine Allerweltsvokabel. Aber was für eine! In der Alltagssprache wird sie, jedermann geläufig, überdurchschnittlich benutzt.¹¹¹ Ein Mensch, ein Staat, eine Gesellschaft, die Eigentumsverhältnisse, eine Steuer, eine Kirche, ein Priester, ein Gesundheitswesen, ein Bildungssystem, ein Lehrer, ein Journalist, ein Rezensent, eine Religion, ein Krieg, ein Gesetz, ein Gerichtsurteil, eine Strafe, selbst der liebe Gott oder das Schicksal – sie alle werden für gerecht oder für ungerecht gehalten. Nach der Meinung des einen für gerecht und nach der Meinung eines anderen für ungerecht. Ungerecht sind ja ohnehin immer nur die anderen.

Im Politikerjargon gehört „Gerechtigkeit“ zu den Lieblingsphrasen aber auch aller Parteien, besonders natürlich als wahlkampfbedingtes Versprechen – im Doppelsinn des Wortes! Unser östlicher Nachbarstaat mit seiner nepotismusverdächtigen Doppelspitze wird von einer national- und neokonservativen Partei namens „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) regiert, während es in

107 Wolfgang Abendroth, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, Hannover 2006, S. 70.

108 Vgl. Uwe-Jens Heuer, *Marxismus und Glauben*, Hamburg 2006, S. 133, 278; H. Klenner, „Religion and Right in Marx“, in: Marilyn Friedman (ed.), *Rights and Reason*, Boston 2000, S. 263.

109 Immanuel Kant, *Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1988, S. 525 („Vorlesungen über Moralphilosophie“).

110 Friedrich Engels und Karl Marx, *Die heilige Familie*, Frankfurt 1845, S. 170 (MEW 2/116).

111 Vgl. F. W. Kaeding, *Häufigkeitswörterbuch der deutschen Sprache*, Steglitz 1898, S. 176; Arno Ruoff, *Häufigkeitswörterbuch der gesprochenen Sprache*, Tübingen 1981, S. 87.

Deutschland vor allem die sich für internationalistisch und links haltenden Parteien sind, die sich als Gerechtigkeitsapostel hervortun,¹¹² zumal ihre christ- und freidemokratischen Mit- und Gegenspieler lamentieren, daß in der Hierarchie der Idealitäten Gerechtigkeit und Solidarität der Freiheit und dem Eigentum den Rang abgelaufen hätten, wie in der Realität der Sozialstaat die Zivilgesellschaft dominiere, was umzukehren so nötig sei wie die Arbeit billig und die Arbeitskräfte willig zu halten.

Zugleich gehört „Gerechtigkeit“ zu den umstrittensten Begriffen. Deren Kontext ist zudem multidisziplinär.¹¹³ Man spricht von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, von theologischer und juristischer Gerechtigkeit, von historischer und utopischer Gerechtigkeit, von legaler und moralischer Gerechtigkeit, von politischer und sozialer Gerechtigkeit, von formaler und materialer Gerechtigkeit, von ausgleichender und verteiler Gerechtigkeit, von globaler und imperialer Gerechtigkeit, von nationaler und transnationaler, sogar von Weltgerechtigkeit, von Lohn-, Zins-, Steuer- und Wehrgerechtigkeit, von Generationen-, Gender-, Ressourcen- und – bezogen auf die Nutzung von Flüssen durch konkurrierende Anrainerstaaten, Bauern oder Golfplatzinteressenten – auch von Wassergerechtigkeit. Selbst von Gerechtigkeitslücken wird gelegentlich gesprochen, als ob es einen Gerechtigkeitssteppich für alle gäbe, den es nur noch ein bißchen auszuflicken gelte.

Verfügte ich über die legendäre Chuzpe des von mir bereits gerühmten Werner Krauss, hätte ich mich, anstatt mir die nachfolgenden Gedankengänge abzuquälen, damit begnügt, die unter (1) zusammengesuchten *Einhundert*

112 Vgl. H. Klenner, „Würde, Werte und Gerechtigkeit“, in: Uwe-Jens Heuer/Kurt Pätzold (ed.), *Ein Programm sollte nicht mit einer Lüge beginnen. Wortmeldungen*, Schkeuditz 2001, S. 61; Ulrich Maurer/Hans Modrow (ed.), *Überholt wird links*, Berlin 2005, S. 105, 161 f.

113 Vgl. die Gerechtigkeits-Lemmata in: Otto Brunner (ed.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 231-311; Edward Craig (ed.), *Routledge Encyclopedia of Philosophy*, Bd. 5, London 1998, S. 141-168; *Deutsches Rechtswörterbuch*, Bd. 4, Weimar 1951, S. 264-282; Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd.4/I-2, Leipzig 1897, S. 3593-3614; Wolfgang F. Haug, (ed.), *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Bd. 5, Hamburg 2001, S. 357-397; Jürgen Mittelstraß (ed.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. 1, Mannheim 1980, S. 745-748; Joachim Ritter (ed.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3, Basel 1974, S. 329-338; Hans-Jörg Sandkühler (ed.), *Enzyklopädie Philosophie*, Bd. 1, Hamburg 1999, S. 464-470; David Sills (ed.), *International Encyclopedia of the Social Sciences*, Bd. 8, New York 1968, S. 341-347 *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 12, Berlin 1984, S. 404-448; *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 3, Tübingen 2000, S. 702-747. – Hingegen verzichten auf ein Gerechtigkeits-Lemma u.a. das fünfbandige *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (Berlin 1971-1998), das achtbändige *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft* (Berlin 1926-1937) sowie das achtbändige *Handwörterbuch der Staatswissenschaft* (Jena 1927).

Gerechtigkeitsbehauptungen verstorbener, überwiegend großer Geister, beginnend wie endend mit dem biblischen Jesaja, Stück für Stück unkommentiert vorzulesen, und geblieben wäre der Eindruck einer ungeheuren Unübersichtlichkeit, auch von hart aufeinander prallenden, durch keine Theorie vermittelbaren Gegensätzen. Sollte „Gerechtigkeit“ etwa zu jenen Begriffen gehören, die Hegel als „leere Abstraktion“, Marx als „ideologische Phrase“ und Brecht als „faule Metaphysik“ charakterisierten?¹¹⁴ Mit *bloß einhundert* Gerechtigkeitsbehauptungen habe ich mich übrigens noch zurückgehalten: Unter dem zwielichtigen Titel „Es gibt für Juristen keine halbverrückten Menschen“ erwähnt Musil im 111. Kapitel seines Meisterromans eine Kommission, der es möglich war, einige *tausend* Gerechtigkeitsstandpunkte einzunehmen.¹¹⁵

Auch auf die Gefahr hin, daß „Gerechtigkeit“ für eine bloße Leerformel gehalten oder aber dem Verschleierungsvokabular all derer zugerechnet wird, die ihre eigentlichen Interessen zu verbergen genötigt sind, soll wenigstens die Bandbreite der sich über Jahrtausende erstreckenden Deutungen illustriert werden: Da wird einerseits versichert, daß das ewige Auge der Gerechtigkeit mit ihrer von Gott selbst gemachten Waage wache,¹¹⁶ während wir andererseits in den von unserem Mitglied Reimar Müller edierten und kommentierten Texten antiker Materialisten lesen, daß Gerechtigkeit kein göttlicher, sondern ein genuin menschlicher Maßstab sei.¹¹⁷ Da wird zeit- und ortsgleich von dem einen befürchtet, daß die Gerechtigkeit bloß den Herrschenden nützt, den Gehorchenden jedoch schadet, während ein anderer darauf vertraut, daß sie im gleichen Interesse aller liege. Von den einen werden Freiheit und Gleichheit als durch Gerechtigkeit balancierungsbedürftige Gegensätze verstanden, während andere Ungleichheit, Unfreiheit, Unterdrückung und Ungerechtigkeit für gleichbedeutend erachten. Der eine meint, daß jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Gerechtigkeit habe, doch ein anderer behauptet, daß der Mensch sich seine Gerechtigkeit erst erkämpfen müsse. Der eine hält

114 Vgl. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin 1981, S. 454 (Homeyer-Nachschrift, 1818); Marx/Engels, *Werke*, Bd. 34, Berlin 1966, S. 305 (Brief vom 23. Oktober 1877 an Wilhelm Bracke); Bertolt Brecht, *Werke*, Bd. 22, Berlin 1993, S. 81 („Fünf Schwierigkeiten beim Schreiben der Wahrheit“ [1934], 5).

115 Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften* [1931], Berlin 1975, S. 685.

116 Vgl. Ammianus Marcellinus [4. Jh. u.Z.], *Römische Geschichte*, Teil 4, Berlin 1978, S. 141 (28, 6, 25: *vigilavit iustitiae oculus sempiternus*); Michael Stolleis, *Das Auge des Gesetzes*, München 2004, S. 25, 80.

117 Vgl. Reimar Müller, *Die Epikureische Gesellschaftstheorie*, Berlin 1972, S. 104-111; Fritz Jürss/R. Müller/ E. G. Schmidt (ed.), *Griechische Atomisten. Texte und Kommentare*, Leipzig 1988, S. 290 f., 314 f.

die Gerechtigkeit für das wichtigste Prinzip eines menschlichen Miteinanders, während ein anderer unter Gerechtigkeit lediglich eine Begleiterscheinung von Law and order oder eine zivilisierte Form von Rache versteht, und wieder ein anderer warnt davor, daß sich unter dem schönen Gewand der Gerechtigkeit doch bloß Habgier oder ein Parteienlockruf verbergen. Ist es ein Gebrauch oder ein Mißbrauch der „Gerechtigkeit“, wenn dieses Wort bloß als rhetorisches Ornament benutzt wird? Die konfuzianische sogenannte Goldene Regel („Was du nicht willst, das man dir tu ...“) fand ihren Weg nicht nur in die Bibel (Tobias IV,16; Lukas VI,31), sondern auch in Artikel 6 ausgerechnet der Jakobiner-Verfassung.¹¹⁸ Der eine meint, es sei gerecht, daß der Reiche reich ist und der Arme arm, während ein anderer Privateigentum und Gerechtigkeit für unvereinbar hält. In den von unserem Mitglied Hans Heinz Holz edierten und kommentierten Texten des Urgründers und Namensgebers unserer Sozietät wird die Gerechtigkeit als das Verhalten von Klugen oder sogar Weisen gerühmt (aber wer ist schon einem Weisen, „Nathan“ natürlich ausgenommen, begegnet?), während andere nicht weniger Kluge sie als eine Verhaltensstrategie von Betrügnern denunzieren, bestens geeignet, Formelkompromisse zu kaschieren. Da können wir dem Gerechtigkeitslemma aus dem 2001 erschienenen fünften Band des von unserem Mitglied Wolfgang F. Haug herausgegebenen Historisch-kritischen Wörterbuch des Marxismus entnehmen, daß nach Marx das Verhältnis zwischen Kapitalist und Arbeiter niemals auf gerechten Bedingungen beruhen könne, und stellen verwundert fest, daß auch einer der Vordenker des heutigen Neoliberalismus, Hayek, genau dieser Meinung ist, und der Hochscholastiker Thomas von Aquino hatte sogar schon Jahrhunderte zuvor eben dasselbe über das Verhältnis zwischen Herr und Knecht ausgesagt. In der Gegenwart publiziert jedoch ein überkonfessioneller „Kirchlicher Gerechtigkeitskreis“ Sozialkritisches unter dem Titel: Armes reiches Deutschland. Das Motto des 96. Deutschen Katholikentages vom Mai 2006 lautet „Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht“, und die neueste Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands zur Armut in unserem Lande vom Juni dieses Jahres trägt den Titel: „Gerechte Teilhabe“.

118 Vgl. Ernst Schwarz (ed.), *So sprach der Weise. Chinesisches Gedankengut aus drei Jahrhunderten*, Berlin 1981, S. 116; Gerhard Sprenger, „Über die subjektive Vernunft der Goldenen Regel“, in: Victoria Jäggi (ed.), *Entwicklung, Recht, sozialer Wandel*, Bern 2002, S. 279-295; *La Conquête des Droits de L'Homme. Textes fondamentaux*, Paris 1988, S. 71 (Artikel 6 der „Menschen- und Bürgerrechtserklärung“ in der Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793: „Ne fais pas à un autre ce que tu ne veux pas qu'il te soit fait“).

Auch die unter (3) aufgelisteten *Einhundertfünfzig Gerechtigkeitsmonographien* der letzten Jahrzehnte belegen, daß wir gegenwärtig von einer (freilich literarisch bleibenden) Gerechtigkeitsinflation heimgesucht werden. Gerechtigkeit scheint die einzige Münze zu sein, die überall gilt. Vermutlich, weil sie alles, also nichts wert ist, könnte man meinen. Zuweilen wird sie für ein zeitlos gültiges Maß richtigen Verhaltens gehalten, als was es auch unser „führendes“ Rechtslexikon definiert,¹¹⁹ zuweilen aber für etwas geradezu Entgegengesetztes: für bloße Ideologie, begriffen als interessebedingtes Vorurteil, bei der Legitimationsbeschaffung für Präventivkriegsunternehmen zum Beispiel. Jedenfalls scheint von Haus aus „Gerechtigkeit“ ein Schleusenbegriff zu sein, durch keinen Inhalt beschwert, doch bereit, jedweden Inhalt aufzunehmen. Ein Wort aber, das alles bedeutet, besagt logisch nichts. Was jedoch logisch nichts besagt, kann psychologisch sehr viel und vor allem vielerlei bedeuten.

Unter solchen Voraussetzungen ist es für einen Juristen ratsam, sich auf sein *peculium* zu besinnen. Der mehrdeutige Titel meines Vortrages „Juristenaufklärung“ ist also als Selbstaufklärung eines Juristen zu verstehen.¹²⁰

Da die Fähigkeit, sich seines eigenen Nichtwissens gewahr zu werden, ein unerläßliches Moment jedes wirklich Wissenden ist, sind auch Rechtswissenschaftler gut beraten, wenn sie sich damit bescheiden, daß allen ihren Erkenntnissen etwas Vorläufiges anhaftet. Ist doch dem zur Wahrheit gehörenden Weg zu ihr ein unendliches Moment eigen. Allerdings: Mögen ähnlich wie Philosophen und Historiker, wie Chemiker und Physiker eben auch *Rechtstheoretiker* bis ins buchstäblich Endlose darüber streiten, ob ein erzieltes Forschungsergebnis der Wirklichkeit gerecht wird – der *Rechtspraktiker* Aufgabe und Anspruch ist es, über aufgetretene Streitfälle abschließend

119 Horst Tilch (ed.), *Deutsches Rechts-Lexikon*, Bd. 2, München 2001, S. 1885; vgl. auch: Rudolf Weber-Fas, *Grundrechte Lexikon*, Tübingen 2001, S. 67: „Gerechtigkeit ist ein ideales Ziel der rechtsstaatlich konstituierten gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt. Da die Idee der Gerechtigkeit nicht ohne weiteres realisierbar und ihr Inhalt überdies für unterschiedliche Deutungen offen ist, kann aus praktischen Gründen der Gerechtigkeitsgehalt hoheitlichen Staatshandelns kaum anders als an grundlegenden Verfassungsnormen gemessen werden.“

120 Vgl. vom Autor des vorliegenden Beitrages: „Gerechtigkeits-theorien in Vergangenheit und Gegenwart“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 8, Berlin 1995, S. 91-110; „Karl Marx und die Frage nach der gerechten Gesellschaft“, in: Konrad von Bonin (ed.), *Deutscher Evangelischer Kirchentag Leipzig 1997. Dokumente*, Gütersloh 1997, S. 286-296; „Aufklärungshistorisches zur Gerechtigkeit als Rechtfertigung des Rechts“, in: Werner Krawietz (ed.), *The Reasonable as Rational? On Legal Argumentation and Justification*, Berlin 2000, S. 31-37; „Justice“, in: *Historical Materialism*, Bd. 13, Nr. 3, 2005, S. 341-356.

zu entscheiden. Ein Gericht, zumindest wenn es als letzte Instanz über eine Klage oder Anklage urteilt, hat keine Vorläufigkeitserkenntnisse innerhalb eines auf Unendlichkeit angelegten Forschungsprozesses zu liefern, sondern einen kontroversen Sachverhalt zu einem judizierten, zu einer *res judicata* zu machen. Gerichte entscheiden darüber, ob ein bestimmtes Verhalten eines oder mehrerer Menschen vom geltenden Recht erlaubt, geboten oder aber verboten ist. Rechtsfrieden zwischen den Betroffenen soll einkehren, was nicht etwa deren Zufriedenheit bedeutet, denn die individuellen und gesellschaftlichen Gegensätze sind durch richterliche Entscheidungen nicht etwa überwunden. Sie sind ruhig gestellt, weil mit der Rechtsfrage auch die Machtfrage geklärt ist. Vorerst jedenfalls.

Die vom Gericht zu beurteilenden Meinungs widersprüche zwischen Kläger und Beklagten, zwischen Ankläger und Angeklagten widerspiegeln nämlich Interessen widersprüche. Ist doch die innere Gegensätzlichkeit der Gesellschaft, letztlich ihr Selbstwiderspruch, die Existenzgrundlage ihres Rechts, dessen Funktion in nichts anderem besteht, als diese Widersprüche zu regulieren.¹²¹ Auch das Urteil eines Gerichts ist als Moment des Ordnungsreglements einer herrschaftsförmig organisierten Gesellschaft mehr als eine bloße Meinung. Es ist ein interessebedingter Eingriff in Freiheit und Eigentum der von ihm Be- und Verurteilten.

Anders als die theoretisierenden Juristen agieren die praktizierenden Juristen *in vinculo legis*. Grob gesagt: Ein Richter ist üblicherweise kein Priester der Gerechtigkeit, sondern ein Staatsangestellter der Gesetzlichkeit.¹²² Die am 30. November 2005 in deutschen Justizvollzugsanstalten einsitzenden 60.555 Strafgefangenen (zu 95 % männlichen Geschlechts!) waren nicht wegen bloß ungerechter, sondern wegen ungesetzlicher Handlungen verurteilt worden (*nulla poena sine lege*); ob das auf eine Wohnhauswand gesprühte Graffiti als strafbare und/oder entschädigungspflichtige Handlung zu be- und verurteilen ist, hängt so wenig vom Gerechtigkeitsgefühl des Grundstückseigentümers ab wie von dem der Justiz.¹²³ Ein rechtsstaatlichen Kriterien gerecht werdendes Gerichtsurteil beruht nämlich auf dem Vor-Urteil des Gesetzgebers. Es ist keine Emanation einer freischwebenden Intelligenz, sondern erfolgt am Gängelband einer allgemein- (also auch für das Gericht)

121 Vgl. H. Klenner, *Recht und Unrecht*, Bielefeld 2004, S. 6.

122 Zum Richter als Priester der Gerechtigkeit vgl. Aulus Gellius [2. Jh. u.Z.], *Attische Nächte* (XIV, 4), Leipzig 1987, S. 90 (Chrysispos, 3. Jh. v.u.Z.); Ludwig Julius Friedrich Höpfner, *Theoretisch-praktischer Commentar über die Heineccischen Institutionen*, Frankfurt 1818, S. 40.

verbindlichen Normenordnung, selbst wenn diese weder lückenlos ist noch lückenlos sein kann. Francis Bacon war am Aufklärungsbeginn soweit gegangen, von den Juristen, die doch „gleichsam in Fesseln sprechen“ müssen, da sie Gesetze nicht zu machen, sondern nur auszulegen haben, zu behaupten, sie hätten gar keine Meinungsfreiheit.¹²⁴ Vielleicht ist die Bindung des Juristenurteils an das ihnen vorgegebene Recht der Grund, daß ein Passus in den vom Preußenkönig Friedrich II., dem sogenannten Großen, unterzeichneten Statuten unserer Vorgänger-Akademie lautete: seine „landesväterliche Vorsorge [erstreckte sich] auf die Aufnahme, Verbesserung und Ausbreitung der Wissenschaften, die einem Volcke zur Ehre gereichen mithin unter gänzlicher Ausschließung der geoffenbarten Theologie [und] der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit“.¹²⁵

Moralisten pflegen sich über die ins Gerede gekommene Klarstellung des Thomas Hobbes: „*authoritas, non veritas facit legem*“ zu empören,¹²⁶ und die Juristen werden wegen ihrer Alltagsansicht: *ius non quia iustum, sed quia iussum* üblicherweise bedauert. Zwar erschwert jede richterliche Tätigkeit die Erkenntnis, daß *rule of law* immer auch *rule by law* bedeutet, da ein unparteiischer Richter ein dennoch parteiliches, weil auf einer interessenbedingten Vorentscheidung des Gesetzgebers beruhendes Urteil zu fällen berufen ist, so erweist sich die Bindung des Gerichts an das Gesetz ebenso wie die Bindung der Exekutive an die Legislative und die Judikative jedenfalls auch als eine Limitierung von Willkür. Willkür pur hingegen konnten wir neulich erleben, da das Oberhaupt des flächengrößten Staates der Welt die „targeted killings“ von mutmaßlichen (also nur möglicherweise!) Terroristen durch seine Militärs oder Geheimdienste als gerechte Vergeltung („sprawetliwoe wozdawanie“) pries, womit eine obrigkeitsstaatliche Lynchjustiz legitimiert wurde.

123 Zum Voranstehenden vgl. *Datenreport 2006*, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Bonn 2006, S. 225; das am 8. September 2005 in Kraft getretene 39. Strafrechtsänderungsgesetz hat StGB § 303 um einen neuen Absatz 2 ergänzt, wonach sich wegen Sachbeschädigung strafbar macht, wer „unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“; vgl. Matthias Krüger, „Sachbeschädigung und Graffiti“, in: *Neue Justiz*, Jg. 60, 2006, Nr. 6, S. 247-252.

124 Bacon, *Über die Würde und die Förderung der Wissenschaften* [1623], Freiburg 2006, S. 509 (VIII, 3), 730 (Essay LVI).

125 Vgl. „Statuta der Königlichen Akademie der Wissenschaften“ vom 24. Januar 1744, in: Adolf von Harnack, *Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Bd. 2, Berlin 1900, S. 263. – Um keine voreiligen Schlußfolgerungen aufkommen zu lassen: Naturrecht, also Rechtsphilosophie, fiel nicht unter das königliche Verdikt, war also akademiewürdig!

126 Hobbes, *Leviathan* [1651/1668], Hamburg 1996, S. XXXV, 234.

Da gegensätzliche Gefühle einander nicht widerlegen (wie auch der eine Glauben einen anderen Glauben nicht zu widerlegen vermag), führte eine bloße Bindung des Gerichts an das Gerechtigkeitsgefühl seiner Richter zu deren Freistellung von rationaler Kritik und Kontrolle. Daß die Grenzen zwischen demagogischer Rhetorik und argumentierender Rede fließend sind, wenn man das Gerechtigkeitsempfinden als Begründung für Behauptungen, Forderungen und Entscheidungen gelten läßt, ist kaum zu bestreiten. Wäre ein gerechtes Urteil gleichbedeutend mit einem dem Rechtsgefühl entsprechenden Urteil,¹²⁷ dann gäbe es keinerlei auch formale (d.h. gerichtsfeste) Rechtsstaatlichkeit. Dann stieße auch die Anforderung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, daß sich der Richter bei seiner Rechtsprechungstätigkeit von Willkür freihalten und seine Entscheidung auf „rationaler Argumentation“ beruhen müsse,¹²⁸ ins Leere. Mit dem „gesunden Volksempfinden“ sind Verbrechen genug gerechtfertigt worden.

Die Urteile der in rational nachvollziehbarer Argumentation über gesellschaftlich und individuell verursachte Konflikte entscheidenden Gerichte werden durch das ihnen vorgegebene Recht *legalisiert*. Wodurch aber wird die Legalität des Rechts, und damit die auf seiner Grundlage gefällten Entscheidungen der Gerichte *legitimiert*? Wenn Recht ein Mittel und Maß von Macht, von angedrohter und notfalls ausgeübter Gewalt ist (und das ist es!), welches Maß gilt dann für das Recht, die Rechtsordnung, selbst? Ist, wie Schönheit für Kunst und Wahrheit für Wissen, etwa Gerechtigkeit das Maß für Recht? Wer aber konstituiert dieses Maß? Und wenn von einer *justitia legalis et forensis* erwartet wird, daß sie die Gesetzgebungs- wie die Rechtsprechungsentscheidungen legitimiert (oder illegitimiert!), dann muß auch entschieden werden, welche Instanz befugt ist, die Gesetzlichkeit auf ihre Gerechtigkeit zu hinterfragen, erforderlichenfalls gar ihrer Verbindlichkeit zu entkleiden?

127 So aber: Hermann Paul, *Deutsches Wörterbuch*, Tübingen 2002, S. 399. – Gelegentlich erwähnt das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilsbegründungen das Gerechtigkeitsgefühl, das Gerechtigkeitsempfinden und die allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft, ohne indes diese vorhandenen Phänomene jeweils soziologisch nachzuweisen oder sie gar zu *Kriterien* einer vorhandenen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit aufzuwerten; vgl. die entsprechenden *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts* [BVerfGE], Bde 3, S. 135; 4, S. 246; 9, S. 349; 15, S. 342; 30, S. 333; 34, S. 287; 35, S. 127; 40, S. 257; 42, S. 72; 69, S. 169.

128 Dieter Grimm/Paul Kirchhof (ed.), *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Tübingen 1997, Bd. 1, S. 305 (BVerfGE, Bd. 34, Tübingen 1973, S. 287); vgl. Robert Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt 1990; Eric Hilgendorf, *Argumentation in der Jurisprudenz*, Berlin 1991; Neil MacCormic, *Legal Reasoning*, Canberra 1992.

Im mittelalterlichen Welt- und Menschenbild gab es auf diese Fragen eindeutige Antworten: In der *Concordantia discordantium canonum*, einer nach fröhscholastischer Methode gearbeiteten, lehrbuchartig systematisierten Quellensammlung christlich-kirchlicher Rechtssätze (*distinctiones*), Rechtsfälle (*causae*) und Rechtsprobleme (*quaestiones*) des Kamaldulensermonches Gratian aus Bologna hieß es gleich zu Beginn: „Ius naturale est quod in lege [Altes Testament] et Evangelio [Neues Testament] continetur“, und etwas später: jedes diesem Naturrecht nicht gerecht werdende Gewohnheits- und sonstiges Recht entbehre der verpflichtenden Wirkung.¹²⁹ Ein Jahrhundert danach benannte der Hochscholastiker Thomas von Aquino als Ursache, Geltungsgrund und daher auch Maßstab für die *lex humana* die *lex naturalis* und als deren Ursache, Geltungsgrund und daher Maßstab die *lex aeterna*.¹³⁰ Noch bei Christian Wolff konnte man lesen: „Autor legis naturae ipse Deus est, obligatio naturalis divina est“. ¹³¹ Gott selbst also habe das Maß für alle anderen Maße geliefert.

Die europäischen Aufklärungsdenker kippten dieses Rechtfertigungsverhältnis zwischen Gottesrecht und Menschenrecht um. Ursache, Geltungsgrund und Maßstab für die Diesseitigesetze lägen nicht im Jenseits, sondern im menschlichen Miteinander, und nicht länger mehr sollte fortan ein sich die Stellvertretung Gottes auf Erden anmaßendes Kirchenoberhaupt einer Alleinseligmachung verheißenden Religion mit dem Wahrheits- auch noch das Interpretations- und Legitimationsmonopol über die irdische Gesetzgebung und Rechtsprechung beanspruchen dürfen. Nicht aus dem Willen Gottes ergebe es sich, ob ein Gesetz gerecht sei; eher umgekehrt: Ist ein Gesetz für die Menschen gerecht, entspreche es dem Willen Gottes. Wenn es denn einen Gott gibt, konnte man bei Montesquieu lesen, müsse er notwendigerweise gerecht sein, denn sonst wäre er das schlechteste und unvollkommenste Wesen.¹³²

129 *Decretum Gratiani* [etwa 1140], Bd. 1: *Distinctiones*, Paris 1891, Spalte 29, 45 (I,1,1; I,VIII,2); französische Ausgabe: Helsinki 1992.

130 Sancti Thomae Aquinatis *Opera omnia*, Bd. 2, Stuttgart 1980, S. 477-481 (*Summa theologiae* [etwa 1270], I-II, qu. 93-95); vgl. auch: Stephan Lauber, *Euch aber wird aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit* [zu Maleachi III, 20], St. Ottilien 2006, besonders S. 461 ff.

131 Christian Wolff, *Institutiones juris naturae et gentium*, Halle 1750 [ND: Hildesheim 1969], S. 21 (§ 41). Wolff hatte zwar, besonders von John Locke beeinflusst, zugestanden, daß allen Menschen die gleichen Pflichten und Rechte angeboren seien, gleichwohl rechtfertigte er aber die Leibeigenschaft, hielt er das Gesinde für verpflichtet, seine Herrschaft in kindlicher Furcht zu lieben, und die Regierungen für berechtigt, ihre Untertanen wie Kinder zu behandeln; vgl. Wolff, *Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen*, Halle 1721, S. 125, 195.

132 Montesquieu, *Persische Briefe* [1721], Stuttgart 2004, S. 158 (83. Brief).

Und wenn es, wie Samuel Pufendorf zuvor schon behauptet hatte,¹³³ kein christliches Naturrecht gibt (da es ja auch keine christliche Chirurgie gebe), dann ist nicht mehr die dem Klerus bevorzugt zugängliche Theologie, sondern allein die jedem Menschen gleichermaßen zugängliche Vernunft darüber zu entscheiden befugt, ob ein geltendes Gesetz den Realinteressen der Menschen entspricht oder nicht. Naturrecht, hieß es später bei Immanuel Kant, sei das durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht, und der Probestein für die Rechtmäßigkeit eines jeden Gesetzes bestehe darin, ob es aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes wenigstens habe entspringen können.¹³⁴

Eindeutig: Säkularisierung heißt hier dem Anspruch nach auch Demokratisierung, woran in Zeiten zu erinnern von Nutzen sein könnte, da wieder einmal Klerikalisierungsversuche auch das geltende Verfassungsrecht bedrohen. Säkularisierung bedeutet vor allem aber Selbstbefreiung des Menschen von allen kosmischen und theonomen Vorgaben. Diese Emanzipation zur Vernunft, so hat man gesagt, habe den neuzeitlichen Menschen aufgerufen, „dasjenige, was als gerecht gelten soll, selbst zu inszenieren“, was nur vorstellbar sei, wenn nach übersubjektiven, eine objektive Verbindlichkeit fundierenden Bedingungen gesucht wird.¹³⁵ Auch ein Jurist ist nicht davon freigestellt, sich an dieser Suche zu beteiligen. Auch er ist an der vernunftgebotenen Emanzipation beteiligt und darf seine Be- oder Verurteilungen von Gesetzen und Gerichtsurteilen, ja einer ganzen Rechtsordnung, als gerecht oder ungerecht nicht an andere Fakultäten delegieren. Grade er darf im Interesse von Rechtsstaatlichkeit und Gesetzlichkeit nicht unwidersprochen zulassen, daß etwa die *Grundrechte* durch *Grundwerte* substituiert oder die Vereinten Nationen statt als Staatenverbindung, was sie sind, als Wertegemeinschaft deklariert werden. Für Werte beanspruchen in der Theorie Theologen und Moralisten das Sagen, in der Praxis freilich entscheiden die Macht- und Gewalthaber über Recht und Gerechtigkeit.

Ein sich seiner ureigenen Aufgaben bewußt werdender Jurist ist mitverantwortlich dafür, daß die im Verlauf des europäischen Übergangs von der feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft dank der Aufklärungsdenker vieler

133 Pufendorf, *Gesammelte Werke*, Bd. 5 (*Eris Scandica*), Berlin 2002, S. 124, 203 (*Specimen controversiarum circa jus naturale ipsi*, 1678, I, 2; *Spicilegium controversiarum*, 1680, I, 1).

134 Kant, *Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie* [1797/1793], Berlin 1988, S. 109, 268; deutlicher noch: Fichte, *Rechtslehre* [1812], Hamburg 1980, S. 5: „Naturrecht d. i. Vernunftrecht, [und so] sollte es heißen.“

135 Gerhard Sprenger, „Über die Unverzichtbarkeit der Rechtsphilosophie“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 85, Berlin 2006, S. 44.

Länder (wenn auch inkonsequent) erfolgte Emanzipation des Rechts von Religion und Moral sowie der Rechtswissenschaft von Theologie und Ethik nicht rückgängig gemacht wird. Vielmehr hat er die Grenzen zwischen systemimmanenter und systemtranszendenter Betrachtungsweise des Rechts offenzuhalten und selbst darüber zu befinden, welches Wissen er braucht, um das Reflexionspotential von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis den gesellschaftlichen Entwicklungserfordernissen gemäß zu erweitern.

Wenn, wie in diesen Wochen geschehen, die höchsten Funktionsträger der beiden christlichen Kirchen in Deutschland den durch Artikel 4 des *Grundgesetzes* unumkehrbar auf „die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ festgelegten Staat dazu drängen, Einbürgerungswilligen gleich welchen Glaubens eine vorherige Unterrichtung über die christliche Religion als der ominösen deutschen Leitkultur zugehörig abzuverlangen, wird zwar nicht der Weg in eine Staatsreligion gebahnt, wohl aber in die Privilegierung der einen Religion gegenüber den anderen und damit in die gesellschaftliche Intoleranz freigeschlagen. Der Krieg der Kreuze gegen die Kopftücher hat viele Facetten. Mag der beim sogenannten Großen Zapfenstreich der Bundeswehr benutzte Befehl „Helm ab zum Gebet!“ für den Choral „Ich bete an die Macht der Liebe, die sich in Christo offenbart“ dereinst auf bloßer Gedankenlosigkeit beruht haben, inzwischen ist er nichts anderes als eine Provokation.

Die Versuche, Juristen (und, zu Ende gedacht, damit auch die Bürger!) zu entmündigen, gehen nicht nur von Theologen und Moralphilosophen aus. Wenn etwa in einem von Juristen und für Juristen geschriebenen, sich als herrschende Professorenmeinung etablierten Kommentar zum BRD-Grundgesetz behauptet wird, daß dessen auch die Gerechtigkeit begründende Menschenwürde-Konzept, im Christentum wurzle,¹³⁶ dann mag das zwar für die Meinungen der meisten Mitglieder des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee aus dem Jahre 1948 zutreffen, sollte aber nicht als Verifikationskriterium für die Aussage selbst mißverstanden werden. Die Menschenwürdegarantie der bundesdeutschen Rechtsordnung der Gegenwart in einer bestimmten Religion zu fundieren, ist jedoch mehr als eine – ideengeschichtlich falsche! – Aussage. Mit einem ins Verfassungsrecht zielenden Privilegierungsanspruch der christlichen Religion wird *nolens*, wenn nicht gar *volens*, die moralische Minder-

136 So Christian Starck (ed.), *Kommentar zum Grundgesetz [der Bundesrepublik Deutschland]*, 5. Aufl., Bd. 1, München 2005, S. 29. In der geltenden Verfassung Baden-Württembergs von 1953 heißt es im Art. 1: „Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu entfalten“.

wertigkeit der Nichtchristen unterstellt. Die an andere (oder keine) Religionen Glaubenden werden zwar toleriert, aber nicht als geistig gleichberechtigt akzeptiert. Man diskreditiert jedoch nicht juristisch folgenlos eine Minderheit, sei sie ethnisch oder weltanschaulich konstituiert. Wäre nämlich in Deutschland die Menschenwürde wirklich ein Säkularisat lediglich christlicher Glaubenssätze, dann gäbe es für die Millionenschar der hier als Bürger oder Bewohner lebenden Muslime, Juden, Buddhisten, Agnostiker oder gar Atheisten keinen von ihnen nicht nur als gesetzlich verpflichtend, sondern auch als weltanschaulich legitimiert empfundenen Zugang zu den „tragenden Konstitutionsprinzipien“ des Grundgesetzes und zur „Wurzel aller Grundrechte“. So hat nämlich das Bundesverfassungsgericht den Rang des Prinzips der Menschenwürde bestimmt, als dessen „Konkretisierungen“ sämtliche (!) Grundrechte zu verstehen seien.¹³⁷ Nichtchristen wären dann eigentlich auch ungeeignet, an der Entscheidung mitzuwirken, ob in einem umstrittenen Fall die Würde eines Menschen verletzt wurde oder worin die Tätigkeit des Staates zu bestehen habe, um die Menschenwürde der Bürger und Bewohner des Staates zu sichern.

Religion, so kann man es beim bissigen Schopenhauer lesen, sei „eine Krücke für schlechte Staatsverfassungen“.¹³⁸ Und sollen wirklich die Zeiten ihre Urständ feiern, da es in der Präambel der Hausordnung der Strafanstalt von Münster in Westfalen vom 18. Juni 1903 hieß: „Die Strafe, die der menschliche Richter Dir zuerkennt, kommt von dem ewigen Richter, dessen Ordnung Du gestört und dessen Gebot Du übertreten [...] Gott hat es nicht leiden wollen, daß Du länger Deine Freiheit zur Sünde und zum Unrecht mißbrauchst“.¹³⁹ Religion ist das, was die Armen davon abhält, die Reichen umzubringen, soll Napoleon gesagt haben, und das war nicht gegen die Religion gerichtet, weil auch nicht gegen die Reichen gedacht.

Normierte Privilegierungen von Menschen oder – wie im obigen Beispiel – von Religionen gegenüber anderen Menschen oder Religionen sind nur die andere Seite normierter Diskreditierungen. Sie sind mit deren Gleichheit vor dem Gesetz nicht vereinbar. Als kanonisierte Intoleranz verletzen sie den Universalitätsanspruch von Menschenrechten. Auch deshalb ist die *aequalitas juris* als Mindeststandard von Gerechtigkeit charakterisiert, zuweilen so-

137 Grimm/Kirchhof (Anm. 128), Bd. 1, S. 226; Bd. 2, S. 670 (BVerfGE, Bd. 30, Tübingen 1971, S. 39; Bd. 93, Tübingen 1996, S. 293).

138 Arthur Schopenhauer, *Sämtliche Werke*, Bd. 6, Leipzig 1877, S. 386.

139 Abgedruckt in: Max Hoelz, *Vom »Weißen Kreuz« zur roten Fahne* [1929], Halle 1984, S. 293.

gar mit ihr identifiziert worden. Als „Seele der Gerechtigkeit“ bezeichnete das Bundesverfassungsgericht in einem seiner poetischen Momente die Gleichheit in der Rechtsanwendung.¹⁴⁰ Anders als in einem Sklaverei oder Leibeigenschaft legalisierenden Normensystem (also bis hin zu Preußens *Allgemeinem Landrecht* von 1794) gilt jedenfalls in einer der bürgerlichen Gesellschaft angemessenen Rechtsordnung jede Ungleichheit vor dem Gesetz, jede selektive Rechtsanwendung durch Gericht oder Exekutive als Willkür, als unvereinbar mit Rechtsstaatlichkeit und *rule of law*. Wenn etwa, wie in der Gegenwart, durch Tarifverträge, Gesetz und Rechtsprechung bis hin zum Verfassungsgericht die Löhne, Gehälter, Arbeitszeit und Renten für die davon Betroffenen in den sogenannten neuen und in den sogenannten alten Bundesländern signifikant und Jahrzehnte fortdauernd unterschiedlich festgelegt sind, dann verstößt das im strengen Wortsinn gegen die durch das *Grundgesetz* verbürgte Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 3 und 33) ebenso wie es die verfassungsgebote „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ (Art. 72 II) verhindert, womit die *conditio sine qua non* von Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen west- und ostdeutschen Bundesbürgern untergraben wird.

Auch auf zwischenstaatlicher Ebene läßt sich Vergleichbares im Verhältnis zwischen Gleichheit vor dem Gesetz und Gerechtigkeit beobachten: Bekanntlich zielt das Völkerrecht der Gegenwart – so bereits die Präambel der *Charta der Vereinten Nationen* vom Juni 1945 (Bundesgesetzblatt, 1973, Teil II, S. 431) – darauf, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Gerechtigkeit gewahrt werden kann („to establish conditions under which justice can be maintained“); gleichzeitig ist die Gleichberechtigung aller Staaten („equal rights of nations large and small“) festgeschrieben. Mit welchem Recht wollen dann eigentlich die sich noch dazu als die Bevollmächtigten einer angeblich weltweiten Rechts- und Staatengemeinschaft aufspielenden Kernwaffenmächte unter den Vereinten Nationen, die selbst an die 2200 Nukleartests auf ihrem Gewissen haben und ihr Arsenal, statt es zu liquidieren, vertragswidrig sogar perfektionieren, einem anderen Staat das Recht auf eigene Atomwaffen verwehren? Und das sage ich als jemand, der einem *jeden* Staat das Recht auf Atomwaffen abstreitet. Aus dem in Artikel 2 der UN-Charta enthaltenen Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, „die Gerechtigkeit nicht zu gefährden“ sowie „die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen“ ergibt sich doch zunächst und vor allem

140 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 54, Tübingen 1981, S. 296.

das verpflichtende Gebot einer vollständigen nuklearen Abrüstung, was Artikel VI des völkerrechtlichen „Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen“ vom Juli 1968 (BGBl. II S. 786) präzisiert hat. Den Frieden in der Welt, ja deren Existenz, gefährden aber etwa 27.000 nukleare Sprengköpfe (Rußland 16.000, USA 10.000, Frankreich 350, Großbritannien 200, China 400, Israel 190, Indien 60, Pakistan 50).¹⁴¹ Etwa die Hälfte dieser *warheads* sollen geradewegs einsatzbereit sein.

Doch bei aller beifälligen Würdigung der Gleichheit vor dem Gesetz ist Vorsicht geboten. Die Crux liegt im Gleichheitskriterium. Wird im obigen Beispiel der normierten Einkommensunterschiede zwischen den west- und den ostdeutschen Rentenempfängern wirklich die Gleichheit vor dem Gesetz verletzt, da doch zumindest die gewesenen Lebensverhältnisse der beteiligten beiden Gruppen ungleich sind, also doch Gleiche gleich und Ungleiche ungleich behandelt werden? Das südafrikanische Apartheid-Regime verstand sein menschenfeindliches System nicht als Verletzung sondern als Anwendung von Gleichheit vor dem Gesetz, denn es werde Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt, da doch Gott selbst „ein jegliches nach seiner Art“ (*Genesis* I, 24) geschaffen habe, Schwarze schwarz und Weiße eben weiß. Wie festgestellt worden ist: „Equality to equals, inequality to unequals has served as a battlecry to both, the proponents of racial equality and their adversaries“.¹⁴²

Außerdem konsolidiert (und kaschiert zugleich!) die Gleichheit *vor* dem Gesetz die Ungleichheit *unter* dem Gesetz. So ist das gesetzlich gewährleistete gleiche Recht eines jeden, sein (Produktions- und Konsumtionsmittel-) Eigentum nach Belieben zu benutzen, nicht nur kompatibel mit der äußersten Ungleichheit der tatsächlichen Eigentumsverteilung in der Gesellschaft, sondern trägt zu der Illusion bei, daß dieses Recht im gleichen Interesse aller liege. Zudem schützt es die Eigentümer vor den Begehrlichkeiten der Nichteigentümer (Art. 14 Grundgesetz; § 903 BGB). Schärfer formuliert: Die

141 Vgl. Robert S. Norris/Hans Kristensen, „Global Nuclear Stockpiles“, 1945-2006“, in: *Bulletin of the Atomic Scientists*, Bd. 62, 2006, Nr. 4, S. 64-66. – Wie sich aus dem regierungsamtlichen Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr ergibt, beharrt die Bundesregierung auch in Zukunft auf einer „deutschen Teilhabe an den nuklearen Aufgaben“, wozu u. a. die „Stationierung von verbündeten Nuklearstreitkräften auf deutschem Boden sowie die Bereitstellung von Trägermitteln“ gehört (S. 20 der „Vorläufigen Fassung“ des Weißbuches vom 28. April 2006, seit dem 31. Mai dieses Jahres unter www.geopowers.com abrufbar); darüber hinaus gibt dieses Dokument zu erkennen, daß die Bundesregierung auf die von den USA bereits mehrfach praktizierte Konzeption einer Gerechtigkeit von (völkerrechtswidrigen!) Präventivkriegen eingeschwenkt ist.

142 Vgl. Edgar Bodenheimer, *Power, Law and Society*, New York 1973, S. 131.

Reichtums- und Machtexpansion des einen Teils der bürgerlichen Gesellschaft bedingt die Macht- und Reichtumsreduktion ihres anderen Teils, wie diese Reduktion jene Expansion ermöglicht. Da es diese bürgerliche Gesellschaft einem jedem gestattet, arm zu sein, aber nur wenigen die Gelegenheit bietet, reich zu werden, ist unter ihren objektiven Bedingungen die Gleichheit vor dem Gesetz auch als Garantie einer Ungleichheit *unter* dem Gesetz zu begreifen.

Als Fortschritt dürfte hingegen zu verbuchen sein, wenn ein Gesetz die Gleichberechtigung sozial Ungleicher durch eine auf ihre Gleichstellung zielende Politik verbindlich vorgeschrieben wird, wie etwa durch Artikel 10 der Berliner Verfassung von 1995, durch den das Land ergänzend zur Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet wurde, „die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern“. Etwas weniger eindeutig verpflichtet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in seinem Artikel 3 II den Staat, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“.

Die Einsicht liegt nahe, daß jede *égalité de droit*, die nicht den Weg zu einer *égalité de fait* ebnet, einen Zustand zu perpetuieren hilft, bei dem ein gesamtgesellschaftlicher Gerechtigkeitskonsens nur als Illusion der Beteiligten vorstellbar ist.

Wie sich aus den Grundgesetz-Artikeln 1, 56 und 64 ergibt, gehört „Gerechtigkeit“, anders als „Toleranz“,¹⁴³ zum Verfassungsvokabular der Bundesrepublik Deutschland. Die beiden zuletzt genannten Belegartikel beziehen sich auf den Eid, jenen feierlichen Schwur, den Schopenhauer einst als „metaphysische Eselsbrücke der Juristen“ charakterisiert hatte,¹⁴⁴ und zwar auf einen Sonderfall des Amtseides: Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister haben zu schwören, daß sie unter anderem „Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden“. Diesen Gerechtigkeitseid wollen wir hier ebenso wie den anderen Amtseid übergehen, den jeder Richter gemäß § 38 des Deutschen Richtergesetzes von 1972 (BGBl 1972, I, S. 713) zu schwören hat, daß er nämlich „nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit“ dienen werde. Ich brauche nur an die Folgenlosigkeit der Amtseidsverletzungen des vorletzten Bundeskanzlers und einiger Bundesminister zu erinnern, die zugunsten ihrer

143 Vgl. H. Klenner, „Toleranzprobleme für das bundesdeutsche Verfassungsrecht“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 56, Jg. 2002, Heft 5, S. 59.

144 Schopenhauer (Anm. 50), Bd. 5, S. 417, 313 f. (*Parerga und Paralipomena*, II, Kap 15).

Partei Spendengelder in Millionenhöhe über Ländergrenzen hinweg an der Legalität und am Finanzamt vorbeidirigierten, samt radikalstmöglich versprochener, aber natürlich ausgebliebener Aufklärung. Eine Verletzung des Amtseides ist übrigens kein Verbrechen im Sinne von § 12 des Strafgesetzbuches, dessen § 154 für den „normalen“ Meineid eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht.

Von zentraler Verfassungsbedeutung ist hingegen der Gerechtigkeitsbegriff in dem bereits als Vorspruch zu meinen Darlegungen verwendeten Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt, daß sich das deutsche Volk zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt. Nicht zu übersehen ist die gedankliche bis ins Wörtliche reichende Übereinstimmung dieses Grundgesetzesatzes mit dem ersten Präambelsatz der *Universal Declaration of Human Rights* vom 10. Dezember 1948, in dem es heißt, daß die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte „the foundation of freedom, justice and peace in the world“ sei.¹⁴⁵ Diese Übereinstimmung, so ist zutreffend bemerkt worden, sollte der Welt signalisieren, daß die Deutschen bereit sind, sich anzupassen, indem sie die von den Vereinten Nationen als „common standard of achievement for all peoples“ bezeichneten Normen übernehmen und das für Recht zu halten, was die anderen für Recht halten“.¹⁴⁶

Umstritten ist allerdings der semantische Stellenwert des Grundgesetz-Artikels 1, Absatz II. Nach seiner Formulierung zu urteilen, könnte es sich bei der Wortfolge: das deutsche Volk bekenne sich zu den Menschenrechten als der Grundlage von Gerechtigkeit in der Welt, um einen Aussagesatz handeln; mit ihm würde die Existenz eines Sachverhalts behauptet. Aber verhält es sich tatsächlich so, daß sich das deutsche Volk (also die Gesamtheit derer, denen gemäß Grundgesetzartikel 116 der Status eines oder einer „Deutschen“ zukommt) zu den Menschenrechten als Grundlage der Gerechtigkeit in der Welt bekennt? So etwas in einer von Interessenwidersprüchen gezeichneten Gesellschaft zu beteuern, liefe auf eine Unterstellung hinaus; mit ihr würde

145 Wortwörtlich wiederholt in den Präambeln der „International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ und der „International Covenant on Civil and Political Rights“, beide vom 16. Dezember 1966, seit 1976 für deren jeweilige Mitglieder geltendes Völkerrecht.

146 Gerd Roellecke, „Die Legitimation des Grundgesetzes in der Sicht der Systemtheorie“, in: Winfried Brugger (ed.), *Legitimation des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1996, S. 420.

ein nichtexistierender Sachverhalt als existierend behauptet bzw. ein existierender Sachverhalt falsch widerspiegelt werden. Als Aussagesatz interpretiert enthielte Grundgesetzartikel 1 II eine ihrem logischen Status nach unwahre Aussage. Sie widerspräche jeder Realanalyse einer kapitalistischen Gesellschaft.

Nach vorherrschender Auffassung handelt es sich bei diesem Grundgesetzartikel nicht um das Element einer Seins-Analyse, sondern einer Sollens-Ordnung, also nicht um einen Aussagesatz, sondern um einen Rechtssatz. Seiner Bedeutung nach enthalte er eine Aufforderung, als Verfassungsnorm also unmittelbar geltendes Recht. Mit ihm werde ein Verhalten nicht *beschrieben*, sondern *vorgeschrieben*. Nicht werde die Wirklichkeit mit ihm erklärt oder verklärt, sondern in sie normativ eingegriffen: der Wirklichkeit wird zugemutet, sich am Vorbild einer wirklich menschlichen Gemeinschaft zu orientieren. Geschützt durch die auch für ihn geltende Unveränderbarkeitsgarantie des Art. 79 III Grundgesetz verpflichte dessen Art. 1 im Interesse der Gerechtigkeit den Staat, die Achtung menschlicher Würde zum obersten Prinzip seiner gesamten Tätigkeit zu machen.¹⁴⁷

So weit, so gut. Oder auch nicht. Von anderer, nicht weniger ernst zu nehmender Seite wird nämlich ernüchternd auf die hochgeschraubten Erwartungen an das grundgesetzlich gebotene Gerechtigkeitsbekenntnis reagiert: Artikel 1 des Grundgesetzes bilde bloß einen dislozierten Teil seiner Präambel; sein normativer Gehalt sei daher eher als gering einzuschätzen.¹⁴⁸ Schärfer noch war das Ergebnis einer sorgfältigen Textanalyse des Grundgesetzes und der Argumentationsstrukturen des Bundesverfassungsgerichts ausgefallen, wonach es sich bei diesem ersten Grundgesetzartikel lediglich um eine „holistische Fundamentalrhetorik“ handle, ja daß es sinnlos sei, aus diesem Text „andere Sätze mit Rechtsgeltung nach logischen Regeln abzuleiten“.¹⁴⁹

Und gilt nicht ein Gleiches für all diejenigen Fälle, in denen behauptet wird, daß die aus dieser oder jener Ursache entstanden und aus diesem oder jenem Grund für gerecht gehaltenen Verhältnisse *die* Gerechtigkeit verwirklichen? Als ob „Gerechtigkeit“ ein handelndes Subjekt sei und der Gesetzgeber ihr Organ! Etwa wenn es im Vorspruch zum ältesten des auf uns nahezu vollständig überkommenen Gesetzbuches der Welt, der Gesetzes-Stele des Königs von Babylon Hammurapi hieß: „Um Gerechtigkeit im Lande sichtbar

147 So Ernst Benda/ Werner Maihofer/ Hans-Jochen Vogel (ed.), *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1994, S. 162; Starck (Anm. 136), S. 41, 85.

148 Horst Dreier (ed.), *Grundgesetz. Kommentar*, Bd. 1, Tübingen 1996, S. 134.

149 Waldemar Schreckenberger, *Rhetorische Semiotik*, Freiburg 1978, S. 397, 87.

zu machen, den Ruchlosen und Bösen zu vernichten, vom Starken den Schwachen nicht entrechten zu lassen [...] habe ich Recht und Gerechtigkeit in das Land eingeführt, den Menschen zum Wohlgefallen“.¹⁵⁰

Die umgangssprachlich übliche Substantivierung der adjektivischen Redeweise – das Ersetzen etwa von „für gerecht gehaltene Verhältnisse“ durch „die Gerechtigkeit“ – begünstigt freilich die Fiktion, daß es eine Gerechtigkeit als solche gebe.¹⁵¹ Daß Ontologisierungen in irrationale Gefilde führen, zeigt sich in Gerichtsurteilen immer dann, wenn der „Gerechtigkeit“ eine Begründungsfunktion zugemutet wird. Zum Glück scheuen davor die, wie gesagt, vor allem auf Gesetzlichkeit eingeschworenen Gerichte zumeist zurück, obwohl ein Rechtsdenker vom Range Radbruchs die Juristen aufgefordert hat, „durch die tausend Lücken des Rechts hindurch mit der Gerechtigkeit unmittelbar Verkehr [zu] pflegen“.¹⁵² Wie mit statistischen Methoden errechnet worden ist, bewege sich der proportionale Anteil bei den jährlich etwa zwei Millionen bundesdeutscher Gerichtsentscheidungen zwischen 1951 und 1999, in denen das Wort „Gerechtigkeit“ wenigstens verwendet wurde, zwischen 0,38 und 1,19 Prozent; bei den in den ersten einhundert (von gegenwärtig 113) Bänden abgedruckten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erfolgte in immerhin knapp 18 Prozent der Fälle – Tendenz allerdings sinkend! – ein Rückgriff auf „Gerechtigkeit“ (wobei „Rückgriff“ hier nicht unbedingt „Begründungsgrundlage“ bedeutet).¹⁵³ In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Bestätigungs- und Absegnungsfloskeln für zuvor bereits positivrechtlich gut begründete Entscheidungen, für die sich die Richter zusätzlich eines guten Gewissens versicherten. In seinem Urteil vom 12. Juli 1994 über die Berechtigung von friedenssichernden Bundeswehreinheiten im Ausland hat das Bundesverfassungsgericht zwar den Einsatz bewaffneter Streitkräfte Deutschlands im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit erörtert und begründet, die fundamentale Frage danach aber, ob die militärische Beteiligung nur innerhalb *gerechter* Kriege erfolgen dürfe, klüglich

150 „Gesetzeskodex des Königs Hammurapi [1728-6186 v.u.Z.]“, in: W. W. Struwe (ed.), *Der Alte Orient* (Chrestomatie), Bd. 1, Berlin 1955, S. 201-243; vgl. Horst Klengel, *Hammurapi von Babylon*, Berlin 1976, S. 160.

151 Vgl. Heinz Wagner, „Recht contra Gerechtigkeit“, in: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (ed.), *Recht und Ideologie*, Bd. 1, Freiburg 1996, S. 257

152 Gustav Radbruch, *Gesamtausgabe*, Bd. 1, Heidelberg 1987, S. 399.

153 Markus Stefan Jungbauer, *Die Verwendung des Begriffs „Gerechtigkeit“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Hamburg 2002, S. 17, 100, 106. Zu berücksichtigen ist dabei, daß sich die Erfolgchancen für die in Karlsruhe eingereichten Verfassungsbeschwerden auf etwa 2 % belaufen.

vermieden.¹⁵⁴ Doppelt merkwürdig, wenn man bedenkt, daß sich nach seinem Selbstverständnis das Bundesverfassungsgericht seit seiner Gründung für den „obersten Hüter der Verfassung“ ausgibt (was in einer Demokratie wohl eher das Volk sein sollte),¹⁵⁵ und daß dieses Urteil als verfassungsrechtliche Legitimation für eine Vielzahl seitdem erfolgter Bundeswehreinmärsche an den Kriegen gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak gedient hat.

An drei Vorgängen – a) einem scheinbar unpolitischen, b) einem höchstpolitischen und c) einem hypothetischen – soll nachfolgend exemplarisch die Fragwürdigkeit der Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs in Gerichtsentscheidungen belegt werden. Je fundamentaler ein Rechtsbegriff ist – und die Gerechtigkeit macht da keine Ausnahme – desto weniger ergiebig ist seine lediglich dogmatische Deutung und desto aussichtsloser ist es, ihn gegen seine Begründungs- und Wirkungszusammenhänge zu immunisieren, in die er gestellt und von denen her er zu interpretieren ist. Auch begnadete Hermeneutiker mögen noch so belesen an den Vokabeln herumdeuteln – ohne eine Berücksichtigung auch philosophischer, historischer und soziologischer Fragestellungen lassen sich die verfassungsrechtlich relevanten sogenannten *hard cases*, die unter interpretierenden und judizierenden Juristen heiß umstrittenen Individual- und Sozialkonflikte, nicht klären.

a) Die Gerechtigkeit und die Homosexualität.

Vorgeschichte: Im Jahre 1948 hatte der wegen Verstoßes gegen § 175 StGB („widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts“) Angeklagte Heinz Rödel einen an der Universität in H. studierenden Juristen gebeten, ihn vor der Strafkammer eines in der sowjetischen Besatzungszone gelegenen Landgerichts zu verteidigen. Der Heterosexualität praktizierende, aber sich zur Anti-Antihomosexualität bekennende cand. jur. plädierte auf Freispruch, und zwar mit der Begründung, daß erst die Nazi-Justiz alle homosexuellen Betätigungen (bis hin zum „lüsternen Blick“) als Verstoß gegen § 175 StGB ahndete,¹⁵⁶ während die Gerichte vor 1933 lediglich die „beischlafähnlichen Handlungen“ für kriminalisiert hielten, worunter sie die (naturgemäß schwer beweisbare) *immissio penis per os aut anum* verstanden

154 Grimm/Kirchhof (Anm. 128), Bd. 2, S. 547 (BVerfGE, Bd. 90, S. 286-390). Vgl. die weitergehende Kritik an diesem Urteil von Martin Kutscha, „Die Verfassungsbindung der Staatsgewalt. Eine unzeitgemäße Erinnerung anlässlich der Debatte um Bundeswehreinmärsche“, in: Fredrik Roggan (ed.), *Mit Recht für Menschenwürde und Verfassungsstaat*, Berlin 2006, S. 132.

155 „Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1952“, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 6, Tübingen 1957, S. 144f.

156 Vgl. Günter Grau, *Homosexualität in der NS-Zeit*, Frankfurt 2004.

hatten; solch eine Handlung war aber 1948 dem Angeklagten, der auf Befragen der Kriminalpolizei eine homosexuelle Beziehung eingestanden hatte, nicht einmal vorgeworfen, geschweige denn ihm nachgewiesen worden. Der antragsgemäß erfolgte Freispruch hatte vor dem Oberlandesgericht Bestand.¹⁵⁷

Szenenwechsel: Das höchste bundesdeutsche Gericht hat neun Jahre später, an einem 10. Mai (die Richter hätten ja auch noch eine Woche warten können und dann wäre es ein 17. 5. gewesen!), die Verfassungsbeschwerde eines Homosexuellen gegen seine durch die Große Strafkammer des Landgerichts Hamburg erfolgte Verurteilung wegen „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ zurückgewiesen.¹⁵⁸ Begründung: Die Strafbarkeit der männlichen Homosexualität (§ 175 StGB) sei gerechtfertigt, da eine „homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt und nicht eindeutig festgestellt werden kann, daß jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehlt“; nach dem Vorgang der strengen Verurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen im *Alten und Neuen Testament* (Leviticus XX, 13; Römer I, 27) habe unter dem Einfluß christlicher Gedanken bereits die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 (Art. 116) die widernatürliche Unzucht bei beiden Geschlechtern mit dem Feuertode und Preußens *Allgemeines Landrecht* von 1794 (II, 20, § 1069) „Sodomiterei und andere unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier gar nicht genannt werden können“(!) mit Zuchthaus und anschließender Verbannung bestraft; zwar habe die Rechtsprechung § 175 des seit 1871 geltenden *Strafgesetzbuchs* zunächst dahingehend ausgelegt, daß unter der „widernatürlichen Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts begangen wird“, nur beischlafsähnliche Handlungen zu verstehen seien, aber diese Einschränkung habe dazu geführt, daß Staatsan-

157 OLG Halle, Beschluß vom 20. 9. 1948, in: *Neue Justiz*, 3. Jg., 1949, S. 143-145; von Wolfgang Weiß (ebenda, S. 145-147) umfangreich kommentiert und mit der Forderung an den Gesetzgeber versehen, die gewöhnliche Homosexualität künftig ganz straflos zu lassen; zustimmend erörtert vom Leitenden Arzt der Poliklinik Dresden-Löbtau, Rudolf Klimmer, in: *Neue Justiz*, 4. Jg. 1950, S. 109-111. Das Oberste Gericht der DDR hat in einem Urteil vom 28. März 1950 (ebenda, S. 215) gleichfalls die Auffassung vertreten, daß die seit 1933 betriebene gerichtliche und gesetzgeberische Verschärfung von § 175 nazistisch und deshalb nicht anwendbar sei. Vgl. Gerhard Amendt (ed.), *Natürlich anders. Zur Homosexualitätsdiskussion in der DDR*, Köln 1989.

158 Zum Folgenden: Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1957, in: BVerfGE, Bd. 6, Tübingen 1957, S. 389, 434 f. – Vgl. bereits: Karl Heinrich Ulrichs, *Forschungen über das Rätsel der mannmännlichen Liebe* [1864-1879], Berlin 1994; Mathias Kohan-Bernstein, *Die widerrechtliche Unzucht. Ein Beitrag zu Kritik des deutschen Strafrechts*, Mannheim 1909.

waltschaft und Polizei vor große Beweisschwierigkeiten gestellt wurden und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil gleichgeschlechtlicher Betätigung erfaßt werden konnte; um „das Laster gleichgeschlechtlichen Verkehrs wirksam bekämpfen zu können“ – so die vom Bundesverfassungsgericht 1957 kritiklos zitierte offizielle Begründung von 1935(!) – sei es aber notwendig, mit dem Unzuchtsbegriff jede Betätigung eines Mannes mit einem anderen Manne zu erfassen, die „auf geschlechtliche Befriedigung abzielt“; daher sei die nach 1933 durch Rechtsprechung und Gesetzgebung erfolgte Verschärfung des § 175 StGB nicht nationalsozialistisch geprägt, also gemäß Art. 123 *Grundgesetz* nach wie vor geltendes Recht.

Das voranstehend erwähnte Urteil rechtfertigte (und „rettete“ damit) die Strafbarkeit von Homosexualität mit Hilfe eines unwandelbaren, ungeschriebenen, zum Glück (oder Unglück) wenigstens dem Bundesverfassungsgericht bis ins intimste Detail bekannten Sittengesetzes, von dem es ohne die Spur eines Beweises behauptete, daß ihm die „allgemein anerkannten Wertvorstellungen unserer Rechtsgemeinschaft“ *eindeutig* entsprechen würden. Das Sittengesetz als Gerechtigkeitskriterium von Recht. So wurde dem *widernatürlichen* § 175 höchstrichterlich attestiert, daß er die *natürliche* Sexualität des Menschen zu kriminalisieren berechtigt ist. Da die Sexualität des Menschen zu seiner Persönlichkeit gehört, setzte dieser dubiose Strafgesetzbuchparagraph zugleich das Menschen- und Bürgerrecht eines jeden „auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe außer Kraft. Ein auch im *Grundgesetz*-Artikel 2 I unter den Vorbehalt des Sittengesetzes gestelltes Freiheitsrecht hatte dem Bundesverfassungsgericht den Weg gewiesen, wie man das „gesunde Volksempfinden“ in Gestalt hinterwäldlerischer Vorurteile legalisieren und legitimieren und die Homosexualität pathologisieren kann. Was auch geschah. In seiner sechzigseitigen Urteilsbegründung hielt es das Gericht nicht einmal für erwähnenswert, daß seinerzeit § 175 dem *Deutschen Strafgesetzbuch* von 1871 gegen die gutachtlichen Einwände einer Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen inkorporiert worden war. Erst 1994 wurde dieser Unterdrückungsparagraph vollständig aus dem Verkehr gezogen.¹⁵⁹

Die Verfassungsrichter unterstellten die Existenz einer vorgegebenen, zeitlos gültigen Normativordnung absoluter Werte, die – wie es zuvor schon

159 Da seit 1968 in der DDR homosexuelle Handlungen nur noch sehr eingeschränkt und seit 1988 überhaupt nicht mehr strafbar waren, galt § 175 StGB zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Mai 1994 nur noch auf dem Gebiet der westdeutschen Bundesländer; vgl. im Detail: <http://www.gay-web.de/chronik>.

auch der Bundesgerichtshof formuliert hatte – „aus sich selbst heraus [...] und unabhängig davon gelten, ob diejenigen, an die sie sich wenden, sie anerkennen oder nicht. [...] Die sittliche Ordnung will, daß sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge des Verkehrs das Kind ist“.¹⁶⁰ Die beiden Gerichte haben hier kein Recht angewendet – sie haben es erfunden. Auf der Strecke blieben Demokratie und Gewaltentrennung, beide durch Art. 20 und 79 III des *Grundgesetzes* bestandsgeschützt vorgeschrieben.

Übrigens: auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956, mit dem auf Antrag der Bundesregierung die KPD für verfassungswidrig erklärt, aufgelöst und enteignet wurde, spielten nicht nur die „obersten Werte der Verfassungsordnung“, sondern auch die angeblich „absoluten Werte“ eine, wenn auch bescheidene, Rolle.¹⁶¹ Absolut heißt: von nichts anderem abhängig, unendlich, unbedingt, unbegrenzt, uneingeschränkt. Was sich von selbst versteht, ist keines Beweises bedürftig, zumal es keines Beweises fähig ist. Werden absolute Werte als Gerechtigkeitskriterium für Rechtsnormen oder Gerichtsurteile anerkannt, erübrigt sich auch jede wissenschaftliche Erörterung über Sinn und Unsinn von geltenden oder geplanten Gesetzen. Irrationalismen sind nun einmal keine Einladung zu einem Diskurs, in dem der Wahrheitswert einer Aussage als Kriterium ihrer Begründung für gerechtes Recht gilt.

b) Gerechtigkeit bei Systemumbrüchen.

Bei Vergleichen zwischen den so unterschiedlichen „Vergangenheitsbewältigungen“ in Deutschland nach 1949 und nach 1990 – Gründung der Bundesrepublik Deutschland einerseits und andererseits Inkrafttreten des Einigungsvertrages („Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“) – wird gelegentlich von einem ungleichen Maß gesprochen, das da

160 *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt), Bd. 6, S. 52 f., erläutert und durch die Wiedergabe eines höchstrichterlichen Gutachtens ergänzt, laut dem die Familie „von Gott gestiftet und deshalb für den menschlichen Gesetzgeber undurchbrechbar ist“ (*Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen*, Bd. 11, Anhang, S. 34 ff.), bei Hermann Weinkauff, „Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes“, in: Werner Maihofer (ed.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus*, Bad Homburg 1966, S. 572. – Ohne Kommentar: Im *Katechismus der Katholischen Kirche* von 1992, erarbeitet von einer Kardinalskommission unter der Leitung von Joseph Ratzinger und verkündet von Papst Johannes Paul II., heißt es im Art. 2357: „Homosexuelle Handlungen [...] verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen“ (München 1993, S. 596).

161 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 5, Tübingen 1956, S. 139 f.

angewendet worden sei, womit man zumeist meint, die DDR-Eliten seien ungerecht behandelt worden, da sie, anders als seinerzeit diejenigen des Nazi-Regimes, mit Strafprozessen überzogen, abgewickelt und offensichtlich unter ein systemwidriges, auf Dauer angelegtes Sonderrecht gestellt wurden.¹⁶² Es stimmt schon: Das Gewissen an zweierlei Maßstäben zu adjustieren, heißt kein Gewissen zu haben. Handelt es sich aber, auf die beiden deutschen „Vergangenheitsbewältigungen“ bezogen, wirklich um ein ungleiches (und daher also ungerechtes) Maß? Die Tatsachen scheinen eine bejahende Antwort auf diese Frage zu erzwingen. Begnügen wir uns mit einigen wenigen Beispielen:

Das am 23. Mai 1949 verkündete *Grundgesetz* (*Bundesgesetzblatt* 1949, S. 1) hatte in seinem Artikel 131 den Gesetzgeber verpflichtet, die Rechtsverhältnisse (d.h. die Anstellungs- und Versorgungsansprüche) von Personen zu regeln, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst gestanden hatten und bisher nicht ihrer früheren Stellung gemäß verwendet werden. Ziemlich genau zwei Jahre später, am 11. Mai 1951, kam der Bundestag diesem Gesetzgebungsauftrag nach und erließ rückwirkend zum 1. April das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ (*Bundesgesetzblatt* I, 1951, S. 307). Grundgesetz-Artikel 131 samt dessen Ausführungsgesetz bewirkten, was sie bewirken sollten: Mit ihnen wurde die Weichenstellung für eine Eliten-Kontinuität zwischen dem Deutschen Reich unter Hitler und der Bundesrepublik Deutschland unter Adenauer legalisiert, indem den vor dem Mai 1945 tätigen Beamten, Richtern, Staatsanwälten, Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstpersonal (auch Angehörigen der Gestapo und der Waffen-SS, sofern diese von Amts wegen in ihre Position gelangt waren, was sich als Regelfall erwies) einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung mit rückwirkender Gehaltszahlung und künftigen Pensionen bescherte. Etwa 430.000 Angehörige der alten Funktionselite sind so in den Staatsapparat der bundesrepublikanischen Demokratie reintegriert worden. Wurde damit der neue Staat destabilisiert oder wurde er stabilisiert, wenn auch um den Preis, moralisch lädiert zu sein? Oder erwies sich dieses Reintegrationsunternehmen der alten Eliten in das neue Herrschaftssystem als Achillesferse des verfassungsrechtlichen Neubeginns?¹⁶³ War

162 Vgl. *Unfrieden in Deutschland. Weißbuch* (ed.: Gesellschaft für Bürgerrecht und Menschenwürde), Berlin 1995; Conrad Taler, *Zweierlei Maß*, Köln 2002, S. 53ff.

163 Vgl. Dreier (Anm. 148), Bd. 3, S. 1169-1180; Joachim Perels, *Entsorgung der NS-Herrschaft?*, Hannover 2004, S. 125, 137-147 (rezensiert und mit umfangreichen Literaturangaben versehen in: *Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung*, Jg. 5, 2006/1, S. 133-141).

dieser Vorgang ein Akt der Gerechtigkeit oder der Ungerechtigkeit? Wem gegenüber gerecht und wem gegenüber ungerecht?

Was den juristischen Blickwinkel dieses Vorgangs anlangt, so hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner umfangreichen Rechtsprechung zum Grundgesetz-Artikel 131 entschieden, daß die alten Beamtenverhältnisse durch die deutschen Kriegsniederlage und die sich daran anschließende *occupatio bellica* erloschen seien, ohne jedoch die Nazi-Gesetzgebung, die diesen seit dem 8. Mai 1945 erloschenen Beamtenverhältnissen zugrunde lag, rückwirkend für nichtig zu erklären.¹⁶⁴ Denkt man an das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 (§ 3: „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen“), an das „Gesetz über die Vereidigung der Beamten“ vom 20. August 1934 („Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes treu und gehorsam sein“) oder an das „Deutsche Beamtengesetz“ vom 26. Januar 1937 (§ 3: „Dem Führer hat er [der Beamte] Treue bis zum Tode zu halten“),¹⁶⁵ hätte man – den Willen dazu vorausgesetzt – diese Gesetze durchaus *ex tunc* für null und nichtig mit der Begründung erklären können, daß sie evident gegen fundamentalste Gerechtigkeitsprinzipien verstießen. Mit genau dieser Argumentation erklärte jedenfalls das Bundesverfassungsgericht in einer späteren Entscheidung jene Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz von 1941, deren § 2 deutschen Juden mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt hatte, rückwirkend für ungültig, da „in ihr der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht hat, daß sie als von Anfang an als nichtig erachtet werden [müsse]“, denn Recht und Gerechtigkeit stünden zu keiner Zeit zur „Disposition des Gesetzgebers“, und Sache der Richter sei es, Recht zu sprechen und nicht Unrecht.¹⁶⁶ Hätte jedoch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zum Grundgesetz-Artikel 131, ähnlich wie bei der

164 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bde 3, S. 58, 113; 6, S. 132ff; 15, S. 100; 22, S. 408.

165 Abdruck dieser Beamtengesetze bei Martin Hirsch/ Diemut Majer/ Jürgen Meinck (ed.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, Köln 1984, S. 143, 299-305; ebenda, S. 350-360, die Rassengesetze, erläutert von Stuckart/Globke in ihrem *Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung*, Berlin 1936, S. 15ff. – Umfassend: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (ed.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt 1989; Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, München 2001.

166 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 23, S. 98, 106, 108; Bd. 54, S. 68, erläutert bei Jungbauer (Anm. 153), S. 130, sowie bei Gerhard Robbers, *Gerechtigkeit als Rechtsprinzip: Über den Begriff der Gerechtigkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Baden-Baden 1980, S. 33ff.

eben zitierten späteren Entscheidung über den Unrechtscharakter einer Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz von 1941, auch den Beamtenengesetzen von 1933/37 die Rechtsgeltung rückwirkend mit der Begründung aberkannt, daß sie evident fundamentalsten Gerechtigkeitsprinzipien widersprechen, wäre allerdings kaum das zur Durchführung des Grundgesetz-Artikels 131 erlassene Reintegrationsgesetz zum Wohle der 1945 ihres Amtes verlustig gegangenen Beamten in den neuen Staatsapparat als verfassungsgerecht zu begreifen gewesen. So aber hat das Bundesverfassungsgericht den Regelungsauftrag des Grundgesetz-Artikels 131, die Rechtsverhältnisse der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu ordnen, indem sie in den bundesrepublikanischen Staatsapparat reinkorporiert wurden, legitimieren können, und zwar – der Atem stockt – als einen dem Sozialstaatsprinzip entsprechenden verfassungsrechtlichen „Fürsorgeauftrag“ (!).¹⁶⁷

Dieser durch Grundgesetz-Artikel 131 ermöglichte Reintegration zugunsten der braunen Eliten wurde umfassend verwirklicht.¹⁶⁸ Am Beispiel: In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren von den in der bundesdeutschen Justiz tätigen Richtern etwa 80 Prozent bereits im nazideutschen Justizdienst tätig, davon etwa 85 Prozent als Mitglied der NSDAP. Selbst der erste Präsident des Bundesgerichtshofes, Hermann Weinkauff, hatte schon seit 1935 als Mitglied des Reichsgerichts „Recht“ gesprochen, und Mitglied der Nazi-Partei war er von 1933 bis 1945. Der erste Leiter der im Dezember 1958 eingerichteten „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg, Oberstaatsanwalt Erwin Schüle, war seit 1933 Mitglied der SA und seit 1935 Mitglied der NSDAP. Die fast vollständige personelle Identität der Juristenprofessoren des Hitler-Regimes und der Bundesrepublik hatte ihre voraussehbaren, wohl auch gewollten Folgen bei der Verdrängung der juristischen Mitträgerschaft der terroristischen Diktatur.

Und es lohnt sich, darüber nachzudenken, warum es im *Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR* vom 31. August 1990 (*Bundesgesetzblatt* II, S. 990, § 6) heißt: Artikel 131 des Grundgesetzes wird in den ostdeutschen Bundesländern und im Ostteil von Berlin „vorerst nicht in Kraft gesetzt“. Es

167 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 3, S. 134, 146; Bd. 15, S. 120.

168 Zum Folgenden vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1989, S. 204ff.; Stephan Beier, *Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaates*, Baden-Baden 1998; Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen*, Baden-Baden 2001; Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen*, Tübingen 2002; Joachim Perels/Rolf Pohl (ed.), *NS-Täter in der deutschen Gesellschaft*, Hannover 2002.

ist das der einzige Grundgesetz-Artikel, der bis zum heutigen Tag nur in den sogenannten alten Bundesländern gilt, denn aus dem „vorerst nicht“ ist längst ein „nie“ geworden. Das diesen Grundgesetz-Artikel konkretisierende Ausführungsgesetz von 1951 aber wurde, nachdem es seine Wirkung getan, am 29. September 1994 aufgehoben.

Zwischenfrage als Zwischenergebnis: Wäre den Interessen der nach 1990 im Osten Deutschlands Abgewickelten, Ausgegrenzten und Strafberenteten damit gedient, wenn man ihnen bescheinigen würde, daß sie im Verhältnis zu den 1951 reintegrierten Staatsbediensteten ungleich und daher ungerecht behandelt wurden? Aber würde eine bejahende Antwort nicht einer nachträglichen Legitimation des unsäglichen Grundgesetz-Artikels 131 gleichkommen?

Bevor darauf eine schnelle Antwort gegeben wird, erinnere man sich daran, daß im gleichen Jahr 1951, in dem das vom Bundestag nahezu einstimmig verabschiedete Gesetz als Ausdruck der bundesrepublikanische Fürsorge für die Nazi-Beamtenschaft eine Renazifizierung des Staatsapparates (übrigens auch eine Rechristianisierung der Gesellschaft) anbahnte, der Bundestag mit seinem *Ersten Strafrechtsänderungsgesetz*, dem sogenannten „Blitzgesetz“, die strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern und Sympathisanten der KPD, einleitete, in deren Ergebnis es bei 138.000 Ermittlungsverfahren zu etwa 7.000 Verurteilungen kam.¹⁶⁹ Daß es sich bei dem nahezu zeitgleichen Erlaß der beiden Parlamentsgesetze, dem Reintegrations- und dem Blitzgesetz, um keine Zufalls-Simultaneität handelte, zeigt sich auch daran, daß im November desselben Jahres die Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht beantragte, die bereits von den Nazis am schärfsten unterdrückten Partei, die KPD, zu verbieten, und als das Bundesverfassungsgericht diesem Verbotsantrag 1956 entsprach, erfolgte – wiederum nahezu zeitgleich – durch Bundestagsgesetz mit der Einführung der Wehrpflicht die Wiederbewaffnung Deutschlands.

Eine noch drastischere Ungleichbehandlung (also Ungerechtigkeit?) offenbaren die beiden in Deutschland nach 1949 und nach 1990 eingeleiteten strafrechtlichen Formen von „Vergangenheitsbewältigung“. Der bereits mehrfach erwähnte *Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR* von 1990 enthielt eine in der allgemeinen Euphorie häufig übersehene umfang-

169 Vgl. Alexander v. Brünneck, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968*, Frankfurt 1978; Reinhard Schiffers, *Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der BRD 1949-1951*, Düsseldorf 1989.

reiche Anlage I, in deren Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt II, 1 b ein veränderter Artikel 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (StGB) der BRD die bundesrepublikanische Justiz berechnigte und verpflichtete, in der DDR begangene Straftaten zu verfolgen, sofern die Täter noch nicht verurteilt worden waren. Diese Regelung galt für den Gesamtbereich der Kriminalität, zielte aber auf strafbares Unrecht, begangen von den Gewalthabern der DDR; eine vergleichbare Regelung für strafbares Unrecht, begangen von den Gewalthabern der BRD, war nicht vorgesehen.

Die Folgen dieser Ungleichbehandlung sind ein Skandal für sich. Kein einziger jener BRD-Richter, die zu verantworten hatten, daß vor 1990 kein einziger Nazi-Richter, auch nicht die an Sonder- und Kriegsgerichten oder am *Volksgerichtshof* unter Freisler tätigen, durch ein BRD-Gericht wegen Rechtsbeugung (StGB § 339) rechtskräftig verurteilt wurde, konnte nach 1990 seinerseits wegen Rechtsbeugung belangt werden, während 175 DDR-Richter nach 1990 wegen Rechtsbeugung (überwiegend auf Bewährung) verurteilt wurden in Fällen, die keinem Vergleich stand halten mit den Urteilen ihrer westdeutschen Kollegen.¹⁷⁰ Folgende Ungeheuerlichkeiten seien wenigstens erwähnt: Der Bundesgerichtshof beendete im Juni 1956 ein jahrelanges Strafverfahren gegen den SS-Sturmabführer Dr. Otto Thorbeck rechtskräftig und zu Lasten der Steuerzahler mit einem Freispruch; es hatte aber dieser Thorbeck noch im April 1945 als Vorsitzender eines im KZ Flossenbürg veranstalteten Standgerichts ohne Verteidiger und Protokollführer, aber mit dem KZ-Kommandanten als Beisitzer, u.a. den christlichen Theologen Dietrich Bonhoeffer zum Tode verurteilt und in besonders entwürdigenden Formen hinrichten lassen.¹⁷¹ Oder wie im gleichen Jahr 1956 der Bundesgerichtshof das von einem SS-Standgericht erlassene Todesurteil gegen einen Bauern, der kurz vor Kriegsende Hitlerjungen die Panzerfäuste weggenommen hatte, wegen Zersetzung des „Wehrwillens des deutschen Volkes“ als nicht rechtswidrig bestätigte.¹⁷² Oder wie 1959 ein Staatsanwalt einem vor dem Landgericht Lüneburg angeklagten Kommunisten als straffer-

170 Vgl. Hubert Rottleuthner, „Die strafrechtliche Verfolgung von DDR-Systemunrecht und NS-Verbrechen im Vergleich“; in: Dirk Fischer (ed.), *Transformation des Rechts in Ost und West*, Berlin 2006, S. 413-428, speziell S. 419; H. Klenner, „Rechtstheoretisches zu den deutsch/deutschen Rechtsbeugungsprozessen“, in: 3. *Ostdeutscher Juristentag*, Berlin 1995, S. 7-19; Klaus Marxen/Gerhard Werle, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz*, Berlin 1999; Bettina Möller-Heilmann, *Die Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR wegen Rechtsbeugung*, Frankfurt 1999; Albin Eser/Jörg Arnold (ed.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transformationsprozesse*, Freiburg 2000.

schwerend anrechnete, daß dieser bereits 1933 und 1940 wegen Wehrkraftzersetzung zu zwei bzw. fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei, womit der Anwalt des bundesdeutschen Staates das Unterdrückungsverdikt des nazi-deutschen Staates legitimierte.¹⁷³ Oder der Fall des nach Roland Freisler meistbelasteten Richters am sogenannten *Volksgerichtshof*,¹⁷⁴ des 1902 geborenen Hans Joachim Rehse, Mitglied der Nazi-Partei seit dem 1. Mai 1933 und Kammergerichtsrat seit dem 1. Oktober 1942, dem eine Mitwirkung an 231 Todesurteilen nachgewiesen werden konnte, und der mittels einer subtilen Argumentationshilfe des Bundesgerichtshofes am 6. Dezember 1968 von einem Berliner Schwurgericht dennoch freigesprochen worden ist. Und mit ihm eigentlich der ganze *Volksgerichtshof*, denn diesem realiter Terrorinstrument einer Willkürherrschaft wurde attestiert, daß es in Zeiten gefährlicher Bedrängnis von außen Deutschlands Bestand im Innern durch harte Kriegsgesetze sichernd als ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht gehandelt habe.¹⁷⁵ Dieser Rehse war übrigens 1935 als Untersuchungsrichter in der damaligen Strafsache gegen Erich Honecker vor dem *Volksgerichtshof* beteiligt, das diesen dann wegen Hochverrats zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilte, und das Rehse 1968 freisprechende Gericht war eben jenes Berliner Landgericht, vor dem vom November 1992 bis September 1993 der „Honecker-Prozeß“ stattfand.

Die Urteile des durch ein Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl I, S. 341, § 1) „zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratsachen“ gebildeten *Volksgerichtshofes*, der bis zum Ende des 2. Weltkrieges 5243 Todesurteile verhängt hatte, wurden vom Bundestag erst durch ein Gesetz vom 25. August 1998 (!) als nationalsozialistisches Unrecht aufgehoben (BGBl I, S. 2501). Folgenlos für die Staatsanwälte und Richter dieses Gerichts. Anders bei der

171 Vgl. Perels (Anm. 163), S. 154. – Im Ergebnis leicht zu erratender Erwägungen ist dieses höchstrichterliche Skandal-Urteil nicht in die amtliche Sammlung der *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* aufgenommen worden, wohl aber bei: Christiaan F. Rüter (ed.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XIII, Amsterdam 1975, S. 344ff. Vgl. zu diesem „Schlüsselverfahren zur NS-Justiz“ Joachim Perels, „Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz“, in: Peter Nahamowitz/Stefan Breuer (ed.), *Politik – Verfassung – Gesellschaft*, Baden-Baden 1995, S. 51-65; Günter Spendel, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*, Berlin 1984, S. 89-115, sowie Christoph Schminck-Gustavus, *Der „Prozeß“ gegen Bonhoeffer und die Freilassung seiner Mörder*, Bonn 1995.

172 Vgl. Joachim Perels, *Das juristische Erbe des Dritten Reiches*, Frankfurt 1999, S. 198.

173 Vgl. Perels (Anm. 163), S. 200.

174 Vgl. Hansjoachim Koch, *Volksgerichtshof: politische Justiz im 3. Reich*, München 1988; Günter Wieland, *Das war der Volksgerichtshof*, Berlin 1989.

175 Vgl. Müller (Anm. 168), S. 281-284; Hartmut Jäckel, *Menschen in Berlin*, Stuttgart 2001, S. 303-304: „Hans Joachim Rehse“.

von 1991 bis 2000 währenden strafrechtlichen Verfolgung des DDR-Systemrechts, der sogenannten Regierungskriminalität. Am Beispiel der Gewalttaten an der BRD/DDR-Grenze: Es erfolgten in den sogenannten Mauerschützenprozessen 263 rechtskräftige Verurteilungen davon 30 ohne Bewährung.¹⁷⁶ Während bundesdeutsche Gerichte mit abenteuerlichen juristischen Konstruktionen die Naziverbrecher zu verschonen wußten, wurden jetzt von eben derselben Justiz und wiederum mit Hilfe abenteuerlicher juristischer Konstruktionen Mitglieder des SED-Politbüros und des Nationalen Verteidigungsrates sowie DDR-Grenzsoldaten verurteilt. Die dafür erforderliche argumentative Voraussetzung, das seit Anselm Feuerbach als *conditio sine qua non* des Rechtsstaates und deshalb auch vom Grundgesetz anerkannte Rückwirkungsverbot im Strafrecht zu Ungunsten des Angeklagten („nulla poena sine lege“) außer Kraft zu setzen, lieferten die bundesdeutschen Gerichte, wie von unserem Mitglied Volkmar Schöneburg detailliert untersucht worden ist.¹⁷⁷ Im Nachgang zu einschlägigen Urteilen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen behauptete das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 24. Oktober 1996 einerseits, daß das wortwörtlich übereinstimmende Rückwirkungsverbot des Grundgesetz-Artikels 103 II und des ersten Paragraphen des Strafgesetzbuchs („Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“) seine rechtsstaatliche und grundrechtliche Gewährleistungsfunktion durch eine „strikte Formalisierung“ erfülle und daher „absolut“ sei, doch da das Rechtsstaatsprinzip die Forderung nach „materieller Gerechtigkeit“ umfasse, gelte das Rückwirkungsgebot für den Bereich „schwersten kriminellen Unrechts“ bei unerträglichen Verstößen gegen „elementare Gebote der Gerechtigkeit“ andererseits nicht.¹⁷⁸ Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes in einem Atemzug für absolut *und* für nichtig zu erklären, negiert mit dem Wert von Logik auch den von Gerechtigkeitsargumenten, jedenfalls in diesem Gerichtsverfahren.

Um auf die Zwischenfrage zurückzukommen, ob den Interessen der nach 1990 im Osten Deutschlands Abgewickelten, Ausgegrenzten und Strafber-

176 Vgl. Rottluthner (Anm. 170), S. 423; [Generalstaatsanwalt] Schaeffgen, „Zehn Jahre Aufarbeitung des Staatsunrechts in der DDR“, in: *Neue Justiz*, 2000, Nr. 1, S. 1.

177 Volkmar Schöneburg, „Schwierigkeiten mit dem Rückwirkungsverbot nach 1989“, in: Rolf Gröschner/Gerhard Haney (ed.), *Die Bedeutung P. J. A. Feuerbachs (1775-1833) für die Gegenwart* (ARSP Beiheft 87), Wiesbaden 2003, S. 134-143; vgl. auch Bernhard Schlink, „Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit“, in: *Neue Justiz*, Jg. 48, 1994, S. 433-437; Uwe Wesel, „Auf Biegen und Beugen“, in: Reginald Rudolf (ed.), *Krenzfälle. Die Grenzen der Justiz*, Berlin 2002, S. 225.

teten damit gedient wäre, wenn man ihnen bescheinigen würde, daß sie im Verhältnis zu den 1951 reintegrierten Staatsbediensteten ungleich und daher ungerecht behandelt wurden? Wer gegen seine Ungleichbehandlung protestiert, will gleichbehandelt werden. Aber juristisch ungleich kann politisch gleich sein. Mag es auf einer hochabstrakten Ebene anders sein, historisch gesehen handelt es sich gegen allen Anschein nicht um ein ungleiches, sondern um ein *gleiches* Maß, dem Maß der Rechten gegen die Linken, das 1949 und 1989 gegen jeweils einen anderen Personenkreis, aber mit der gleichen Zielrichtung angewandt wurde. Die nach 1949 herbeiargumentierte Relativierung der NS-Herrschaft ist nun einmal die Kehrseite einer Totalverdammnis des Kommunismus, wie sie seit 1989 nun global betrieben wird.

Die eigentliche Ursache dafür, daß in der Nachkriegsära der BRD weder Justiz noch Wehrmacht noch Industrie für ihre furchtbaren Untaten im „Dritten Reich“ gebührend zur Verantwortung gezogen wurden, besteht nämlich darin, daß diese drei Machtsäulen für die Rekonstruktion der durch den Faschismus diskreditierten bürgerlichen Gesellschaft denjenigen unverzichtbar erschienen, die am Erhalt dieser bürgerlichen Gesellschaft interessiert waren. Dem Versuch, den ursächlichen Zusammenhang von bürgerlicher Gesellschaft und Nazi-Herrschaft aufzuhellen, standen mächtige materielle Interessen entgegen. Wären Justiz, Wehrmacht und die ökonomischen Strukturen der Nazi-Herrschaft, statt legitimiert und reinkorporiert zu werden, straf- und zivilrechtlichen Sanktionen unterworfen worden, hätte das bundesdeutsche Bollwerk für den Kalten Krieg nicht bloß ideologische, sondern auch existentielle Schäden erlitten, wie ja auch die Amnestie der meisten von den USA verurteilten NS-Täter zu Beginn der 50er Jahre als Gegenleistung für die Wiederbewaffnung Westdeutschlands zutreffend interpretiert wurde. Insofern ist die Integration der intellektuellen, personellen und strukturellen Hinterlassenschaft des 3. Reiches in den bundesrepublikanischen Rechtsstaat der Nachkriegsära als systemkonforme Konsequenz zu charakterisieren.

c) Das ungerechte Rechtsgeschäft.

178 Vgl. *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen*, Bd. 39, S. 15, 30; Bd. 40, S. 232; *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 95, Tübingen 1997, S. 96, 135; kritisch: Robert Alexy, *Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu den Tötungen an der innerdeutschen Grenze*, Göttingen 1997. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 22. März 2001 mit einem bemerkenswert geringen intellektuellen Aufwand einen justiziellen Schlußpunkt in den Strafverfahren wegen der Tötungen an der deutsch/deutschen Grenze gesetzt; vgl. die kritische Analyse dieses Urteils von Jörg Arnold, „Menschenrechtsschutz durch Art. 7 Abs. 1 EMRK“, in: *Neue Justiz*, Jg. 55, 2001, S. 561-569.

Wie angekündigt, ein hypothetischer Fall, aber nicht von Anfang an: Wie in diesen Wochen die Gazetten vermeldeten, habe einer der Versicherungsgiganten, ein 50-Milliarden-Euro-Konzern, nennen wir ihn A, im vergangenen Jahr einen Rekordgewinn von knapp 5 Milliarden Euro eingefahren, auch erwarte er für das nächste Jahr einen Gewinn in mindestens gleicher Höhe, plane aber gleichzeitig, an die fünftausend Vollzeitjobs zu streichen. Soweit die Realität. Nun die Unterstellung: Nehmen wir an, der bei A angestellten B werde im Zuge dieser Streichmaßnahmen gekündigt. Da hilft der B kein Grundgesetz, auch wenn dieses in den Artikeln 20, 23 und 28 (jeweils im ersten Absatz) die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik – durch Art. 79 III sogar bestandsgeschützt – festgeschrieben hat, auch wenn ferner laut Grundgesetz-Artikel 14 II das Eigentum dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll und Art. 74, Ziffer 16, die Verhütung wirtschaftlicher Machtstellung zum Gesetzgebungsbereich für Bund und Länder erklärt. Zwar hat sich die Bundesrepublik als Mitglied der *Europäischen Sozialcharta* von 1961 verpflichtet, „um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten [...], das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen“ (BGBI I, 1964, S. 1262, Art. 1), aber ein „Recht auf Arbeit“ findet sich im Grundgesetz nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat es zwar zur „ewigen Aufgabe des Gesetzgebers“ erklärt, ein Recht zu schaffen, das den „Idealen der sozialen Gerechtigkeit“ entspricht, gleichzeitig aber einschränkend gemeint, daß Gesetze nicht schon deshalb rechtswidrig seien, weil sie dem „Ideal der Gerechtigkeit“ nicht genügen.¹⁷⁹ Keine rosigen Aussichten also für B, den Erhalt ihres Arbeitsplatzes einzuklagen.

Aber da haben wir ja noch das BGB. Es ist am 1. Juli 1896 gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Fraktion vom damaligen Reichstag angenommen worden und seit dem 1. Januar 1900 geltendes Recht.¹⁸⁰ Auch wenn es in der Gesamtheit seiner 2385 Paragraphen, um ein Verdikt des promovierten Juristen Heinrich Heine über eine Vorgängerkodifikation des BGB zu adaptieren, eher als „Bibel des Egoismus“ charakterisiert werden kann, so gibt es doch in ihm einige „königliche“ Paragraphen, wie man sie genannt hat. Zu diesen Bestimmungen zählt § 138, dessen Absatz I lautet: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig“. Da nach der Begrifflichkeit des BGB zu den Rechtsgeschäften auch Kündigungen zählen, und

179 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 1, S. 100; Bd. 11, S. 123.

180 August Bebel, „Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie“ [1896], in: Detlef Joseph (ed.), *Rechtsstaat und Klassenjustiz*, Freiburg 1996, S. 180-207.

„nichtig“ jedenfalls dasselbe wie rechtsunwirksam, sagen wir der Eindeutigkeit halber: „illegal“, bedeutet, so brauchte die von A gekündigte B keine Bange um ihren Arbeitsplatz zu haben, da die Kündigung als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten wäre – wenn, ja wenn sie den guten Sitten widerspräche.

Was aber bedeuten die „gute Sitten“ im Gesetzestext von § 138 BGB? Sollte etwa durch eine Paragrapheninterpretation über Klasseninteressen entschieden werden? Wo Begriffe fehlen, fallen auch Juristen rechtzeitig wenigstens Worte ein. Mit dem einstigen Reichsgericht insofern übereinstimmend, meint der Bundesgerichtshof, daß die guten Sitten gleichbedeutend seien mit dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“.¹⁸¹ So sind wir wieder auf die Gerechtigkeit zurückgeworfen, und im hypothetischen Rechtsfall erweist sich die folgende Frage als logisch unabdingbar: Gehören die Parteigänger jener Konzernmanager von A, die Milliardengewinne einfahren und gleichzeitig Arbeitsplätze zuhauf vernichten, oder aber gehören die von ihren entgegengesetzten Interessen getriebenen Sympathisanten von B mit ihrem gefährdeten Arbeitsplatz zu den „billig und gerecht Denkenden“? Immerhin hatte das Bundesverfassungsgericht in einem – freilich Prinzessin Soraya begünstigenden – Urteil davon gesprochen, daß richterliche Entscheidungen im Rahmen ihrer sich von Willkür freihaltenden rationalen Argumentation auch die „fundierte allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung der Gemeinschaft“ berücksichtigen müssen.¹⁸² Doch in einem der Meinungsmacherkommentare zum *Grundgesetz* wird ausdrücklich vor einem „egalitären Mißverständnis“ des Gerechtigkeitsbegriffs gewarnt, und, den Hoffnungen von Links einen endgültigen Dämpfer versetzend, heißt es in einem der neueren BGB-Kommentare über die Anstandsformel zur Sittenwidrigkeit lapidar, sie ermögliche gar keine „rationale Erkenntnis“.¹⁸³ Wie also werden die Gerichte unseres Landes bis hin zum Bundesgerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht wahrscheinlich entscheiden? Recht zu haben, heißt ja noch lange nicht, auch Recht zu behalten. Werden sich die Millionäre

181 Vgl. *Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen*, Bd. 48, S. 124; *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen*, Bd. 10, S. 232. Das 1939 (!) von Ewald Köst in Leipzig herausgegebene *Juristische Wörterbuch* versteht unter guten Sitten das „gesunde Volksempfinden“.

182 Grimm/Kirchhof (Anm. 128), Bd. 1, S. 305 (BVerfGE, Bd. 34, S. 287).

183 Starck (Anm. 136), S. 87; Reinhard Damm, *Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 2, Stuttgart 1999, S. 242; vgl. auch: Knut Hinrichs, „Zur Neudefinition der Menschenwürde durch die Hartz IV-Gesetze“, in: *Kritische Justiz*, 39. Jg. 2006, S. 195-208, sowie Martin Kutscha, „Erinnerung an den Sozialstaat“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 2006, Nr. 3, S. 355-364.

freikaufen und sich die Arbeitslosen vom Halse halten können, alles rechtsstaatlich, versteht sich? Ist die Kündigung von B durch A, weil sittengemäß und gerecht, wirksam, oder ist sie, weil sittenwidrig und ungerecht, gemäß § 138 BGB nichtig? Belassen wir die Beantwortung dieser Frage mehr noch dem Gesellschafts- als dem Gerechtigkeitsverständnis aller Denkenden.

Gerechtigkeitserwägungen spielen nicht nur bei Gerichtsentscheidungen eine problembeladene Rolle (wie bei den im Voranstehenden drei abgehandelten Vorgängen – der scheinbar unpolitischen Homosexualität, den höchstpolitischen Systemumbrüchen und dem sittenwidrigen Rechtsgeschäft – erörtert wurde), sondern auch bei den Entscheidungen der Gesetzgeber. Der Legitimationsbedarf von Legalität präsentiert sich unwiderstehlich innerhalb der Erörterungen *de lege lata* wie *de lege ferenda*. So wie sich am Ende eines Strafprozesses die gerechte Strafhöhe für den verurteilten Täter nicht aus dem zeitlos gültigen Maß irgend einer „Gerechtigkeit“ zumessen läßt (sondern, so § 46 StGB, vom jeweils zuständigen Gericht unter Berücksichtigung der Beweggründe und Ziele des jeweiligen Täters, seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, seiner Gesinnung und seiner Schuld, seines Vorlebens, seines Wiedergutmachungswillens, aber auch der Folgen des Verbrechens und der Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, festzulegen ist), so kann aus keiner noch so elegant definierten „Gerechtigkeit“ deduziert werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber eine lebensrettende Aussageerzwingung (zu deutsch: das Foltern eines mutmaßlichen Entführers) ausdrücklich erlauben oder verbieten, oder aber, wie bisher, der Rechtsprechung zu entscheiden überlassen solle.¹⁸⁴ Vergleichbares gilt für die Zwangssterilisation, die aktive Sterbehilfe und für die Tötung schwerstgeschädigter Neugeborener. Ob der Gesetzgeber Forschungen und gegebenenfalls die Anwendungen der erzielten Ergebnisse im Bereich der Gentechnologie und -therapie, der Präimplantationsdiagnostik, der In-vitro-Fertilisation, des reproduktiven Klonens oder des Embryotransfers erlauben, (finanziell) fördern oder aber verbieten solle,¹⁸⁵ ist, um eine für andere Wissensgebiete gedachte Formel von Marx zu verwenden, „in keiner Weise aus der Gerechtigkeit kalkulierbar“.¹⁸⁶

184 Vgl. Winfried Brugger, *Freiheit und Sicherheit*, Baden-Baden 2004, S. 56-70; Georg Wagenländer, *Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter*, Berlin 2006; Jan Philipp Reemtsma, *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg 2005 (rez. in: *Das Argument*, Nr. 263, Jg. 47, 2005, S. 285-287). Die beiden zuerst genannten Autoren halten die sogenannte Rettungsfolter schon durch das geltende Recht für erlaubt, was für Reemtsma und dessen Rezensenten ein Skandal darstellt, wie ein das Foltern legalisierendes Dekret erst recht.

Besteht also das unerbittliche Ergebnis aller voranstehenden Beispielsfälle und Analysen aus Rechtsprechung und Gesetzgebung in der resignativen Einsicht, daß es rationale Kriterien der Gerechtigkeit gar nicht gibt?¹⁸⁷ Ist der sich in agnostisches Schweigen Hüllende gut beraten? Jedenfalls sind Urteile mehr gefragt als Vorurteile, Sachverstand mehr als Gewohnheiten, Erfahrung mehr als Dogmen, Wissen mehr als Glauben, ist induktive Logik wichtiger als deduktive Logik. Neben Wahrheiten, umstrittenen oft, haben Wahrscheinlichkeiten ihre Bedeutung, und ohne Risikoabschätzungen und Folgeregelungen geht es auch nicht.

Aber es gibt unter den Gegenwartsbedingungen der Gesellschaft auch Problembereiche, in denen der Universalismus ewiger Werte mit dem Partikularismus tatsächlicher Interessen unausweichlich konfligiert. Wenn hinter Einsichten Absichten stecken, ist Ideologiekritik unvermeidbar. Eine hierarchisch geordneten Gesellschaft ermöglicht nur vorübergehend und partiell konsenstaugliche Betrachtungsweisen darüber, was im Hier und Heute gerecht ist. Ansonsten firmieren als Gerechtigkeit einander widersprechende Begehrlichkeiten. Im Namen ein und derselben Gerechtigkeit werden die Kriege geführt und die Völker versöhnt, wie es heißt.¹⁸⁸ Je eher man begreift, daß in der Weltgesellschaft von heute die Interessen der Mächtigen und der Ohnmächtigen, der Reichen und der Armen eben nicht verallgemeinerungsfähig sind, und entgegen aller Beteuerungen die bürgerliche Gesellschaft höchstens eine *eingebildete* Gemeinschaft ist, wie auch die Vereinten Nationen nur eine *propagierte* Staatengemeinschaft, desto weniger läuft man Gefahr, Illusionen aufzusitzen. Wo also soll die globale oder auch nur lokale Gerechtigkeit anders als im Himmel (oder der Hölle) unserer Einbildungen ihren Sitz finden, wenn wir doch in einer Welt leben, von der im Ergebnis umfassender Tatsachenanalysen unser Mitglied Karl Lanus in seiner jüngst publizierten Weltgeschichte sagen konnte, daß in ihr das wichtigste Prinzip jedes menschlichen Miteinanders, die Gleichheit, durch eine explodierende

185 Vgl. etwa das Embryonenschutzgesetz vom 13. 12. 1990, BGBl. I, S. 2746; Eric Hilgendorf, „Klonverbot und Menschenwürde – Vom Homo sapiens zum Homo xerox“, in: Hans-Wolfgang Arndt (ed.), *Staat, Kirche, Verwaltung*, München 2001, S. 1147-1164; Jan C. Joerden, *Menschenleben. Ethische Grund- und Grenzfragen des Medizinrechts*, Stuttgart 2003; Stephan Barton (ed.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung*, Baden-Baden 2006; Klaus Günther, „Hirnforschung und strafrechtlicher Schuldbegriff“, in: *Kritische Justiz*, Jg. 39, 2006, Heft 2, S. 116-133.

186 Marx/Engels, *Gesamtausgabe* (MEGA), Bd. I/25, Berlin 1985, S. 12 [1875].

187 So Martin Kriele, *Kriterien der Gerechtigkeit*, Berlin 1963, S. 7.

188 Gerhard Sprenger, „Über die Unverzichtbarkeit der Rechtsphilosophie“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 85, Jahrgang 2006, S. 13.

soziale Differenzierung verdrängt werde, und wenn unser verstorbenes Mitglied Georg Knepler in seinem posthum publizierten Fragment über den Planeten Erde konstatierte, daß auf ihm die Menschen die einzigen Lebewesen seien, unter denen ein bis zwei Prozent der Gesamtpopulation die Macht haben, über alle anderen zu verfügen, was wiederum von den medialen Geiselnnehmern unseres Unterbewußtseins als Preis der Freiheit, der gar *infinite freedom*, schöneredet wird.¹⁸⁹

Gleich zu Beginn seiner die Rechtsphilosophie der europäischen Aufklärung einleitenden *Maxims of the Law* von 1596 unterschied Bacon innerhalb eines unendlichen Forschungsprozesses zwischen den „immediate causes“ und den „causes of causes“.¹⁹⁰ Fragt man nur radikal genug nach den Ursachen der Ursachen, stößt man bei jedem gesellschaftlichen Fundamentalproblem – und so auch bei der Gerechtigkeit – auf die Eigentumsverhältnisse in der Weltgesellschaft von heute. In seinen die Rechtsphilosophie der europäischen Aufklärung abschließenden *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von 1821 kündigt Hegel der bürgerlichen Gesellschaft an, daß sie durch die ihr immanente Dialektik, den Gegensatz eines Übermaßes an Reichtum auf der einen Seite und eines Übermaßes an Armut auf der anderen Seite, „über sich hinausgetrieben“ werde.¹⁹¹ Wohin wohl, und wer ist es, der treibt?

Es gehört zu den größten Leistungen der aufgeklärten, bis zum heutigen Tag aufklärenden Rechtsphilosophie Europas, nur jenen Staat als gerecht zu legitimieren, dessen Autorität aus der freien Entscheidung seiner Bürger hervorgeht, und nur jenes Recht als gerecht anzuerkennen, dessen Autor und Adressat letztlich identisch sind; nur einem solchen Recht sei Gehorsam geschuldet. Solch eine Herrschaftsordnung nennt man Demokratie, und es handelt sich bei ihr um nichts anderes als um eine Vergesellschaftung des Staates, seiner politischen Macht. Welche Gründe, die für diese Vergesellschaftung sprachen, sprechen eigentlich gegen eine Vergesellschaftung auch der wirtschaftlichen und der medialen Macht? Solch eine Frage ernst zu nehmen, heißt dem Gerechtigkeitsproblem eine Sichtweise zu eröffnen, die schließlich auf die Widersprüche innerhalb der Macht/Ohnmacht-Struktur der Gegenwartsgesellschaft als auf unsere Hoffnungen setzt.

189 Vgl. Karl Lanius, *Weltbilder. Eine Menschheitsgeschichte*, Leipzig 2005, S. 371; Georg Knepler, *Macht ohne Herrschaft*, Berlin 2004, S. 3.

190 Francis Bacon, *The Works*, Bd. 7, London 1861 (ND: Stuttgart 1992), S. 327.

191 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (§ 246), Berlin 1981, S. 270, 502-507.

Gerechtigkeit gehört – wie Menschenwürde – zu den weihvollen Vokabeln.¹⁹² Pathos liegt mir nicht. Die Grenzen zwischen pathetischen Postulaten und Phrasen sind fließend. Ich stehe auch nicht auf, „weil ich ein Deutscher bin“. Näher liegt mir Selbstironie. Darum zum Abschluß ein Geschichtchen. Es könnte wahr sein: Auf die weltbewegende Frage, „was wohl drei mit drei multipliziert ergebe?“; antwortete der Mathematiker (nach einigen Tagen angestrengtester Denkarbeit): „Das Problem ist lösbar“; antwortete der Politiker: „Die Erfolge meiner Arbeit sprechen für sich“; antwortete der Philosoph: „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen“; antwortete der Psychologe: „Weiß ich nicht, aber gut, daß wir darüber gesprochen haben“; der Rechtsanwalt aber – unser Mitglied Joachim Göhring kann es bestätigen – wird wohl wahrheitsgemäß geantwortet haben: „Wie jeder weiß, ist drei mal drei neun; was ich aber nicht weiß, ist, ob wir damit vor Gericht durchkommen.“

Herr Präsident, liebe Leibnizianer, meine Damen und Herren! Indem ich der Juristenaufklärung über die Gerechtigkeit dadurch gerecht zu werden hoffe, daß ich diese Aufklärung in ihrer Offenheit für die Nachdenkenden belasse, danke ich Ihnen sehr für Ihre Geduld.

3. Epilog: Einhundertfünfzig Gerechtigkeitsmonographien

Emil Angehrn, *Globale Gerechtigkeit und Weltordnung*, Basel 2005

Charles Andrain, *Political Democracy and Social Justice. A comparative Overview*, Boston 2006

Karl Ballestrem (ed.), *Probleme der internationalen Gerechtigkeit*, München 1993

Brian Barry, *A Treatise on Social Justice*, Oxford 1995

Thomas Bausch, *Ungleichheit und Gerechtigkeit*, Berlin 1993

Günther Bierbrauer, *Gerechtigkeit und Fairneß im Verfahren*, Osnabrück 1982

Rudolf Billerbeck, *Gerechtigkeitsverlangen – Ostdeutsche Landtagsdebatten 1990-1994*, Berlin 1998

Kenneth G. Binmore, *Natural Justice*, Oxford 2005

Otto A. Bird, *The Idea of Justice*, New York 1967

Hilde Bojer, *Distributional Justice*, London 2003

Wilfried Botke, *Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaat*, Berlin 1991

192 Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Frankfurt 2005, S. 648: „pathetisches Postulat“; *Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht*, Bd. 30, Tübingen 1971, S. 39: „pathetisches Wort“.

- Johann Braun, *Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert. Die Rückkehr der Gerechtigkeit*, München 2001
- Alexander Brink, *Gerechtigkeit im Gesundheitswesen*, Berlin 2006
- Winfried Brugger (ed.), *Legitimation des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1996
- Allan Buchanan, *Marx and Justice*, London 1982
- Christine Buchholz (ed.), *G8: Gipfel der Ungerechtigkeit*, Berlin 2006
- Friedrich Buchwald, *Gerechtes Recht*, Weimar 1947
- Robert Bullard (ed.), *The Quest for Environmental Justice*, Berkeley 2006
- Daniel Christoff (ed.), *Gerechtigkeit in der komplexen Gesellschaft*, Basel 1979
- Matthew Clayton, *Social Justice*, Oxford 2003
- M. Cohen (ed.), *Marx, Justice, and History*, New Jersey 1980
- Ralf Dahrendorf, *Die Idee des Gerechten im Denken von Marx*, Hannover 1971
- Pierre Delteil, *Des justices à la justice*, Paris 2005
- Christoph Demmerling/Thomas Rentsch (ed.), *Die Gegenwart der Gerechtigkeit*, Berlin 1995
- Josef Derbolav, *Von den Bedingungen gerechter Herrschaft*, Stuttgart 1980
- Friedrich Dürrenmatt, *Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht*, Zürich 1969
- Ronald Dworkin, *Justice in Robes*, Cambridge, Mass., 2006
- Torstein Eckhoff, *Justice*, Rotterdam 1974
- Felix Ekardt, *Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit*, München 2005
- John Elster, *Die Akten schließen: Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen*, Bonn 2005
- Karl Engisch, *Auf der Suche nach der Gerechtigkeit*, München 1971
- Tilman Evers, *Gerechtigkeit*, Hofgeismar 1989
- Joel Feinberg, *Rights, Justice and the Bounds of Liberty*, Princeton 1980
- Hans Jürgen Fip, *Gerechtigkeit vor Gewalt*, Göttingen 2005
- Rainer Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1994
- N. Frazer, *Die halbierte Gerechtigkeit*, Frankfurt 1997
- Norbert Frei (ed.), *Geschichte vor Gericht: Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000
- Stefan Gosepath, *Gleiche Gerechtigkeit*, Frankfurt 2004
- Stefan Graubard (ed.), *Die Leidenschaft für Gleichheit und Gerechtigkeit*, Baden-Baden 1988
- Norbert Greinacher, *Der Schrei nach Gerechtigkeit*, München 1986
- Fritjof Haft (ed.), *Strafgerechtigkeit*, Heidelberg 1993
- Henning Hahn, *Selbststachtung oder Anerkennung: Begründung der Gerechtigkeit*, Weimar 2005
- Jan Harke, *Vorenthaltung und Verpflichtung: Gerechtigkeit*, Berlin 2005
- Friedrich Heer (ed.), *Für eine gerechte Welt*, Darmstadt 2004
- August v. Hayek, *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit*, Landsberg 1981
- Thomas Heinrichs, *Freiheit und Gerechtigkeit*, München 2002
- Andreas Heldrich, *Gerechtigkeit als Beruf*, München 1982

- Wilfried Hirsch, *Gerechtfertigte Ungleichheiten*, Berlin 2002
- Otfried Höffe, *Politische Gerechtigkeit*, Frankfurt 1989
- Ders., *Gerechtigkeit*, München 2001
- Roland Hoffmann, *Verfahrensgerechtigkeit*, Paderborn 1992
- Hasso Hofmann, *Die vergessene Gerechtigkeit*, München 1997
- Detlef Horster, *Jürgen Habermas und der Papst. Glauben und Vernunft, Gerechtigkeit und Nächstenliebe im säkularen Staat*, Bielefeld 2006
- Axel Honneth, *Das Andere der Gerechtigkeit*, Frankfurt 2000
- Susan Hurley, *Justice, Luck and Knowledge*, Cambridge 2003
- Willibald Jacob, *Gerechtigkeit im Alltag*, Berlin 1984
- Renate Jäger, *Rechtsstaat und Gerechtigkeit*, Berlin 1996
- Nils Jansen, *Die Struktur der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 1998
- Christoph Jemmerling (ed.), *Die Gegenwart der Gerechtigkeit*, Berlin 1995
- Markus Jungbauer, *Die Verwendung des Begriffs „Gerechtigkeit“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Hamburg 2002
- Eugene Kamenka (ed.), *Justice*, London 1979
- Ian Kaplow (ed.), *Sinn für Ungerechtigkeit*, Baden-Baden 2005
- Arthur Kaufmann, *Gerechtigkeit – der vergessene Weg zum Frieden*, München 1986
- Ders., *Über Gerechtigkeit*, Köln 1993
- Susanne Kaul (ed.), *Fiktionen der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2005
- Hans Kelsen, *Die Illusion der Gerechtigkeit*, Wien 1985
- Wolfgang Kersting, *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart 2000
- Ders., *Kritik der Gleichheit: Über die Grenzen der Gerechtigkeit und Moral*, Weilerswist 2002
- Dokyun Kim, *Gerechtigkeit und Verfassung*, Baden-Baden 2004
- Otto R. Kissel, *Die Justitia*, München 1981
- Roland Kley, *Vertragstheorien der Gerechtigkeit*, Bern 1989
- Hans-Joachim Koch (ed.), *Theorien der Gerechtigkeit*, Stuttgart 1994
- Rolf Kramer, *Soziale Gerechtigkeit*, Berlin 1992
- Heinz Kraschutski, *Die Untaten der Gerechtigkeit*, München 1966
- Angelika Krebs (ed.), *Gleichheit oder Gerechtigkeit*, Frankfurt 2000
- Georg Kreis (ed.), *Der „gerechte Krieg“*, Basel 2006
- Martin Kriele, *Kriterien der Gerechtigkeit*, Berlin 1964
- Hans-Jürgen Kühn, *Soziale Gerechtigkeit*, Bonn 1984
- Ernst-Joachim Lampe (ed.), *Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus*, Baden-Baden 1995
- Jens Langer, *Evangelium, Frieden und Gerechtigkeit*, Berlin 1988
- Karl Lehmann, *Zusammenhalt und Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung*, Bonn 2005
- Elisaveta Liphardt, *Aporien der Gerechtigkeit*, Tübingen 2005
- Oswald Loretz, *Götter – Ahnen – Könige als gerechte Richter*, München 2003

- John R. Lucas, *On Justice*, Oxford 1980
- Werner Maihofer/G. Sprenger (ed.), *Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit*, Stuttgart 1992
- A. Mannen, *Social Justice under Islam*, New Delhi 2005
- René Marcic/Ilmar Tammelo, *Naturrecht und Gerechtigkeit*, Frankfurt 1989
- Klaus Mathis, *Effizienz statt Gerechtigkeit?*, Berlin 2004
- Peter Mayer, *Macht, Gerechtigkeit und internationale Kooperation*, Baden-Baden 2006
- Jean-Christophe Merle (ed.), *Globale Gerechtigkeit*, Stuttgart 2005
- Lukas H. Meyer (ed.), *Justice in Time*, Baden-Baden 2004
- Ders., *Historische Gerechtigkeit*, Berlin 2005
- Gerold Mikula (ed.), *Gerechtigkeit und soziale Interaktion*, Bern 1980
- Heinz Monz, *Gerechtigkeit bei Karl Marx und in der hebräischen Bibel*, Baden-Baden 1995
- Barrington Moore, *Ungerechtigkeit*, Frankfurt 1985
- Thomas Morawetz (ed.), *Justice*, Canberra 1991
- Herfried Münkler (ed.), *Konzeptionen der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 1999
- Valérie Nádrai, *Rechtsstaatlichkeit als internationales Gerechtigkeitsprinzip*, Baden-Baden 2001
- Martha C. Nussbaum, *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge, Mass., 2006
- John O'Manique, *The Origines of Justice*, Philadelphia 2003
- Onora O'Neill, *Bounds of Justice*, Cambridge 2001
- Giuseppe Orsi (ed.), *Gerechtigkeit*, Frankfurt 1993
- Franz-Joseph Peine, *Systemgerechtigkeit*, Baden-Baden 1985
- Chaim Perelman, *Über die Gerechtigkeit*, München 1967
- Josef Peukert, *Gerechtigkeit in der Anarchie*, Berlin 1910
- Wolfgang Pleister/W. Schild, *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, Köln 1988
- Thomas Pogge, *Global Justice*, Oxford 2001
- Heribert Prantl, *Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit*, München 2005
- Paolo Prodi, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit*, München 2003
- Elliot Pruzan, *The Concept of Justice in Marx*, New York 1988
- John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1990
- Ders., *Gerechtigkeit als Fairneß*, Frankfurt 2003
- Jörg Reitzig, *Gesellschaftsvertrag, Gerechtigkeit, Arbeit*, Münster 2005
- Paul Richli, *Wo bleibt die Gerechtigkeit?*, Zürich 2005
- Jürgen Ritsert, *Gerechtigkeit und Gleichheit*, Münster 1997
- Gerhard Robbers, *Gerechtigkeit als Rechtsprinzip*, Baden-Baden 1980
- Gesine Röhrig, *Arbeitslosigkeit und Gerechtigkeit*, Frankfurt 2003
- Stephan Rothlin, *Gerechtigkeit in Freiheit*, Frankfurt 1992

- Bernd Rüthers, *Das Ungerechte an der Gerechtigkeit*, Osnabrück 1991
- Hans-Jörg Sandkühler (ed.), *Der Fremde und die Gerechtigkeit*, Frankfurt 2003
- Dagmar Schieck, *Differenzierte Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2000
- Bernd Schimmler, *Recht ohne Gerechtigkeit*, Berlin 1984
- Manfred Schmitt (ed.), *Gerechtigkeitserleben im wiedervereinigten Deutschland*, Op-laden 1999
- Theodor Schramm, *Recht und Gerechtigkeit*, Köln 1985
- Uwe Schultz (ed.), *Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte*, München 2001
- Karl F. Schumann, *Der Handel mit Gerechtigkeit*, Frankfurt 1977
- Jan Schröder, *Verzichtet unser Rechtssystem auf Gerechtigkeit?*, Baden-Baden 2005
- Eva-Maria Schwickert, *Feminismus und Gerechtigkeit*, Berlin 2000
- Hans-Peter Schwintowski, *Recht und Gerechtigkeit*, Berlin 1996
- Ian Shapiro (ed.), *Global Justice*, New York 1999
- Judith Shklar, *Über Ungerechtigkeit*, Berlin 1992
- Stefan Smid (ed.), *Gerechtigkeit und Rechtsstaat*, Frankfurt 1996
- Marc Sörensen, *Krankheit und Gerechtigkeit*, Frankfurt 2006
- Ulrich Steinforth, *Gleiche Freiheit. Politische Theorie und Verteilungsgerechtigkeit*, Berlin 1999
- Michael Stolleis, *Die unvollendete Gerechtigkeit*, Stuttgart 2005
- Rolf Stranzinger, *Gerechtigkeit. Eine rationale Analyse*, Frankfurt 1988
- Ilmar Tammelo, *Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit*, Kronberg 1975
- Ders., *Theorie der Gerechtigkeit*, Freiburg 1977
- Klaus Tipke, *Steuergerechtigkeit*, Köln 1981
- Rainer Trapp, *Nicht-klassischer Utilitarismus: Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1988
- Axel Tschentscher, *Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2000
- Matthias Tschirf (ed.), *Was bleibt an sozialer Gerechtigkeit?*, Wien 2000
- Hans Vest, *Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen?*, Tübingen 2006
- Neil Walker, *Europe's Area of Freedom, Security and Justice*, Oxford 2005
- Klaus Walzer, *Steuergerechtigkeit*, Berlin 1987
- Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1992
- Rudolf Wassermann, *Vorsorge für Gerechtigkeit*, Bonn 1985
- Hans Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, Göttingen 1990
- Uwe Wesel, *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit*, München 2003
- Reinhold Zippelius, *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, Berlin 1994

Vorbemerkung

Am 11. März 2006 vollendete unser Mitglied Wolfgang Böhme sein achtzigstes Lebensjahr. Diesem Anlaß war die Sitzung der Klasse Naturwissenschaften am 20. April gewidmet, und der Zweigverein Berlin und Brandenburg der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft veranstaltete gemeinsam mit dem Meteorologischen Institut der Freien Universität Berlin am 24. April ein Ehrenkolloquium für den Jubilar. Nachfolgend werden die Laudatio des Sekretars der Klasse Naturwissenschaften und der Fachvortrag von K.-D. Jäger zum Thema „Holozäner Klimawandel in Mitteleuropa“ auf der genannten Klassensitzung, das Schlußwort W. Böhmes auf dem Ehrenkolloquium und schließlich eine persönlich gehaltene Ansprache von J. Kluge, dem langjährigen Leiter der Forschungsabteilung der Zentralen Wetterdienststelle Potsdam des Meteorologischen Dienstes der DDR, auf der Geburtstagsfeier am 11. 03. abgedruckt.

Karl-Heinz Bernhardt

**Laudatio für Wolfgang Böhme
anläßlich der Vollendung seines 80. Lebensjahres am 11.03.2006**

Im Geleitwort auf der Festsitzung der Klasse Naturwissenschaften am 15. März 2001 zu Ehren des 75. Geburtstages von Wolfgang Böhme¹ habe ich den damaligen und heutigen Jubilar als Mitglied und Klassenvorsitzenden der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie Mitinitiator bei der Gründung der Leibniz-Sozietät, als herausragenden Wissenschaftler auf dem Gebiet der Meteorologie, langjährigen Direktor des Meteorologischen Dienstes der DDR, Hochschullehrer und Kooperationspartner der Hochschulforschung sowie als Akteur internationaler Wissenschaftskooperation gewürdigt. Es erscheint auf den ersten Blick problematisch, ist es aber bei näherem Hinsehen durchaus nicht, dem ein Jahrfünft später, ohne in Wiederholung zu verfallen,

1 Sitz. Ber. Leibniz-Soz. 52(2002), H. 1.

eine weitere Laudatio folgen zu lassen, und dies aus mindestens zwei Gründen:

Zum Einen hat sich meine damalige Feststellung, dass sich das Lebenswerk des Jubilars keineswegs als abgeschlossen präsentiert, voll bestätigt, hat er doch in der zweiten Hälfte des achten Lebensjahrzehnts den damals neuesten Publikationen neben Vorträgen und wissenschaftlichen Mitteilungen vor verschiedenen Gremien weitere fünf Publikationen folgen lassen – die bislang letzte, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ad-hoc-Arbeitskreises der Leibniz-Sozietät zur Projektaufgabe „Sichere Versorgung der Menschheit mit Energie und Rohstoffen“ entstanden, enthält unter anderem Überlegungen zur Klimaentwicklung Mitteleuropas im Zeitraum der nächsten 50 Jahre.²

In den Veröffentlichungen W. Böhmes aus den letzten fünf Jahren³ hat der Autor die Analyse des Auftretens prognostisch verwertbarer analoger zeitlicher Abläufe in komplexen dynamischen Systemen mittels einer Art zweidimensionaler Delay-Koordinaten in einem hochdimensionalen Phasenraum weiter ausgebaut und über die Anwendung auf die Mitteleuropatemperaturen hinaus beispielsweise auf Indizes der südlichen Oszillation (ENSO) und der geomagnetischen Störungen als Indikator für die Sonnenaktivität ausgedehnt. Er hat damit wieder an seine bereits gewürdigten früheren Arbeiten zur quasi-zweijährigen Schwankung der allgemeinen Zirkulation und zu solar-terrestrischen Beziehungen⁴ wie übrigens auch an einen eigenen, lange zurückliegenden Ansatz zur prognostischen Verwendung ähnlicher Entwicklungen im Witterungsablauf⁵ angeknüpft.

Damit ist eine zweite Motivation für eine neuerliche Laudatio angesprochen: Auch für die zwangsläufig abgeschlossenen, weil unmittelbar mit der beendeten Berufstätigkeit verknüpften Bestandteile eines Lebenswerkes gilt sinngemäß Goethes Sentenz über die von Zeit zu Zeit umzuschreibende, im vorliegenden Kontext wohl eher die neu zu bewertende Geschichte, „weil neue Ansichten gegeben werden, weil der Genosse einer fortschreitenden Zeit auf Standpunkte geführt wird, von welchen sich das Vergangene auf eine neue Weise überschauen und beurtheilen läßt“.⁶ So werden Rang und historischer Platz des von W. Böhme über fast ein Vierteljahrhundert geleiteten

2 Sitz. Ber. Leibniz-Soz. 82(2005), 35-44.

3 Vgl. z. B. Sitz. Ber. Leibniz-Soz. 54(2002), H. 3, 157-165; 64(2004), 91-110; 71(2004), 121-136.

4 Vgl. Anmerkung 1.

5 Z. Meteorol. 13(1959), 249-250.

6 Goethes Werke. Weimarer Ausgabe, Abt. II, Bd. 3, 239.

Meteorologischen Dienstes im Licht einer neuerdings erschienenen vergleichenden Darstellung der Entwicklung der meteorologischen Dienste in Deutschland⁷ deutlicher als zuvor. Das betrifft insbesondere die Ausstattung des Meteorologischen Dienstes der DDR mit je drei leistungsfähigen Observatorien und Forschungsinstituten, die diesen Dienst zu viel mehr als einem bloßen „Wetter“dienst machten, wenn auch die Erfahrungen aus den Witterungskapriolen der letzten Jahre gerade die Vorzüge eines fest in den zentralen staatlichen Katastrophenschutz integrierten meteorologischen Dienstes drastisch vor Augen geführt haben.

Als Direktor dieses Dienstes jedenfalls hat W. Böhme nicht nur auf dem Gebiet der Wettervorhersage Forschung und operative Tätigkeit mit eigenen, der Grundlagenforschung entstammenden Ideen entscheidend geprägt, wie in der früheren Laudatio⁸ im einzelnen umrissen, sondern gleichermaßen auf einem weiten Feld angewandter Meteorologie für das „Theoria cum Praxi“ des Ahnherren unserer Akademie Sorge getragen.

In der Geschichte dieser Akademie wurde mit der Mitgliedschaft unseres Jubilars (1977) ein neues Kapitel meteorologischer Theorie und Praxisanwendung eröffnet: Die seinerzeitigen ersten Direktoren des Preußischen Meteorologischen Instituts,⁹ die von Dove über v. Bezold und Hellmann bis v. Ficker sämtlich auch Akademiemitglieder und ordentliche Professoren an der Berliner Universität – seit v. Bezold (1885) für Meteorologie – waren, standen der praktischen Wettervorhersage zumindest reserviert gegenüber. So hat v. Bezold, Verfasser grundlegender Arbeiten zur Thermodynamik der Atmosphäre, nach dem Zeugnis M. Plancks „die Forderung einer streng physikalischen Ableitung der Wetterprognose als eine unbillige Zumutung ausdrücklich abgelehnt.“¹⁰ Im Nachruf auf seinen Nachfolger, Hellmann, wird festgestellt, dass dieser einem einzigen Gebiet der Meteorologie, eben der Wettervorhersage, nur historisches Interesse entgegengebracht habe: „Wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß sie ihm wie seinem Vorgänger im Amte zu unexakt erschien und ihm Gedankengänge nahelegte, die man auch aus der Haltung Bismarcks kennt, wonach ein staatliches Unternehmen sich nicht blamieren dürfe.“¹¹

7 Wege, K.: Die Entwicklung der meteorologischen Dienste in Deutschland. Geschichte der Meteorologie in Deutschland 5(2002), Offenbach am Main.

8 Vgl. Anmerkung 1.

9 Körber, H.-G.: Die Geschichte des Preußischen Meteorologischen Instituts in Berlin. Geschichte der Meteorologie in Deutschland 3(1997). Offenbach am Main.

10 Sitz. Ber. Preuß. Akad. Wiss.(1927), 79-80.

11 Meteorol. Z. 56(1939), 93-94.

Vertrieb von Wetterkarten und -vorhersagen in Berlin erfolgten denn auch seit dem Jahr 1884 durch eine Privatfirma, das Berliner Wetterbureau,¹² das erst im Jahre 1923 als Abteilung „Wetterdienst“ in das Preußische Meteorologische Institut, nunmehr unter dem Direktorat v. Fickers, eingegliedert wurde. Doktoranden v. Fickers waren u. a. R. Scherhag und H. Ertel. Die fundamentalen Arbeiten des letztgenannten zu theoretischen Grundlagen der Wettervorhersage,¹³ schwerpunktmäßig in den Jahren 1940–44, also noch vor seiner Wahl zum Akademiemitglied (1949) verfasst, wurden auf Grund der Zeitumstände für die sich entwickelnde numerische Prognosepraxis unmittelbar nur wenig wirksam.

Als einem seiner befähigsten Schüler bzw. Doktoranden hat H. Ertel unserem Jubilar in seinem Gutachten zu dessen Dissertation¹⁴ (1957) souveräne Beherrschung der Methodik, klare Darstellung und rechnerische Behandlung eines aktuellen Problems der theoretischen Meteorologie bescheinigt, „die auch Originalität der Denkfunktion des Kandidaten eindeutig erkennen läßt.“¹⁵ Originalität des Denkens war und ist ein Wesensmerkmal von W. Böhme, der mit seinen vielfältigen Untersuchungen zur Entwicklung objektiver Vorhersagemethoden unter Kombination verschiedenartiger, insbesondere numerisch-dynamischer und statistischer Verfahren einschließlich der obengenannten Analogieansätze die meteorologische Prognose in unterschiedlichen Raum- und Zeitbereichen weit intensiver betrieben und wirkamer gefördert hat als seine akademischen Vorgänger.

Das betrifft auch sein Wirken auf internationaler Ebene, von der Mitwirkung an der Planung des nach Art und Umfang bis dahin beispiellosen Globalen Atmosphärischen Forschungsprogramms (GARP) bis zur Tätigkeit in der Vorbereitung des Weltklimaprogramms bzw. der zweiten Weltklimakonferenz (1990) – die Parallelität zwischen der Hinwendung vom Wetter- zum Klima(vorhersage)problem in der internationalen science community und im Lebenswerk des Jubilars ist unverkennbar! Leider wieder von zunehmender Aktualität sind schließlich seine Initiativen zur Diskussion des „nuklearen Winters“, d. h. der Folgen eines weltweiten Kernwaffeneinsatzes für Witterung und Klima, in der Meteorologischen Weltorganisation (WMO); War-

12 100 Jahre Deutsche Meteorologische Gesellschaft in Berlin 1884-1984, Erinnerungsband zur 100-Jahr-Feier der DMG Berlin am 29./30. März 1984, 101-104, 239-240, 247.

13 Vgl. z. B. Newsletters of the Interdivisional commission on history of IAGA, No. 29(1995); vgl. auch Sitz. Ber. Leibniz-Soz. 71(2004), 14-15.

14 „Zum Zweischichtenproblem der atmosphärischen Turbulenzreibung und den damit zusammenhängenden Abweichungen vom geostrophischen Wind.“

15 Humboldt-Universität zu Berlin, Archiv, MNF 02, 6808/1

nungen vor diesem Inferno haben übrigens seinerzeit weltweit zwei meteorologische Gesellschaften veröffentlicht – die der USA und der DDR.¹⁶

Was einmal in der Welt war, das bleibt, meinte Hölderlin. Kann man dies auch für die Lebensleistung unseres Jubilars insgesamt in Anspruch nehmen, so wohl besonders für dessen Kern, den Meteorologischen Dienst der DDR, der am Ende 1564 Mitarbeiter, darunter 373 mit Hochschulabschluss, zählte.¹⁷ Der Leitungsstil W. Böhmes an der Spitze dieser Einrichtung soll abschließend mit den Worten des letzten Leiters der Forschungsabteilung der Zentralen Wetterdienststelle Potsdam geschildert werden:

Auf einer kleinen Feierstunde zum 80. Geburtstag am 11. März führte Dr. sc. nat. J. Kluge aus langjährigem persönlichem Erleben u. a. aus: „Man konnte unter dem Direktor Böhme kritisieren, auch ihn selbst, letztlich zählte nur das Argument....Ich wußte das schon nach meiner NVA-Erfahrung zu schätzen, das volle Ausmaß dieser menschlichen Vorzüge habe ich erst nach der Wende im DWD und in der privaten Wirtschaft kennengelernt...Einmalig war sein Bestreben, wichtige Aufträge nicht schriftlich oder telefonisch oder durch Dritte zu erteilen, sondern von Angesicht zu Angesicht mit der Möglichkeit des gleichberechtigten Dialogs. Was hat ihn das für Zeit gekostet ... Dabei vom Administrativen zum Fachlichen zu kommen, machte ihm sichtlich Freude und gab ihm Kraft....Böhme war, ein höheres Lob ist kaum zu denken, fachlich immer anregend. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß mit jeder neuen Person ein anderes Fachgebiet am Tisch Platz nahm.... Ich bin dankbar, *diesen* Direktor gehabt zu haben!“¹⁸

16 Bull. Amer. Meteorol. Soc. 64(1983), 302; Z. Meteorol. 34(1984), 65.

17 Vgl. Anmerkung 7, S. 168.

18 Kluge, J.: Stichproben eines Lebens - zum 80. Geburtstag von Prof. Wolfgang Böhme zur Feier am 11. 03. im Waldcafe, Potsdam. Vgl. den vorliegenden Band der Sitzungsberichte.

Klaus-Dieter Jäger

Holozäner Klimawandel in Mitteleuropa

Vortrag in der Klasse Naturwissenschaften der Leibniz-Sozietät am 20. April 2006

Vorbemerkung

Dem Klima hat Wolfgang Böhme auch nach seiner aktiven Zeit im Dienste der Meteorologie Veröffentlichungen nicht nur im meteorologischen Fachschrifttum, sondern wiederholt auch in den Sitzungsberichten der Leibniz-Sozietät gewidmet, so dem Thema „Klima und Menschheit“ gleich zweifach: 1994 gemeinsam mit K.-H. Bernhardt (Bernhardt & Böhme 1994) sowie nochmals 2005 im Abschlussbericht des ad hoc Arbeitskreises zum Thema „Sichere Versorgung der Menschheit mit Energie und Rohstoffen“ (Böhme 2005).

In diesen Berichten wurde auf „Fortschritte beim Verständnis der Klimaproblematik“ Bezug genommen (Böhme 2005, S. 35), die in jüngster Vergangenheit von der Forschung auch international erzielt worden sind, wobei ausdrücklich als eines der wesentlichen Problemfelder „Fortschritt bei der Aufklärung und der modellgestützten Beschreibung der Klimageschichte“ genannt wird.

Die Kompetenz, mit der Wolfgang Böhme diese Feststellungen vorgetragen hat, ergibt sich aus seinen reichen Erfahrungen in der internationalen Klimaforschung, die aus seiner jahrelangen engagierten Mitarbeit in weltweit wirksamen Gremien wie COSPAR¹ (seit 1966) und CAS² (seit 1979) sowie insbesondere bei der Planung des GARP³ (1966–1980) herrühren. Im CAS wirkte er sogar „zuletzt als Leiter einer der Arbeitsgruppen, die das auf der zweiten Weltklimakonferenz in Genf beschlossene Weltklimaprogramm ausarbeiteten“ (K.-H. Bernhardt 2002).

Naturgemäß von praktischer Bedeutung für die Menschheit wie für ihre gegenwärtige und zukünftige Existenz ist dabei die Klimaentwicklung in der

1 Committee on Space Research.

2 Commission for Atmospheric Sciences.

3 Global Atmospheric Research Programme.

jüngsten erdgeschichtlichen Vergangenheit und deren Aussagevermögen für die weiteren Entwicklungsperspektiven in absehbarer Zukunft.

Die verfügbaren Aussagemöglichkeiten über die jüngste klimageschichtliche Entwicklung basieren auf unterschiedlichen Quellen mit unterschiedlichen Anteilen in Abhängigkeit vom zeitlichen Rahmen, der in die Untersuchung einbezogen wird. Ihrer zusammenfassenden Vorstellung soll der vorliegende Beitrag gewidmet sein.

I. Einleitung

Gegenwärtig gewährleisten umfangreiche meteorologische Messungen auf einer Vielzahl von Stationen sowohl weltweit wie auch im besonderen Fall Mitteleuropas nicht nur

- die genaue Kennzeichnung der örtlichen klimatischen Bedingungen, sondern auch
- die detaillierte Erfassung ihrer räumlichen Differenzierung.

Sie ermöglichen auch die Feststellung etwaiger zeitlicher Veränderungen und bezeugen damit nicht nur deren Existenz, sondern dokumentieren auch ihren Ablauf nach Art, Richtung, Ausmaß und Chronologie.

Die zeitliche Veränderlichkeit des Klimas im Verlauf längerer Zeiträume wurde, zumindest in Bezug auf erdgeschichtliche Größenordnungen, bereits vor Jahrzehnten erkannt und untersucht (u. a. W. Köppen & A. Wegener 1924; M. Schwarzbach 1950). Aussagefähige Belege dazu wurden vor allem von Geowissenschaften erbracht und bestimmen inhaltlich das interdisziplinäre Forschungsgebiet der Paläoklimatologie, deren Gegenstand zunächst sehr allgemein als „Klima der Vorzeit“ beschrieben werden kann.

Konkreter bestimmt wird diese Aufgabe bei P. Hupfer & W. Kuttler (2005, S. 273) als „Rekonstruktion der klimatischen Verhältnisse in der Erdgeschichte“. Deren Konkretisierung durch „Schlussfolgerungen für die möglichen Grundzustände des Klimasystems, die Bedingungen ihrer Wandlung sowie die Geschwindigkeit des Wechsels zwischen verschiedenen Klimazuständen“ (a.a.O.) ist vor allem für Perioden akuter und deutlicher zeitlicher Veränderungen des Klimasystems, wie in der gegenwärtigen, von praktischem Interesse. Dies gilt naturgemäß und vorrangig für den jüngsten Abschnitt der Erdgeschichte, in den sich die erdgeschichtliche Gegenwart einordnet.

Mit einem grundsätzlichen und weltweit wirksamen Wandel der klimatischen Bedingungen begann dieser bisher letzte Abschnitt der erdgeschichtlichen Entwicklung vor ca. 11500 ... 11600 Jahren (vgl. für Mitteleuropa Th.

Litt, H.-U. Schmincke & B. Kromer 2003, dazu zur kalendarischen Datierung M. Spurk et al. 1998, ferner im globalen Maßstab K. A. Hughen et al. 1996). Dieser Zeitraum wird weltweit in der Gliederung der Erdgeschichte als Holozän bezeichnet.

Kriterien und Datierung für die Abgrenzung des Holozäns von dem vorangehenden, als Pleistozän bezeichneten Zeitraum der jüngeren Erdgeschichte sind in internationalen Fachgremien eingehend und interdisziplinär diskutiert worden.

Erschwert wurde diese Abgrenzung durch den Umstand, dass das vorangehende Pleistozän durch einen mehrfachen Wechsel zwischen einerseits wesentlich kälteren und andererseits thermisch der erdgeschichtlichen Gegenwart angenäherten oder sogar noch wärmeren Zeitabschnitten, beides in einer zeitlichen Größenordnung von einigen Jahrzehntausenden, gekennzeichnet ist, was innerhalb des Pleistozäns die Unterscheidung von Warm- und Kaltzeiten (Interglazialen und Glazialen) erlaubt.

Seit dem Ende der letzten Kaltzeit sind auch nur wenig mehr als zehn Jahrtausende vergangen, was für die seither andauernde sog. „Nacheiszeit“ im Vergleich zu den pleistozänen Warmzeiten eine ähnliche, wenn nicht sogar teilweise geringere Zeitdauer ergibt. Für die Ausgliederung des Holozäns aus dem Eiszeitalter waren jedoch ohnehin andere Gründe als eine klimageschichtliche Sonderstellung in der jüngeren Erdgeschichte maßgeblich, von denen hier nur die Anwesenheit des Menschen mitsamt seiner zunehmenden Wirksamkeit als Faktor im geologischen Geschehen angeführt werden soll.

II. Reichweite und Auswertbarkeit der instrumentellen Datenbasis

Innerhalb der mehr als 11500 Jahre, die das Holozän nach international anerkannten Definitionen umspannt, liegen nur für einen sehr kurzen Teilabschnitt mit den letzten Jahrhunderten vor der historischen Gegenwart und regional begrenzt zumindest für Europa genaue instrumentelle meteorologische Beobachtungen sowie Messungen und vor allem Messreihen vor.

Kontinuierliche Beobachtungsreihen reichen, wenn auch nur punktuell, immerhin wenigstens einige Jahrhunderte zurück, in Mitteleuropa bis ins 18. Jh. (Belgien ab 1708 bzw. durchgängig ab 1767: G. Demarée, T. Verhoeven, P. J. Lacharet & E. Thoen 2000; Niederlande ab 1735: A. Labijn 1945 sowie F. Baur 1959; Böhmen ab 1752: R. Brázdil, H. Valášek, Zb. Sviták & J. Macková 2002), vereinzelt sogar noch darüber hinaus bis ins 17. Jh. (1670: H. v. Rudloff 1967).

Bereits diese Datenreihen vermitteln deutliche Vorstellungen von der zeitlichen Veränderlichkeit meteorologischer Parameter und ihrer Integration in der differenzierten klimatischen Kennzeichnung unterschiedlicher Regionen. Sie vermitteln Einblicke in die Amplitude saisonaler und langfristiger Veränderungen und lassen gegebenenfalls Tendenzen oder sogar Rhythmen erkennen, die im günstigsten Falle die Erstellung von Szenarien für Ausblicke in die Zukunft erlauben bzw. zumindest erhoffen lassen. Erste Auswertungen im letzten Jahrhundert zielten bereits auf die Erfassung möglicher Trends bzw. Rhythmen (A. Wagner 1940; H. v. Rudloff 1967).

Für die Herausarbeitung langfristig wirksamer Änderungstendenzen oder -rhythmen ist freilich auch ein Beobachtungszeitraum von einigen Jahrhunderten zu kurz als Grundlage für tragfähige Aussagen und erst recht für deren ausreichende statistische Absicherung. Fundierte Zukunftsplanung, die möglichst zuverlässige Aussagen erfordert, ist also auf eine Verbreiterung der Datenbasis, d. h. auf auswertbare Angaben über den Zeitraum von wenigen Jahrhunderten hinaus angewiesen.

III. Daten zur historischen Klimatologie

Derart weiter in die Vergangenheit zurückreichende Erkenntnisse und Aussagen sind zumindest für die beiden nachchristlichen Jahrtausende zu gewinnen an Hand

- von schriftlichen Aufzeichnungen (vgl. dazu zusammenfassend besonders Chr. Pfister 1999, S. 35 ff.),
- von bildlichen Zeugnissen (vgl. in den letzten Jahren z. B. K. Brunner 2002 und 2005 sowie D. Henningsen 2006),
- von gegenständlichen Sachzeugen, wie beispielsweise Hochwassermarken (vgl. aus den letzten Jahren besonders M. Deutsch 1994 und 2000, S. 13; R. Glaser 2000, S. 201; M. Deutsch & K.-H. Pörtge 2002; zuletzt zusammenfassend M. Deutsch, U. Grünewald & K.-T. Rost 2006).

Solche Zeugnisse sind im Regelfall aber zumeist vergleichsweise allgemein und weniger präzise als exakte quantitative Messdaten. Sie sind auch nur schwerer in Zeitreihen einzugliedern und regional mehr zufällig verteilt. Soweit im Vergleich die Widerspiegelung klimatischer Veränderungen angedeutet wird, sind Abläufe, Tendenzen oder gar Rhythmen bzw. Zyklen (zu deren Unterscheidung in den historischen Geowissenschaften vgl. beispielhaft W. Steiner, 1966), bestenfalls mit gröberer zeitlicher Auflösung nachzuzeichnen.

Nichtsdestoweniger wurde bereits im 20. Jh. viel Mühe auf Nachweis, Sammlung, Dokumentation und Auswertung derartiger Quellen verwandt (so bereits zu Beginn des 20. Jh. durch R. Hennig 1904). In der vormaligen DDR unternahm es vor allem C. Weikinn (1958–1963) am damaligen Institut für physikalische Hydrographie der ehemaligen Deutschen Akademie der Wissenschaften (ab 1972 Akademie der Wissenschaften der DDR), systematisch „Quellentexte zur Witterungsgeschichte Europas von der Zeitenwende bis zum Jahr 1850“ zu sammeln und für den Zeitraum bis ca. 1850 im Wesentlichen auch selbst zur Veröffentlichung zu bringen. Weitere Teile dieser Quellensammlung wurden nach der politischen Wende 1989/90 im östlichen Deutschland aus seinem Nachlass für die Jahre 1751–1800 durch M. Börngen & G. Tetzlaff (2000) sowie für den Zeitraum 1801–1850 durch die gleichen Bearbeiter (M. Börngen & Tetzlaff 2002) als ausgedruckte Veröffentlichungen vorgelegt. Basierend auf der von C. Weikinn recherchierten Quellensammlung betreut seit 2006 die „Strukturbezogene Kommission Wissenschaftsgeschichte (Naturwissenschaften, Mathematik und Technik)“ der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig ein Projekt zur Witterungsgeschichte Mitteleuropas.

Erst in den letzten beiden Jahrzehnten sind in verschiedenen europäischen Ländern weitere umfangreiche Materialsammlungen vorgelegt und ausgewertet worden (u. a. durch Chr. Pfister 1999; Chr. Pfister, R. Brázdil & R. Glaser 1999; R. Brázdil & O. Kotýza 1999; Chr. Pfister, G. Schwarz-Zanetti, F. Hochstrasser & M. Wegmann 1998; A. E. J. Ogilvie 1998; R. Glaser 2000).

Die Erfassung, Dokumentation, Auswertung und Edition schriftlicher und bildlicher Zeugnisse sowie von Sachzeugen zur Witterungs- und Klimageschichte zumindest Mitteleuropas aus dem letzten Jahrtausend ist insgesamt Gegenstand einer Arbeitsrichtung, die K.-H. Bernhardt (2007) unter dem Begriff „Historische Klimatologie“ zusammenfasst. Im Vergleich zu den letzten drei bis vier Jahrhunderten sind freilich bereits die dafür verfügbaren Quellen in ihrer Aussagefähigkeit in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

- Sie sind nicht weltweit verfügbar, sondern nur in regional begrenztem Rahmen, insbesondere aus europäischen Ländern.
- Ihre Verfügbarkeit ist zufallsabhängig über Länder, Orte und Beobachtungszeiträume verteilt.
- Die Datierung ist weniger präzise und entbehrt damit der Genauigkeit der chronologisch vergleichbaren exakten Datenaufzeichnungen zu instrumentellen meteorologischen Messungen.
- Auch der quantitative Inhalt ist schwerer vergleichbar.

- Darüber hinaus sind Beobachtungsreihen selten ableitbar und dann im Regelfall von nur sehr begrenzter Dauer.

Für die Ermittlung von länger wirksamen Entwicklungstrends oder gar Rhythmen bzw. Zyklen im Verhalten klimatischer Parameter ist dieses Material insgesamt ebenso unzulänglich wie unentbehrlich. Noch problematischer wird jedoch die Basis für entsprechende Aussagen zu Zeiträumen, aus denen schriftliche Zeugnisse nicht vorliegen können, da die Schrift regional noch nicht bekannt war oder zumindest nicht genutzt wurde, d. h. für Mitteleuropa aus Zeiträumen weiter vor dem Jahr 1000 christlicher Zeitrechnung.

IV. Proxydaten für noch nicht schriftkundige Zeiträume

Jenseits dieser Zeitgrenze sind zumindest in Europa Informationen über Witterungszustände und -ereignisse sowie über Klimazustände und -veränderungen nur aus Proxydaten ableitbar, die im Wesentlichen aus naturwissenschaftlichen Untersuchungen gewonnen werden können, nur vereinzelt ergänzt durch geisteswissenschaftliche Disziplinen, wie die Archäologie. Die verfügbaren Aussagemöglichkeiten sind allerdings nach Informationsgehalt und Ereignischronologie noch weniger präzise, hinsichtlich flächiger Repräsentanz noch ungleicher verteilt und inhaltlich bezüglich Möglichkeiten einer Interpretation noch weniger genau. Dessen ungeachtet sind sie für die Herausarbeitung eventuell zukunftswirksamer Tendenzen oder Rhythmen (bzw. Zyklen) bzw. für deren Verneinung unentbehrlich.

Bevor aus solchem Material klimageschichtliche oder gar klimaprognostische Folgerungen abgeleitet werden, bedürfen mindestens zwei Fragen einer grundsätzlichen Klärung, nämlich

1. die inhaltliche Aussagefähigkeit, d. h. die vermittelte klimabezogene Information;
2. die möglichst genaue Bestimmung des Zeithorizonts, für den die klimabezogene Information gültig ist.

Hinzukommt der regionale Gültigkeitsrahmen der ermittelten Aussagen, der aber, ausgehend von der Lageposition der genutzten Beobachtungsorte, vielleicht noch am ehesten bestimmbar ist.

Die Quellenlage für klimabezogene Informationen aus den letzten Jahrtausenden wird durch wenige Kategorien einander ergänzender Beobachtungen bzw. Beobachtungsmöglichkeiten unterschiedlicher Disziplinen bestimmt.

1. Lithologische bzw. sedimentologische Befunde

Träger der Informationen sind sedimentäre Ablagerungen unterschiedlicher Genese in unterschiedlichen Faziesräumen, deren Entstehung nach aktuellen Erfahrungen an begrenzte Sedimentationsräume mit ganz bestimmten, letztlich oft weitgehend klimaabhängigen Sedimentationsbedingungen gebunden ist, welche aktuell am Ort ihrer heutigen Auffindung nicht mehr, anderenorts mit anderen aktuellen Voraussetzungen aber sehr wohl gegeben sind.

Das bedeutet, dass derartige Ablagerungen mit ihrer Beschaffenheit bestimmte Entstehungsvoraussetzungen in ihrem Entstehungszeitraum widerspiegeln, wofür als Beispiele genannt seien:

- Binnenwasserkarbonate, deren Ablagerung an oberflächige Gewässer⁴ gebunden ist, deren sommerliche Wassertemperatur während mehrerer Wochen im Jahr ca. 20°C erreicht oder überschreitet (K.-D. Jäger 1965).
- Binnenwassersulfate, deren Ablagerung ein Zusammentreffen vergleichbar hoher sommerlicher Mitteltemperaturen mit eingeschränktem jährlichem Niederschlagsangebot (<400 mm/a) widerspiegelt, wie beispielhaft deren aktueller Entstehungsraum in Inneranatolien zeigt (J. Schulze 1980, Tab. 33).

Wie nachfolgend zu belegen sein wird, bezeugt mit solchen Sedimenten ein zeitweiliges Auftreten im Thüringer Unstrutgebiet vor ca. 3000 Jahren für deren Entstehungszeitraum im Vergleich zur Gegenwart (gemessen am Referenzzeitraum 1961–1990) ein Defizit von ca. oder sogar mehr als 20% des aktuellen jährlichen Mittelwertes für das Niederschlagsangebot.

2. Paläontologische Untersuchungen und Befunde

Präzisere Aussagen erlaubt der Fossilinhalt solcher Ablagerungen, d. h. an erhaltungsfähigen Überresten der ehemaligen Tier- und/oder Pflanzenwelt im Entstehungszeitraum und Herkunftsbereich solcher Ablagerungen. Der Nachweis ehemals vorhandener Tier- und Pflanzensippen erfolgt durch Fossilien im Regelfall fragmentarisch, z. B.

- für Gehölze anhand von Holzresten (Stämme, Äste), Diasporen (Früchte, Samen) oder gar nur Blütenstaub (Pollen)
- für die Molluskenfauna nur durch Hartteile (Conchylien), während der Weichteilkörper praktisch nicht erhaltungsfähig ist.

4 Binnengewässer i. S. von A. Thienemann (1955, S. V).

Für die Ableitung klimageschichtlicher Aussagen aus dem Fossil- bzw. Fundgutinhalt solcher Ablagerungen müssen zumindest drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Stoffliche Erhaltungsfähigkeit von Organismenresten (analog bei Sachzeugen menschlicher Tätigkeit in der Vergangenheit), bestimmt durch
 - stoffliche Beschaffenheit der auszuwertenden Reste und
 - stoffliche Beschaffenheit der Ablagerungen selbst.

So begünstigt die Beschaffenheit von Torfen und Mudden die Erhaltung pflanzlicher Reste, wie Blütenstaub, Holz, Blätter sowie Früchte und Samen (Diasporen).

In kalkhaltigen (karbonatreichen) oder kalkigen (karbonatischen) Ablagerungen sind es vor allem Hartteile tierischer Organismen mit Innen- oder Außenskelett (z. B. Knochen von Wirbeltieren oder Schalen von Schnecken, Klappen von Muscheln o. Ä.), die dort weitgehend erhaltungsfähig sind.

2. Eindeutige Bestimmbarkeit, d. h. Möglichkeit taxonomischer Zuordnung der erhaltenen Reste, die im Vergleich zum lebenden Organismus zumeist fragmentarisch sind.

Beispielsweise sind sämtliche Schneckenarten, die im Binnenland von Mitteleuropa gegenwärtig leben bzw. während der letzten zwei Millionen Jahre gelebt haben, allein anhand ihrer Gehäuse (Conchylien), oft sogar bei nur fragmentarischer Überlieferung dieser Gehäuse, artgenau bestimmbar, auch wenn von den Weichteilen nichts erhalten oder erhaltungsfähig ist (V. Ložek 1964).

Ebenso sind die Blütenstaub-(Pollen-)Körner sämtlicher mitteleuropäischer Gehölzgattungen (Bäume, Sträucher), wenn auch nur unter dem Mikroskop, eindeutig unterscheidbar.

3. Für sämtliche nachgewiesenen Tier- oder Pflanzenarten müssen die aktuellen ökologischen Ansprüche genau bekannt sein, vor allem wenn Verbreitungsbild und Standortverteilung von klimaabhängigen Größen, wie Temperatur oder Niederschlag, bestimmt werden. Je stärker aktuell diese Abhängigkeiten sind, desto deutlichere Rückschlüsse auf frühere klimatische Gegebenheiten ermöglichen sie.

Eindrucksvolle Beispiele für die Abhängigkeit der Arealgrenzen von Gehölzen (Bäume, Sträucher) von klimatischen Gegebenheiten wurden bereits vor einigen Jahrzehnten durch Botaniker wie F. Enquist (1924) und J. Iversen (1944) veröffentlicht.

Dafür wähle ich zwei Beispiele:

1. Anhand ihres Blütenstaubes (Pollen) ist in Moorablagerungen der Vergangenheit auch außerhalb ihres gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebietes als wichtige europäische Gehölzart die Fichte (*Picea abies* [L.] Karten)⁵ nachweisbar, deren gegenwärtiges Areal, wie bereits Enquist (1924) nachwies, durch ihre Ansprüche an das Temperaturangebot im Jahresablauf bestimmt wird (vgl. auch H. Meusel 1943 und B. Frenzel 1967, S. 42).
2. Der gleiche schwedische Botaniker hat auch herausgefunden, dass die aktuelle östliche Verbreitungsgrenze der Stechpalme (*Ilex aquifolium* L.) in Europa etwa durch die 0°C-Januar-Isotherme oder – noch etwas genauer – durch eine Linie begrenzt wird, bis zu der im Jahresmittel wenigstens 345 Tage im Jahr eine Maximaltemperatur von über 0°C aufweisen (W. Rothmaler 1955, S. 51; B. Frenzel 1967, S. 41).

Analoge Aussagemöglichkeiten bietet aus der mitteleuropäischen Wirbeltierfauna die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis* L.). Außerhalb ihres gegenwärtigen Areals ist sie in holozänen Ablagerungen sowohl Thüringens wie Mecklenburgs anhand ihrer Schildplatten (Carapax) nachgewiesen. Die Umgrenzung des gegenwärtigen Areals ist davon abhängig, ob das sommerliche Wärmeangebot ein Ausbrüten der Eier erlaubt, bevor das Niederschlagsangebot zu deren Verfaulen führt. Je geringer also das sommerliche Niederschlagsangebot ist, desto geringer sind auch die Ansprüche an die im Sommer erreichten Temperaturwerte. Das heißt, im niederschlagsreichen Westen Europas begrenzt etwa die 20°C-Juli-Isotherme das Verbreitungsgebiet, im trockeneren Osten reicht die 18°C-Juli-Isotherme (M. Degerbøl & H. Krog 1951). Fossilnachweise außerhalb des jetzigen Areals bezeugen, dass solche Mittelwerte in der Entstehungszeit der fündigen Ablagerungen erreicht worden sind.

Der Fossilnachweis von Organismen, deren Fortkommen von bestimmten klimatischen Voraussetzungen abhängig ist, bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass zum Zeitraum des Ablagerungsgeschehens diese klimatischen Voraussetzungen im Herkunftsraum des abgelagerten Materials erfüllt gewesen sein müssen, sofern nicht angenommen werden darf (oder muss), dass erdgeschichtlich früher entstandenes Material nur umgelagert wurde.

4. Die eindeutige Stratifizierung aller klimageschichtlich auswertbaren Organismenreste sichert die Korrelation der Fundniveaus innerhalb einer

5 Syn. *Picea excelsa* (LAMK) LINK.

Ablagerungsfolge zu verfügbaren Zeitmarken bzw. Datierungen sowie die gesicherte zeitliche Aufeinanderfolge der ableitbaren klimageschichtlichen Aussagen. Damit wird der Bezug auf eine letztlich kalendarische Zeitskala (im Sprachgebrauch von Archäologie und Geowissenschaften „absolute Chronologie“) ermöglicht und die klimageschichtliche Aussage mit der Chronostratigraphie verknüpft.

5. Zusätzliche Möglichkeiten für eine inhaltliche Präzisierung ableitbarer klimageschichtlicher Aussagen bestehen bei Kategorien von Kleinfossilien, die in ausreichend großer Anzahl bzw. Menge in den fündigen Ablagerungen auftreten, um quantitative Untersuchungen zuzulassen (z. B. Blütenstaubkörner in Torfen und Unterwasserablagerungen, Conchylien in Binnenwasserkalken).

Quantitative Verschiebungen im Spektrum nachweisbarer Arten mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen reflektieren in diesen Fällen Verschiebungen in der Zusammensetzung ehemaliger Biocoenosen als Ausdruck feinerer Veränderungen in der Konstellation damaliger Umweltfaktoren, unter denen klimatischen Gegebenheiten eine maßgebliche Rolle zukommt.

Eine dergestalt quantitative Arbeitsweise ermöglichen vorrangig Pollenanalyse (grundlegend K. Faegri & J. Iversen 1950 sowie für Mitteleuropa F. Firbas 1949/1952), Paläomalakologie (für Mitteleuropa und weltweit beispielgebend V. Ložek 1955, 1964), gelegentlich aber auch Überreste (bes. Zähne) von Kleinsäugetern (L. Kordos 1982).

3. Dendroklimatologische Untersuchungen

Von besonderer klimageschichtlicher Aussagekraft sind unter vorstehend bereits weitgehend erörterten Fossilfunden aus holozänen Ablagerungen Überreste von Gehölzen, deren taxonomische Zuweisung durch holzanatomische (xylotomische) Merkmale gelingt, die im verkohlten (wie im unverkohlten) Zustand erhaltungsfähig sind (vgl. u. a. E. Schmidt 1941; B. Huber 1951; F. H. Schweingruber 1978).

Die holzanatomische Untersuchung erfasst aber außerdem den jährlichen Zuwachs des Holzkörpers, der sich unter den Bedingungen eines Jahreszeitenklimas, wie in Mitteleuropa, in Jahresringen manifestiert.

Unterschiede in der Wasser- und Nährstoffversorgung eines Gehölzes veranlassen

- Unterschiede in der Gesamtbreite der jeweiligen Jahresringe,
- Unterschiede im Breitenverhältnis von Früh- und Spätholzanteilen sowie

- Unterschiede in der stofflichen Zusammensetzung des Holzes, die anhand der Mengenanteile verschiedener stabiler Isotope erfassbar werden.

Klimaabhängig sind u. a. Unterschiede in der Wasserversorgung des Gehölzes von Jahr zu Jahr. So ergeben sich in Abhängigkeit vom mittleren Witterungscharakter aufeinander folgender Jahre charakteristische und im Regelfall auch unikate Sequenzen aufeinander folgender Jahresringbreiten, die bestimmte Jahresfolgen widerspiegeln und mit deren Hilfe Zeitbestimmungen erlauben – das Verfahren der Dendrochronologie. In Nordamerika gibt es Koniferen (Borstenkiefer: *Pinus aristata* Engelmann), bei denen einzelne Baumindividuen ein Lebensalter von vier Jahrtausenden mit >4600 Jahren bei weitem überschreiten (F. Ehrendorfer 1978, S. 726).

In Mitteleuropa gelingt es bei relativ langlebigen Baumindividuen, etwa der Eiche (Gattung *Quercus*), mit einem sog. Überbrückungsverfahren, ausgehend von rezenten Bäumen über Bauholz früherer Jahrhunderte und Jahrtausende, eine geschlossene Jahresringsequenz von >10 Jahrtausenden aufzubauen (M. Spurk et al. 1998) und auszuwerten (B. Kromer, M. Friedrich & Spurk 2001).

4. Pedostratigraphische Untersuchungen und Befunde

In nacheiszeitlichen Ablagerungsfolgen treten außer wechselnden Sedimenten mit ihrem Fossilinhalt – häufig alternierend – auch begrabene Böden auf, die für bestimmte Profilpositionen innerhalb der örtlichen Stratigraphie anstelle von Ablagerungsvorgängen Bodenbildung und damit veränderte Umweltbedingungen bezeugen. Auch deren Ursache kann (unter bestimmten örtlichen Voraussetzungen) von klimatischen Veränderungen bestimmt sein.

Beispielsweise können nachlassende Niederschläge in der betroffenen Region zur partiellen oder totalen Austrocknung von Gewässern führen, was zur Folge hat, dass dort (zeitweilig oder dauerhaft) subaerische Humusanreicherung an die Stelle subaquatischer (bzw. subhydrischer) Sedimentation tritt und eine (ggf. ehemalige) terrestrische Geländeoberfläche nachzeichnet.

Derartige Befunde sind zunächst nur örtlich von Bedeutung (K. Brunnaker 1959, S. 136), gewinnen aber klimageschichtliche Relevanz, wenn mit Hilfe genauerer Datierung die Gleichzeitigkeit für den Eintritt des Wechsels zwischen Sedimentation und Bodenbildung (bzw. umgekehrt) weiträumig und vielerorts belegt werden kann (K.-D. Jäger 2002, 2007a).

5. Paläolimnologische Befunde

Auch wechselnde Wasserspiegelstände von Binnenseen vermögen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge unterschiedliche klimatische Bedingungen, vorrangig, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich des mittleren Niederschlagsangebotes widerzuspiegeln. Ihre Rekonstruktion bedient sich aber selbst unterschiedlicher methodischer Möglichkeiten mit Hilfe von Sedimentologie, Paläontologie, Geomorphologie, Archäologie, die ihrerseits aussagekräftiger Datierungen bedürfen. Gemeinsam bilden sie die interdisziplinäre Basis der Paläolimnologie, die die „Geschichte der Seen“ zum Gegenstand hat (J. Schwoerbel 1971, S. 11).

Aussagekräftige und zugleich gut datierte Befunde ergeben sich aus Lageveränderungen urgeschichtlicher Uferstandorte von Siedlungen, bei denen häufig fischereiliche Gewässernutzung die genaue Standortwahl bestimmt hat. Absinkende Wasserspiegelstände haben bei Binnenseen eine Verkleinerung der Wasserfläche und in Verbindung damit zumindest partielle Trockenlegung von Flachuferebenen bewirkt, d. h. Siedlungsstandorte rückten ins Innere der Seenbecken und verlagerten sich bei Wiederanstieg der Seespiegelstände wieder in umgekehrter Richtung. Das Phänomen ist seit dem 19. Jh. bekannt und zunächst mit der populär gewordenen Vorstellung von „Pfahlbauten“ verbunden worden (F. Keller 1854), deren tatsächliche Natur erst seit Mitte des 20. Jh. erkannt wurde (bes. O. Paret 1946). Dank des geborgenen archäologischen Materials ist deren grobe Datierung möglich und dank ihres Auftretens in verschiedenen, teilweise regional weit voneinander entfernten Regionen Mitteleuropas ihre weiträumige Synchronisierbarkeit belegbar (K.-D. Jäger 2001, 2007a).

6. Archäologische Untersuchungen und Befunde

Wechselnde klimatische Bedingungen, beispielsweise im mittleren jährlichen Niederschlagsangebot, beeinflussen maßgeblich die Eignung unterschiedlicher Standorte für menschliche Siedlungstätigkeit und Landnutzung. Folgerichtig bewirkt der klimatische Wechsel auch mehr oder weniger deutliche Veränderungen in der Standortwahl für Aktivitäten durch den Menschen. Soweit diese in einem konkreten regionalen Rahmen gleichzeitig auftreten, d. h. sofern die örtlichen Einzelbeobachtungen synchronisierbar sind, ist die Frage nach einer regional wirksamen klimageschichtlichen Ursache angezeigt. Beispiele wurden bereits zu früherem Anlass in der Akademie vorgetragen und zum Druck vorbereitet (K.-D. Jäger 2007a).

V. Datierung und zeitliche Fixierung sowie Präzision naturwissenschaftlicher Proxydaten für die letzten Jahrtausende

Die vorgetragenen Beispiele verdeutlichen zunächst, dass mittels naturwissenschaftlicher Proxydaten, vorzugsweise aus Geo- und Biowissenschaften, relativ präzise Informationen über Witterungszustände sowie Klimaparameter und -veränderungen der Vergangenheit ablesbar sind. Aussagen zum Gang klimatischer Entwicklungen erfordern jedoch darüber hinaus genaue Angaben zu Ort und Zeit, für die diese Informationen gültig sind. Das bedeutet: Ebenso wichtig, wie die inhaltliche Analyse der erreichbaren Informationen ist ihre möglichst genaue Datierung, wobei zusätzlich eine möglichst hohe zeitliche Auflösung der erhältlichen Datenmenge erforderlich ist.

Die beste zeitliche Auflösung und Präzision bietet dabei die Dendroklimatologie, mit der immerhin Jahreswerte bereitgestellt werden. Überdies ist diese Methode auch für historische Zeiträume im letzten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung anwendbar, wofür die gewinnbaren Aussagen teilweise (besonders zu den letzten zwei bis drei Jahrhunderten) mit den Ergebnissen instrumenteller Messungen, darüber hinaus aber zumindest mit Ableitungen aus schriftlichen und bildlichen Überlieferungen verglichen werden können. Beispielhaft für eine klimageschichtliche Untersuchung für das zweite nachchristliche Jahrtausend unter Gegenüberstellung der verschiedenen Aussagemöglichkeiten ist eine Studie von R. Glaser (1991) am Beispiel des Maingebietes (Mainfranken, Odenwald und Bauland) in Süddeutschland.

Aus methodischen Gründen hinsichtlich Eindeutigkeit weniger „scharfe“ Daten liefern physikalische Verfahren (G. A. Wagner 1995, 1998) wie

- Radiometrie, besonders ^{14}C (gebunden an organisches Material)
- Lumineszenz (TL, OSL, RF).

Dabei ergeben sich jedoch vielfach methodisch begründete Unschärfen, die durch Kalibration u. a. mit Hilfe der Dendrochronologie korrigiert werden können. Dendrochronologische Daten entsprechen den Präzisionsanforderungen der Dendroklimatologie.

Die regionale Reichweite von ^{14}C -Datierungen ist überdies durch Kombination mit Tephren erweiterungsfähig, da an einem Fundort gewonnene ^{14}C -Datierungen auf Vorkommen der gleichen Tephra, d. h. pyroklastischer Ablagerungen mit übereinstimmenden mineralogischen Merkmalen übertragen werden dürfen.

Zumindest für die radiometrischen Datierungen mit ^{14}C liegt die gesamte Nacheiszeit mit den letzten >10000 Jahren voll innerhalb der Reichweite von im Regelfall ca. 40000 ... 50000 Jahren.

Hohe Zuverlässigkeit hinsichtlich Aussagesicherheit bieten auch archäologische Datierungen für Ablagerungen und begrabene Böden sowie deren Fossilinhalt, jedoch bei im Regelfall deutlich geringerer zeitlicher Auflösungsschärfe (time resolution). Vergleichbare Präzisionsunschärfen bieten schließlich auch vor allem quantitativ arbeitende paläontologische Datierungsmöglichkeiten, besonders mit Hilfe von Pollenanalyse und Paläomalakologie. Das zeitliche Raster ihrer chronologischen Aussagemöglichkeiten lässt die Genauigkeit aktueller instrumenteller Messungen und klimakundlicher Feststellungen weit hinter sich.

VI. Grundzüge der Temperatur- und Niederschlagsentwicklung in den letzten Jahrtausenden

Die vorgetragenen Möglichkeiten für Interpretation und Datierung klimageschichtlich aussagefähiger Beobachtungen und Befunde lassen für verschiedene Klimaelemente, wie Temperatur und Niederschlag, Unterschiede sowohl im methodischen Zugang wie im nacheiszeitlichen Entwicklungsgang erkennen:

Die Herleitung von Temperaturdaten stützt sich vorrangig auf paläontologische Untersuchungen und Erkenntnisse, in Mitteleuropa besonders durch Pollenanalyse und Paläomalakologie, während Veränderungen im Niederschlagsangebot vor allem anhand stratigraphischer Befunde mit Alternieren subaquatischer Sedimente und begrabener Böden erkennbar werden.

Der Gang der Temperaturentwicklung lässt für die ersten 2 bis 4 Jahrtausende nach Ende der letzten pleistozänen Kaltzeit einen relativ gleichmäßigen Anstieg der Mittelwerte von weichsel-spätglazialen Jahresmittelwerten in der sog. jüngeren Tundren-(Dryas-)Zeit vor mehr als 11500 Jahren um ca. 0°C auf ca. +9°C bis +11°C in Mitteleuropa im Klimax der seither stattfindenden Warmzeit (ca. seit 8 bis 9 Jahrtausenden vor heute) erkennen, um nachfolgend in den letzten 3 Jahrtausenden einem leichten Rückgang der mittleren Jahrestemperaturen um 2 bis 3°C Raum zu geben. Daraus ergibt sich ein verhältnismäßig einfaches Bild der zeitlichen Gliederung für die holozäne Warmzeit, das bereits einem entsprechenden Ansatz vor mehr als einem halben Jahrhundert durch den Pollenanalytiker F. Firbas (1949, S. 104) zugrunde lag, nämlich durch eine Grobgliederung durch je eine

Vorwärmezeit	ab >8000*	>11000**
Frühe Wärmezeit	ab ca. 6800	ca. 9000
Mittlere Wärmezeit	ab ca. 5500	ca. 7500
Späte Wärmezeit	ab ca. 2500	ca. 4500
Nachwärmezeit	ab ca. 800	

* BC-Daten nach Firbas (1949, S. 1004)

** BP-Daten nach aktuellem Kenntnisstand

Die Fokussierung aller ableitbaren Aussagen auf den jeweiligen Fundort ist der Vorzug paläomalakologischer Untersuchungen an (nicht umgelagerten) Conchylien. Die Methodik sowohl der quantitativen Analyse wie der paläo-ökologischen Auswertung einzelner Fundobjekte und nicht zuletzt ein zuverlässiger Schlüssel für deren sichere (taxonomische) Bestimmung wurde für die Landmollusken Mitteleuropas in den 50er- und 60er-Jahren des 20. Jh. von der tschechischen Forschung erarbeitet und veröffentlicht (V. Ložek 1955, 1964).

Auf dieser methodischen Grundlage wurden quantitativ konkretisierte Angaben zur Entwicklung der Jahresmitteltemperaturen im Verlauf der letzten >10000 Jahre in Mitteldeutschland gewonnen und vorgelegt (D. Mania 1973, S. 128; vgl. dazu hier Tab. 1 aus Jäger 2006, S. 123).

Darüber hinaus versuchte Mania (1973, a. a. O.) die bestimmbareren Mittelwerte der Temperatur für den Hochsommer (Juli), den Hochwinter (Januar) und das Jahr insgesamt sowie die Jahresmittelwerte für den Niederschlag mit aktuellen Mittelwerten zu vergleichen (Tab. 2). Wegen früheren Erscheinens seiner Veröffentlichung können sich dabei freilich die aktuellen Vergleichswerte nicht auf den gegenwärtig bevorzugten Referenzzeitraum von 1971/2000 oder auch nur wenigstens auf 1961/1990 (P. Hupfer & W. Kuttler 2005, S. 237) beziehen. Aus den Untersuchungen der Temperaturwerte resultiert jedoch zumindest zweierlei:

1. Für den gesamten Zeitraum der letzten ca. 10000 Jahre betragen die freilich wechselnden Abweichungen von den gegenwärtigen Mitteltemperaturen (Referenzzeitraum 1961–1990) in Mitteleuropa maximal 1°C bis 3°C (1 bis 3 K).
2. Vom Beginn der Nacheiszeit haben sich die Mittelwerte der Temperatur kontinuierlich oder diskontinuierlich langsam zu Maximalwerten hin entwickelt, die etwa seit dem 8. bis 9. Jahrtausend vor heute (ca. 6./7. Jtsd.

vorchristlicher Zeitrechnung) erreicht worden sind, um nachfolgend, spätestens seit dem 3. Jahrtausend vor der Gegenwart (letztes Jtsd. vorchristlicher Zeitrechnung) einem ebenso moderaten kontinuierlichen oder diskontinuierlichen leichten Temperaturrückgang Raum zu geben.

ka BP	Geologische Zeitskala	Jahresmitteltemperaturen nach Mania (1973)	
1	Subrezent	8–9°C	
2	Subatlantikum		
3	Subboreal	ca. 11°C	
4			
5			Epialantikum ^a
6			Atlantikum
7	Boreal	9–10°C	
8			
9	Präboreal	5–6°C	
10			

a. Zu diesem Zeitabschnitt vgl. aktuell K.-D. Jäger (2007, c).

Tabelle 1: Jahresmitteltemperaturen im Verlauf der Nacheiszeit nach Mania (1973) aus Jäger (2006)

	Gegenwärtiges Klima	Näherungswerte für das Atlantikum
Jahresmittel der Temperatur	+ 8 bis + 9°C	etwa +9 bis +11°C
Julimittel der Temperatur	+16 bis +18°C	etwa +18 bis + 20°C
Januarmittel der Temperatur	-3 bis -1°C	etwa -1°C
Jahresmittel der Niederschläge	450 bis 650 mm	etwa 550 bis 700 mm

Tabelle 2: Näherungswerte für das Klima während des Atlantikums im Saale- und mittleren Elbegebiet außerhalb der Mittelgebirgslagen, rekonstruiert mit Hilfe von Molluskenanalysen nach D. Mania 1973 (S. 128)

Für Aussagen über die Entwicklung des Niederschlagsangebotes in den letzten Jahrtausenden ist vorrangig die litho- und pedostratigraphische Gliederung von holozänen Ablagerungsfolgen aussagefähig, vor allem aus Ablagerungsräumen, deren Sedimentationsgeschehen durch Grund- oder Oberflächenwasser bestimmt oder zumindest deutlich beeinflusst ist. Dazu gehören als telmatische Bildungen Torfe, deren Aufwuchs durch das Feuch-

teangebot begünstigt wird, während Zeiträume oberflächiger Mooraustrocknung durch die bereits seit den 40er-Jahren des letzten Jahrhunderts bekannten begrabenen sog. Rekurrenzflächen (vgl. bereits F. Firbas 1949, S. 65-66; K. Göttlich 1974, S. 96) dokumentiert sind.

In den Ablagerungsfolgen holozäner Binnenwasserkalke werden Zeiträume verminderten Feuchte- bzw. Wasserangebotes durch häufig beobachtete Humushorizonte begrabener Böden nachgezeichnet, entstanden auf Teilflächen oder gelegentlich auch im gesamten Bereich des vormaligen (und oft auch nachmaligen) Gewässergrundes, wenn nachlassendes Wasserangebot zur Verkleinerung der von Wasser eingenommenen Gewässerfläche und – vor allem in Flachuferbereichen – zur subaerischen Bodenbildung auf dabei freigegebenen und abgetrockneten Teilen des Gewässergrundes geführt hat. Die zunächst nur lokal aussagefähigen Beobachtungen solcher Profilbilder (vgl. K. Brunnacker 1959, S. 136) erhalten landschaftsgeschichtliche Relevanz erst durch den Nachweis weitgehender Synchronität für das Auftreten der subhydrischen Sedimente im Liegenden wie im Hangenden einerseits und der mit ihnen alternierenden begrabenen Humushorizonte andererseits nicht nur an unterschiedlichen Fundorten, sondern vor allem auch in den unterschiedlichsten und teilweise auch weit voneinander entfernten Teilräumen Mitteleuropas, vor allem der zentraleuropäischen Mittelgebirgszone, wo zeitgleiche Nachweise für den Wechsel von Unterwassersedimenten mit begrabenen Humushorizonten für das Gesamtgebiet etwa zwischen Rhein und Theiß zur Verfügung stehen (K.-D. Jäger 2002, 2007a).

Der Nachweis der Zeitgleichheit für den Wechsel zwischen Unterwassersedimenten (= Gewässer) und subaerischer Bodenbildung (= Austrocknung) wurde zuerst durch archäologische Funde und Befunde erbracht, die belegen, dass der abgetrocknete Gewässergrund nicht nur vom Menschen begangen und besiedelt werden konnte, sondern zugleich auch archäologische Datierungen erfährt, die erste chronologische Korrelationen ermöglichen. Sie gestatten die Synchronisierung der verfügbaren Einzelbefunde in unterschiedlichen Teilen Mitteleuropas, deren Weiträumigkeit eine klimageschichtliche Interpretation der Ursachen nahelegt (K.-D. Jäger 2002, 2007a und 2007b).

Genau genommen, werden mit der zeitweiligen Auffüllung oder Austrocknung von Gewässerflächen freilich zunächst nur zeitliche Unterschiede im Landschaftswasserhaushalt erfaßt, die ihrerseits ein Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren widerspiegeln. Als klimaabhängige Größen sind an diesem Zusammenspiel sowohl das Niederschlagsangebot als auch die Tem-

peratur – über deren Wirkung auf das Maß der Verdunstung – beteiligt. Erfasst wird also letztlich lediglich das Wasserdargebot, das in der Gesamtlandschaft zur Verfügung steht und dessen Menge offenbar in längeren Zeitintervallen gewechselt hat, deren Anfang und Ende mit Hilfe archäologischer und paläontologischer Datierungen bestimmbar ist, teilweise mit Hilfe radiometrischer Datierungen mittels ^{14}C kontrollierbar. Die Befunde allein geben freilich weder Auskunft über die Anteile von Temperatur- und Niederschlagsveränderungen am resultierenden Befund noch über deren innere Struktur, d. h. über die Frage, ob im Einzelnen z. B. Veränderungen von Mittelwerten, ihrer saisonalen Verteilung oder ihres vielleicht auch jahreszeitlich unterschiedlichen Zusammenwirkens vorliegen. An der resultierenden Aussage ist also das Niederschlagsgeschehen jedenfalls beteiligt, die Abschätzung von Veränderungen bleibt aber, soweit sie allein anhand begrabener Böden geschieht, nicht nur chronologisch in einem ziemlich groben Rahmen.

Eine approximative Annäherung an eine Quantifizierung für die Verminderung des Wasserdargebotes in den Abtrocknungszeiträumen gelingt mit lithostratigraphischen Beobachtungen an Befunden, wo deren Eintritt nicht durch begrabene Humushorizonte als Zeugnis völliger Trockenlegung des Gewässergrundes, sondern durch Sedimentwechsel als Zeugnis einer Veränderung des Gewässerzustandes mit Konsequenzen für die Sedimentationsbedingungen dokumentiert ist. Beispielhaft wird diese Situation repräsentiert durch den Ersatz von Binnenwasserkarbonaten durch Binnenwassersulfate in der Schichtenfolge, die etwa im thüringischen Unstrutgebiet auf großen Flächen auftreten (J. Schulze 1980, Karte 9) und dank pollenanalytischer Untersuchung liegender und hangender Torfschichten (E. Lange 1965, S. 57, Abb. 12) sowie dank verfügbarer radiometrischer (^{14}C -)Daten für dokumentierte vergleichbare vegetationsgeschichtliche Sachverhalte im umliegenden Gebiet (M. Schäfer 1996, S. 197) chronologisch mit den andernorts nachgewiesenen begrabenen Böden aus einer Trockenperiode, z. B. um 1000 v. u. Zr. verknüpft werden können. Gegenwärtig ist eine flächendeckende Ausbildung derartiger Sedimente in Mitteleuropa nicht bekannt. Vergleichbare Bildungen in anderen Klimaregionen erlauben eine vorsichtige Abschätzung der Differenzen zu aktuellen Klimadaten aus der Region ihres jetzigen Fossilnachweises und die Unterstellung, dass die Mittelwerte der Niederschläge pro Jahr im Vergleich zur Gegenwart (Referenzzeitraum 1961–1990) um wenigstens >20% geringer gewesen sind. Derlei Befunde liegen aber bisher nur vereinzelt vor, sind nur regional teilräumig verfügbar (inneres Thüringen) und überdies noch bei weitem nicht für alle pedostratigraphisch bezeugten

Trockenzeiträume verfügbar. Schwankungen im nacheiszeitlichen Wasserdargebot in Mitteleuropa sind also belegbar, grob datierbar und in ihrer Größenordnung zumindest näherungsweise einschätzbar, aber bisher weder detailliert noch differenziert quantifizierbar.

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich:

1. Die Temperaturentwicklung in den letzten mehr als 10000 Jahren ist anhand von Mittelwerten verfolgbar, die vorrangig von Fossilfunden in holozänen Ablagerungsfolgen aufgrund von paläontologischen Untersuchungen mit Hilfe aktualistischer ökologischer Erfahrungen abgeleitet werden können.
2. Der Verlauf der Temperaturentwicklung führt von im Vergleich zur Gegenwart (bezogen auf den Referenzzeitraum 1961–1990) deutlich niedrigeren Mittelwerten (Jahresmittel um 0°C) am Ende der letzten pleistozänen Kaltzeit vor mehr als 11000 Jahren im Verlauf von mehreren Jahrtausenden zu einem nacheiszeitlichen Klimaxzustand mit Jahresmitteltemperaturen um 9 bis 11°C, um – nach einer Dauer von 6 bis 7 Jahrtausenden – innerhalb der letzten 3 Jahrtausende zu den aktuellen Mittelwerten zurückzuführen.
3. Die Abweichungen der mittleren Jahrestemperatur von den Vergleichswerten im aktuellen Referenzzeitraum 1961–1990 verbleiben im Gesamtzeitraum der Nacheiszeit, erdgeschichtlich also im Holozän, innerhalb einer Amplitude von 1°C bis maximal 3°C (bzw. 1 bis 3 K).
4. Das Niederschlagsangebot in Mitteleuropa entwickelte sich diskontinuierlich mit alternierenden feuchteren und trockeneren Teilzeiträumen. Dabei hat sich nach den verfügbaren Datierungen im Zeitraum vom vierten bis zum zweiten vorchristlichen Jahrtausend (d. h. bis vor ca. 3 Jahrtausenden) sowohl die Dauer der miteinander alternierenden Teilzeiträume als auch die Intensität der jeweiligen klimatischen Tönung im Mittel tendenziell verstärkt, um in den letzten drei Jahrtausenden bis hin zur Gegenwart ebenso tendenziell wieder abzunehmen.
5. Soweit ermittelbar, wie für die subborealen Jahrhunderte um 1000 v. u. Zr. (in Mitteleuropa späte Bronzezeit), haben die Jahresmittelwerte des Niederschlags auch in den vergleichsweise trockeneren Teilzeiträumen der Nacheiszeit zumindest regional ca. 80% (oder wenig unter 80%) der Beträge für den Referenzzeitraum 1961–1990 kaum oder nur unwesentlich unterschritten.

6. Der Klimaxzeitraum in der Entwicklung der thermischen Mittelwerte fällt in das sechste bis dritte vorchristliche Jahrtausend, die maximale Amplitude der Oszillationen im (vorzugsweise niederschlagsabhängigen) landwirtschaftlichen Wasserhaushalt und Feuchteangebot folgt dagegen erst später im zweiten und beginnenden ersten vorchristlichen Jahrtausend. Beide Kurvenverläufe sind also nicht miteinander gekoppelt.
7. Insgesamt belegen die verfügbaren Daten (auch für Mitteleuropa) eine auch vor dem Hintergrund fernerer erdgeschichtlicher Zeiträume außerordentliche klimatische Stabilität für den Gesamtzeitraum der letzten ungefähr 10000 Jahre vor der (menschheits-)geschichtlichen Gegenwart mit vergleichsweise engen Amplituden der zeitlichen Variabilität von Temperatur und Niederschlag, was u. a. von W. S. Broecker (1966, S. 66) als „Ausnahmeerscheinung in der jüngeren Klimageschichte unseres Planeten“ bewertet sowie durch relativ „konstante und ausgeglichene Witterungsbedingungen“ gekennzeichnet wird.
8. Auch die Entwicklung der jüngsten, durch instrumentelle Messungen vergleichsweise gut überwachten und letztlich annähernd global überschaubaren Vergangenheit fügt sich vorerst in dieses Bild ein. Allerdings zeigen die instrumentellen Messungen aus dem letzten Viertel des 20. Jh. und auch aus den ersten Jahren des 21. Jh. (nachchristlicher Zeitrechnung) für die jährlichen und dekadenbezogenen Mittelwerte der Temperatur eine steigende Tendenz mit erkennbarer Beschleunigung, was allein für das letzte Jahrzehnt im 20. Jh. zu höheren Beträgen führt als für das gesamte Jahrhundert von 1891 bis 1990 (J. Rapp 2000, S. 86). Dieser Trend gibt Anlass zu der Befürchtung, daß die weitere Entwicklung der Temperaturmittelwerte über die Grenzen hinausführen kann oder wird, die bisher im Großteil des ganzen letzten Jahrzehntausends im Wesentlichen eingehalten worden sind.

Literaturnachweis

- Baur, F. (1959): Die Sommerniederschläge Mitteleuropas in den letzten eineinhalb Jahrhunderten und ihre Beziehungen zum Sonnenfleckenzyklus. IV, 80 S. (Leipzig: Geest & Portig)
- Bernhardt, K.-H. (2002): Zum Geleit. In: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 52 (1), S. 5-9 (Berlin: trafo)
- Bernhardt, K.-H. (2007): Historische Klimatologie – Vorinstrumentelle Periode. In: P. Hupfer (Hrsg.), Klimaforschung in der DDR – Ein Rückblick (Geschichte der Me-

- teologie in Deutschland 8, Offenbach/Main: Deutscher Wetterdienst, in Vorbereitung)
- Bernhardt, K.-H. & Böhme, W. (1994): Klima und Menschheit. In: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 1, S. 51-90 (Berlin: trafo)
- Böhme, W. (2005): Beitrag zur Thematik „Klima und Menschheit“. In: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 82, S. 35-44 (Berlin: trafo)
- Börngen, M. & Tetzlaff, G. (2000): C. Weikinn, Quellentexte zur Witterungsgeschichte Europas von der Zeitenwende bis zum Jahr 1850, Teil 5 (1781-1800). 674 S. (Berlin & Stuttgart: Gebr. Borntraeger)
- Börngen, M. & Tetzlaff, G. (2002): C. Weikinn, Quellentexte zur Witterungsgeschichte Europas von der Zeitenwende bis zum Jahr 1850, Teil 6 (1801-1850). 728 S. (Berlin & Stuttgart: Gebr. Borntraeger)
- Brázdil, R. & Kotýza, O. (1999): Daily Weather Records in the Czech Lands in the Sixteenth Century II (History of Weather and Climate in the Czech Lands, III), 228 S. (Brno: Masaryk University)
- Brázdil, R., Valášek, H., Šviták, Zb. & Macová, J. (2002): Instrumental Meteorological Measurements in Moravia up to the Eighteenth Century (History of Weather and Climate in the Czech Lands, V), 250 S. (Brno: Masaryk University)
- Broecker, W. S. (1996): Plötzliche Klimawechsel. In: Spektrum der Wissenschaft. Dossier 5 (Klima und Energie). S. 66-72 (Heidelberg)
- Brunnacker, K. (1959): Zur Kenntnis des Spät- und Postglazials in Bayern. In: *Geologica Bavarica* 43, S. 74-150 (München: Bayer. Geolog. Landesamt)
- Brunner, K. (2003): Ein buntes Klimaarchiv – Malerei, Graphik und Kartographie als Klimazeugen. In: *Naturwissenschaftliche Rundschau* 56 (4), S. 181-186 (Stuttgart: Wiss. Verlagsgesellschaft)
- Brunner, K. (2005): Kartographie als Klimarchiv – Meereis im Norden, vom Eis verschlossene Schiffspassagen und vorsto?ende Gletscher – alte Karten dokumentieren die „Kleine Eiszeit“. In: *Eiszeitalter und Gegenwart* 55, S. 1-24 (Hannover & Stuttgart: DEUQUA sowie E. Schweizerbart)
- Degerbøl, M. & Krog, H. (1951): Den europæiske Sumpskildpadde (*Emys orbicularis* L.) i Danmark. In: *Danmarks Geologiske Undersøgelse, II. Række, Nr. 78*. 130 S. (København)
- Demarée, G., Verhoeve, T., Lacharet, P.-J. & Thoen, E. (2000) The long-term temperature time-series of Central Belgium (1767-1999). In: B. Obrebska-Starkel (Hrsg.), *Reconstruction of Climate and Its Modelling (Prace Geograficzne 107)*, S. 41-48 (Kraków: Instytut Geografii Uniwersytetu Jagiellońskiego)
- Deutsch, M. (1994): Die Hochwassermarken an der Unstrut. Unveröffentlichte Maschinenschrift (Magisterarbeit), 63 S., 8. Anl., 25 Taf. (Halle/Saale: Martin-Luther-Universität, Institut für Geschichte)
- Deutsch, M. (2000): Zum Hochwasser der Elbe und Saale Ende Februar/Anfang März 1799. In: M. Deutsch, K.-H. Pörtge & H. Teltcher (Hrsg.), *Beiträge zum Hoch-*

- wasserschutz in Vergangenheit und Gegenwart (Erfurter Geographische Studien 9), S. 7-44 (Erfurt: Institut für Geographie der Pädagogischen Hochschule)
- Deutsch, M., Grünewald, U. & Rost, K.-T. (2006): Historische Hochwassermarken – Ausgangssituation, Probleme und Möglichkeiten bei der heutigen Nutzung. In: M. Disse, K. Guckenberger, S. Pakosch, A. Yörük & A. Zimmermann (Hrsg.), Risikomanagement extremer hydrologischer Ereignisse ... (Forum für Hydrologie und Wasserbewirtschaftung 15.06), Bd. 1, S. 59-70 (München: Universität der Bundeswehr)
- Deutsch, M. & Pörtge, K.-H. (2002): Hochwasserereignisse in Thüringen (Schriftenreihe der TLUG 63), 99 S. (Jena: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie)
- Ehrendorfer, F. (1976): Spermatophyta, Samenpflanzen. In: E. Strassburger et al. (Hrsg.), Lehrbuch der Botanik (31. Aufl.), S. 699-855 (Jena: Gustav Fischer)
- Enquist, F. (1924): Sambandet mellan klimat och växtgränser. In: Geologiska Föreningens i Stockholm Förhandlingar 46, S. 202-211 (Stockholm)
- Fægri, K. & J. Iversen J. (1950): Textbook of modern Pollen Analysis. (København: E. Munksgaard)
- Firbas, F. (1949): Spät- und nacheiszeitliche Waldgeschichte Mitteleuropas nördlich der Alpen, Bd. 1 (Allgemeine Waldgeschichte), VIII, 480 S. (Jena: Gustav Fischer)
- Frenzel, B. (1967): Die Klimaschwankungen des Eiszeitalters (Die Wissenschaft, Bd. 129), XII, 296 S. (Braunschweig: Franz Vieweg)
- Friedrich, M. et al. (1999): Palaeo-environment and radiocarbon calibration as derived from Late Glacial/Early Holocene tree-ring chronologies. In: Quaternary International 61, S. 27-39
- Glaser, R. (1991): Klimarekonstruktion für Mainfranken, Bauland und Odenwald anhand direkter und indirekter Witterungsdaten seit 1500 (Paläoklimaforschung, Bd. 5). 175 S. (Stuttgart & New York: Gustav Fischer)
- Glaser, R. (2000): Klimageschichte Mitteleuropas – 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen. VIII, 227 S. (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft)
- Göttlich, K. (1974): Moor- und Torfkunde. XII, 338 S. (Stuttgart: Schweizerbart)
- Hennig, R. (1904): Katalog bemerkenswerter Witterungsereignisse von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1800 (Abhandlungen des Preußischen Meteorologischen Instituts 2 [4]), 93 S.
- Hennig, R. (1904): Katalog bemerkenswerter Witterungsereignisse von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1800 (Abhandlungen des Preußischen Meteorologischen Instituts 2 [4]), 93 S.
- Henningens, D. (2006): Karten und Gemälde als Anzeiger von Klimaveränderungen. In: Naturwissenschaftliche Rundschau 59 (9), S. 487 (Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft)

- Huber, B. (1951): Mikroskopische Untersuchungen von Hölzern. In: H. Freund (Hrsg.), Handbuch der Mikroskopie in der Technik, Bd. V (Mikroskopie des Holzes und des Papiers). Teil I, S. 79-192 (Frankfurt/Main: Umschau)
- Hughen, K. A., Overpeck, J. T., Peterson, L. C. & Anderson, R. F. (1996): The nature of varved sedimentation in the Cariaco Basin, Venezuela, and its palaeoclimatic significance. In: Geological Society Special Publication 116, S. 171-183
- Hupfer, P. & Kuttler, W. (2005): Witterung und Klima – Eine Einführung in die Meteorologie und Klimatologie, XV, 554 S. (Stuttgart, Leipzig & Wiesbaden: B. G. Teubner)
- Iversen, J. (1944): *Viscum*, *Hedera* and *Ilex* as Climatic indicators. In: Geologiska Föreningens i Stockholm Förhandlingar 66, S. 463-483 (Stockholm)
- Jäger, K.-D. (1965): Holozäne Binnenwasserkalke und ihre Aussage für die nacheiszeitliche Klima- und Landschaftsentwicklung im südlichen Mitteleuropa. Unveröffentlichte Maschinenschrift (Dissertation). (Jena: Friedrich-Schiller-Universität, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät)
- Jäger, K.-D. (2001): Zur zeitlichen Veränderlichkeit von Binnenseen mitteleuropäischer Jungmoränenlandschaften im Verlauf der letzten 10 Jahrtausende. In: S. Bussemer (Hrsg.), Das Erbe der Eiszeit (Marcinek-Festschrift), S. 111-117 (Langenweißbach: Beier & Beran)
- Jäger, K.-D. (2002): Oscillations of the water balance during the Holocene in interior Central Europe – features, dating and consequences. In: Quaternary International 91, S. 33-37
- Jäger, K.-D. (2005): Klimawandel im Holozän – Problemanalyse am Beispiel Mitteleuropa. In: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 82, S. 45-54 (Berlin: trafo)
- Jäger, K.-D. (2006): Methodische Möglichkeiten und bisherige Erkenntnisse zum nacheiszeitlichen Klimawandel in Mitteleuropa. In: Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung 45 (3/4), S. 117-126 (Remagen: Dr. Kessel)
- Jäger, K.-D. (2007, a): Klimawandel und Besiedlungsgeschichte in Mitteleuropa während der Nacheiszeit. In: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät (Berlin, in Vorbereitung)
- Jäger, K.-D. (2007, b): Holozän. In P. Hupfer (Hrsg.), Klimaforschung in der DDR – Ein Rückblick (Geschichte der Meteorologie in Deutschland 8, Offenbach/Main: Deutscher Wetterdienst, in Vorbereitung)
- Jäger, K.-D. (2007, c): Subboreal and Epiatlanticum. In: Antropozoikum (Praha, im Druck)
- Keller, F. (1854): Die keltischen Pfahlbauten in den Schweizerseen. In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 9, S. 67-100 (Zürich)
- Köppen, W. & Wegener, A. (1924): Die Klimate der geologischen Vorzeit, 266 S. (Berlin: Gebr. Borntraeger)
- Kordos, L. (1982): Evolution of the Holocene vertebrate fauna in the Carpathian Basin. In: Zeitschrift für Geologische Wissenschaften 10 (7), S. 963-970 (Berlin: Akademie-Verlag)

- Kromer, B. Friedrich, M. & Spurk, M. (2001): Natürliche Klimavariationen im Spätglazial und Holozän im Spiegel von Baumringserien. In: M. Sarnthein et al. (Hrsg.), Klimawechsel vor dem Einfluß des Menschen (Nova Acta Leopoldina, N. F. 88 (331), S. 151-159 (Halle/Saale: Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina))
- Labijn, A. (1945): Het klimaat van Nederland gedurende de laatste twee en halve eeuw (Koninklijke Nederlandse Meteorolog Institut 102) ('s Gravenhage)
- Lange, E. (1965): Zur Vegetationsgeschichte des zentralen Thüringer Beckens. In: *Drudea* 5 (1), S. 3-58 (Jena: Geobotanischer Arbeitskreis Sachsen-Thüringen)
- Litt, Th., Schmincke, H.-U. & Kromer, B. (2003): Environmental response to climatic and volcanic events in central Europe during the Weichselian Lateglacial. In: *Quaternary Science Reviews* 22, S. 7-32
- Ložek, V. (1955): Měkkýši československého kvartéru (Rozprávy Ústředního ústavu geologického 17), 512 S., 3 Beil., 12 Taf. (Praha: Nákladství ČSAV)
- Ložek, V. (1964): Quartärmollusken der Tschechoslowakei (Rozprávy Ústředního ústavu geologického 31). 376 S., 4 Beil., 32 Taf. (Praha: Nákladství ČSAV)
- Mania, D. (1973): Paläoökologie, Faunenentwicklung und Stratigraphie des Eiszeitalters im mittleren Elbe-Saalegebiet auf Grund von Molluskengesellschaften (Geologie, Beiheft 78/79), 175 S. (Berlin: Akademie-Verlag)
- Meusel, H. (1943): Vergleichende Arealkunde, Bd. 1 (Berlin)
- Ogilvie, A. E. J. (1998): Historical accounts of weather events, sea ice and related matters in Iceland and Greenland, A. D. c. 1250 to 1430. In: *Paläoklimaforschung* 23, S. 23-43 (Stuttgart etc.: Gustav Fischer)
- Paret, O. (1946): Das neue Bild der Vorgeschichte. (Stuttgart)
- Pfister, Chr. (1999): *Wetternachhersage – 500 Jahre Klimavariationen und Naturkatastrophen*. 304 S. (Bern, Stuttgart & Wien: Paul Haupt)
- Pfister, Chr., Brzdil, R. & Glaser, R. (Hrsg.) (1999): Climatic Variability in Sixteenth Century Europe and its Social Dimension. In: *Climatic Change* 43 (1). 351 S. (Dordrecht, Boston & London: Kluwer)
- Pfister, Chr., Schwarz-Zanetti, G., Hochstrasser, F. & Wegmann, M. (1998): The most severe winters of the fourteenth century in Central Europe compared to some analogues in the more recent past. In: *Paläoklimaforschung* 23, S. 45-61 (Stuttgart, Jena, Lübeck & Ulm: Gustav Fischer)
- Rapp, J. (2000): Konzeption, Problematik und Ergebnisse klimatologischer Trendanalysen für Europa und Deutschland (Berichte des Deutschen Wetterdienstes 212), 145 S. (Offenbach/Main: Deutscher Wetterdienst)
- Rothmaler, W. (1955): *Allgemeine Taxonomie und Chorologie der Pflanzen – Grundzüge der speziellen Botanik*, 2. Aufl., VII, 215 S. (Jena: Wilhelm Gronau)
- v. Rudloff, H. (1967): Die Schwankungen und Pendelungen des Klimas in Europa seit dem Beginn der regelmäßigen Instrumenten-Beobachtungen (1670). (Die Wissenschaft, Bd. 122), 370 S. (Braunschweig: Vieweg)

- v. Rudloff, H. (1967): Die Schwankungen und Pendelungen des Klimas in Europa seit dem Beginn der regelmäßigen Instrumenten-Beobachtungen (1670). (Die Wissenschaft, Bd. 122), 370 S. (Braunschweig: Vieweg)
- Schäfer, M. (1996): Pollenanalysen an Mooren des Hohen Vogelsberges (Hessen) – Beiträge zur Vegetationsgeschichte und anthropogenen Nutzung eines Mittelgebirges (Dissertationes Botanicae, Bd. 265). VIII, 280 S., 3 Faltbeil. (Berlin & Stuttgart: J. Cramer)
- Schmidt, E. (1941): Mikrophotographischer Atlas der mitteleuropäischen Hölzer (Schriftenreihe des Reichsinstitutes für ausländische und koloniale Fortwirtschaft, 1). 112 S., 1 Faltbeil. (Neudamm: J. Neumann)
- Schulze, J. (1980): Das Standortmosaik von ausgewählten Talauen und Niederungen im Einzugsgebiet der oberen und mittleren Unstrut unter besonderer Berücksichtigung der Sedimenttypenverteilung. Unveröffentlichte Maschinenschrift (Dissertation), Textband. XI, 250 und XXX S. (Greifswald: Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät)
- Schwarzbach, M. (1950): Das Klima der Vorzeit – Eine Einführung in die Paläoklimatologie. VIII, 211. S. (Stuttgart: Ferdinand Enke)
- Schweingruber, F. H. (1978): Mikroskopische Holz Anatomie, 226 S. (Zug/Schweiz: Zürcher AG)
- Schwoerbel, J. (1971): Einführung in die Limnologie. VIII, 170 S. (Jena: Gustav Fischer)
- Spurk, M., Friedrich, M. et al. (1998): Revision and extension of the Hohenheim oak and pine chronologies: New evidence about the timing of the Younger Dryas/Preboreal transition. In: Radiocarbon 40 (3), S. 1107-1116
- Steiner, W. (1966): Zyklen und Rhythmen in der Sedimentation – eine terminologische Betrachtung. In: Geologie 15, S. 496-502 (Berlin: Akademie-Verlag)
- Thienemann, A. (1955): Die Binnengewässer in Natur und Kultur – Eine Einführung in die theoretische und angewandte Limnologie (Verständliche Wissenschaft, Bd. 55). VIII, 156 S. (Berlin, Göttingen & Heidelberg: Springer)
- Wagner, A. (1940): Klimaänderungen und Klimaschwankungen (Die Wissenschaft, Bd. 92), 221 S. (Braunschweig: Franz Vieweg)
- Wagner, G. A. (1995): Altersbestimmung von jungen Gesteinen und Artefakten – Physikalische und chemische Uhren in Quartärgeologie und Archäologie. X, 277 S. (Stuttgart: Ferdinand Enke)
- Wagner, G. A. (1998): Age Determination of Young Rocks and Artefacts. VIII, 466 S. (Berlin, Heidelberg etc.: Springer)
- Weikinn, C. (1958–1963): Quellentexte zur Witterungsgeschichte Europas von der Zeitenwende bis zum Jahre 1850. 4 Teile (1 1958, 531 S.; 2 1960, 486 S.; 3 1961, 586 S.; 4 1963, 381 S.) (Berlin: Akademie-Verlag)

Wolfgang Böhme

Schlussworte des Jubilars¹

Sehr verehrte Vorsitzende des Zweigvereins Berlin Brandenburg der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft Frau Dr. Malitz, sehr geehrter Herr Prof. Cubasch als Leiter des gastgebenden Instituts, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zunächst möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen, die mir anlässlich meines 80. Geburtstages Glückwünsche übermittelt haben, sei es direkt zu meinem Geburtstag, beim heutigen Kolloquium oder auf vorangehenden Veranstaltungen, insbesondere der Leibniz-Sozietät, ganz herzlich danken. Das gilt natürlich im besonderen auch für die Kolleginnen und Kollegen, die die heutige Veranstaltung vorbereitet und durchgeführt haben, also für Frau Dr. Malitz, Herrn Prof. Bernhardt und Herrn Dr. Enke.

Ich bin sehr berührt von der hohen Einschätzung meiner Tätigkeit und meiner Leistungen, wie sie sich in den mir übermittelten Glückwünschen vielfältig und, in zusammengefasster Form, in den Ausführungen von Herrn Bernhardt widerspiegeln. Diese Leistungen wären ohne ein tiefes Mit- und Zusammenwirken mit meinen Kolleginnen und Kollegen, so wie sie in der meteorologischen Gesellschaft vertreten sind, also in den meteorologischen Diensten, in den Berliner meteorologischen Universitätsinstituten, in der Akademie der Wissenschaften der DDR und jetzt in der Leibniz-Sozietät nicht möglich gewesen. Also nochmals besten Dank!

Angeregt durch die vielen Gespräche und Glückwünsche zu einem solchen Jubiläum liegt es nahe oder ergibt es sich beinahe von selbst, stärker über die eigene Entwicklung und die vielfältigen Ergebnisse und Erkenntnisse der eigenen Tätigkeit nachzudenken. – Ich denke, dass der mich treibende Gedanke, also das Motiv insbesondere für all die vielen wissenschaftlichen Aktivitäten, das Streben nach einer weitestgehenden Er-

1 auf dem Kolloquium des Zweigvereins Berlin Brandenburg der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft anlässlich des 80. Geburtstages von W. Böhme am 24. April 2006.

schließung des in den wissenschaftlichen Beobachtungen und Daten oftmals in verborgener Weise enthaltenen Informationsgehalts für vertiefte Erkenntnisse und Aussagen war und ist, wobei ich unter Aussagen natürlich auch solche von prognostischer Natur verstehe.

Ich möchte dies hier nur kurz an einigen Fakten belegen:

Das war und ist zum Beispiel der Fall bei all meinen Bemühungen um eine optimale objektive Kombination von statistischer und dynamischer Betrachtungsweise; es begann mit grundsätzlichen Überlegungen hierzu in der ersten Hälfte der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts;

das war der Fall auch bei der vorgenommenen Untersuchung der Herkunft und der Ausdehnung der quasi zweijährigen Schwankung der allgemeinen Zirkulation in der zweiten Hälfte der 60er Jahre;

das war und ist der Fall, als das bereits sehr fruchtbare Ensemblebetrachtungsverfahren, in dem bei der Lösung von Gleichungen der atmosphärischen Dynamik von variierten Anfangsbedingungen und/oder variierten Modelleigenschaften ausgegangen wird, auch auf die Einbeziehung einer Vielzahl unterschiedlicher statistischer Modellansätze (bzw. unterschiedlicher Projektionen im Phasenraum) erweitert wurde bzw. wird.

Eine weitergehende Erschließung des Informationsgehaltes ist ferner der Fall bei der Ausnutzung von Eigenschaften der Selbstorganisation von komplexen dynamischen Systemen (d.h. von nichtlinearen Systemen, die sich deterministisch chaotisch verhalten können), bei denen analoge Entwicklungen mit nicht vollständig ungeordneten Analogieabständen auftreten. Erste Überlegungen meinerseits hierzu liegen aus den späten 50er Jahren vor, intensivere seit Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Im irdischen Klimasystem bestehen in diesem Sinne (relativ universelle) hierarchische Beziehungen zwischen räumlichen und zeitlichen Eigenschaften von Strukturen unterschiedlichen Scales, also unterschiedlicher räumlicher und/oder zeitlicher Ausdehnung.

Das hat zur Folge (und damit wird wiederum Informationsinhalt freigesetzt und ein Beitrag zu der übergreifenden Zielstellung geleistet!), dass Komponenten der Struktur, die eine größere Ausdehnung haben, auch eine längere Lebensdauer und damit eine größere prognostische Bedeutung haben. Die (und dies möchte ich betonen, nachgewiesene) Konsequenz ist also, dass das Auftreten von analogen großskaligen Strukturen und der zeitlichen Abstände zwischen diesen Strukturen (das sind die sogenannten „Analogieabstände“) im allgemeinen um so größere prognostische Bedeutung besitzen, je größer diese Strukturen sind.

Konkret lässt sich z.B. aktuell dazu sagen: Seit spätestens der 3. Märzdekade des gegenwärtigen Jahres 2006 treten im mitteleuropäischen Witterungsablauf vorrangig großskalige Analogieabstände (geordnet nach der Stärke des Ähnlichkeitsgrades) von 34, 21, 26, 19, 52, 45 und 104 Jahren auf (bemerkenswert ist zunächst vielleicht nur der Kuriosität halber das gleichzeitige Auftreten von $m \times 26$ Jahren mit $m = 1, 2, \text{ und } 4$). Diese Analogieabstände bedeuten für das Jahr 2006 zur Zeit das Vorhandensein der Jahre 1972, 1985, 1980, 1987, 1954, 1961 und 1902 als Analoga².

Es erhebt sich natürlich die Frage, worin ein weiterer Schritt zur Erschließung von Information über das Verhalten unseres komplexen dynamischen Systems bestehen kann. Eine bemerkenswerte Eigenschaft besteht in Variationen der Häufigkeit des Auftretens von großskaligen Analogieabständen. Es wird sichtbar, dass das Auftreten kurzer Analogieabstände (also von 2 bis etwa 20 Jahren) vor allem zu Zeiten hoher Sonnenaktivität, also zur Zeit der Sonnenfleckenmaxima häufig ist, während zu Zeiten geringer Sonnenaktivität (also zur Zeit der Sonnenfleckenminima) längere Analogieabstände häufiger sind. Dies muss aber noch im einzelnen untersucht und konkreter belegt werden. Wichtig wäre es insbesondere auch, den Übergang von bestimmten Analogieabständen für einen Zeitraum zu anderen Analogieabständen in späteren Zeitpunkten zu erschließen.

Im übrigen vermag das (gekoppelte) Auftreten von großskaligen Strukturen in meteorologischen, geophysikalischen und astrophysikalischen Zeitreihen und ihre Nutzung für prognostische Zwecke wahrscheinlich die sonst sehr hohen quantitativen Ansprüche an Proxydaten zu mildern; hierzu bestehende Kontakte mit Herrn Prof. Klaus-Dieter Jäger (Spezialist auf den Gebieten der Geoarchäologie und Paläoethnobotanik) werden sich voraussichtlich als förderlich erweisen.

-
- 2 Das spricht übrigens dafür, daß in der Osterwoche zunächst eine zyklonale Witterungssituation vorherrschte, die dann mit dem Beginn der folgenden Woche in eine mehr antizyklonal geprägte Situation überging. Natürlich ist damit noch nicht gesagt, wie lange diese Analogieabstände erhalten bleiben. Fakt ist jedenfalls, daß von den 7 oben erwähnten großskaligen Analoga 6, also 87% auch noch nach der ersten Aprildekade vorhanden sind. Ausgeschieden ist nur der Abstand von 19 Jahren (also 1987), er wäre übrigens noch da, wenn man auch Fälle mit einem etwas geringeren Ähnlichkeitsgrad noch zuließe. Danach, also nach der ersten Aprildekade bis einschließlich der ersten Junidekade (also über weitere 70 Tage) waren zumeist 4 der 7 oben erwähnten Analogieabstände (in wenigen Fällen 3) von der dritten Märzdekade vorhanden, und zwar trat der Analogieabstand von 26 Jahren in diesen 7 Dekaden 6 mal, die Abstände 19 und 52 Jahre je 5 mal, der Abstand 21 Jahre 4 mal und der Abstand 45 Jahre 3 mal auf. Danach, bis zum Ende der ersten Augustdekade, traten solche Analogieabstände praktisch nicht mehr auf. Sie erschienen jedoch wieder in der zweiten Augustdekade, und zwar betraf es die Abstände 19, 26 und 52 Jahre.

Mit diesem Blick in die Zukunft möchte ich nochmals meinen Dank für die vielen Glückwünsche und die bisherige fruchtbare Zusammenarbeit mit vielen Kolleginnen und Kollegen verbinden.

Stichproben eines Lebens – zum 80. Geburtstag von Prof. Wolfgang Böhme

zur Feier am 11.03.2006 im Waldcafé, Potsdam

Lieber Wolfgang,
liebe Gäste,

zu den guten Sitten der Meteorologen gehört die spontane Ehrfurcht vor langen Reihen.

Wenn es sich gar um eine 80-jährige, an besonderen Phänomenen derart reiche – man schaue aus dem Fenster: geschlossene Schneedecke am 11. März – und trotz alledem beeindruckend homogene Zeitreihe handelt, kann man der Versuchung nicht widerstehen, sie – und sei es in Form einer Rede – zu bearbeiten. Dies geschieht in höchst subjektiver Stichprobenwahl mit dem bewussten Vorsatz, das Ernste, das allzu Ernste, heiter verfremdet zu sagen.

1958/9, hielt der damals 32-jährige Dr. Böhme aus dem Institut mit dem Kolossaltitel „Großwetterforschung“ an der HUB eine Einführungsvorlesung in die Meteorologie, seine erste Vorlesung überhaupt. Wir waren 10 Meteorologiestudenten, davon drei Grazien; von den 10 brachten es 8 zum Diplom, einer war an der Mathematik gescheitert, der wurde später Mathematiklehrer.

Was ist aus diesen Urzeiten in Erinnerung geblieben? Wir waren nolens volens des jungen Dozenten Versuchskaninchen. Im Zweifelsfalle entschied er sich schon damals für das Komplizierte. Meine Vorlesungsnachschrift enthält z. B. die partielle Differentialgleichung des turbulenten Transports, wo die ∂ 's der partiellen Ableitungen wie große dicke O's aussehen, also von mir bloß von der Tafel abgemalt wurden (der Stand der Analysisvorlesung rechtfertigte dieses Unvermögen).

Schon fasslicher war da seine in dieser Vorlesung getane und von mir getreulich mitgeschriebene seltsame Behauptung, Meteorologen würden überdurchschnittlich alt. Es ist besonders rühmlich, wenn ein Dozent nach fast 50 Jahren im Selbstversuch eine kühne Hypothese seiner Jugend verifiziert.

Es muss auch noch etwas zum Äußeren dieses Dozenten gesagt werden, wir beschränken uns dabei auf den Haarschopf. Wir nannten denselben „cir-

röses Gewölk“. Erstens war da viel hohes Haupt, zweitens fibratus, uncinus und spissatus die Menge und drittens war cirrööses Gewölk – mit vier ö geschrieben – ein so schöner Nachklang der sächsischen Heimat. Rührend auch die Schilderung, wie er mit seinem Haarkranz im fahrenden Sputnik Schneegriesel zu näherer Betrachtung eingefangen habe.

Es sollte sich später herausstellen, dass dieser Dozent Böhme der mit der höchsten Kontinuität werden würde. Das heißt schlicht, er wurde in der Folgezeit nicht eingesperrt und haute auch nicht ab, sondern wertete die sowjetische Literatur aus. Aber der Reihe nach.

Unser Vorgängerstudienjahr, Kommilitonen wie Kubasch, Asseng und Spänkuch, hatten ihre Synoptikvorlesung noch bei dem trefflichen Dr. Martin Teich gehabt (weit über 90 geworden). Unser Studienjahr hatte dieses Glück leider nicht, denn er haute ab. Jetzt war guter Rat teuer. Schließlich wurde ein Mitarbeiter aus der Fachabteilung Wetterdienst der Leitung des Meteorologischen Dienstes (MD) ausgeguckt. Es war für Dozent wie Hörerschaft unvermeidlich ein schweres Beginnen. Eines Tages hatte er mit einer neugierig machenden Unsicherheit erstmals eine Gleichung angeschrieben; tatsächlich, eine schnelle Dimensionsprobe ergab, die Gleichung war falsch. Nun, auch dieser Dozent haute ab.

Dann musste Dr. Wehner einspringen, und der hat durchgehalten.

Wir haben bei Prof. Ertel leider nur zwei Vorlesungen gehabt. Unsere drei Damen hatten, als Delegation vorgeschickt, Prof. Ertel noch zur Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold gratuliert, als er in Westberlin angeklagt und eingesperrt wurde, alles in allem eine nur im kalten Krieg realisierbare Möglichkeit. Unser schon erwähntes Vorgängerstudienjahr hatte mit Ertel noch Feste gefeiert, wo es, wenn man den schon genannten Kommilitonen glauben darf, Bowle eimerweise gab. Meinem Studienjahr ist also durch den kalten Krieg die Bowle eimerweise vorenthalten worden. Nehmen sie das ruhig als Metapher.

Der ins Auge gefasste Nachfolger Ertels auf dem Lehrstuhl starb noch vor der Berufung, sein Nachfolger wurde auch nicht alt, erst mit Prof. Bernhardt trat die Wende ein.

Ich habe dieses Schlachtengemälde entworfen, um so recht das berechenbar kontinuierliche Wirken unseres Jubilars hervortreten zu lassen.

Und nun greife ich den oben gegebenen Hinweis zum Studium sowjetischer Literatur auf.

Es war schon herausragend, wenn einer Vorlesung über theoretische Meteorologie Anfang der 60-er Jahre die 1957 in Russisch erschienene Mono-

graphie von Kibel über die hydrodynamischen Methoden der kurzfristigen Wettervorhersage zugrundegelegt wurde und darin die Theorie von Bulejev und Martschuk der wohlbedachte Fokus war. Prof. Böhme hat mir kürzlich gesagt, dass sein Vorsprung zur jeweils anstehenden Vorlesung, wohlge-merkt, neben der eigentlichen Arbeit im Institut für Großwetterforschung zu haltenden Vorlesung, nur ein kleiner war. Auch Vokabeln mussten sozusagen von der Hand in den Mund hinzugelernt werden.

Auf Prof. Böhme geht mein erster Vortrag als Student über eine Arbeit von Monin vor respektinflößendem Publikum zurück. So etwas vergisst man seinem Lehrer nicht.

Prof. Böhme, Prof. Böer und Dr. Häuser verdanke ich die schönste Zeit meines Lebens in Leningrad am Hydrometeorologischen Institut und am Geophysikalischen Hauptobservatorium 1966–70 mit der Möglichkeit, bei Gandin, Judin, Kagan u.a. zu lernen. Das ganz Besondere dieser Zeit vermögen vielleicht zwei Begebenheiten zu illustrieren. Prof. Budyko hielt eine Serie von eindringlichen Vorträgen zur anthropogen bedingten Klimaänderung auf der Basis seines eindimensionalen Modells, das war damals Neuland. Der 50. Jahrestag der Oktoberrevolution wurde mit Optimismus im Vertrauen auf die Kossyginischen Reformen gefeiert.

In der Zeit des Aufbaus der EDVA BESM im Meteorologischen Dienst der DDR konnte dann das in Leningrad Erworbene nutzbar gemacht werden. Es gab damals viel Streit, Irrtümer und eine letztlich alles dominierende Aufbruchstimmung. Brecht fragt: „Was ist schön?“ und nennt u.a. „ein Beginnen“. Fürwahr!

Man konnte unter dem Direktor Böhme kritisieren, auch ihn selbst, letztlich zählte nur das gute Argument. Intrigen oder Retourkutschen waren ihm völlig fremd. Ich wusste das schon nach meiner NVA-Erfahrung zu schätzen, das volle Ausmaß dieser menschlichen Vorzüge habe ich erst nach der Wende im Deutschen Wetterdienst (DWD) und in der privaten Wirtschaft kennengelernt.

Es ist nun mal das Amt eines Direktors, Aufgaben, unangenehme eingeschlossen, zu verteilen. Darin unterschied sich Prof. Böhme in nichts von anderen Vorgesetzten. Einmalig war sein Bestreben, wichtige Aufträge nicht schriftlich oder telefonisch oder durch Dritte zu erteilen, sondern von Angesicht zu Angesicht mit der Möglichkeit des gleichberechtigten Dialogs. Was hat ihn das für Zeit gekostet.

Dabei vom Administrativen zum Fachlichen zu kommen, machte ihm sichtlich Freude und gab ihm Kraft. Ja, er ließ sich dazu richtig verführen.

Böhme war, ein höheres Lob ist kaum zu denken, fachlich immer anregend. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass mit jeder neuen Person ein anderes Fachgebiet am Tisch Platz nahm.

Seine Gedanken zur Verknüpfung von Statistik und Dynamik waren im MD nachhaltig fruchtbar, aber im DWD trotz überzeugender Verifikation nicht zu retten. Es tut schon weh, da hat der Meteorologe das Primat, wenn Kachelmann das Lokale Modell als in Europa nicht führend einstufen darf und die Gründe auch mit obiger Fehlentscheidung zu tun haben.

Als kürzlich Prof. Bernhardt seinen siebzigsten beging, gab es einen Umtrunk in der bekannten Berliner Destille „Zur letzten Instanz“. Dieser einprägsame Name legt folgenden Gedanken nahe. Wenn man die Leistung von Böhme und Bernhardt würdigen will, muss man sich vergegenwärtigen, dass sie in ihrer Funktion als Direktor des MD bzw. als Leiter des einzigen Instituts für Meteorologie (damals ein Bereich Meteorologie und Geophysik an der Sektion Physik der HUB) in der DDR für die jeweils ganze Meteorologie in ihrer schwindelerregenden Breite die letzte Instanz waren und diese Instanz unnachahmlich ohne Zuständigkeitsprüfungen ausgefüllt haben.

Ich möchte mit einer vielsagenden Geschichte enden. Es war Mitte der 70-er Jahre. Neben der Sporthalle in der Heinrich-Mann-Allee in Potsdam hatte ein Zirkus seine Zelte aufgeschlagen und bot eine Tierschau. Meine Frau war mit unseren Kindern dort und erzählte mir danach folgendes: Stell dir vor, wen ich da gesehen hab, euren Böhme. Mit zwei riesigen Aktentaschen stand er vor zwei riesigen Elefanten und alle drei waren völlig in wechselseitige Betrachtung versunken.

Diese beiden Aktentaschen haben Menschen oft und demnach sogar Tiere, nicht nur Elefanten, nachdenklich gemacht.

Ein Habicht z.B. hielt den Träger für leichte Beute. Damals war das schon ein „Besonderes Vorkommnis“ für das Ministerium, dem der MD zugeordnet war, heute würde ein Sperrbezirk eingerichtet.

Die tieferliegende Botschaft der Taschen ist die Frage: Wie soll man hohe Posten besetzen und ausfüllen? Soll an der Spitze beispielsweise von Siemens ein schöpferischer Physiker à la Werner v. Siemens stehen, dessen Tochter mit einem Helmholtz verheiratet ist, oder sollte ein Kaufmann an der Spitze stehen oder ein erprobter Beamter, der per Anciennität endlich dran ist? Für mich ist die Antwort entschieden.

Ich bin dankbar, *diesen* Direktor gehabt zu haben!

Jochen Kluge

Herbert Meißner

Zur Entwicklung der „Geschichte der politischen Ökonomie“ in der DDR – Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie –

Vortrag in der Klasse für Sozial- und Geisteswissenschaften am 11. Januar 2007¹

Vorbemerkung

Die Entwicklung der Geistes- und Sozialwissenschaften in der DDR wurde nach der Wende wegen ihrer marxistischen Grundausrichtung von der bundesdeutschen Wissenschaftspolitik generell negiert, die Akademie der Wissenschaften wurde im Widerspruch zum Einigungsvertrag liquidiert, die meisten Lehrstühle und andere Positionen an den Universitäten und Hochschulen wurden umbesetzt und insgesamt ein beachtliches geistiges Potential ungenutzt brachgelegt.

Es ist an der Zeit und durchaus gerechtfertigt, die sogenannten Evaluierungen auf einen wissenschaftlich fundierten Prüfstand zu stellen – auch wenn dies an den durch die Machtverhältnisse geschaffenen Fakten nichts ändert. Aber für die wissenschaftsgeschichtliche Forschung dürfte es nützlich sein, die Entfaltung einzelner Fachgebiete in der DDR kritisch zu durchleuchten, die Hemmnisse und Mängel dieser Entwicklung zu kennzeichnen, aber auch ihre wissenschaftlichen Leistungen zu verdeutlichen, weiterhin gültige Forschungsergebnisse zu benennen und dies theoretisch sauber zu begründen und darzustellen.

Zunehmendes Interesse an der Aufhellung wissenschaftsgeschichtlicher Entwicklungen in der DDR zeigt sich neben anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Publikationen auch an den seit 1999 regelmäßig stattfindenden, von Clemens Burrichter geleiteten Kolloquien zur Wissenschaftsgeschichte der DDR in Helenenau. Im 2. Band der auf der Grundlage dieser Veranstaltungen herausgegebenen „Beiträge zur DDR-Wissenschaftsgeschichte“ stellt Andreas Malycha zu Recht fest: „Noch immer steht eine zeitgeschicht-

1 Aus Anlass des 80. Geburtstages des Autors am 16. Mai 2007 veröffentlichen wir die erweiterte Fassung seines Vortrags ungekürzt. Die Redaktion

liche Darstellung der Wissenschaftsentwicklung in der DDR aus, die sich auch den Erkenntnisprodukten der DDR-Wissenschaften widmet und diese kritisch analysiert“ (S. 183/184). Rolf Löther bestätigt in einer Rezension des genannten Bandes: „Die Geschichte der DDR-Wissenschaften erfährt zu Unrecht wenig Aufmerksamkeit, ob in den Medien oder als Forschungsgegenstand an Institutionen.“

Für die Soziologie hat Helmut Steiner die Entwicklungslinien auf dem Kolloquium aus Anlass seines 70. Geburtstages überzeugend nachgezeichnet². Die vorstehende Studie versucht dies für ein Fachgebiet, welches in der DDR bis in die 60ziger Jahre unter der Bezeichnung „Geschichte der ökonomischen Lehrmeinungen“ und dann als „Geschichte der politischen Ökonomie“ betrieben wurde.

1. Gestaltung der Hochschullehre

Unter der traditionellen Bezeichnung „Geschichte der ökonomischen Lehrmeinungen“ wurde das Fach zunächst an der Humboldt Universität Berlin von Jürgen Kuczynski, an der Universität Leipzig von Fritz Behrens und an der Universität Halle-Wittenberg von Gerhard Bondi vertreten.

Auch an der Akademie der Wissenschaften wurde in dem am 29. April 1954 gegründeten Institut für Wirtschaftswissenschaften eine Abteilung „Geschichte der ökonomischen Lehren“ unter Leitung von Rudolf Agricola installiert. Unter Federführung der Akademie wurde 1957 ein DDR-weiter Arbeitskreis gegründet, dem zwecks methodologischer Exaktheit sowie in der Tradition von David Ricardo und Karl Marx das Thema „Geschichte der politischen Ökonomie“ gegeben wurde. Diese Fachbezeichnung hat sich dann auch an den Universitäten der DDR durchgesetzt.

In diesen und den nachfolgenden Jahren wurde durch Ausbildung und gezielte Qualifizierung ein wissenschaftlicher Nachwuchs herangebildet, wodurch schrittweise eine Erweiterung der personellen Kapazität durch die Berufung neuer Dozenten und Professoren erfolgte. So wurde zunächst Ende der 50ziger Jahre das Fach vertreten durch Kurt Braunreuther an der Humboldt Universität Berlin, Rudhard Stollberg an der Martin-Luther-Universität Halle, Günter Fabiunke an der Universität Leipzig, Alfred Klein an der Universität Rostock, Herbert Meißner an der Hochschule für Ökonomie Berlin-

2 Helmut Steiner, Soziologie und Gesellschaft - ein widerspruchsvolles Verhältnis. Reflexionen zur deutsch-deutschen Soziologie-Entwicklung seit 1945. Wissenschaftszentrum Berlin, Discussion Papers 2006.

Karlshorst und später an der Akademie der Wissenschaften. Bis Ende der 60-er Jahre erweiterte sich dies durch Peter Thal an der Martin-Luther-Universität Halle, Rolf Sieber und Günter Hoell an der Hochschule für Ökonomie, Giesela Kahl an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Günter Krause an der Humboldt-Universität Berlin.

Dieses Wissenschaftsgebiet zum Gegenstand einer kritischen und selbstkritischen Analyse seiner Entwicklung zu machen, hat Vor- und Nachteile. Die Vorteile bestehen darin, dass es sich um ein klar abgegrenztes Gebiet handelt, dass es nicht zu umfangreich und deutlich überschaubar ist und dass sich auf diesem Terrain die in allen Gesellschaftswissenschaften aufgetretenen positiven wie negativen Aspekte widerspiegeln. In sofern kann es gewissermaßen als Modellfall gelten. Der Nachteil besteht jedoch darin, dass dieses Gebiet im System der Wissenschaften keine sehr gewichtige Stellung einnimmt (z. B. im Unterschied zur Philosophie) und dass es auch innerhalb der Wirtschaftswissenschaften nur ein – wenn auch unverzichtbarer – Teilbereich ist. Daher ist das Interesse an diesem Teil der Wissenschaftsentwicklung in der DDR sicher begrenzt. Dennoch ist auch dieser Mosaikstein nötig, um ein richtiges Gesamtbild zu erhalten.

Damit entsteht die Frage, weshalb diesem Fach eine wachsende Bedeutung zukam und weshalb dieses Wissenschaftsgebiet einer neuen Strukturierung und wissenschaftlichen Aufbereitung bedurfte. Das zunehmende Gewicht dieses Faches ergab sich aus dem Verständnis dessen, dass ein qualifizierter Wissenschaftler die Geschichte seiner Wissenschaft kennen muss. Es gibt wohl keinen Philosophen, der nicht die Geschichte der Philosophie kennt. Und es ist wohl auch für einen Naturwissenschaftler sinnvoll, die Geschichte der Naturwissenschaften zu überblicken. Dieser Aspekt wurde auch für die Wirtschaftswissenschaften zur Geltung gebracht.

Aber es ging nicht nur um die Kenntnis der Geschichte eines Fachgebietes. Es lag der methodologische Gesichtspunkt zugrunde, dass die historische Entwicklung einer Wissenschaft Wesentliches über Inhalt und Struktur, über Existenzbedingungen und Erkenntnisfortschritte dieser Wissenschaft aussagt und damit ihr unabdingbarer Bestandteil wird. Wissenschaftsgeschichte stellt eine selbständige und unverzichtbare Erkenntnisquelle dar.

Weshalb aber neue Strukturierung und wissenschaftliche Aufbereitung? Schließlich gab es bereits eine Reihe von Schriften zu diesem Thema von solch namhaften Ökonomen wie Joseph Alois Schumpeter und Edgar Salin, von Günter Schmölders und Gerhard Stavenhagen u. a. m.

Die bis dahin vorliegenden theoriegeschichtlichen Arbeiten dieser und anderer Autoren behandeln ihr Thema als eine Aneinanderreihung von geschichtlich aufgetretenen Theorien, Schulen und Richtungen. Damit wird Theoriegeschichte als ständiger Erkenntnisfortschritt betrachtet, der sich im rein Geistigen vollzieht. Noch stärker idealistisch zugespitzt hieß es bei Günter Schmölders: „Die Geschichte der Volkswirtschaftslehre ist die Geschichte der Männer, die zur Erkenntnis volkswirtschaftlicher Probleme aus Eigenem entscheidend beigetragen haben.“³

Bei diesem Herangehen wird der Zusammenhang zwischen den sozialökonomischen Bedingungen eines Gesellschaftszustandes und den daraus entstehenden ökonomischen Auffassungen nicht sichtbar. Die komplizierte Widerspiegelung wirtschaftlicher Interessen in ökonomischen Theorien wird nicht erfasst. Eine historische Standortbestimmung ökonomischer Theorien auf der Grundlage des Entwicklungsstadiums einer Gesellschaft kann nicht erfolgen. Die Behandlung von Theoriegeschichte als rein ideengeschichtliche Entwicklung behindert auch die Unterscheidung zwischen wirklich wissenschaftlichen Erkenntnissen und vulgärökonomischer Apologetik.⁴

Diesen Dogmengeschichten war ein neuer theoretischer und methodologischer Ansatz gegenüberzustellen. Daher wurde für diesen Wissenschaftszweig eine Gegenstandsbestimmung erarbeitet, die die Grundlage für die Lehr- und Forschungsarbeit bot: „Der Gegenstand der Geschichte der politischen Ökonomie ist der Entwicklungsprozess ökonomischer Auffassungen als Ausdruck von Klasseninteressen und in Abhängigkeit vom jeweiligen Entwicklungsstand der Produktionsweisen.“⁵ Die Vielseitigkeit und Widersprüchlichkeit von Klasseninteressen, ihre Wandlungen mit der Entwicklung der Produktionsweisen und die Kompliziertheit der Vermittlung dessen in ökonomischen Theorien und wirtschaftspolitischen Konzepten sind dabei selbstverständlich inbegriffen. Es versteht sich auch von selbst, dass die in den vorliegenden dogmengeschichtlichen Arbeiten enthaltenen Faktensammlungen, Quellenmaterialien, Literaturstudien usw. kritisch ausgewertet und genutzt wurden. Dieses Herangehen an theoriegeschichtliche Arbeit bleibt

3 Günter Schmölders, *Geschichte der Volkswirtschaftslehre*, Wiesbaden 1961, S. 9; eine umfangreiche Zusammenstellung dieser Schriften erfolgte in: Herbert Meißner (Hrsg.), *Bürgerliche Ökonomie im modernen Kapitalismus*, Berlin 1967, S. 652

4 Diese Überlegungen sind ausführlicher dargelegt in: *Geschichte der politischen Ökonomie (Grundriss)*, Berlin 1985, Hrsg. Herbert Meißner, S. 26-30

5 Herbert Meißner, *Gegenstand und Methode der Geschichte der politischen Ökonomie und Entstehung des ökonomischen Denkens*, in: *Wirtschaftswissenschaft* Nr. 8-1974, S. 1204

nach wie vor wissenschaftlich gültig, unabhängig davon, in welcher Wissenschaftslandschaft es erarbeitet wurde.

Zunächst ging es um die Gestaltung als Lehrgebiet. 1946 wurde Jürgen Kuczynski Professor für politische Ökonomie an der Humboldt-Universität Berlin und hielt erste Vorlesungen zu theoriegeschichtlichen Themen. In seiner 40-bändigen „Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus“, an der er seit 1940 in der englischen Emigration arbeitete, sind in vielen Bänden Darlegungen über das ökonomische Denken im jeweiligen Land und Zeitabschnitt enthalten. Dieses Werk fand weit über die Wirtschaftswissenschaft und -geschichte hinaus große Verbreitung, und die theoriegeschichtlichen Abschnitte bildeten auch eine bedeutsame Grundlage für den Aufbau des hier zu behandelnden Fachgebietes. Ein zusätzliches und besonderes Merkmal Kuczynskischen Denkens und Schreibens bestand darin, dass er die ökonomische Theorieentwicklung nicht nur mit den allgemeinen gesellschaftlichen Zeitläuften verband, sondern auch äußerst interessante Beziehungen, Parallelen und Berührungen mit der jeweiligen Literatur, Kunst und Philosophie herzustellen wusste.

Fritz Behrens übernahm 1946 den Lehrstuhl für politische Ökonomie und Statistik an der Universität Leipzig, hielt als erster in der DDR eine Vorlesungsreihe mit Seminaren über die 3 Bände des „Kapital“ von Marx und ging dabei auch auf theoriegeschichtliche Aspekte ein. 1948 veröffentlichte er „Alte und neue Probleme der politischen Ökonomie“ und bot darin viel theoretisches und methodologisches Material. 1956 veröffentlichte er als Manuskript-Druck beim Akademie-Verlag einen „Grundriss der Geschichte der politischen Ökonomie“.

Als Fritz Behrens 1949 sein Buch „Hermann Heinrich Gossen oder die Geburt der ‚Wissenschaftlichen Apologetik des Kapitalismus‘“ veröffentlichte, war dies das erste Heft einer von ihm zusammen mit Werner Krauss, Albert Schreiner, Gerhard Harig und Walter Markov herausgegebenen Reihe „Leipziger Schriften zur Gesellschaftswissenschaft“. Dieses Buch rief einen landesweit wirksamen wissenschaftspolitischen Konflikt hervor. Behrens legte eine seriöse Kritik der Grenznutzenschule vor, deren theoretische Substanz auch heute noch mit Gewinn zur Kenntnis genommen werden kann. Damals wurde sie aber in der DDR in zwei Richtungen kritisiert. Einmal wandte sich die Parteideologie dagegen, dass Behrens eine umfangreiche Argumentation aus der ersten marxistischen Analyse der Grenznutzenschule durch Nikolaj Bucharin in dessen Buch „Die politische Ökonomie des Rentners“ (1926) positiv zitierte. Aus heutiger Sicht ist erklärlich, dass sich die Wissen-

schaftspolitik der DDR 1949(!) nicht mit der sowjetischen Parteilinie anlegen wollte; denn Bucharin war in den berühmten Moskauer Prozessen 1938 verurteilt und hingerichtet worden. Aber gleichzeitig muss gesagt werden, dass schon damals Fritz Behrens und viele seiner Schüler - zu denen auch der Autor dieser Studie gehört - Bucharins Arbeit als wertvolles wissenschaftliches Werk betrachteten und seine Argumente in ihr eigenes theoretisches Denken aufnahmen.

Der zweite kritische Einwand gegen Behrens bestand in dem Vorwurf, die kapitalistische Apologetik von Gossen als 'wissenschaftlich' bezeichnet zu haben, obwohl dies in Anführungszeichen gesetzt war und nur gegen die vorherige Vulgärökonomie als neue Theoriebildung abgehoben werden sollte.⁶ Auf diesem Hintergrund entstand auch erstmalig eine Diskussion über „Objektivismus“.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die wertvollen Arbeiten von Jürgen Kuczynski und Fritz Behrens eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Fachgebietes Geschichte der politischen Ökonomie und für die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses waren.

Auf der Grundlage der Arbeiten von Kuczynski und Behrens wurde durch das damalige Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen ein Lehrprogramm für das Fachgebiet „Geschichte der ökonomischen Lehrmeinungen“ herausgegeben, das für alle wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen verbindlich war. Es beinhaltete den obligatorischen Besuch einer 45stündigen Vorlesung mit Zwischenprüfung im dritten Studienjahr. Später wurde unter der Leitung von Günter Fabiunke eine Fachgruppe „Geschichte der politischen Ökonomie“ im Rahmen des Beirates für Wirtschaftswissenschaften beim Ministerium für Hochschulwesen gebildet. Diese Fachgruppe übte eine inhaltlich koordinierende Funktion für das Lehrgebiet an allen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungseinrichtungen einschließlich Fernstudium aus. Bis zum Ende der DDR blieb das Fach in allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen präsent, was im internationalen Maßstab ziemlich exzeptionell war.

Im Fach Geschichte der Politischen Ökonomie wurden auch an der Hochschule für Ökonomie in Berlin-Karlshorst, die gewissermaßen ein Zentrum für Ausländerausbildung war, jeweils über zwei Semester Spezialseminare und Vorlesungen für Studenten höherer Studienjahre und für Aspiranten aus

6 Vgl. Helmut Steiner, Notizen zu einer „Gesellschaftsbiographie“ des Fritz Behrens (1909-1980), in: Ich habe einige Dogmen angetastet... – Werk und Wirken von Fritz Behrens (Beiträge des vierten Walter-Markov-Kolloquiums), Leipzig 1999, S. 13-32, bes. 18-20.

Südamerika, aus afrikanischen Ländern und aus dem Nahen Osten durchgeführt. Etliche Teilnehmer erhielten nach der Rückkehr in ihre Heimatländer dort leitende Positionen in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Und manche davon pflegten noch längere Zeit fachliche und freundschaftlich Kontakte zu ihren Berliner Lehrkräften

Unabhängig davon, ob man die theoretischen Grundlagen für den Aufbau dieses Fachgebietes akzeptiert oder nicht, ob man die dafür entwickelten Vorlesungsprogramme anerkennt oder nicht – der Auf- und Ausbau eines solchen Fachgebietes in dieser relativ kurzen Zeit, die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Lehrbüchern⁷ und die Ausbildung der dafür erforderlichen Lehrkräfte an allen Universitäten und Hochschulen eines Staates ist eine wissenschaftspolitische Leistung, die vollen Respekt verdient.

2. Irrungen und Wirrungen

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass es bei der kritischen Analyse moderner Wirtschaftstheorien neben vielen richtigen Aussagen, die auch heute noch Gültigkeit haben, auch Einseitigkeiten, Vereinfachungen und Simplifizierungen gab, die in der wissenschaftlichen Arbeit keinen Platz haben dürfen. Solche Mängel traten auf zweierlei Weise in Erscheinung. Einmal bei der Behandlung des Zusammenhangs von wirtschaftlichen Interessen und wirtschaftlichen Theorien, bei der Widerspiegelung von Interessen des Kapitals in verschiedenen Wirtschaftstheorien. Dieser Zusammenhang ist sehr kompliziert, oft in sich widersprüchlich, wandelbar und über viele Zwischenglieder vermittelt. Dieser vielschichtige Widerspiegelungsprozess wurde mitunter nicht tiefgründig genug erkannt und dargestellt.

Dies war einerseits dem Stand der noch in der Entwicklung befindlichen theoriegeschichtlichen Forschung geschuldet, andererseits aber auch den politisch-ideologischen Vorgaben der wissenschaftsleitenden Organe, die zwecks ideologischer Erziehung der Studentenschaft in dieser Phase recht straff gehandhabt wurden. Dem lag die Auffassung zugrunde, dass eine tiefgehende Analyse nichtmarxistischer Theorien einschließlich korrekter Wiedergabe ihrer Struktur und Argumente schon bedeute, sie wissenschaftlich ernst zu nehmen. Dies führte Ende der 50-er und Anfang der 60-er Jahre zu

7 Rudhard Stollberg, *Geschichte der bürgerlichen politischen Ökonomie* Berlin, 1960 Günter Fabiunke, Peter Thal, *Geschichte der politischen Ökonomie, Leitfaden*, Berlin 1976; Herbert Meißner (Hrsg.), *Geschichte der politischen Ökonomie, Grundriss*, Berlin 1978

einer Auseinandersetzung über „Objektivismus“ in den Gesellschaftswissenschaften der DDR.

Jedoch gab es schon zu diesem Zeitpunkt ernsthafte Bemühungen um Seriosität bei der Theorienkritik. So wurde das Buch von Robert Naumann⁸ über den Neoliberalismus vom Autor dieses Beitrags in einer kritischen Rezension in den Bereich von Agitation und Propaganda verwiesen.⁹ Da Robert Naumann Mitglied des ZK der SED und Prorektor für Gesellschaftswissenschaften an der Humboldt-Universität war, hätte dies den Rezensenten beinahe zu Fall gebracht. In einer von Naumann veranlassten Parteiversammlung an der Hochschule für Ökonomie wurde der Rezensent als „Objektivist“ und Schüler des revisionismusverdächtigen Fritz Behrens klassifiziert. Da aber Eva Altmann und Helmut Koziol in der Hochschulleitung ernsthafte wissenschaftliche Arbeit von vordergründigem politischem Machtstreben gut zu unterscheiden wussten, blieb der Vorgang folgenlos.

In den 1960er Jahren wuchsen die Möglichkeiten, dass in der theoriekritischen Arbeit „viele Fragen in neuer Weise gestellt werden. Es ging dabei um das analytische Eindringen in die Gedankensysteme der bürgerlichen Theoretiker, um eine von Sachkenntnis getragene exakte Gegenargumentation, um eine sorgfältige Differenzierung zwischen den bürgerlichen Gelehrten mit ihren sehr verschiedenen politischen und geistigen Haltungen und auch um eine Differenzierung zwischen den Ansichten bestimmter Ökonomen zu verschiedenen theoretischen und politischen Fragen.“¹⁰ Diese Überlegungen zeigten trotz der genannten Mängel die Richtung an, in der sich die Theoriengeschichte in der DDR entwickelte.

Eine zweite Linie, auf der selbstkritische Betrachtung angesagt ist, sind die Passagen in der theoriehistorischen Literatur, in denen Aussagen über die Funktionsweise, die wirtschaftliche Situation und die Zukunftsperspektiven des Sozialismus in der DDR bzw. des Sozialismus insgesamt gemacht wurden. Aus der Überzeugung, dass im Sozialismus Humanismus und Friedenssicherung besser gewährleistet sind, dass die sozialistische Wirtschaft ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit erreichen lässt und dass sich diese Ordnung langfristig historisch durchsetzen wird, wurden Wunsch-

8 Robert Naumann, *Theorie und Praxis des Neoliberalismus*, Berlin 1957

9 Herbert Meißner, *Eine marxistische Kritik des Neoliberalismus*, in: *Wirtschaftswissenschaft*, Nr. 8-1957, S. 1241-1244

10 Herbert Meißner, *Zur Auseinandersetzung mit der modernen bürgerlichen Ökonomie*, in: *Wirtschaftswissenschaft*, Berlin, Nr. 9 – 1964, S. 1409

vorstellungen als Realität ausgegeben, gesellschaftliche Zusammenhänge idealisiert und Zukunftshoffnungen als Gesetzmäßigkeiten dargestellt.

Bei Aussagen über die sozialistische Ordnung wurde das wissenschaftliche Arbeitsprinzip ignoriert, die Richtigkeit theoretischer Thesen an der Praxis zu überprüfen. Stattdessen wurde das Ideal als wissenschaftlich geprüfte Wirklichkeit in die theoretische Argumentation eingeführt. Das ist auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass bei den entsprechenden Autoren ehrliche Überzeugung und beste Absicht zu Grunde lagen. Der Geschichtsverlauf hat inzwischen gezeigt, dass auch noch so gut gemeinte Absichten der harten Realität nicht widerstehen können.

Allerdings traten Entwicklungsschwierigkeiten nicht nur von Seiten der Wissenschaftspolitik auf. Auch unter Wissenschaftlern selbst gab es Irritationen. So wurden von einigen Kollegen aus den Gebieten der Kapitalismus- und Imperialismusforschung mehrfach Zweifel geäußert, ob die selbständige Analyse ökonomischer Theorien getrennt von der tiefgehenden Betrachtung ökonomischer Prozesse wissenschaftstheoretisch vertretbar sei. Hätte es eine solche Loslösung tatsächlich gegeben, so hätten die Skeptiker recht. Aber jeder ernsthafte Theorienhistoriker wusste und berücksichtigte natürlich, dass eine seriöse Theorienanalyse nur auf der Grundlage von Theorie und der Analyse von realen ökonomischen Prozessen möglich ist.

Das heißt allerdings nicht, dass die Prozessanalyse von den Theoriekritikern selbst vorgenommen werden muss. Für die Neuzeit bauten sie auf den Ergebnissen der Kapitalismus- und Imperialismusforschung auf und bei älteren Theorien auf den Arbeitsergebnissen der Historiker. Der Unterschied und damit eine gewisse Abgrenzung der Fachbereiche besteht eben darin, dass für die Prozessanalytiker und Historiker die Widerspiegelung in Theorien nicht zu ihrem Forschungsgegenstand gehört, während bei den Theorienhistorikern der Zusammenhang von realen gesellschaftlichen Prozessen und ihrer Widerspiegelung unverzichtbarer Bestandteil ihres Gegenstandes ist.

3. Forschungen zur älteren Theoriengeschichte

Die genannten Schwachpunkte theoriegeschichtlicher Forschung und Lehre haben sie nicht daran gehindert, in beachtlichem Umfang wissenschaftliche Leistungen zu erbringen, die ungeachtet ihrer Herkunft aus der DDR für die Wissenschaftsgeschichte von bleibender Bedeutung sind. Neben dem Aufbau des Lehrfaches und im Zusammenhag damit war der Ausbau der Forschungsarbeit die zweite Entwicklungsrichtung dieser Fachdisziplin in der DDR. So hat Günter Fabiunke als erster deutscher Theorienhistoriker eine umfassende

Arbeit über Martin Luthers ökonomisches Denken vorgelegt – und dies 20 Jahre vor dem „Luther-Jahr“ 1983 mit seinem 500. Geburtstag und seinen vielfältigen Veröffentlichungen.¹¹ Auf die diesbezüglichen umfangreichen Arbeitsergebnisse der Historiker kann in diesem Zusammenhang hier nur verwiesen werden.

Luther war der erste bedeutende Ökonom in Deutschland in der Entstehungsphase der bürgerlichen Ordnung und „der älteste deutsche Nationalökonom“ (Marx). Etliche Schriften von Marx und Engels enthalten Hinweise auf Luthers ökonomisches Denken.¹² Aber eine zusammenfassende Analyse von Luthers ökonomischer Denkweise im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Umbrüchen dieser Zeit gab es nicht. Selbst der Nestor theoriegeschichtlicher Forschung August Oncken hat in seiner Geschichte der Nationalökonomie (Leipzig 1902) zwar einige sozialökonomische Aspekte der frühbürgerlichen Revolution erwähnt, aber Luther nur auf drei Seiten (138, 146, 150) kurz genannt, was ihm in keiner Weise gerecht wird. In dem in Deutschland weit verbreiteten Standardwerk der französischen Ökonomen Charles Gide und Charles Rist „Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen“ (Jena 1923) fehlt Luther völlig. Das gleiche zeigt sich bei Gerhard Stavenhagen in seiner Geschichte der Wirtschaftstheorie (Göttingen 1957).

Soweit aber auf Luther Bezug genommen wurde, schrieb man ihm ausschließlich religiöse und ethische Gedanken zu. So in „Geschichte der Nationalökonomie“ von Paul Mombert (Jena 1927, Seite 97 ff.) oder bei E. Troeltsch in seinen gesammelten Schriften Band 1 (Tübingen 1912). Zugespitzt fasste Hans Wangemann dies in seiner Schrift über „Luther als Sprecher und Lenker der öffentlichen Meinung seiner Zeit in der Zinsfrage“ (Leipzig 1948) zusammen: „Luther war kein Nationalökonom; er ... dachte nicht einmal wirtschaftlich!“ (Seite 5), oder: „Luther dachte nicht wirtschaftlich, auch wenn er über wirtschaftliche Dinge sprach“ (Seite 47). Dass die nichtmarxistische Literatur eine tiefgehende Analyse von Luthers Denken nicht vorlegte, liegt an ihrer ideengeschichtlichen Herangehensweise. Sie behindert die Erkenntnis, dass Luthers theologisch motivierte Polemik gegen die römische Kirche, den klerikalen Parasitismus, den Ablasshandel und andere Praktiken des Vatikans in engem Zusammenhang steht mit seiner Hervorhebung menschlicher Arbeit und ihrer Gleichheit, mit Erkenntnissen über Geld, Zins und Wucher, über den Handelsprofit u. a. m. Dass Luthers religi-

11 Günter Fabiunke, Martin Luther als Nationalökonom, Berlin 1963

12 Zusammengestellt in: Ökonomenlexikon, Berlin 1989, S. 319

öse Auseinandersetzung mit der feudalklerikalen Ordnung zu tiefgehenden Einsichten in Grundkategorien der entstehenden kapitalistischen Produktion führte, ist der Hintergrund, auf dem Fabiunke ihn als deutschen Vorläufer der klassischen englischen politischen Ökonomie erkennbar machte.

Von Bedeutung sind auch die Untersuchungen über die wirtschaftspolitischen Aktivitäten und theoretischen Arbeiten des deutschen Nationalökonomen Friedrich List. In der Schrift „Zur historischen Rolle des deutschen Nationalökonomen Friedrich List“ (Berlin 1955) schuf Günter Fabiunke die Grundlagen für eine ausgewogene Bewertung von List. Es ging dabei einerseits um die Anerkennung seines Beitrages zur Entwicklung eines nationalstaatlichen deutschen Wirtschaftsgebietes, andererseits um die Einordnung von List als Begründer der Wirtschaftsstufentheorie, als Vorläufer der deutschen historischen Schule und als Gegner der klassischen englischen politischen Ökonomie. Diese Forschung wurde weitergeführt im Zusammenhang mit der von Fabiunke besorgten Ausgaben von List's „Das natürliche System der politischen Ökonomie“ (Berlin 1967) und der von ihm verfassten Einleitung. Mit Recht konnte Werner Krause feststellen: „Seit Mitte der 50-er Jahre ist in der DDR das erfolgreiche Bemühen zu verzeichnen, der historischen Rolle List's gerecht zu werden.“¹³ Diese Arbeit wurde fortgesetzt in den „Grundlinien des ökonomischen Denkens in Deutschland 1848–1945“ von Werner Krause und Günter Rudolph (Berlin 1980).

1976 jährte sich zum 200. Mal das Erscheinen des Hauptwerkes von Adam Smith. Es war vorhersehbar, dass aus diesem Anlass eine Fülle von Veröffentlichungen in vielen Ländern und aus vielerlei Sichtweisen erscheinen wird. Um dazu einen eigenen Beitrag zu leisten, wurde an der Universität Halle in Zusammenarbeit mit der Akademie der Wissenschaften der DDR bereits 1975 ein wissenschaftliches Kolloquium zu Adam Smith durchgeführt¹⁴, auf dessen Grundlage Peter Thal eine Gemeinschaftsmonographie zu „Adam Smith – Gestern und Heute“ herausgab¹⁵.

Die internationale Beachtung, die die Smith-Forschung der DDR – in hohem Maße initiiert und getragen von Peter Thal – gefunden hat, zeigt sich schon an der Teilnahme an dem Hallenser Kolloquium. Außer namhaften Fachkollegen aus allen damals sozialistischen Ländern waren solch renommierte Smith-Kenner wie A. S. Skinner aus Glasgow, A. W. Coats aus Not-

13 Ökonomenlexikon, Berlin 1989, S. 312

14 200 Jahre Adam Smith' „Reichtum der Nationen“, Internationales Kolloquium in Halle 1975, Hrsg. Peter Thal, Berlin 1976

15 Adam Smith – Gestern und Heute, Hrsg. Peter Thal, Berlin 1976

tingham, S. Matsukawa aus Tokio, J. Nagels aus Brüssel sowie Wissenschaftler aus Grenoble und Bern dabei. Aber auch die Bundesrepublik war mit solch bekannten Fachleuten wie Gerhard Kade (Darmstadt), Werner Meißner (Frankfurt/Main) und Karl-Georg Zinn (Aachen) vertreten. Damit soll lediglich gezeigt sein, dass die DDR-Wissenschaft auch auf diesem Gebiet ein international respektierter Kooperationspartner war.

Obwohl es bereits Berge von Literatur über Adam Smith gibt¹⁶, hat die DDR-Forschung Neues und Wesentliches hinzugefügt. So hat Marguerite Kuczynski neue Quellen zum Verhältnis von Physiokraten und Adam Smith entdeckt. Lola Zahn erschloss neue Gedanken über die Bedeutung von Smith für die Herausbildung des utopischen Sozialismus Saint-Simons und Fouriers. Gunther Kohlmeier hat Fragen der internationalen Arbeitsteilung und des Außenhandels bei Smith neu beleuchtet. Erstmals wurde die Stellung von Smith im Verständnis älterer progressiver russischer Denker von Götz Heiningen untersucht.

Ohne einzelne Autoren zu benennen, sei noch auf zwei Themenkreise hingewiesen. Einmal wurde in der DDR viel zu einer exakten Erfassung der Beziehung von Marx zu Smith beigetragen, „natürlich ohne in gewaltsame Aktualisierungen zu verfallen, da dies ein wissenschaftlich fragwürdiges, ja unzulässiges Unterfangen wäre!“¹⁷ Zum anderen haben sich etliche DDR-Ökonomen der Auseinandersetzung mit Smith-Bildern in der nichtmarxistischen Literatur gewidmet. Es geht dabei um die Korrektur von Fehldeutungen, um die Überwindung von vermeintlich apolitischer Exegese, „zeitlosen“ Interpretationen und „wertfreien“ Wertungen. Dazu gehört auch, jene humanistischen Aspekte herauszuarbeiten, „die sowohl der Person wie auch dem Werk von Smith immanent sind.“¹⁸ Das ist wichtig für den Nachweis, dass sich heutige Wirtschaftstheoretiker und Wirtschaftspolitiker der kapitalistischen Länder sehr einseitig auf Smith als ihren Stammvater berufen.

Das betrifft vor allem die Tatsache, dass Smith die menschliche Arbeit als einzige Quelle des Wertes erkannt hat. Die Stellung des Arbeiters in der bürgerlichen Gesellschaft kennzeichnet er so: „Das Eigentumsrecht, das jeder an

16 Für die Zeit von 1876 bis 1950 nennen Franklin und Cordasco 446 Buchtitel speziell zu Adam Smith. Vgl. B. Franklin und F. Cordasco, *Adam Smith, A Bibliographical Checklist*, New York 1950. Dabei sind die in vielen Lehrbüchern enthaltenen Darstellungen nicht erfasst.

17 Peter Thal, *Adam Smith – Gestern und Heute*, Berlin 1976, S. 9

18 Herbert Meißner, in: *200 Jahre Adam Smith' Reichtum der Nationen*, Berlin 1976, S. 281

seiner Arbeit besitzt, ist in höchstem Grade heilig und unverletzlich, weil es die ursprüngliche Grundlage allen anderen Eigentums ist. Das Erbteil des armen Mannes liegt in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände. Ihn daran zu hindern, diese Stärke und Geschicklichkeit so zu verwenden, wie er es – ohne seinem Nächsten Schaden zu zufügen – für richtig hält, ist eine reine Verletzung dieses heiligsten Eigentumsrechtes...“¹⁹. Deshalb sind Profit und Grundrente, die dem Kapitalisten oder Grundherren kraft ihres Eigentums an den Produktionsmitteln oder am Boden ohne eigene Arbeit zufallen, notwendiger Weise „Abzüge vom Produkt des Arbeiters“.²⁰ Marx zollt dieser Erkenntnis hohe Anerkennung und stellt fest: „Er hat damit den wahren Ursprung des Mehrwerts erkannt“.²¹ Wie meilenweit entfernt von diesem Adam Smith ist die heutige bürgerliche Ökonomie!

Welche Rolle der Staat in den dabei entstehenden sozialen Auseinandersetzungen spielt, stellt Smith im Gegensatz zu heutigen Demokratieillusionen so dar: „Wann immer die Gesetzgebung versucht, die Differenzen zwischen Unternehmern und ihren Arbeitern zu regeln, sind ihre Ratgeber immer die Unternehmer“.²² Und wer an der humanistischen Haltung von Adam Smith zweifelt, lese im Band 1 unter Teil 2: „Die von der in Europa betriebenen Politik verursachten Ungleichheiten“ (Seite 155 bis 188):

Auch der Moskauer Ökonom Andrej Anikin unterstützt diese Einschätzung mit der Feststellung: „Smith hat für die schaffenden Armen, für die Arbeiterklasse, viel Mitgefühl. Er setzt sich für eine möglichst hohe Vergütung der Lohnarbeit ein, denn: *„sicherlich kann keine Gesellschaft gedeihen und glücklich sein, deren Mitglieder zum allergrößten Teil in Armut und Elend leben“*“.²³

Ein weiteres Forschungsthema war die Physiokratie. Diese bedeutsame Denkrichtung war bekanntlich eng verbunden mit der Aufklärung und leistete wesentliche Beiträge zur geistigen Vorbereitung der französischen Revolution. Der Beitrag der theoriengeschichtlichen DDR-Forschung zu offenen und auch strittigen Fragen dieses Themas, über das es eine Fülle von Literatur gibt, bewegte sich dabei in dreierlei Richtung. Erstens wurde in gründlicher Auswertung der Hinweise von Marx und im Unterschied zu bürgerlichen

19 Adam Smith, Eine Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen, Bd. 1, übersetzt und eingeleitet von Peter Thal, Berlin 1963, S. 159

20 Ebenda, S. 85

21 Karl Marx, Theorien über den Mehrwert, Teil 1, in: MEW, Bd. 26, Berlin 1965, S. 51

22 a.a.O., S. 186

23 Andrej Anikin, Der Weise aus Schottland, Berlin 1990, S. 217

Dogmengeschichten der Platz der Physiokraten in der Theoriengeschichte präzisiert. Sie waren die „eigentlichen Väter der modernen Ökonomie“²⁴ und „die ersten systematischen Dolmetscher des Kapitals“.²⁵ In gebotener Kürze sei dafür auf folgende Aspekte hingewiesen.

Einmal haben Quesnay und Turgot ausschließlich die menschliche Arbeit als wertbildend und als alleinige Grundlage allen Wirtschaftens anerkannt. Zweitens haben sie die Teilung der Gesellschaft in Klassen und erstmalig deren Kennzeichnung durch ausschließlich objektive ökonomische Kriterien festgeschrieben, anstatt durch Standesunterschiede, Bildung, Religion usw. Drittens stellte Quesnay erstmalig den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozess in seinem *Tableau économique* dar. Die Physiokraten haben als erste das volkswirtschaftliche Gesamtsystem theoretisch erfasst und vorgestellt, welches seinem Wesen nach der jungen bürgerlichen Ordnung entsprach, wie sie gerade aus dem Feudalismus hervorbrach.²⁶

Eine zweite Arbeitsrichtung ist mit dem Namen von Marguerite Kuczynski verbunden. Ihr bleibendes Verdienst ist es, die wichtigsten Werke der beiden Hauptvertreter der Physiokratie in geprüfter Übersetzung mit einem umfangreichen wissenschaftlichen Apparat und einer Einleitung versehen neu herausgegeben zu haben.²⁷ Sie hat dabei besonders die Beziehung und wechselseitige Beeinflussung von Physiokraten und französischer Aufklärung herausgearbeitet sowie neue Quellen zu persönlichen Verbindungen zu Diderot, d’Alembert, Holbach, Condorcet, Voltaire u. a. erschlossen.

Drittens wurde der Beitrag der Physiokraten zur Vorbereitung der französischen Revolution tiefgründiger als bis dahin untersucht. Dafür wurden insbesondere die wirtschafts- und steuerpolitischen Auffassungen von Turgot ins Visier genommen. In einer speziellen Studie wurde nachgewiesen, dass die steuerlichen, preispolitischen und handelspolitischen Maßnahmen der französischen Revolution zu Beginn der 90-er Jahre an den volkswirtschaftlichen Vorstellungen der Physiokraten orientiert waren.²⁸ Aber schon vorher

24 K. Marx / F. Engels, Werke Berlin 1956, Bd. 26.1, S. 21

25 Ebenda, S. 20

26 Eine ausführliche Darstellung bei Günter Fabiunke, *Der Physiokratismus in Frankreich – das erste System der klassischen bürgerlichen Ökonomie*, in: *Geschichte der politischen Ökonomie (Grundriss)*, Berlin 1985, S. 109-135

27 Fr. Quesnay, *Tableau économique*, Versailles 1798, deutsch herausgegeben von M. Kuczynski, Berlin 1965; M. Kuczynski, *Einleitung zu Francois Quesnay, Ökonomische Schriften I. Halbband*, Berlin 1971

28 Herbert Meißner, *Die Physiokraten als Wegbereiter der Französischen Revolution*, in: *Wirtschaftswissenschaft*, Berlin 1989/6, S. 863-878

zeigte der ernste Konflikt, in den Turgot als Generalkontrollleur der Finanzen mit Ludwig XVI. geriet, dass seine theoretischen und wirtschaftspraktischen Vorstellungen ihrem Wesen nach antifeudal und bürgerlichen Interessen dienend waren. Damit wurde die in der marxistischen wie bürgerlichen Literatur vorherrschende Meinung überwunden, die Physiokratie sei eine reine Reformbewegung gewesen.²⁹ Dagegen wurde die Bedeutung der Physiokraten als „direkte Väter der Französischen Revolution“³⁰ und speziell von Turgot, „der die Französische Revolution einleitet“³¹, untermauert. Auch die in vielen Schriften vertretene These, dass mit Turgots Abberufung als Finanzminister 1776 die Physiokratie am Ende oder dass „mit dem Sturz Turgots auch das Schicksal des Physiokratismus in Frankreich besiegelt war“³², konnte gegenüber dieser Verdeutlichung des Verhältnisses zur Französischen Revolution nicht mehr aufrechterhalten werden.³³

Ein weiterer Punkt ernsthafter theoriegeschichtlicher Arbeit in der DDR ist die Analyse der Gedankenwelt von John Stuart Mill. Dabei ging es nicht nur um die Weiterführung des theoretischen Systems von David Ricardo, sondern auch um seine sozialpolitischen Auffassungen, um sein Verhältnis zur Arbeiterklasse und um seine Vorstellungen über die Zukunft der Gesellschaft. Solch namhafte marxistische Wissenschaftler wie Jürgen Kuczynski warfen Mill vor, er sei im Vergleich zu anderen (z. B. Bastiat) „viel raffinierter“ vorgegangen³⁴ und habe „seine apologetische und betrügerische (persönlich jedoch ehrliche) Arbeit im Interesse der Kapitalisten“ geleistet:³⁵ „Darum ist er der Typ eines ganz gefährlichen vulgären Apologeten“.³⁶ Diese Vergröberung wurde Mill in keiner Weise gerecht und auch von anderen DDR-Kollegen nicht geteilt. So hat schon Peter Thal im Ökonomen-Lexikon und im Grundriss der Geschichte der politischen Ökonomie ein deutlich vor-

29 M. Kuczynski, Einleitung zu Francois Quesnay, ökonomische Schriften..., Bd. I, S. 1, S. XXIII; W. P. Wolgin, Die Gesellschaftstheorien der französischen Aufklärung, Berlin 1965, S. 70; Werner Krause / Günther Rudolph, Grundlinien des ökonomischen Denkens in Deutschland 1848 – 1945, Berlin 1980, S. 241; Paul Mombert, Geschichte der Nationalökonomie, Jena 1927, S. 237

30 K. Marx / F. Engels, Werke, a. a. O. Bd. 26, 1, S. 319

31 Ebenda, S. 37

32 Fritz Behrens, Grundriß der Geschichte der politischen Ökonomie, 4 Bd. Berlin 1962-1981

33 Herbert Meißner, Physiokratie und Französische Revolution, in: Die Französische Revolution von 1789 und ihre weltgeschichtliche Bedeutung, Berlin 1990 (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR)

34 Jürgen Kuczynski, Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus, Berlin 1965, Bd. 26, S. 213

35 Ebenda, S. 217

36 Ebenda, S. 220

sichtigeres Urteil abgegeben. Kurz darauf erfolgte eine direkte Auseinandersetzung mit Kuczynski. Seiner einseitigen Zitierung von Marx wurde Marxens ausgewogene, vielschichtige und respektvolle Wertung von Mill entgegengestellt.³⁷ Dabei wurden die mitunter widersprüchlichen und gesellschaftspolitischen Situationen gekennzeichnet, in denen Marx seine Formulierungen traf.

Wohlgermerkt, es ging nicht darum, den von Marx gekennzeichneten Übergang von wissenschaftlicher bürgerlicher Ökonomie zu Vulgarisierung und Apologetik in Frage zu stellen. Worauf es ankam, war die Verhinderung oder Korrektur von simplifizierenden Übersteigerungen und die Vermeidung von Tendenzen, selbst in Vulgarisierung und Apologetik zu verfallen. Dies widerspiegelt das Bemühen und zugleich das Vermögen der DDR-Wissenschaft, „alle Arten von Einseitigkeit und Oberflächlichkeit zu überwinden, aktuelle Interessenbindung zu vermeiden und mit an Erfahrung geschärftem Verstand an historisch-theoretischer Wahrheit Dienst zu tun“³⁸, wofür Kuczynski selbst mit seinem Gesamtwerk Bahnbrechendes geleistet hat. Unabhängig davon, welches Gesellschaftsverständnis unserer Arbeit zugrunde liegt, sollte für uns Heutige gültig bleiben, was John Stuart Mill vor rund 150 Jahren schrieb: „Niemand kann ein großer Denker sein, der nicht erkennt, dass es die oberste Pflicht des Denkers ist, seiner Vernunft zu folgen, zu welchen Schlussfolgerungen sie ihn auch führen möge“.³⁹

In Bezug auf die ältere Theoriengeschichte gab es in der DDR noch andere wichtige Arbeitsergebnisse, so z. B. die Untersuchung der ökonomischen Forschungen des Nicolaus Copernicus, der sehr früh zu Erkenntnissen über das Wesen des Geldes als allgemeines Äquivalent vordrang.⁴⁰ Vor allem aber konnte nachgewiesen werden, dass das bisher dem englischen Ökonomen Sir Thomas Gresham zugeschriebene Gesetz der Geldzirkulation schon fünfzig Jahre vorher von Copernicus erkannt und formuliert worden ist. Das „Greshamsche Gesetz“ besagt, dass beim Vorhandensein von zwei Metallwährungen nebeneinander das schlechte Geld das gute Geld aus der Zirkulation verdrängt, d. h. Silber verdrängt Gold oder Kupfer verdrängt Silber. Mehrere Textstellen und die Begründung dieses ökonomischen Zusammenhanges bei Copernicus belegen, dass es sich nicht um eine zufällige Formulierung handelt, sondern um die theoretische Erkenntnis dieses Gesetzes.⁴¹

37 Herbert Meißner, John Stuart Mill – eine theoriegeschichtliche Rehabilitierung, in: Wirtschaftswissenschaft, Berlin 1990, Nr. 112, S. 1653

38 Ebenda, S. 1653

39 John Stuart Mill, *On liberty*, London 1859, deutsch Zürich 1945, S. 257

40 Autorenkollektiv, *Grundlinien des ökonomischen Denkens in Deutschland – Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1977, S. 108-116

Es würde den Rahmen dieser Studie sprengen, wollte man alle gültig bleibenden Erkenntnisse, die im Hinblick auf die ältere Theoriengeschichte in der DDR erarbeitet wurden, hier vorstellen. Zwei Beispiele seien noch angeführt. Einmal gab es eine interessante Darstellung der Auseinandersetzung von Johann Gottlieb Fichte mit den feudalen und bürgerlichen ökonomischen Theorien seiner Zeit in seinem dreibändigen Werk „Der geschlossene Handelsstaat“.⁴² Die bisher von der Theoriengeschichte außer Acht gelassenen Anschauungen Fichtes wurden von Werner Krause als Resonanz der klassischen politischen Ökonomie in Deutschland interpretiert.⁴³

Man kann u.a. auch noch über Studien zu Thomas Müntzers sozialökonomischer Position oder über die sozialökonomische Konzeption von Huldrych Zwingli von Günther Rudolph⁴⁴ sowie über die Arbeiten von Achim Toepel über Pierre Boisguilbert berichten. Diese und andere Forschungen wurden in dem Ökonomenlexikon deutlich sichtbar, dessen Artikel von Albertus Magnus und Aristoteles bis Knut Wicksell und Friedrich von Wieser reichen.⁴⁵

Zweitens ist auf die wissenschaftliche Leistung aufmerksam zu machen, die die Herausgabe Ökonomischer Studientexte und Ökonomiehistorischer Texte darstellt. Diese im Akademie-Verlag Berlin erschienene Schriftenreihe war bereits Mitte der 50ziger Jahre von Gunther Kohlmey und Gerhard Bondi ins Leben gerufen worden und brachte es von 1959 bis 1989 auf 12 Bände, die in Form von 18 Büchern vorliegen. Es erschienen in neuer oder geprüfter Übersetzung mit umfangreichem wissenschaftlichen Apparat und analytischer Einleitung die Hauptwerke der englischen Klassiker David Ricardo und Adam Smith, der Physiokraten Francois Quesnay und Anne-Robert Turgot, der utopischen Sozialisten Charles Fourier und Robert Owen, von Jean Charles Sismondi, Pierre Boisguilbert u.a... Die angeführten Fakten sollten für den überzeugenden Nachweis genügen, dass die DDR-Forschung zur Geschichte der ökonomischen Theorie Beachtliches geleistet hat, der Theoriengeschichte gültig bleibende Erkenntnisse hinzufügte und somit keineswegs dem Bilde entspricht, welches sogenannte Evaluierer und andere selbsternannte Kritiker und Aufarbeiter der Geschichte der DDR von ihrer Gesellschaftswissenschaft zeichneten. Völlig zu Recht stellte der Präsident des

41 Herbert Meißner, Die ökonomischen Forschungen des Nicolaus Copernicus, in Wirtschaftswissenschaft, Berlin, Nr. 2 – 1973, S. 229 ff.

42 Johann Gottlieb Fichte, Der geschlossene Handelsstaat, Leipzig 1943

43 Autorenkollektiv, Grundlinien des ökonomischen Denkens in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1977, D. 328 ff.

44 Deutschen Zeitschrift für Philosophie, Berlin, 1975/H. 4 und 1977/H. 1.

45 Ökonomenlexikon, Hrsg. Werner Krause, Karl-Heinz Graupner, Rolf Sieber, Berlin, 1989

Wissenschaftszentrums Berlin (WZB) Prof. Jürgen Kocka kürzlich fest, es „...brachen mehr zukunftsfähige Entwicklungen ab und wurde mehr an wissenschaftlichem Potential entwertet, als...gerechtfertigt war“ (Leibniz Intern, Berlin, Nr. 30, S. 20).

4. Zur Analyse moderner Theorien

Eine spezielle Problematik entsteht allerdings bei der Beschäftigung mit modernen ökonomischen Theorien. Das folgt daraus, dass die Beziehung von wirtschaftswissenschaftlicher Forschung und politisch-ideologischen Positionen in Zeiten zugespitzter gesellschaftlicher Konflikte besonders eng ist. Das zeigt sich deutlich bei einem Thema, welches nach 1945 zunächst ausschließlich in der DDR untersucht wurde. Es handelt sich um die Entwicklung ökonomischer Theorien im faschistischen Deutschland. Im alten Bundesgebiet gab es keine Untersuchung dieser Thematik, da die politische Interessenslage und die damit zusammenhängende Personalpolitik an den wissenschaftlichen Institutionen dies nicht zuließ. Der namhafte Soziologe Leopold von Wiese machte sich 1936 Sorgen darüber, „ob der Aufbau des deutschen nationalen Volks- und Staatslebens die Mitarbeit der allgemeinen Soziologie entbehren kann“. 1948 postulierte er als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Soziologie: „Wir nehmen den Faden des Wirkens dort, wo wir ihn fallen lassen mussten, ungebrochen wieder auf.“⁴⁶ Ein Jahr später erklärte er, weshalb er über die Vorgänge nach 1933 schweige: nämlich „um niemandem wehe zutun.“⁴⁷ Auf solchem Boden konnte keine kritische Durchleuchtung von Wirtschaftstheorien im Dritten Reich erfolgen. Diese Aufgabe wurde am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Akademie gelöst. Werner Krause veröffentlichte das Buch „Wirtschaftstheorie unter dem Hakenkreuz“, Berlin 1969. In dieser Darstellung der deutschen bürgerlichen politischen Ökonomie in der Zeit der faschistischen Herrschaft wurde untersucht, wie, durch wen und mit welchem Erfolg Wirtschaftstheorie vom faschistischen Staat „gleichgeschaltet“ wurde und auf welche Weise faschistische Politik von der Wirtschaftswissenschaft gestützt wurde.

Die außerordentlich gründlichen Recherchen und Literaturstudien von Werner Krause haben deutlich gezeigt, wieviele und welche namhaften Wissenschaftler vom Faschismus von ihren Lehrstühlen und Ämtern vertrieben

46 Leopold von Wiese, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie, 1948 / 1949,

47 Leopold von Wiese, Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Schmollers Jahrbuch, 69. Jg. Berlin und München 1949, S. 232

wurden, ins Ausland emigrierten oder selbst ihre Entlassung einreichten. Ebenso wurden Schriften und theoretische Konzepte derjenigen vorgestellt, die sich dem Regime unterwarfen, sich anbieterten und es aktiv stützten. Hierher gehört auch die ebenfalls von Werner Krause verfasste Schrift „Werner Sombarts Weg vom Kathedersozialismus zum Faschismus“ (Berlin 1962). Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie viele und welche der vom Faschismus vereinnahmten und ihn unterstützenden Theoretiker nach dem 2. Weltkrieg als Repräsentanten bundesdeutscher Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik figurierten (z. B. Gottl-Ottlienfeld, Zwiedineck-Südenhorst, Harms, von Stackelberg, Adolf Weber u.a.m.).

Diese Arbeiten von Werner Krause und ihre Förderung an der Akademie der Wissenschaften der DDR zeigen ein weiteres Mal, wo mit faschistischer Ideologie und Theorie abgerechnet wurde und wo nicht. Die theoriegeschichtliche Literatur verfügt über kein vergleichbares Werk.

Eine auf andere Weise spezielle Problematik bestand bei der Beschäftigung mit Wirtschaftstheorien kapitalistischer Länder, insbesondere Westdeutschlands. Infolge der Konkurrenz zwischen den beiden Systemen hatte auch die Behandlung ökonomischer Theorien einen starken politisch-ideologischen Aspekt. Nun ist eine ernsthafte Analyse ökonomischer Theorie nur möglich im Zusammenhang mit der jeweiligen Gesellschaftsentwicklung, auf deren Hintergrund solche Theorie entsteht und wirkt. Daher ist hier vorsorglich eine Bemerkung erforderlich. Wenn bei der theoretischen Betrachtung der Bezug zur Wirtschaftspraxis hergestellt wurde, gab es oft auch eine Gegenüberstellung mit dem sozialistischen System. Dabei gingen die DDR-Ökonomen gemäß ihrer politisch-ideologischen Überzeugung von der generellen historischen Überlegenheit des Sozialismus aus. Das gilt – sicher mit verschiedenen Nuancen – für alle Ökonomen, nicht nur für Theoriehistoriker, die hier zur Debatte stehen. Dabei wurde – wie wir heute wissen – die Wunschvorstellung vom Sozialismus als Realität unterstellt. Es gab die Vertauschung von Ideal und Wirklichkeit. Es soll auch nicht verschwiegen werden, dass dabei auch entgegen besserem Wissen die Staatsräson und die Parteidisziplin eine Rolle spielten. Daher gehören jene Passagen, Argumentationen und Formulierungen in theoretischen Arbeiten, die sich auf die angenommenen und in einigen Bereichen auch tatsächlichen Vorzüge der DDR-Gesellschaft beziehen, in ihrer Verallgemeinerung nicht zu den gültig bleibenden wissenschaftlichen Ergebnissen von DDR-Forschung. Der Lehrmeister Geschichte hat darüber sein unerbittliches Urteil gesprochen.

Andererseits wird bei der Analyse bürgerlicher Wirtschaftstheorien auch der Bezug zu jener Wirtschaftspraxis hergestellt, auf deren Basis sie entstehen und wirken. Viele der dabei von der DDR-Forschung über die Funktionsweise der kapitalistischen Wirtschaft gemachten Aussagen sind nicht nur zutreffend, sondern mit großer wissenschaftlicher Vorsicht und Differenziertheit formuliert, wie ein Vergleich der in den siebziger und achtziger Jahren getroffenen Feststellungen über Arbeitsmarkt, Staatsfinanzen und Sozialstaatlichkeit mit der inzwischen eingetretenen tatsächlichen Entwicklung zeigt. Wäre damals in DDR-Schriften die heutige bundesdeutsche Wirtschaftspolitik mit all ihren katastrophalen Folgen als Zukunft des Landes vorausgesagt worden, hätte man dies als primitive kommunistische Propaganda verlacht. Im Unterschied zu den Aussagen über den Sozialismus gehören die zur kapitalistischen Wirtschaftsweise getroffenen Feststellungen zum durch die Gesellschaftsentwicklung bestätigten Wissen.

Als kurz nach dem Kriege Ludwig Erhard unter der Flagge des Neoliberalismus eine „soziale Marktwirtschaft“ zu installieren versprach, erlangte diese Wirtschaftslehre sehr rasch Dominanz. Dafür gab es vier Gründe. Erstens lag diese Theorie bei Kriegsende fast fertig ausgearbeitet vor. Walter Eucken hatte mit seiner „Freiburger Schule“ die theoretischen Grundlagen gelegt und Wilhelm Röpke, Alexander Rüstow, Franz Böhm, Alfred Müller-Armack u. a. vervollständigten diese Lehre und vertraten sie an den Universitäten und in der Öffentlichkeit. Zweitens hob sich der Neoliberalismus deutlich von der faschistischen Zwangswirtschaft ab. Drittens wandte er sich gegen die im Aufbau befindliche Bundesbürokratie und die Reglementierungen durch die Besatzungsmächte und forderte unter dem Vorwand absolut freier Konkurrenz ungehinderte Handlungsfreiheit für das Kapital. Und viertens enthielt er die politische Stoßrichtung gegen die sozialistische Wirtschaftsplanung im Osten. Das theoretische Gebäude des Neoliberalismus einschließlich seiner wirtschaftspolitischen Komponente wurde von mehreren DDR-Ökonomen sachkundiger Kritik unterzogen. Das ging von den Idealtypen Max Webers, die von den Neoliberalen missbraucht wurden, über die ORDO-Lehre Walter Euckens bis zur Monopolkritik.⁴⁸ Jedoch in einem Punkt haben die meisten Theorienkritiker damals deutlich geirrt. Zwanzig Jahre nach Kriegsende hatten die herrschenden Kreise Westdeutschlands die volle ökonomische und politische Macht wiedergewonnen, wesentliche Schranken für Produktion und Handel beseitigt und den Staatsapparat aus den Händen der Besatzungsmächte wieder übernommen. Eine Doktrin, die auf völlig freie Verkehrswirtschaft setzt, eine soziale Marktwirtschaft verwirklichen will und

Monopolkritik übt – wie inkonsequent auch immer – geriet zunehmend in Konflikt mit der Wirklichkeit und den Monopolinteressen. Daher stellte Edgar Salin auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik im September 1960 in Bad Kissingen fest, dass die Zeit des Neoliberalismus abgelaufen sei.⁴⁹ Auch Werner Krause schrieb in der Zeitschrift „Konjunktur und Krise“ (1966, Nr.4, S. 308), „das morsche Lehrgebäude der ORDO-Liberalen wird bald wie ein Kartenhaus zusammenfallen“; es „bröckelt das neoliberale Dogma von der sozialen Marktwirtschaft langsam aber sicher auseinander“ und es „werden die Historiker ökonomischen Denkens bald endgültig das Ende des westdeutschen Neoliberalismus konstatieren können.“ Unter der Überschrift „Das Ende des Neoliberalismus“ wurde auch in dem Gemeinschaftswerk „Bürgerliche Ökonomie im modernen Kapitalismus“ diese Situation beschrieben und konstatiert: „Die neue Etappe staatsmonopolistischer Entwicklung bedingt grundsätzlich das Zuendegehen des neoliberalen Einflusses. Die gegenwärtige Wirtschaftsentwicklung Westdeutschlands beschleunigte diesen Prozess und versetzte dem ORDO-Liberalismus endgültig den Todesstoß.“⁵⁰ Dies schien sachkundig und wirklichkeitsgetreu und befand sich in Übereinstimmung mit namhaften westdeutschen Wirtschaftswissenschaftlern.

Allerdings gab es schon damals einzelne kritische Stimmen zu dieser These. In einem Zeitschriftenaufsatz wies Peter Thal darauf hin, dass die Widersprüchlichkeit der kapitalistischen Basis mit ihrer freien Konkurrenzwirtschaft einerseits und dem Bedürfnis nach staatsmonopolistischer Regulierung andererseits nicht zulässt, dass die eine Seite die andere vollständig verdrängt. Er stellte fest: „Tatsächlich geht es um eine Antinomie in den realen kapitalistischen Produktionsverhältnissen der Gegenwart“. Nach einer soliden Begründung seiner These kam Peter Thal zu dem Schluss: „Auf jeden Fall wird uns auch die Zukunft den internen Streit innerhalb der bürgerlichen politischen Ökonomie zwischen den liberalistischen Anhängern der Markt-

48 Otto Rühle, Zur Theorie der „Wettbewerbsordnung“ von Walter Eucken, in: *Wirtschaftswissenschaft* Nr. 5- 1954; Gerhard Bondi, „Anti“-Monopolismus in der Praxis, in: *Monopoltheorie – Monopolpraxis*, Berlin 1958; Hannelore Riedel, Die Ziele der „Centi“ – Monopoltheorie des Neoliberalismus, in: ebenda; Hermann Turley, Neoliberale Monopoltheorie und „Antimonopolismus“, Berlin 1961; Helga Nussbaum, Bürgerliche Monopolverweigerung, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, Teil III, Berlin 1962; Werner Krause, Der westdeutsche Neoliberalismus, in: *Bürgerliche Ökonomie im modernen Kapitalismus*, Hrsg. Herbert Meißner, Berlin 1967

49 Edgar Salin, Soziologische Aspekte der Konzentration, in: *Die Konzentration in der Wirtschaft*, Berlin 1961, S. 58

50 *Bürgerliche Ökonomie im modernen Kapitalismus*, Hrsg. Herbert Meißner, Berlin 1967, S. 76

wirtschaft und den dirigistischen Anhängern der staatsmonopolistischen Regulierung liefern...“⁵¹

Aber ob irrende Grabredner des Liberalismus oder weitsichtige Analytiker kapitalistischer Dialektik – keiner hat wohl damals erwartet, dass 25 Jahre später eine Wirtschaftspolitik Platz greift, die erneut unter dem Banner des Neoliberalismus durchgesetzt wird. Allerdings gibt es gegenüber der Nachkriegszeit gravierende Unterschiede. Der heutige Neoliberalismus ist nicht mehr für eine soziale Marktwirtschaft, sondern unter dem Vorwand ihres Umbaus für deren Abbau. Das Ziel einer gewissen Vollbeschäftigung ist aufgegeben worden, und Massenarbeitslosigkeit in nicht gekanntem Ausmaß wird als unabwendbar hingenommen. Statt staatlich geregelter freier Verkehrswirtschaft erfolgt völliger Rückzug des Staates aus der Wirtschaft bei uneingeschränkter Handlungsfreiheit der Monopole. Schließlich ging die neoliberale Nachkriegstheorie aus der sogenannten Neoklassik⁵² hervor, beruhte auf einem ausgeprägten theoretischen Gerüst und wurde ständig von namhaften Universitätsprofessoren ausgebaut und propagiert. Die heutige neoliberale Wirtschaftspolitik kümmert sich kaum um theoretische Grundlagen, argumentiert nicht volkswirtschaftlich und ist nur durch betriebswirtschaftliche Profitmaximierung motiviert. Eine nähere Betrachtung dessen ist hier nicht Gegenstand und es geht nur um das Eingeständnis, dass die damalige Totsage des Neoliberalismus durch viele Ökonomen in Ost und West ein Irrtum war, sowie um den Hinweis auf wesentliche Unterschiede zwischen früherer Theorie und heutigem Konzept.

In der Zwischenzeit dominierten andere Theorien, mit denen sich die DDR-Forschung ebenfalls ausgiebig beschäftigte. Das betrifft z. B. die Wachstumstheorie, und zwar in ihrer keynesianischen (Roy F. Harrod, E. D. Domar) sowie in ihrer neoklassischen (Robert M. Solow, J. E. Meade) Ausprägung. In den verschiedenen Wachstumsmodellen werden die zentrale Rolle des Wirtschaftswachstums für Konsumtion und Beschäftigung einerseits sowie die Voraussetzungen dafür durch Investitionen und Finanzpolitik andererseits untersucht und daraus wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen gezogen. In marxistischen Analysen wurde ausführlich nachgewiesen, dass infolge der inneren Widersprüche des kapitalistischen Reproduktionsprozesses die mathematisch formulierten Wachstumsmodelle in der Wirtschaftspraxis

51 Wirtschaftswissenschaft Berlin, Nr. 5/ 1978, S. 613

52 Siehe: Klaus O.W. Müller, Die Entwicklung der „neoklassischen“ Wirtschaftstheorie, in: Bürgerliche Ökonomie ohne Perspektive, Hrsg. Herbert Meißner, Berlin 1976

nicht realisierbar sind.⁵³ Dies wurde dann auch von maßgeblichen westdeutschen Ökonomen festgestellt. Erich Schneider schrieb, dass „ein solch fehlerhaftes Spiel mit Wachstumsraten nur als naiv bezeichnet werden“⁵⁴ und dass es „der Natur der Sache nach *keine Wachstumspolitik* geben“⁵⁵ kann. Ernst Helmstädter schlussfolgerte: „Eine Proportionalität zwischen Investitionsquote und langfristiger Wachstumsrate gibt es unter den normalen Bedingungen der Kapitalintensivierung der Arbeit und eines mehr oder weniger vorgegebenen technischen Fortschritts einfach nicht. Die betreffenden Überlegungen sind falsch!“⁵⁶ Diese kritische Haltung zur Wachstumsproblematik wurde auch durch den berühmten Bericht des Club of Rome⁵⁷ beeinflusst. Aber auch die von ausgesprochen linken Positionen ausgehende Behandlung der Wachstumsproblematik trug dazu bei, dass die Wachstumstheorie ihren Einfluss verlor und lediglich mathematisch-funktionalistische Methoden noch eine gewisse Rolle spielten. Linke Wachstumsautoren wie z.B. Alexander Baran fanden auch in der DDR Aufmerksamkeit. Jedenfalls befand sich die DDR-Forschung in dieser Frage auf dem richtigen Wege – wenn auch von unterschiedlichen Ausgangspunkten her.

Letztlich sei noch ein Fragenkomplex betrachtet, der in den letzten Jahren der DDR international zu einem vielbeachteten Diskussionspunkt geworden war: die Konvergenztheorie. Kurzgefasst beinhaltet diese Theorie, dass sich Kapitalismus und Sozialismus immer ähnlicher werden, dass sich ihre sozialökonomischen und wirtschaftlichen Probleme immer mehr angleichen und dass aus dieser konvergierenden Entwicklung unter Nutzung der Vorzüge und Eliminierung der Mängel beider Systeme eine neue einheitliche Gesellschaft entsteht. Das Geschick dieser Theorie ist sowohl wissenschaftsge-

53 Herbert Meißner, Bürgerliche Wachstumstheorie und Marx, in: Probleme der politischen Ökonomie, Bd. 11, Berlin 1968; Herbert Meißner, Entwicklung und Verfall der bürgerlichen Theorie des Wirtschaftswachstums, in: Bürgerliche Ökonomie ohne Perspektive, Hrsg. Herbert Meißner, Berlin 1976; Helmut Koziol, Grundsätzliche Bemerkungen zur Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Wachstumstheorie, in: Neue Erscheinungen in der modernen bürgerlichen politischen Ökonomie, 2. Halbband, Berlin 1961; A. Lukaszewicz, Bemerkungen zur Theorie der wirtschaftlichen Dynamik von Harrod, in: ebenda;

54 Erich Schneider, Das Spiel mit den Wachstumsraten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. März 1967

55 Erich Schneider, Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsordnung, in: Weltwirtschaftliches Archiv, S. 7

56 Ernst Helmstädter, Wachstumstheorie und Wachstumspolitik, in: Die Aussprache, Nr. 5/6 – 1968, S. 104

57 Dennis Meadows, Die Grenzen des Wachstums, in: Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, Stuttgart 1972

schichtlich wie generell zeitgeschichtlich interessant. Ihr Ursprung liegt zu Beginn der sechziger Jahre bei dem französischen Soziologen Raymond Aron⁵⁸, dem Amerikaner Pitirim Sorokin⁵⁹ und dem holländischen Ökonomen Jan Tinbergen.⁶⁰ In Westdeutschland fand dies zunächst kein Echo, denn dort lehnte die offizielle Politik ja gerade ab, die Existenz zweier deutscher Staaten mit verschiedener sozialökonomischer Ordnung anzuerkennen und ihre Annäherung oder auch nur sachliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Erst mit der Etablierung der neuen Ostpolitik fand konvergenztheoretisches Denken Eingang in westdeutsche Ökonomie, Soziologie und Politik. Stellvertretend für viele sei der langjährige Direktor der Hamburger Akademie für Gemeinwirtschaft Heinz-Dietrich Ortlieb zitiert mit seiner These, dass „der weltpolitische Machtkampf auch den Westen früher oder später zu einer mehr oder weniger vollständigen Planwirtschaft zwingen wird, ...und dass der alte Streit, ob markt- oder planwirtschaftliche Ordnungsformen vorzuziehen sind, heute selbst uninteressant geworden ist“ und viel wichtiger die Frage sei, „wie wir durch eine Kombination beider Ordnungsformen die Übersichtlichkeit über das sozialökonomische Geschehen erhöhen können.“⁶¹ Programmatisch heißt ein anderes Buch „Liberalismus und Sozialismus auf dem Wege zur Synthese“.⁶² Von da an wurde die Konvergenztheorie zu einem umfangreich behandelten Thema in Ost und West.

In der DDR erfolgte eine ausführliche und detaillierte Auseinandersetzung damit.⁶³ Dabei wurden verschiedene Varianten untersucht, die politisch-ideologische Ausnutzung beleuchtet, sorgfältig zwischen reaktionären und progressiven Konvergenztheoretikern differenziert und auch bürgerliche Kritiker in die Analyse einbezogen. Die Gegenargumentation beruhte auf folgenden Punkten: Erstens bleibt trotz aller produktionstechnischen und betriebsorganisatorischen Entwicklungen gültig, dass die Eigentumsverhältnisse wesensbestimmend für den Charakter einer Gesellschaft sind und dass

58 Raymond Aron, *Die industrielle Gesellschaft*, Frankfurt/Main und Hamburg 1964

59 Pitirim A. Sorokin, *The basistrends of our times*, New Haven 1964

60 Jan Tinbergen, *Kommt es zu einer Annäherung zwischen den kommunistischen und den freiheitlichen Wirtschaftsordnungen?*, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, 1963

61 Heinz-Dietrich Ortlieb, *Das Ende des Wirtschaftswunders*, Wiesbaden 1962, S. 160

62 B. Kopp, *Liberalismus und Sozialismus auf dem Wege zur Synthese*, Maisenheim a. Glau 1964

63 Herbert Meißner, *Marxismus und Konvergenztheorie*, in: *Wirtschaftswissenschaft*, Berlin Nr. 5/1968; derselbe, *Konvergenztheorie und Realität*, Berlin 1969; dto. Berlin 1971; dto. Frankfurt/Main 1971; dto. (slowakisch) Bratislawa 1971; dto. (ungarisch) Budapest 1971; dto. (russisch) Moskau 1973; dto. (tschechisch) Prag 1975

bei Beibehaltung der entgegengesetzten Eigentumsverhältnisse keine Verschmelzung der Ordnungen erfolgen kann. Zweitens sichert der jeweilige Staat in seinem Herrschaftsbereich die Eigentumsverhältnisse und die damit verbundenen Machtverhältnisse ab, und eine Synthese dieser gegensätzlichen Staatsapparate ist unmöglich. Drittens ist die Vorstellung eine Illusion, die Menschen würden immer besser die Vorzüge und Mängel beider Systeme erkennen und mit zunehmendem Erfolg ihre Vereinigung anstreben und schließlich erreichen. Eine Konvergenz und schließliche Synthese beider Systeme wurde also ausgeschlossen.

Wohlgemerkt: Es geht nicht darum, dass sich auf der Grundlage gleicher oder ähnlicher technischer und betriebswirtschaftlicher Entwicklungen in beiden Systemen Ähnlichkeiten zeigen. Das ist zwar Ausgangspunkt, aber nicht Schlussfolgerung der Konvergenztheorie. Diese Schlussfolgerung besteht darin, dass sich auf diesem Hintergrund zwei gegensätzliche Produktionsweisen zu einer neuen Produktionsweise vereinigen werden, dass damit alle gesellschaftlichen Konflikte und Widersprüche zu lösen sind und dass damit eine völlig neue Gesellschaft entsteht. Es sind diese Schlussfolgerungen und Resultate konvergenztheoretischen Denkens, gegen die sich die Konvergenzkritik gewendet hat.

Daran sind zwei Dinge von Bedeutung. Einerseits hat sich die Richtigkeit der Konvergenzkritik bestätigt, denn eine Verschmelzung der Systeme unter Nutzung ihrer Vorzüge und Vermeidung ihrer Mängel hat nicht stattgefunden. Stattdessen vollzog sich der Sieg der einen Ordnung über die andere, die blitzartige Liquidierung allen materiell-technischen und kulturell-geistigen Eigentums der unterlegenen Ordnung und die Leugnung jeglicher früher anerkannter Vorzüge. Damit hat die geschichtliche Realität die Konvergenztheorie eindeutig als unhaltbar klassifiziert und die ostdeutsche Kritik bestätigt.

Andererseits aber hat sich die Strategie der neuen Ostpolitik und des Aufweichens und Zersetzens der sozialistischen Ordnung, die von der Konvergenztheorie gestützt und theoretisch untermauert wurde, international durchgesetzt. Diese Politik sollte nach den Worten von Franz Josef Strauß „eine Veränderung des Status quo zur Folge haben – selbstverständlich zugunsten des Westens“. ⁶⁴ Wie dies geschehen sollte, beschrieb die in Stuttgart erscheinende Zeitschrift „Außenpolitik“ in ihrer Novemberausgabe 1962: „Unser Gedankengut ist in das öffentliche Leben der kommunistischen Staaten mit allen Mitteln der modernen Propaganda auf psychologisch geschickte

64 Franz Josef Strauß, Entwurf für Europa, Stuttgart 1966, S. 102

Weise einzuschleusen... Die Menschen in den kommunistischen Staaten werden auf diese Weise zu bewussten oder unbewussten Trägern westlicher Ideen, es wird das Gefühl allgemeinen Unbehagens geschaffen, das Voraussetzung ist für die innere Veränderung und Umwälzung in diesen Staatswesen.“ Die Realisierung dieser Politik wurde von einer Theorie flankiert, die – gemessen am Ergebnis – erwiesenermaßen unrealistisch und also falsch war. Während also eine falsche Theorie zum Erfolg eines politischen Konzepts beitrug, hat umgekehrt die – wiederum an der Realität gemessen – theoretisch richtige Konvergenzkritik die Durchsetzung dieser Politik nicht verhindern können.

Dies ist ein echt dialektisch-widerspruchsvolles Spannungsfeld von Theorie und Praxis!

Die Konvergenztheorie ging davon aus, dass der Sozialismus relativ stabil ist, dass er eine Reihe von Vorzügen hat, die übernehmenswert sind und dass dem Kapitalismus eine Reihe von Mängeln eigen sind, die bei einer Verschmelzung überwindbar seien. Dies unterschied sich gravierend von dem vorherigen primitiven Antikommunismus und drückte eine gewisse Verunsicherung aus. Dieser Rückgang von Selbstsicherheit und Zukunftsgewissheit war Ausdruck eines gewissen Gesellschaftspessimismus. Der bekannte US-amerikanische Regierungsberater Zbigniew Brzezinski verwies auf eine Hinwendung „zu einem passiven Pessimismus – zu einem Gefühl, dass die Probleme zu komplex werden und nicht mehr erfolgreich bewältigt werden können.“⁶⁵

Ähnliche Formulierungen können seitenweise zitiert werden.⁶⁶ Wilhelm Röpke hatte ein Buch veröffentlicht mit dem Titel „Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart“.⁶⁷ Es ist nicht verwunderlich, dass ostdeutsche Ökonomen daraus den Schluss zogen, dass sich das westliche ökonomische Denken in einem Krisenzustand befindet.⁶⁸ Unter Hinzuziehung einiger weiterer Gesichtspunkte und ihrer Systematisierung entstand das Konstrukt einer Krise der bürgerlichen politischen Ökonomie.

Wissenschaftliche Redlichkeit verlangt das Eingeständnis, dass dies zu kurzschlüssig gedacht war. Es beruhte auf tatsächlich in der bürgerlichen Ideologie vorhandenen Unsicherheiten, unterschätzte aber die kapitalistische

65 Zbigniew Brzezinski, Neue Dimensionen der Bedrohung der Sicherheit der atlantischen Allianz, in: Europa Archiv, Bonn 10. 12. 1974, Nr. 23, S. 778

66 Bürgerliche Ökonomie ohne Perspektive, Hrsg. Herbert Meißner, Berlin 1976, S. 656 ff.

67 Wilhelm Röpke, Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Erlenbach-Zürich, 1942

68 Geschichte der politischen Ökonomie, Hrsg. Herbert Meißner, Berlin 1978, S. 653 ff.

Systemstabilität und überschätzte die innere Stabilität des sozialistischen Systems. Dies war verbunden mit einer illusionären Vorstellung von einem gesetzmäßigen Geschichtsverlauf. Die Irritationen der westlichen Ökonomie wurden aufgefangen vom tatsächlichen Geschichtsverlauf und die Vorstellung von der bereits erreichten historischen Überlegenheit des Sozialismus wurde von diesem Verlauf widerlegt.

Aber wissenschaftliche Redlichkeit verlangt allerdings auch anzuerkennen, dass namhafte DDR-Ökonomen ständig bemüht waren, ihre theoriehistorische Betrachtungsweise zu vertiefen, zu präzisieren und – wo nötig – auch zu korrigieren. Ähnlich wie bei dem älteren Nationalökonom John Stuart Mill wurde auch im Hinblick auf moderne Autoren eine sachgerechte und ausgewogene Einschätzung erarbeitet. Das gilt insbesondere für eine wissenschaftliche Positionsbestimmung von Alfred Marshall (1842 bis 1924).⁶⁹ Dabei erfolgte eine ausdrückliche Abgrenzung von „Zeiten, in denen ungerechtfertigte Vorurteile die Beziehungen zwischen Vertretern marxistischer und bürgerlicher Auffassungen belasteten“.⁷⁰ Marshall hat seine theoretische Analyse in die wissenschafts- und wirtschaftspolitische Gesamtsituation des Übergangs zur Monopolbildung, zur technisch-ökonomischen Großproduktion eingeordnet und den Bedingungen einer rationellen Wirtschaftsführung Rechnung getragen. Er hat „auf diese Weise wichtige Ausgangspunkte für die kapitalistische Betriebswirtschaftslehre geschaffen“.⁷¹ In diesem Zusammenhang begann er mit der mathematischen und graphischen Darstellung der Beziehungen zwischen ökonomischen Größen. Peter Thal und Simone Helle schlussfolgerten zu Recht, „es ist unbedingt ein Gebot der Klugheit, zur Kenntnis zu nehmen, was ein Denker vom Range Marshalls an theoretischen Überlegungen zu wirtschaftlichen Phänomenen erarbeitet hat.“⁷²

Übrigens wurden, wie schon bei Adam Smith und John Stuart Mill, auch bei der Beurteilung von Alfred Marshall besonders die humanistischen Aspekte hervorgehoben, wie z.B. seine Feststellung: „Ich besuchte die ärmsten Viertel verschiedener Städte, durchquerte eine Straße nach der anderen und schaute in die Gesichter der ärmsten Menschen“⁷³, und dass er sich zu „der

69 Simone Helle und Peter Thal, 100 Jahre Principles of Economics von Alfred Marshall – wissenschaftshistorische Positionsbestimmung, in: Wirtschaftswissenschaft, Berlin, Nr. 5/1990

70 Ebenda S. 706

71 Ebenda S. 710

72 Ebenda S. 718

Prämisse der arbeitenden Klassen, dass das Wohlbefinden der Vielen wichtiger ist als das der Wenigen“ bekannte.⁷⁴ Die Ähnlichkeit mit Formulierungen von Adam Smith ist unverkennbar.

Die vertiefte und ausgewogene Bewertung von Marshall war auch die Grundlage für die vom 13. bis 14. Juni 1990 an der Martin-Luther-Universität durchgeführte, von Peter Thal veranlasste und getragene Konferenz „100 Jahre Alfred Marshalls Principles of Economics – Werk und Wirkung“.

Dass diese Denk- und Arbeitsweise keine Einzelerscheinung war, zeigte sich auch an einer Arbeit „Zum 40zigsten Todestag des herausragenden Ökonomen Joseph A. Schumpeter“ von Klaus O.W. Müller.⁷⁵ Nach einer vielschichtigen Analyse heißt es dort: „Zweifelsohne gibt Schumpeter den nachfolgenden Generationen von Ökonomen zum Verständnis des Gesamtwirtschaftsprozesses des Kapitalismus, eines seinem Wesen nach zutiefst dynamischen und zyklisch verlaufenden Prozesses, viele produktive Anregungen.“⁷⁶

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass DDR-Ökonomen solch komplizierte Aspekte unter die Lupe genommen haben wie die Zusammenarbeit des Neoricardianers Piero Sraffa mit dem Marxisten Maurice Dobb. Sraffa war um die Rehabilitierung von Ricardo gegenüber der modernen bürgerlichen Ökonomie bemüht. Er versuchte, die Transformation von Warenwerten in Produktionspreise zu erklären – dies jedoch an Marx vorbei. Gemeinsam mit Maurice Dobb gab er in zehn Bänden die Hauptwerke und Korrespondenzen von David Ricardo raus, was ein großes wissenschaftliches Verdienst war. In der DDR hat sich besonders Hilmar Sachse damit beschäftigt (siehe: Wirtschaftswissenschaft, Berlin 1979, Nr. 4; vgl. auch Fritz Behrens, Grundriss der Geschichte der politischen Ökonomie. Berlin 1981, Bd. IV).

Auch die Zusammenarbeit des Kapitalismuskritikers Paul M. Sweezy mit dem Wachstumstheoretiker Paul S. Baran, z.B. bei der gemeinsamen Herausgabe des Buches „Monopolkapital“ oder mit Charles Bettelheim wurde in der DDR aufmerksam verfolgt, insbesondere von Klaus O.W. Müller (siehe: Wirtschaftswissenschaft Berlin 1975, Nr. 12). Auch das zeigt, dass den DDR

73 Zitiert bei J. M. Keynes, „Alfred Marshall, 1842 bis 1924“ in: Memorials of Alfred Marshall, London, 1925, S. 10

74 A. Marshall, The old generation of economists and the new (1897), a.a.O., S. 305

75 Klaus O.W. Müller, Zum 40zigsten Todestag des herausragenden Ökonomen Joseph A. Schumpeter, in: Wirtschaftswissenschaft Berlin Nr. 6/1990, S. 850

76 Ebenda S. 852

Ökonomen die gesamte Fachliteratur weltweit zugänglich und bekannt war sowie be- und verarbeitet wurde. Auch in dem bereits erwähnten „Ökonomenlexikon“ ist dies sichtbar.

Zusammenfassend bleibt festzustellen: Es gibt in der Entwicklung eines Wissenschaftsgebietes oft neben vielen richtigen Erkenntnissen auch Irrtümer. Dies ist keine Besonderheit der Theoriegeschichte in der DDR. Dass sich ein solcher Irrtum auf die Auseinandersetzung zweier Weltsysteme bezieht und eine ganze Geschichtsperiode betrifft, ist schon selten und trägt sehr grundsätzlichen Charakter. Da nach der Übernahme des Staatsgebietes der DDR und der Abwicklung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen auch die Auswechslung des wissenschaftlichen Personals erfolgte, bestand keine Möglichkeit der Fortsetzung dieser wissenschaftlichen Arbeit und damit auch nicht der Korrektur von Irrtümern. Es bleibt also nur, nachträglich die Entwicklung des Fachgebietes einschließlich seiner richtigen wie falschen Ergebnisse korrekt nachzuzeichnen. Es wäre zu wünschen, dass die offizielle Wirtschaftswissenschaft der Bundesrepublik mit der Wissenschaftsgeschichte der DDR ebenfalls redlich umgeht.

5. Internationales und Interdisziplinäres

Ein weiteres Feld von Aktivitäten der Theoriehistoriker war die internationale Forschungsk Kooperation – und zwar in Ost wie West. Seitens der DDR lag der Ausgangspunkt für diese internationale Zusammenarbeit in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Die Abteilung für Geschichte der politischen Ökonomie im Institut für Wirtschaftswissenschaften der AdW organisierte zunehmend intensive Kontakte mit den Instituten der anderen sozialistischen Länder mit dem Ziel, in Arbeitsberatungen wissenschaftliche Standpunkte und Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Konferenzen zu veranstalten und wissenschaftliche Veröffentlichungen herauszugeben. Diese Aktivität beruhte auf einem Beschluss einer Arbeitsberatung der wirtschaftswissenschaftlichen Institute der Akademien der sozialistischen Länder im Dezember 1958 in Prag, wo von DDR-Seite Fred Oelßner, Gunter Kohlmey, Willi Kunz und Herbert Meißner teilnahmen. Auf dieser Grundlage fand im Oktober 1959 in Bratislava eine Beratung statt, auf der die gemeinsame Durchführung einer Konferenz über „Neue Erscheinungen in der modernen bürgerlichen politischen Ökonomie“ in Berlin festgelegt wurde.⁷⁷ Diese Konferenz fand vom 18. bis 21. Oktober 1960 statt.⁷⁸ Ein besonderes Gewicht erhielt diese Konferenz dadurch, dass außer leitenden Wissenschaftlern der Akademien der sozialistischen Länder namhafte Kollegen aus Finnland, Dänemark, Italien,

Frankreich, Österreich, Holland, Belgien, Norwegen, Schweden, Dänemark und Japan der Einladung gefolgt sind. Es wurden Themen behandelt wie aktuelle Marx-Kritik, Wachstumstheorie, Theorien der wirtschaftlichen Dynamik, Ökonometrie, Theorien der Entwicklungsländer u. a. m. Das ungekürzte Protokoll dieser Tagung wurde in deutsch und russisch in jeweils 2 Bänden veröffentlicht.⁷⁹

Mit dieser Konferenz begann ein neuer Abschnitt in der theoriegeschichtlichen Forschung. Es wurde dezidiert die Forderung erhoben, bei der Behandlung ökonomischer Theorien stärker zu differenzieren, tiefer auszuloten und sachgerechter zu urteilen. Fred Oelßner hat dies in seinem Schlusswort auf der Konferenz hervorgehoben und auch darauf hingewiesen, dass auch Streitfragen in kollegialer Weise diskutiert wurden. Das zeigte sich u.a. an den Konferenzbeiträgen von Helmut Koziolok und Kurt Rothschild, von Leif Johansen und Herbert Meißner, von Jan Wyrozemski und Alfred Bönisch sowie von Lew Mendelson.

Der Erfolg dieser Konferenz veranlasste die Akademien, in bestimmten Abständen solche Veranstaltungen durchzuführen. Zu ihrer Vorbereitung und zu regelmäßigem Gedanken- und Erfahrungsaustausch wurde eine sogenannte multilaterale Problemkommission gebildet, die unter gemeinsamer Leitung von Stefan Heretik (Bratislava) und Herbert Meißner (Berlin) jährlich jeweils in einem anderen sozialistischen Land zusammenkam. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat diese Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften die nächste internationale Konferenz vorbereitet, die vom 05. – 12. Mai 1964 in Sofia stattfand.⁸⁰ Behandelt wurden Regulierungstheorien, Wachstumstheorie, Integrationstheorie, Geldtheorie, Preistheorie, Prognosetheorie u. ä. Wiederum nahmen auch Fachkollegen aus England, Frankreich, Westdeutschland, Norwegen und Griechenland teil. Politisch bemerkenswert war, dass nach einigen Jahren erstmals wieder

77 Vgl. Hermann Turley, Internationale Arbeitsberatung zu Fragen der marxistischen Kritik der modernen bürgerlichen ökonomischen Theorie, in: Wirtschaftswissenschaft Berlin, Nr. 1/1960

78 Herbert Meißner, Konferenz über „Neue Erscheinungen in der bürgerlichen politischen Ökonomie“, in: Wirtschaftswissenschaft, Berlin Nr. 3/1961 S. 430 ff.

79 Neue Erscheinungen in der modernen bürgerlichen politischen Ökonomie, 2 Halbbände, Berlin 1961; russisch Erster Halbband, Moskau 1962, Zweiter Halbband, Moskau 1963

80 Probleme der modernen bürgerlichen Ökonomie, in: Wirtschaftswissenschaftliche Informationen, herausgegeben von der Leitung des Instituts für Wirtschaftswissenschaften bei der DAdW zu Berlin, 1965, Nr. 41/42/43/44

jugoslawische Wissenschaftler von der Universität Belgrad teilnahmen und von da an regelmäßig mitarbeiteten.

Zwei Jahre danach fand vom 10.–14. Oktober 1966 in Smolenice bei Bratislava die nächste internationale Konferenz über nichtmarxistische Ökonomie statt. Entsprechend dem Konferenztitel „Probleme der nichtmarxistischen Ökonomie“ lautete das erste von fünf Konferenzthemen: „Gegenstand und Methode der nichtmarxistischen Ökonomie“. Diese Begriffsbildung und Fragestellung brachte zum Ausdruck, dass eine zunehmende Differenzierung Platz griff und anerkannt wurde, und dass es neben marxistischer und bürgerlicher Ökonomie auch Theoretiker und Konzeptionen gibt, die keinem von beiden streng zugeordnet werden können. Das gilt z. B. für Friedens- und Konfliktforschung, für Theorien in Entwicklungsländern u. a. Unter den 120 Teilnehmern der Konferenz waren auch wieder Fachkollegen aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Es kann hier natürlich keine komplette Darstellung aller internationaler Tagungen und Konferenzen erfolgen, die von Theoriehistorikern veranstaltet oder mitgestaltet wurden. Auf die Adam-Smith-Konferenz 1975 im Halle wurde bereits eingegangen. Dazu gehört auch, dass 1976 in Glasgow und Edinburgh Tagungen und Fachdiskussionen zu Adam Smith stattfanden, an denen Peter Thal und Herbert Meißner teilnahmen. Die Wissenschaftspolitik orientierte in den siebziger und achtziger Jahren zunehmend auf interdisziplinäre Zusammenarbeit, um daraus zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu erzielen. Auch Theoriehistoriker nahmen an dieser Entwicklung teil. Es wurden Beiträge geleistet im Rahmen der multilateralen Problemkommission der Philosophen (Konferenzen in Prag 1967, in Dresden 1971), auf einem internationalen Kolloquium der Historiker 1973, auf einer Tagung der August-Bebel-Gesellschaft 1967 in Köln, auf einer Tagung der AdW der ČSSR 1968 in Prag, auf einer interinstitutionellen Konferenz über Wissenschaft zwischen Krieg und Frieden im Januar 1983 in Westberlin usw. Hervorhebenswert sind auch Teilnahme am und Beiträge für den 10. Weltkongress der International Political Science Association vom 16.–22. August 1976 in Edinburgh, den 11. Weltkongress der gleichen Weltorganisation vom 12.–18. August 1979 in Moskau und ihren 12. Weltkongress vom 09.–14. August 1982 in Rio de Janeiro.

Diese interdisziplinären Aktivitäten führten auch zu gemeinsamen Publikationen von Natur- und Gesellschaftswissenschaftlern, die von einem Wis-

senschaftshistoriker und einem Chemiker initiiert und herausgegeben wurden.⁸¹

Es war ein Verdienst der beiden Herausgeber, dass sich an der Behandlung solch weltpolitisch brisanter Themen wie wissenschaftliche Verantwortung für Frieden und Abrüstung neben solch namhaften Gesellschaftswissenschaftlern wie Jürgen Kuczynski auch international renommierte Naturwissenschaftler wie Max Steenbeck, Hermann Klare, Werner Scheler, Helmut Kraatz, Friedrich Jung und andere beteiligten. Dazu gehört auch, dass etliche DDR Ökonomen mit Fachkollegen in Westberlin und in der BRD Arbeitskontakte unterhielten, gemeinsam an wissenschaftlichen Beratungen und Konferenzen teilnahmen und Studienaufenthalte in Bremen, Hamburg, Kiel, München und Frankfurt/Main absolvierten. Es gab viele interessante Begegnungen (z. B. mit Herbert Giersch, Fritz Baade, Joan Robinson u. a.), bei denen das in der DDR erreichte wissenschaftliche Niveau durchaus – gemäß dem heutigen Sprachgebrauch – „auf gleicher Augenhöhe“ respektiert wurde. Als z. B. der leitende Mitarbeiter des wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Akademie der Wissenschaften Alfred Bönisch bei einer Studienreise in der Schweiz ein Fachgespräch mit dem international renommierten Gottfried Bombach führte, zeigte sich dieser höchst überrascht davon, wie viel besser die ostdeutschen Ökonomen die Wirtschaftstheorien des Westens kennen als umgekehrt. Gute Arbeitskontakte gab es auch mit maßgeblichen Vertretern der Memorandum-Gruppe wie Jörg Huffschmidt, Herbert Schui und Rudolf Hickel. Von einigen Theorienkritikern wurden auch Probleme der Friedensforschung bearbeitet, wobei es gute Kontakte zum SIPRI in Stockholm gab.

An dieser Stelle sei auch ein kleiner Exkurs erlaubt. Nach dem Fred Oelßner 1958 infolge seiner distanzierten Haltung gegenüber dem Führungsstil Walter Ulbrichts seine Mitgliedschaft im Politbüro der SED und als Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats der DDR verlor, wurde er als Direktor des Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Akademie der Wissenschaften, deren Ordentliches Mitglied er war, berufen. Dies war zugleich verbunden mit der Abberufung von Gunther Kohlmeier von dieser Position, dem Inkonsequenz in den Auseinandersetzungen mit Fritz Behrens und Arne Benary vorgeworfen wurde. Fred Oelßners tiefem Verständnis von Wissenschaft, seinem kollegialen Führungsstil und seinen vielschichtigen Erfahrungen im

81 Abrüstung – Wissenschaft – Verantwortung, Hrsg. Herbert Meißner und Karlheinz Lohs, Berlin 1978; Wissenschaft und Frieden, Hrsg. Herbert Meißner und Karlheinz Lohs, Berlin 1982; Frieden ohne Alternative, Hrsg. Herbert Meißner und Karlheinz Lohs, Berlin 1985

Umgang mit der Macht hat das Institut sehr viel zu verdanken. Das Forschungsgebiet Geschichte der politischen Ökonomie erfuhr dabei seine stete Aufmerksamkeit und Förderung. Dabei unterstützte er auch wissenschaftliche Interessen, die auf dem Boden der Theoriengeschichte erwachsen, dann aber über dieses Gebiet hinaustrieben und sich verselbständigten. Kurt Braunreuther, der an der Humboldt Universität Berlin die Geschichte der politischen Ökonomie vertrat, begann Anfang der 60ziger Jahre mit soziologischer Forschung. Die Wissenschaftspolitik betrachtete die Soziologie mit beträchtlichem Misstrauen. Aber die Zeit war dafür reif, und auch anderen Ortes profilierten sich soziologische Forschungen. An der Martin-Luther-Universität Halle ging Rudhard Stollberg von der ökonomischen Theoriengeschichte zur Soziologie über. Am Akademieinstitut war Helmut Steiner in der Abteilung Geschichte der politischen Ökonomie tätig und bereitete sich dabei ebenfalls auf die soziologische Forschungsarbeit vor. So konnte 1963 auf Initiative von Kurt Braunreuther und unter seiner Leitung, aber mit unverzichtbarer Unterstützung von Fred Oelßner, eine Arbeitsgruppe Soziologie gegründet werden. Damit ging Helmut Steiner von der Theoriengeschichte in die Soziologie und ein Jahr später folgte auch Manfred Löttsch, der bis dahin an der Humboldt Universität Berlin auf dem Gebiet der Geschichte der Politischen Ökonomie tätig war und promovierte. Auf dieser Grundlage entwickelte sich eine selbständige soziologische Forschung in der DDR, die also von Kurt Braunreuther bis Rudhard Stollberg, von Helmut Steiner bis Manfred Löttsch theoretisch wie personell aus dem Nährboden der ökonomischen Theoriengeschichte herausgewachsen ist.

All diese im Fachbereich Geschichte der politischen Ökonomie angesiedelten nationalen und internationalen, disziplinären und interdisziplinären Aktivitäten waren nur möglich, weil sie von den wissenschaftsleitenden Gremien der DDR nicht nur zugelassen, sondern auch gefördert wurden. Von der Leitung der Akademie der Wissenschaften unter ihren Präsidenten Hermann Klare und Werner Scheler bis zur Abteilung Wissenschaften im ZK der SED unter Hannes Hörnig und Gregor Schirmer wurde mit vollem Verständnis für die wissenschaftlichen Belange auch dieses bescheidenen Fachgebietes in das Dickicht ideologischer Verhärtungen manche Schneise geschlagen. Natürlich gab es bei aktuellen politischen Fragen Schranken, die aus eigener Überzeugung oder aus Staatsräson zu respektieren waren. Aber es gab doch oft auch Spielraum, dessen Nutzung geduldet wurde und wissenschaftlicher Vernunft zugute kam. Der zusammenfassenden Feststellung von Gregor Schirmer ist voll zuzustimmen: „In den Gesellschaftswissenschaften der DDR gab es ge-

wiss viel Apologetik, Fehltrite und Mittelmaß. Es gab aber auch gute und hervorragende Leistungen. Es war keineswegs so, dass der Parteiapparat nur für die negative Seite der Bilanz haftbar zu machen ist und die positive Seite nur trotzdem und gegen den Apparat erreicht wurde. Den Parteiapparat auf eine Bevormundungs- und Unterdrückungsfunktion gegenüber den Gesellschaftswissenschaften zu reduzieren, ist schlicht falsch!⁸²

Auch diese Feststellungen gehören zur Korrektur jener Verzerrungen, von denen schon die Rede war. Dabei soll nicht ignoriert werden, dass es außer den bereits genannten politisch- ideologischen Hemmnissen für die Entfaltung wissenschaftlicher Arbeit noch zwei weitere Aspekte gibt. Das war zum Ersten die zunehmend straffer gehandhabte Wissenschaftsplanung. Das ging z. T. so weit, dass beim Planungsansatz und der erforderlichen Ressourcenerbereitstellung möglichst schon das zu erreichende Ergebnis benannt werden sollte. Damit wurden dem Aufwerfen neuer Fragen und der Suche nach neuen Erkenntnissen enge Grenzen gesetzt. Zum Zweiten wurden bei Wissenschaftlern, die für die Teilnahme an der internationalen Forschungskooperation mit entsprechenden Reisepässen ausgestattet wurden, Maßstäbe angelegt, die nicht vorrangig wissenschaftlichen Kriterien folgten. Hier wurden Einschränkungen wirksam, die neben Devisenknappheit vor allem politischer Engherzigkeit und einem überzogenen Sicherheitsbedürfnis geschuldet waren.

Der Vollständigkeit halber darf angemerkt werden, dass Wissenschaftler dieses Fachgebietes auch mit wissenschaftspolitischer Verantwortung betraut wurden. Rolf Sieber war Rektor der Hochschule für Ökonomie in Berlin-Karlshorst und später der erste Botschafter der DDR in den USA. Peter Thal war langjähriger Prorektor der Universität Halle. Herbert Meißner war Stellvertreter des Generalsekretärs der Akademie der Wissenschaften und Mitglied des Exekutivrates der Weltföderation der Wissenschaftler. Natürlich war dies in erster Linie den allgemeinen Fähigkeiten und Eigenschaften der jeweiligen Person geschuldet. Aber die in der wissenschaftlichen Arbeit erworbene Schärfe des theoretischen Denkens, der Blick für historische Zusammenhänge und die Fähigkeit zu gesellschaftspolitischer Gesamtschau hatten sicher dabei ihren Anteil. Umgekehrt konnte von solchen Positionen aus auch mancher zusätzliche Freiraum für die Forschung erschlossen werden.

Wie Konflikte mit Forderungen der Führung ausgehalten und ausgefochten werden konnten, sei noch an einem konkreten Fall demonstriert. Seit An-

82 Gregor Schirmer, Gesellschaftswissenschaften in der DDR, in: Reformzeiten und Wissenschaft, Beiträge zur DDR-Wissenschaftsgeschichte, Akademische Verlagsanstalt 2005, Seite 157

fang der siebziger Jahre wurde „von oben“ gedrängt, sich nicht nur mit der Entwicklung kapitalistischer Theorien zu befassen, sondern auch die Geschichte der politischen Ökonomie des Sozialismus zu untersuchen und darzustellen. Demgegenüber hatten die Theoriehistoriker große Vorbehalte, und es wurden zwei Argumente entgegengehalten. Erstens gab es in der Sowjetunion, in der die sozialistische Ökonomie – wie immer man dies heute definieren mag – entwickelt wurde, noch keine Darstellung der Politökonomie des Sozialismus. Es konnte nicht Aufgabe von DDR-Ökonomen sein, gewissermaßen als Juniorpartner der sowjetischen Kollegen ihre theoretische Arbeit zu bewerten. Zweitens konnte darauf verwiesen werden, dass die Entwicklung sozialistischer ökonomischer Theorie in der DDR nicht in der Akademie oder im Hochschulwesen vor sich ging, sondern in direkt der Parteiführung unterstellten Einrichtungen wie dem Institut für sozialistische Wirtschaftsführung in Rahnsdorf und der Akademie für Gesellschaftswissenschaften. Die Oberhoheit dafür lag bei dem Mitglied des Politbüros Günter Mittag. In diesem Zusammenhang ging es nicht nur darum, dass sich die Theoriehistoriker nicht anmaßen konnten und wollten, die Arbeiten dieser Institute zu beurteilen. Es fehlten auch die für ein solches Vorhaben unabdingbar erforderlichen Fachkenntnisse, Detailinformationen und der Zugang zu internen Materialien.

Beide Argumentationslinien waren politisch gewichtig und wurden im wesentlichen akzeptiert. Dennoch gab es weitere Wünsche – natürlich nicht aus der Richtung Günter Mittag, sondern über die Schiene Kurt Hager. Um dem entgegen zu kommen, wurden am Zentralinstitut für Wirtschaftswissenschaften der Akademie der Wissenschaften der DDR von Herbert Meißner und Gertraud Wittenburg fünfzehn sowjetische Arbeiten zur Entwicklung der politischen Ökonomie des Sozialismus aus verschiedenen Jahrzehnten ausgewählt, übersetzt und 1975 als Sammelband veröffentlicht. Mit diesen Argumenten und auf diesem Ausweichpfad konnten sich die Theoriehistoriker davor bewahren, sich in eine Aufgabenstellung hineindrängen zu lassen, die mit großer Gewissheit zu vielseitigen Konflikten geführt hätte.

6. Schlussbemerkungen

Die Untersuchung von Wissenschaftsentwicklungen in der DDR wurde bisher stark vernachlässigt, was auch Clemens Burrichter, Rolf Löther u. a. bereits mehrfach bedauerten. Das hat sicher drei Ursachen. Erstens bestand im ersten Dezennium nach der Liquidierung der DDR das vorrangige Interesse bundesdeutscher Publizistik darin, die DDR zu verteufeln, zu delegitimieren

und zu denunzieren. Da war dort kein Platz für seriöse Analyse. Zweitens befanden sich viele wissenschaftliche Institutionen in den Neuen Bundesländern in der Abwicklung oder im Umbau und viele Fachkollegen standen im Existenzkampf mit ganz anderen als theoriegeschichtlichen Prioritäten. Drittens gibt es heute in der bundesdeutschen Wirtschaftswissenschaft wenig Interesse an ernsthafter langfristiger historischer Sicht, an wissenschaftsgeschichtlicher Untersuchung. Es besteht also Nachholbedarf, zu dem diese Studie ein Beitrag sein soll.

Wirft man vergleichsweise einen kurzen Blick auf die Gegenwart, so zeigen sich einige Besonderheiten. So ist auffällig, dass das Fach „Geschichte der ökonomischen Lehren“ aus den Lehrplänen der Universitäten und Hochschulen fast völlig verschwunden ist. Lediglich im Vorlesungsverzeichnis der Universität Mainz ist „Geschichte der Soziologie“ enthalten, an der Universität Bonn werden einige Denkrichtungen gelehrt (z. B. Neokeynesianismus, Welfare Economics, Wachstumstheorie) und an der Freien Universität Berlin und der Universität Bremen wird über Marx'sche Ökonomie gelesen. Ansonsten sind die Lehrpläne für Volkswirtschaftslehre voller Veranstaltungen über mathematische Modelle, Ökonometrie, Gleichgewichtstheorie, Wachstumsmodelle u. ä. m.

Die Ausbildung von Wirtschaftswissenschaftlern ist orientiert auf eine Tätigkeit im mittleren oder gehobenen Management oder in der wissenschaftspolitischen Verwaltungsbürokratie.

Wissenschaftsgeschichtlicher Überblick, gesellschaftspolitische Weitsicht und historisches Denken werden als dafür nicht erforderlich vernachlässigt. Das hängt auch damit zusammen, dass sich der Staat mit all seinen Gliedern mittels Privatisierungen aus der volkswirtschaftlichen Verantwortung zurückzieht und dass wirtschaftspolitische Entscheidungen vorrangig unter dem Gesichtspunkt betriebswirtschaftlicher Rentabilität und unter Liquiditätsaspekten getroffen werden. Dem alten Neoliberalismus eines Ludwig Erhard, Müller-Armack oder Wilhelm Röpke lag ein theoretisches Gerüst zugrunde. Der spätere Neokeynesianismus hatte die großangelegte volkswirtschaftliche Gleichgewichtstheorie von Keynes als Grundlage. Selbst die im Unterschied dazu angebotsorientierte Konzeption von Milton Friedman und seinen Nachfolgern beruhte auf einer volkswirtschaftlichen Gesamtschau – wie immer man dies alles auch beurteilt. Der heutigen Wirtschaftspolitik dagegen liegen in der Regel nur noch betriebswirtschaftliche Berechnungen zugrunde, die oft genug volkswirtschaftlich kontraproduktiv sind. Christa Luft stellt zu Recht fest: „Innovative Unternehmer und risikofreudige Kapitalgeber

in einem sich zurücknehmenden möglichst abstinenter Staat – so sieht das Ideal des modernen Ökonomen aus.⁸³ Soweit Rückgriffe auf makroökonomische Theorie erfolgen, beziehen sie sich auf die Angebotsökonomie, für die sich der Begriff Neoliberalismus eingebürgert hat. Diese neoliberale Wirtschaftspolitik, die besonders nach 1990 mit rigoroser Rücksichtslosigkeit durchgesetzt wurde, hat zum heutigen Zustand bundesdeutscher Wirtschaft und Gesellschaft geführt. Interessant ist wiederum, dass bereits 1983 diese angebotsorientierte Wirtschaftspolitik von DDR-Ökonomen auf vier Grundelemente zurückgeführt wurde: „Regulierung des Geldmengenangebots, Beseitigung der vorgeblich innovations- und investitions-hemmenden staatlichen Eingriffe, profitstimulierende Steuersenkungen und Ausgabenkürzungen vor allem im Sozialbereich“.⁸⁴ Die Übereinstimmung dieser Einschätzung in jedem einzelnen Punkt mit der heutigen Realität ist unübersehbar.

Wenn zudem heute in der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung keine zusammenhängende Volkswirtschaftslehre mehr vermittelt wird, wenn wirtschaftspolitische Konzepte nur noch auf betriebswirtschaftlichen Rentabilitätskriterien beruhen, wenn der Staat infolge seiner Privatisierungspolitik und damit Preisgabe wirksamen wirtschaftspolitischen Einflusses keiner volkswirtschaftlichen Beratung mehr bedarf, wenn durch Verstärkung des Föderalismus wirtschaftliche Entscheidungen in den Ländern in zunehmend unterschiedlicher und z. T. widersprüchlicher Weise getroffen werden, wenn die in der Wirtschaft tätigen Entscheidungsträger sich auf keine gesamtwirtschaftliche Theorie stützen und sich damit Volkswirtschaftslehre, ökonomische Theorie oder Nationalökonomie überflüssig macht, so führt dies zu der Frage zurück, ob das alles nicht doch letztlich Erscheinungsformen eines Krisenzustandes der bürgerlichen Ökonomie, des bürgerlichen ökonomischen Denkens sind. Wohlgermerkt: Krisenzustand nicht des Wirtschaftsystems, dessen Analyse und Bewertung hier nicht Gegenstand sind, sondern Krise jenes theoretischen Denkens, welches seit zweieinhalb Jahrhunderten die Funktionsweise des Systems untersucht, beschreibt und der volkswirtschaftlichen Entscheidungsfindung dient oder dienen soll. Der Direktor des Zentrums für Zeithistorische Forschung in Potsdam Prof. Dr. Martin Sabrow hat in seinem Interview im ND vom 20./21. Mai 2006 (S. 24) einige bemerkenswerte Gedanken formuliert. Z. B.: „Aber erst eine international und transnational an-

83 Christa Luft, *Wendeland – Fakten und Legenden*, Berlin, 2005, S. 189

84 Klaus O. W. Müller, *Theoretische Aspekte der Auseinandersetzung mit einigen neuen Entwicklungstendenzen in der bürgerlichen politischen Ökonomie*, in: *Wirtschaftswissenschaft*, Berlin 1983 Nr. 8, S. 1185

gelegte Forschung, die den Vergleich betreibt, nach Korrespondenzen und Transfers fragt, Parallelen herausarbeitet und Gegensätze markiert, erfasst einen Gegenstand wie die DDR in der Tiefe.“ Genau darum war die vorliegende Studie bemüht. Und die Einordnung dieser Diskussionen um die DDR-Geschichte hält er für den Beginn des Übergangs der „unterschiedlichen DDR-Bilder“ vom „kollektiven in das kulturelle Gedächtnis.“ Genau für diese Aufbewahrung im kulturellen Gedächtnis sind Arbeiten wie die vorstehende gedacht und möglicher Weise nützlich.

Ernst–Otto Reher

Gerhard Banse, Armin Grunwald, Wolfgang König, Günter Ropohl (Hg.), Erkennen und Gestalten – Eine Theorie der Technikwissenschaften. Berlin edition sigma 2006, 375 Seiten.

Aus der Sicht eines Technikwissenschaftlers, der noch die Möglichkeit hat, konkrete Ingenieurleistungen für seine Auftraggeber zu erbringen, war es überraschend festzustellen, dass seine Leistungen einen direkten Bezug zu einer Reihe von Darstellungen im Buch haben, die aus der Sicht der Technikphilosophen qualitativ und umfassend dargestellt wurden. Das wurde, leider, im Kapitel „Ausgewählte Fallbeispiele“ (6 Autoren) nicht ausreichend deutlich genug herausgearbeitet, so dass die Technikbeispiele zwar unterschiedlich, jedoch wenig Bezüge zu den Hauptkapiteln des Buches darstellen. An dieser Stelle hätten die Herausgeber Einfluss nehmen müssen. Vielleicht ist das aber auch ein typischer Ausdruck dafür, dass beide Kulturen noch nicht ausreichend zusammengefunden haben und zu wenig anschlussfähige Problemlagen herausgearbeitet haben. Die Technikwissenschaftler und Ingenieure sind noch zu stark nur auf die Naturwissenschaften und bestenfalls auf die Ökonomie und Ökologie fixiert. Leider wird in der Ausbildung auch zu wenig getan, um diese Lücke zu schließen.

Die entscheidenden Kapitel des Buches sind jedoch: Technikwissenschaften und technische Praxis; Gestaltung; Erkenntnis; Allgemeine Technikwissenschaft und Erkennen; Gestalten – Technikwissenschaften. Sie wurden von 17 Autoren gestaltet, die in einer Vielzahl bedeutender technikphilosophischer und technikhistorischer Arbeiten ausgewiesen sind.

Technikwissenschaften und technische Praxis (5 Autoren)

Das Kapitel behandelt die Geschichte, die Struktur, den Gegenstand und die Ziele der Technikwissenschaften. Mit diesem Kapitel wird technisches Orientierungswissen plausibel gemacht und den Technikwissenschaftlern und Ingenieuren ihr Platz erläutert, den sie in dem System der Wissenschaften einnehmen, woher sie kommen und was von ihnen in ihrer Praxis verlangt wird.

Gestaltung (5 Autoren)

Das Kapitel besteht aus zwei Schwerpunkten:

- Probleme
- Methoden.

Dass Technik immer etwas mit Gestalten zu tun hat, dazu erscheint ein derartiges Kapitel geeignet zu sein, die Probleme dazu und ihre Lösung durch geeignete Methoden darzustellen. Eine zu starke Anlehnung findet das Kapitel nur an das Konstruktionshandeln und vernachlässigte das Technologiehandeln (komplexe technologische Sachsysteme), was mit Sicherheit durch seine größere Komplexität in diesem Buch schwerer zu behandeln ist.

Erkenntnis (8 Autoren)

Dieses Kapitel zeigt die Verknüpfung der Technikwissenschaften mit den sog. „Hilfswissenschaften“ (Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften). Die Methoden in dem Kapitel wurden teilweise erweitert und aktualisiert gegenüber dem 1986 erschienenen Buch von Gerhard Banse und Helge Wendt (†) „Erkenntnismethoden in den Technikwissenschaften“. Dieses Buch fand stets große Beachtung bei den Geisteswissenschaftlern im In- und Ausland. Leider wurde auf die Maßstabsübertragung und experimentelle, statistische Modellierung (Versuchspannung) nicht eingegangen, obgleich diese Methoden in der Technikwissenschaft weit verbreitet sind. Auch ist denkbar, dass die Technikwissenschaftler sich diesen Gegenstand selbst vornehmen werden.

Allgemeine Technikwissenschaft (1 Autor)

Dieses Kapitel ist sehr kurz gehalten, wie auch das nächste:

Erkennen – Gestalten – Technikwissenschaften.

In den Kapiteln wird über das bisher Erreichte und Bevorstehende resümiert bzw. ein Ausblick vermittelt. Empfehlenswert ist, den Begriff Material- oder Stofftechnologie zu verwenden, anstelle Produktionstechnologie (Material, Energie, Information).

Deutlich wird mit dem sehr empfehlenswerten Buch, dass die Technikwissenschaftler und Ingenieure aufgefordert sind, nun ihren Beitrag zu verallgemeinertem technologischem Fachwissen zu liefern, um auch für die Technologie (Technik-)schöpfer ein lehrbares und anwendungsfähiges Werk zu erarbeiten. Das vorliegende Buch schafft dazu die besten Voraussetzungen und geht dabei über den Bereich vom technologischen Orientierungswissen weit hinaus und liefert damit alle Voraussetzungen zu einer schöpferischen Kooperation zwischen Technologieschöpfern und Technologiebegleitern.

Für unterschiedliche Studiengänge sowohl der Natur- als auch der Technik- und Geisteswissenschaften kann dieses Buch als Studienliteratur wärmstens empfohlen werden. Es fördert die interdisziplinäre Arbeit und das gegenseitige Verständnis in Arbeits- und Studienprozessen.

Gisela Jacobasch

**Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der
biomedizinischen Forschung Berlin-Buch 1930–2004,
herausgegeben von Luise Pasternak im Europäischen Verlag der
Wissenschaften Peter Lang 2002 und 2004**

Der besondere Reiz der von Luise und Günter Pasternak zusammengestellten 2 Bände liegt darin, dass sie die nahezu 100-jährige Geschichte des Forschungszentrums in Berlin-Buch in seiner einzigartigen Verbindung von biomedizinischer Forschung vom Labor bis zur Klinik anhand von ausgewählten Biographien weiblicher und männlicher Mitarbeiter, denen eine vorgegebene Disposition zugrunde liegt, illustrieren. Der Charakter dieser Publikationen unterscheidet sich deutlich von der „Geschichte der Biologisch-Medizinischen Geschichte Berlin-Buch“, die von H. Bielka 1997 im Springer-Verlag erschien, und auch von der Monographie „Von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zur Akademie der Wissenschaften der DDR – ein Abriss der Genese und Transformation der Akademie“, die von W. Scheler 2000 im Karl Dietz-Verlag Berlin herausgegeben wurde.

Die Zielstellung, die das Ehepaar Pasternak mit der Sammlung von vorwiegend individuellen Berichten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verfolgte, bestand vor allem darin, aufzuzeigen, wie sich die Geschichte des 20. Jahrhunderts auf ihre Persönlichkeitsbildung, ihre Ausbildung, berufliche Zielsetzung und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Biowissenschaften in Berlin-Buch widerspiegelt. Eng verbunden sind damit Aussagen zum persönlichen beruflichen und gesellschaftspolitischen Engagement, zur ethischen Verantwortung bei der experimentellen und klinischen Arbeit sowohl unter politischem Druck als auch unter Zeit- und Gelddruck in meistens kurzbefristeten Arbeitsverhältnissen. Welchen Stellenwert hat in Deutschland heute der wissenschaftliche Nachwuchs, und welche Möglichkeiten zur optimalen Entfaltung werden ihm gewährt? Warum ist für Wissenschaftler zukünftig keine Beschäftigung mehr an einem wissenschaftlichen

Institut oder an der Universität möglich, wenn er 38 Jahre wird und bis zu diesem Zeitpunkt nicht zum Professor berufen wurde? Wie sieht unter diesen Bedingungen die Perspektive von wissenschaftlich erfolgreichen Frauen mit Kinderwunsch aus, nachdem im modernen Wissenschaftsbetrieb kaum noch ein wissenschaftlicher „Mittelbau“ existiert? Wer verantwortet die daraus resultierende Verschwendung an geistigem Potenzial?

Die 2 Bände (einer für Wissenschaftlerinnen, einer für Wissenschaftler) umfassen insgesamt 124 Biographien, davon sind 89 Autobiographien (50 von Frauen und 39 von Männern). Diese werden durch 3 Nachschriften von Interviews und 32 Biographien verstorbener ehemaliger Mitarbeiter, die unter Nutzung von Quellenangaben sowie anhand von Auskünften von Angehörigen und Zeitzeugen geschrieben wurden, ergänzt.

In den individuellen Biographien der Älteren spiegeln sich erwartungsgemäß die erlebten gesellschaftlichen Umbrüche besonders deutlich wider. Am gravierendsten sind die, die durch den Faschismus bewirkt wurden. Einige prägen Emigration und Ermordung von Angehörigen in Konzentrationslagern. Bei anderen sind es Kriegserlebnisse, Flucht und Vertreibung sowie die von Not und Entbehrung charakterisierte Nachkriegszeit. Einige Biographien verdeutlichen auch Anpassung und „Funktionieren“ unter den Bedingungen des Faschismus. Angeführt seien hierfür die Biographien von J. Hallervorden und H. Spatz. Es ist kein Ruhmesblatt für die deutsche Wissenschaft, dass diese Wissenschaftler für die gewonnenen Erkenntnisse, die sie mit ihrem menschenverachtenden Vorgehen bei den experimentellen Arbeiten ohne Gewissensbisse akzeptierten, nach Beendigung des 2. Weltkrieges auch noch ausgezeichnet und geehrt wurden.

Die Erlebnisse des 2. Weltkrieges sind in anderer Weise auch deutlich nachvollziehbar in den Idealen und Berufszielen der Generation, die nach 1945 eine wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit aufnahm. Trotz Zerstörung und Mangel an Lehrkräften, apparativer Laborausrüstung und Material steht im Vordergrund der Wunsch, in Frieden lernen zu können und Zugang zur wissenschaftlichen Arbeit zu finden. Die Rolle von Persönlichkeiten, die diese jungen Menschen während der Ausbildung in der Schule und an der Universität prägten, wird in nahezu allen Beiträgen hervorgehoben. Die Biographien von Mitarbeitern der Akademieinstitute der DDR sind aber auch in anderer Hinsicht interessant und aufschlussreich. In zahlreichen Berichten wird anschaulich das wissenschaftliche Engagement und die geleistete methodische Entwicklungsarbeit ausgewiesen sowie oft auch eine kritische Bewertung der eigenen Forschungskonzeptionen vorgenommen. Es werden

die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsgruppen und die gewonnenen Erkenntnisse und deren praktische Nutzung eingeschätzt. Leitende Mitarbeiter nehmen außerdem zu ihrer wissenschaftspolitischen Verantwortung Stellung. Die meisten Wissenschaftlerinnen sind der Auffassung, dass sie ihre beruflichen und familiären Verpflichtungen durch die Nutzung von Krippen und Kindergärten auf dem Akademiegelände gut miteinander vereinbaren konnten. Nur wenige Berichte sind entlarvend dumm und banal. Da mir die meisten Personen aus der früheren Tätigkeit bekannt sind, war ich allerdings von der „Mutation“ einiger Biographien überrascht, die ich in anderer Erinnerung habe.

Insgesamt sind es sehr aufschlussreiche Berichte. Aus ihnen zeichnen sich klar die führenden Wissenschaftlerpersönlichkeiten der DDR ab. Diese Aussage gilt auch für die Biographien bereits verstorbener Wissenschaftler.

Einschneidend für die Berufstätigkeit der Mehrzahl der Mitarbeiter nach dem Anschluss der DDR an die BRD war trotz positiver Evaluierung die Abwicklung der Akademieeinrichtungen nach Artikel 38 des Einigungsvertrages und die Neugründung des Max-Delbrück-Centrums (MDC) 1992. Die Enttäuschung war groß; denn ausgearbeitete Konzeptionen zur möglichen gemeinsamen Arbeit von Wissenschaftlern aus allen Teilen Deutschlands blieben unberücksichtigt. Auch vielfältige Aktivitäten junger Wissenschaftler in dieser Richtung hatten nur wenig Erfolg; denn nicht Zusammenwachsen wurde gefördert, sondern im Vordergrund stand der Austausch von Ost-Wissenschaftlern durch Kollegen aus dem Westen Deutschlands.

Diese Problematik fand nur in wenigen Autobiographien von neu berufenen Leitern ihren Niederschlag. Frau B. Wittmann-Liebold bildete dabei eine Ausnahme. Sie übernahm von 1992-2001 die Forschungsgruppe Proteinchemie und sah es als ihre Aufgabe an, beim Aufbau der Proteinanalytik/Proteomgruppe am MDC ost- und westdeutsche Kollegen zu integrieren.

Der neu berufene Chirurg P. M. Schlag stellte rückwirkend fest: „Manches wurde zu schnell und ohne ausreichende Prüfung abgeschafft bzw. nicht weiter entwickelt“ und begründet diese Tatsache mit dem „Druck, möglichst schnell ein am westlichen Standard ausgerichtetes Institut zu entwickeln“.

Mehrere kreative Spitzenkräfte gingen deshalb ins Ausland (beispielsweise T. Rapoport, C. Coutelle, A. Rosenthal u.a.), andere sahen sich gezwungen, private Firmen zu gründen oder hofften auf eine Chance im WIP-Übergangsprogramm an der Humboldt-Universität. Mediziner suchten vorwiegend nach einer Tätigkeit in der privaten Praxis.

Unter dem Gründungsdirektor D. Ganten entwickelte sich aus den ehemaligen Zentralinstituten für Molekularbiologie, Krebsforschung und Herz-Kreislaufforschung der Akademie der Wissenschaften der DDR nun das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin Berlin-Buch. Die neuen Leiter wurden zunächst an der Freien Universität, später an der Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Beibehalten wurde die Verbindung von experimenteller Grundlagenforschung und klinischer Forschung. Zahlreiche neue Laboratorien mit moderner Geräteausstattung entstanden. Das MDC entwickelte sich zum führenden Zentrum der Biowissenschaften in Deutschland. Die Mitarbeiterzahl wuchs inzwischen auf 2000 an. Neu aufgestellte Skulpturen, die an frühere Wissenschaftler erinnern und entsprechende Namensgebungen für Häuser auf dem Campus tragen der Traditionspflege Rechnung.

Die Biographien der jetzt hier tätigen Wissenschaftler belegen, dass der Wunsch, am MDC arbeiten zu können, groß ist. Biographien (10 von Frauen, 10 von Männern) von 20 MDC-Mitarbeitern, die nach 1992 nach Berlin-Buch gekommen sind, können ebenfalls in den 2 Bänden nachgelesen werden. Unter ihnen befindet sich allerdings nur eine junge Wissenschaftlerin mit einer Ostbiographie. Sie absolvierte eine Ausbildung für Biomedizin mit einer Spezialisierung für Biochemie an der Universität in Moskau.

Auffallend an diesen Biographien ist, dass für die Nachwuchswissenschaftler trotz der täglichen Wahrnehmung die Bucher Traditionen offensichtlich von untergeordneter Bedeutung sind. Im Vordergrund steht vielmehr die Frage, wie schaffe ich in der mir zur Verfügung stehenden Zeit den Karrieresprung. Dafür verzichteten einige Wissenschaftlerinnen auch bewusst auf eine Erfüllung ihres Kinderwunsches.

Die Berichte der jüngsten Bucher Wissenschaftsgeneration erlauben einen interessanten Einblick in aktuelle Forschungsthemen. Anschaulich und mit Stolz werden Arbeitshypothesen, neue Methoden, Ergebnisse und Publikationen erläutert. Es wird aber auch der Wunsch nach mehr Zeit geäußert, um experimentelle Befunde besser verifizieren zu können. Begeistert wird von Studienaufenthalten im Ausland berichtet, wo es selbstverständlich war, dass Jüngere im Team von Chefärzten persönlich angeleitet wurden und wo sie erleben konnten, wie faszinierend, beglückend und erfolgreich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von älteren und jüngeren Kollegen sein kann.

Wie schwierig mitunter eine solche Arbeitsatmosphäre aber unter hohem Leistungsdruck und im Konkurrenzkampf zu realisieren ist, erläutert M. Gastel. Er war von 1984-1997 in Buch tätig. Er berichtet von den „Vorschußlorbeeren, mit denen die shooting stars der Krebsforschung F. Herrmann und

M. Brasch überhäuft wurden“, als sie an das MDC kamen. Später erwies sich die Mehrzahl ihrer Publikationen als Fälschung. Solche Erfahrungen belasten das Vertrauensverhältnis, das Voraussetzung für das Zustandekommen einer echten Zusammenarbeit ist. Derartige Beispiele zeigen, wie „falsch verstandener Leistungsdruck gepaart mit krankhaftem Ehrgeiz und anderen Charakterschwächen, Täuschung und Fälschung in der heutigen Massenwissenschaft unaufhaltsam fördert“.

Beide Bände sind lesenswert. Sie sind nicht nur Lesern zu empfehlen, die sich für die Geschichte der Biowissenschaften in Berlin-Buch interessieren, sondern vor allem auch jenen, die die gesellschaftlichen Bedingungen für Wissenschaft und Forschung effektiver gestalten und das Ansehen der Wissenschaft in Deutschland verbessern wollen.

Nachruf

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhart Heinrich
geb. 24.04.1946, gest. 23.10.2006

Unerwartet endete viel zu früh das Leben von R. Heinrich, einem international herausragenden Wissenschaftler auf dem Gebiet der Theoretischen Biophysik und einem engagierten Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin. Vor einem Jahr erst berichtete er in einem Plenarvortrag der Leibniz-Sozietät über seine laufenden Forschungsarbeiten und Zukunftspläne, die nun wissenschaftliche Nachwuchskräfte fortführen werden, um deren Ausbildung und Förderung er sich stets engagierte.

R. Heinrich verbrachte die ersten Lebensjahre in der UdSSR, wo nach dem Ende des 2. Weltkrieges sein Vater, ein bekannter Flugzeugbauer, zur Arbeit verpflichtet wurde. Nach der Rückkehr der Familie nach Dresden schloss R. Heinrich dort seine Schulbildung ab, studierte an der TU-Dresden Biophysik und promovierte.

1971 kam er nach Berlin an das Institut für Biochemie der Charité zu Prof. Rapoport, wo ich ihn erstmals kennen und schätzen lernte. Einen Schwerpunkt der Forschungsarbeit bildete an diesem Institut zu dieser Zeit die Analyse der roten Blutzellen. Die daran beteiligten Enzyme und Metabolitmuster waren charakterisiert, die Kontrollenzyme identifiziert und für ihre kinetischen Eigenschaften erste mathematische Modelle erarbeitet. Die weitere Zielstellung bestand darin, die Bedeutung von Kontrollenzymen für den Substratumsatz in einer Stoffwechselsequenz quantitativ zu erfassen. Dazu entwickelten R. Heinrich und T. Rapoport die Kontrolltheorie, die wir gemeinsam zunächst für die Glykolyse von normalen Erythrozyten und später zusammen mit H. Holzhütter, R. Schuster und A. Bisdorff auch erfolgreich für die mathematische Modellierung des Glukosestoffwechsels roter Blutzellen von Enzymdefekträgern anwandten.

1977 verteidigten R. Heinrich und T. Rapoport mit Arbeiten über die Kontrolltheorie ihre Promotion B an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Leistung wurde mit dem Humboldt-Preis ausgezeichnet. Bei Prof. Selkov in Puschschino bei Moskau, der sich ebenfalls mit Fragen der mathematischen

Modellierung von Stoffwechselprozessen beschäftigte, erweiterte er bei einem längeren Studienaufenthalt seine Kenntnisse.

Mit der Kontrolltheorie war ein internationaler Durchbruch in der mathematischen Modellierung von Stoffwechselwegen erreicht. Diese Arbeitsrichtung setzte deshalb R. Heinrich auch nach seiner Berufung an das Institut für Biophysik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät fort. Dort führte er u. a. mathematische Modellierungen für die Synchronisation zellulärer Oszillationen und für die intra- und interzellulären Kalziumdynamiken sowie für die Carrier-vermittelten Kalium- und Natriumtransporte in Erythrozyten durch. Gemeinsam mit H. Ginsburg aus Israel modellierte er die Wechselwirkungen zwischen dem Malariaerreger *Plasmodium falciparum* und der Wirtszelle. Zusammen mit S. Schuster erarbeitete er mathematische Ansätze für regulatorische Netzwerke, die er für die Optimierung von Kontrollphänomenen bei Evolutionsprozessen einsetzte. Mathematische Modelle für die Signaltransduktion, die Translation und Proteintranslokation erarbeitete er gemeinsam mit seinem Freund T. Rapoport.

Er verfügte über eine große Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit, wobei es ihm immer wichtig war, junge Wissenschaftler in die aktuelle Forschungsarbeit einzubinden und selbst anzuleiten. Das belegte er auch anschaulich von 1997-2006 als Leiter des von der DFG geförderten Graduierten-Programms „Dynamiken und Evolution von zellulären und Makromolekülprozessen“.

Mehr als 160 wissenschaftliche Publikationen belegen seine wissenschaftliche Kreativität und die hohen Maßstäbe, die er an die Arbeit stellte. 1996 würdigte die Universität Bordeaux seine Leistungen mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde.

Reinhart Heinrich war ein vielseitig begabter Mensch. Er veröffentlichte auch einen Roman und mehrere Lyrikbände. Für letztere wurde er 1988 mit dem Brigitte-Reimann-Preis geehrt. Er interessierte sich auch für Sprachen und spielte gut Geige. In Erinnerung geblieben ist mir während unserer Teilnahme am Europäischen Kongress für Biochemie in Budapest nach einem Glas Wein sein „Auftritt“ in einem Park, wo er zur Begeisterung aller auf der Geige des Primas einer Zigeunerkapelle Bach spielte.

Der Tod riss diesen außerordentlichen Menschen aus der Mitte seiner Familie, seiner Frau und seinen zwei Kindern, seinen zahlreichen Schülern, Kollegen und Freunden. Sie alle haben schöne Erinnerungen an ihn, die es gilt wach zu halten und sein Andenken durch die Fortsetzung der Arbeit in seinem Sinne zu ehren.

Gisela Jacobasch